Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Landkreis Diepholz

102. Änderung des Flächennutzungsplans



November 2020 Begründung Entwurf

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg
Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73E-
Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

Inhaltsverzeichnis **Seite**

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

0. VORBEMERKUNG 4
1. RECHTSGRUNDLAGEN 6
2. ANLASS UND ZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG 6
2.1 Hintergrund: Bundes- und landespolitische Ziele 10
2.2 Freiflächeninanspruchnahme 11
3. RAHMENBEDINGUNGEN 11
3.1 Geltungsbereich und Beschreibung der Änderungsbereiche 12
3.2 Landesraumordnung 13
3.3 Regionale Raumordnung 13
3.4 Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen 18
3.5 Bebauungspläne der Mitgliedsgemeinden 20
3.6 Windenergieerlass Niedersachsen 22
4. INHALTE UND ERGEBNISSE DES STANDORTKONZEPTES WINDENERGIE 23
4.1 Tabuzonen Siedlung (Karten 1a und 1b) 24
4.2 Tabuzonen Infrastruktur (Karte 2) 33
4.3 Tabuzonen Natur und Landschaft (Karte 3) 34
4.4 Tabuzonen Raumordnung (Karte 4) 37
4.5 Ergebnisse des Standortkonzeptes 38
5. UMSETZUNG DER ERGEBNISSE DES STANDORTKONZEPTES IM ZUGE DIESER 102. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG 39
5.1 Abweichung von den gemeindlichen weichen Tabuzonen aufgrund der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung 45
5.2 Überprüfung des substanziellen Raumes 46
6. GRUNDLAGEN FÜR DIE ABWÄGUNG 47
6.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren 47
6.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB 47
6.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB 53
6.1.3 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB 66
6.1.4 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB 66
6.2 Belange der Raumordnung 66
6.2.1 Abgleich mit den Vorrangebietsdarstellungen Windenergie im RROP 2016 66
6.2.2 Vorbehaltsgebiete im RROP 2016 des Landkreises Diepholz 66
6.2.3 Abgleich mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung im RROP 2016 des Landkreises Diepholz 67
6.2.4 Vorranggebiet Natur und Landschaft im RROP 2016 des Landkreises Verden 69
6.3 Belange des Immissionsschutzes 69
6.4 Belange von Natur und Landschaft 73
6.5 Belange der Erholung 76
6.6 Belange des Verkehrs 77

6.7 Belange der Ver- und Entsorgungswirtschaft, Leitungen 78
6.8 Belange der Landwirtschaft 79
6.9 Altablagerungen 80
6.10 Belange des Waldes 80
6.11 Belange der Wasserwirtschaft 81
6.12 Belange der archäologischen Denkmalpflege 81
6.13 Belange der Baudenkmalpflege 82
6.14 Belange der Bundeswehr 82
6.15 Kampfmittel 83
6.16 Belange der Flurbereinigung 84
6.17 Belange des Modellflugverkehrs 85
6.18 Belange der Bauwirtschaft und des Bergbaus 85
7. PLANUNGSINHALTE 86

Anlagen:

- NWP Planungsgesellschaft mbH: Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen: Standortkonzept Windenergie; Oldenburg, November 2020

- NWP Planungsgesellschaft mbH: Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen: Karte: Überlagerung der Änderungsbreiche mit der Bedeutung der Brutvogellebensräume und weiterer Abwägungsbelange, November 2020

- NWP Planungsgesellschaft mbH: Faunistisches Gutachten: Flächennutzungsplanänderung Windenergie, Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ´, Landkreis Diepholz – Brutvägel -, Oldenburg, 09.09.2020

Teil II der Begründung: Umweltbericht

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

0. Vorbemerkung

Im Rahmen der Vorentwurfsfassung wurden mehr und umfangreichere Flächen dargestellt als erforderlich, um der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu geben. Die Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB dienten u.a. der Sammlung von abwägungsrelevantem Material, um für die Entwurfsfassung die geeignetsten Flächen für die Windenergienutzung herauszustellen.

Im Ergebnis wurden zur Entwurfsfassung

- die im RROP des Landkreises Diepholz 2016 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung dargestellten Flächen vollständig übernommen und als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung in der 102. Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Für die Samtgemeinde besteht eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung.
- der Vorsorgeabstand (weiches Tabukriterium) zu Außenbereichswohnnutzungen und Mischgebieten von 600 m auf 700 m erhöht, um dem Vorsorgegedanken zum Schutz dieser Wohnnutzungen besonders Rechnung zu tragen. Das Standortkonzept wurde entsprechend überarbeitet. Außerdem werden im überarbeiteten Standortkonzept die Gewerbegebiete, die über einen Bebauungsplan abgesichert sind, nur noch in ihrer Flächenabgrenzung selber - ohne weiteren Abstand - als harte Tabuzone in Ansatz gebracht. Die gewerblichen Bauflächen - ohne Absicherung über einen Bebauungsplan – werden als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht. Ein zusätzlicher Vorsorgeabstand über das eigentliche Gewerbegebiet/ die eigentliche gewerbliche Baufläche hinaus wird nicht berücksichtigt.
- ein faunistisches Gutachten zu Brutvögeln erstellt und ausgewertet. Das Gutachten unterscheidet in landesweite, regionale, lokale und unterhalb lokaler Brutvogellebensraumbedeutung. Über die Vorrangdarstellung Windenergienutzung im RROP hinausgehende Flächen mit landesweiter, regionaler und lokaler Bedeutung für Brutvögel werden nicht als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung in der 102. Flächennutzungsplanänderung dargestellt.
- Gemäß Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr liegen die Änderungsbereiche zum Teil
  - im Interessengebiet der militärischen LV-Radaranlage Visselhövede (max. Bauhöhen von teilweise 202,2 m ü. NN sowie 264müNN dürfen nicht überschritten werden).
  - im Hubschraubertiefflugkorridor
  - im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz

  Die militärischen Belange werden in der Abgrenzung der Änderungsbereiche berücksichtigt.
- zur Vermeidung einer erdrückenden Wirkung und einer Umzingelungssituation im Bereich der Gaststätte Holschenböhl wird ein Korridor von insgesamt mindestens 180 Grad definiert, der von Windenergieanlagen freizuhalten ist.

Dadurch ergeben sich in der dargestellten Flächenkulisse folgende Änderungen gegenüber der Vorentwurfsfassung:

Änderungsbereich 1 (Bestandswindpark östlich Hustedt):

- Übernahme/ Anpassung an das Vorranggebiet Windenergie aus dem RROP 2016. Dadurch wird der Geltungsbereich im nördlichen Bereich gegenüber der Vorentwurfsfassung in westliche Richtung vergrößert.
- Verzicht auf die Darstellung von zusätzlichen Flächen für die Windenergienutzung, die eine lokale Bedeutung für Brutvögel aufweisen. Dadurch Verkleinerung des Sondergebietes gegenüber der Vorentwurfsfassung im Süden.

Änderungsbereich 2 (Bestandswindpark südlich Martfeld):

- Übernahme/ Anpassung an das Vorranggebiet Windenergie aus dem RROP 2016. Dadurch wird der Geltungsbereich gegenüber der Vorentwurfsfassung geringfügig an den Rändern vergrößert.
- Verzicht der Darstellung von Flächen, die eine lokale und landesweite Bedeutung für Brutvögel aufweisen, dadurch Verkleinerung des Sondergebietes gegenüber der Vorentwurfsfassung im Süden.
- Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstandes von 600 m auf 700 m vergrößert sich auch der Abstand des Änderungsbereiches 2 zur Ortslage von Martfeld.

Der **Änderungsbereich 3** der Vorentwurfsfassung im Süden der Samtgemeinde südlich von Asendorf entfällt, weil wesentliche Teile der Fläche eine regionale Bedeutung als Brutvogellebensraum (und damit beinahe die höchste Bedeutung in der Samtgemeinde) aufweist. Unter Abzug dieser Flächen verbleiben nur Restflächen unterhalb der lokalen Bedeutung als Brutvogellebensraum, die aufgrund ihrer geringen Größe nicht geeignet sind, eine Konzentrationswirkung zu erzielen. Außerdem sprechen militärische Belange gegen eine Darstellung dieser Flächen.

Der Änderungsbereich 4 der Vorentwurfsfassung wird in die Änderungsbereiche 4a und 4b aufgeteilt.

Änderungsbereich 4b (Bestandswindpark südwestlich von Schwarme)

- der Änderungsbereich 4b umfasst nur noch die wirksame Darstellung des Vorranggebietes Wind aus dem RROP 2016. Über diese Flächen hinaus werden in Teilbereich 4b keine Flächen dargestellt. Im Norden angrenzend an den Änderungsbereich 4b befinden sich Flächen mit lokaler Bedeutung als Brutvogellebensraum. Nach Südosten erfolgt keine Erweiterung, um die Bereiche mit Windenergieanlagen westlich von Schwarme nicht unmittelbar zu erweitern. Zudem befinden sich weiter südlich Flächen mit lokaler Bedeutung als Brutvogellebensraum. Auch militärische Belange sprechen gegen eine weitere Ausdehnung des Änderungsbereiches 4b.

Änderungsbereich 4a (nordwestlich von Bruchhausen-Vilsen)

- der Änderungsbereich 4a wird gegenüber der Vorentwurfsfassung deutlich reduziert. Es erfolgt eine Konzentration zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung in räumlicher Nähe zu den Bestandsanlagen im Änderungsbereich 4b. Im Zusammenhang mit dem Änderungsbereich 4b werden sich die Anlagen zukünftig als zusammenhängender Windpark darstellen.
- auf die Darstellung von Fläche mit lokaler, regionaler und landesweiter Bedeutung als Brutvogellebensraum wird verzichtet. Auch auf die nach Abzug dieser Flächen ver-

bleibenden „Restflächen“ in relativ großer Entfernung zu den Bestandsanlagen wird verzichtet. Anlagen auf diesen „Restflächen“ würden im Zusammenhang mit dem Bestandswindpark keinen zusammenhängenden Windpark ergeben, so dass hier auch das 3 Kilometerabstandskriterium greift.

- auf die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung wird soweit verzichtet, dass nach Norden und Süden zur Gaststätte Holschenböhl ein Korridor verbleibt, in dem keine Windenergieanlagen zulässig sind. Der von Windenergieanlagen freizuhaltende Korridor beträgt in nördlicher Richtung 110 Grad und in südlicher Richtung 83 Grad, so dass insgesamt über 190 Grad von Windenergieanlagen freigehalten werden.
- der Abstand zu Außenbereichswohnnutzungen und Mischgebieten wird zur Entwurfsfassung auf von 600 m auf 700 m erhöht, wodurch sich eine Verkleinerung des dargestellten Sondergebietes 4a am westlichen und nördlichen Rand im Bereich der Abstandsradien zu Außenbereichswohnnutzungen ergibt.
- auch militärische Belange sprechen gegen eine weitere Ausdehnung des Änderungsbereiches 4a.

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) und der § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, jeweils in der geltenden Fassung.

2. Anlass und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Für die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen besteht mit der 80. Flächennutzungsplanänderung bereits aus dem Jahr 2009 ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergienutzung im Samtgemeindegebiet. Im Rahmen der 80. Flächennutzungsplanänderung hat die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen drei Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen dargestellt. Es handelt sich um die Standorte östlich von Hustedt, südlich von Martfeld und südwestlich von Schwarme. In allen Sonstigen Sondergebieten sind Windenergieanlagen verwirklicht. Der Bebauungsplan für den Bereich südlich Martfeld erlaubt ein Repowering der bestehenden Anlagen. Außerhalb der in der 80. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonstigen Sondergebiete sind Windenergieanlagen im übrigen planungsrechtlichen Außenbereich der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in der Regel nicht zulässig (Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen. Innerhalb der in der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergie, wird die weitere Zulässigkeit von Windenergieanlagen durch die aufgestellten Bebauungspläne der Mitgliedsgemeinden Martfeld und Schwarme geregelt.

Seit Aufstellung der 80. Flächennutzungsplanänderung im Jahr 2009 haben sich eine Reihe von Rahmenbedingungen geändert.

Erstens haben sich die Windenergieanlagen technisch weiterentwickelt. Moderne Windenergieanlagen verfügen über eine Leistung von 2 bis 3 MW und über technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung. Drehzahlvariable Windenergieanlagen können zudem im „schalloptimierten Betrieb“ gefahren werden. Bei dieser Betriebsweise können die vorgegebenen Schallgrenzwerte zu jeder Tages- und Nachtzeit automatisch durch eine Reduzierung der

Drehzahl eingehalten werden, wobei Seitens der Vorhabenbetreiber ein wirtschaftlicher Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich ist.

Zweitens liegen inzwischen zahlreiche Rechtsprechungen zur Planung von Windenergiestandorten und eine weiterentwickelte Planungspraxis vor. Die planerische Steuerung von Windenergieanlagen ist an verschiedene Anforderungen gebunden, welche sicherstellen sollen, dass die vom Gesetzgeber gewollte Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nicht durch die planerische Steuerung verhindert wird.

Drittens haben sich auch die politischen Rahmenbedingungen seit 2009 geändert. Die Bundesregierung beabsichtigt den Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie bis zum Jahre 2022. Um die daraus entstehende Lücke in der Energieversorgung zu schließen, ist ein Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Die Landesregierung Niedersachsen will den weiteren kontinuierlichen Ausbau der Windenergie an Land umwelt- und sozialverträglich gestalten und bis zum Jahr 2050 mindestens 20 Gigawatt (GW) Windenergieleistung an Land erreichen.

Viertens liegt derzeit das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 des Landkreises Diepholz vor (das RROP 2016 wird derzeit gerichtlich überprüft). Im RROP des Landkreises Diepholz 2016 sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung dargestellt, für die Samtgemeinde von Bruchhausen-Vilsen drei Vorranggebiete (Windparks östlich Hustedt, Windpark südlich Martfeld, Windpark südwestlich Schwarme). Die Vorrangdarstellungen sind im Wesentlichen identisch mit den Darstellungen in der 80. Flächennutzungsplanänderung. Der Landkreis Diepholz hat kein eigenes Standortkonzept aufgestellt. Mit den Darstellungen von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Landkreis Diepholz ist keine Ausschlusswirkung verbunden, so dass die Kommunen auf der Grundlage eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes über die im RROP 2016 festgelegten Vorranggebiete hinaus weitere Vorranggebiete in ihren Flächennutzungsplänen darstellen können. Im RROP 2016 werden jedoch eine Reihe von Zielen der Raumordnung definiert. U.a. ist zwischen Windenergieanlagen und Wohngebäuden ein Abstand von 500 m als Ziel der Raumordnung definiert. Für die Samtgemeinde besteht eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB.

Aufgrund dieser veränderten Rahmenbedingungen hat die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen im Vorfeld dieser 102. Flächennutzungsplanänderung ein Standortkonzept für die Windenergienutzung erstellt.[1] Das alte Standortkonzept Windenergie der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, das im Vorfeld der 80. Flächennutzungsplanänderung erstellt wurde, wird den heutigen Ansprüchen/ der derzeitigen Rechtsprechung nicht mehr gerecht. Im Standortkonzept hat die Samtgemeinde analysiert, inwieweit sich die bestehenden Windparks auf der Basis der aktuellen Rechtsprechung und Planungspraxis bestätigen und ob ggf. zusätzliche Flächen eine Eignung für die Windenergienutzung aufweisen. Insbesondere wurde die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes berücksichtigt, wonach im Standortkonzept in "harte" und "weiche" Tabuzonen zu unterscheiden ist (Bundesverwaltungsgericht vom 13.12.2012 Entscheidung 4 CN 1.11). Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat im Standortkonzept das gesamte Samtgemeindegebiet betrachtet und bewertet. Im Standortkonzept Windenergienutzung wurden die bestehenden Windparks im Wesentlichen bestätigt (vergl. dazu im Detail Kap. 3.6). Außerdem wurden im Standortkonzept zusätzliche Potenzialflächen südlich von Asendorf und großflächige Erweiterungsflächen für den Bestandswindpark südwestlich von Schwarme nach Süden in Richtung Bruchhausen-Vilsen erkannt. Bereits auf Standortkonzeptebene wurden aber weitere Belange angespro-

1 NWP Planungsgesellschaft mbH: Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen: Standortkonzept Windenergie; Oldenburg, November 2020

chen, die einer weiteren Abwägung auf nachgelagerter Flächennutzungsplanebene bedurften (Karte 7 des Standortkonzeptes). Hierzu zählen zum einen die Flächen, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet (KN) und als Landschaftsschutzgebiet (KL) erfüllen und zum anderen ein Abstand von 3 Kilometer zwischen Windparks. Im RROP 2016 ist als Grundsatz der Raumordnung festgehalten, dass ein Abstand von 3 Kilometer zwischen Windparks eingehalten werden sollte, um eine Überformung der Landschaft zu vermeiden. In der Vorentwurfsfassung wurden mehr Flächen dargestellt, als erforderlich sind, um der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu geben. Zur Entwurfsfassung wurde zusätzliches Informations- und Abwägungsmaterial gewonnen, um die geeignetsten Flächen für die Windenergienutzung zu erkennen. Die 102. Flächennutzungsplanänderung basiert auf den Ergebnissen des Standortkonzeptes Windenergienutzung und berücksichtigt das zusätzlich erarbeitete Abwägungsmaterial zur Entwurfsfassung wie folgt (vergl. auch Karte „Überlagerung der Änderungsbreiche mit der Bedeutung der Brutvogellebensräume und weiterer Abwägungsbelange): Zum einen wurde ein faunistisches Gutachten zu Brutvögeln erstellt und ausgewertet. Flächen mit landesweiter, regionaler und lokaler Bedeutung für Brutvogellebensraum werden nicht als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung in der 102. Flächennutzungsplanänderung neu dargestellt. Zweitens ist als Ergebnis des Beteiligungsverfahrens nach § 4 (1) BauGB aufgrund der Stellungnahme des Landkreises Diepholz festzuhalten, dass die im RROP des Landkreises Diepholz 2016 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung dargestellten Flächen vollständig als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung in die 102. Flächennutzungsplanänderung zu übernehmen sind. Für die Samtgemeinde besteht eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Absatz 4 BauGB. Drittens wurde der Vorsorgeabstand (weiches Tabukriterium) zu Außenbereichswohnnutzungen und Mischgebieten von 600 m auf 700 m erhöht, um dem Vorsorgegedanken zum Schutz dieser Wohnnutzungen besonders Rechnung zu tragen. Viertens wurde zur Vermeidung einer erdrückenden Wirkung und einer Umzingelungssituation im Bereich der Gaststätte Holschenböhl ein Korridor von insgesamt mindestens 180 Grad definiert, der von Windenergieanlagen freizuhalten ist. Außerdem werden zur Entwurfsfassung militärische Belange berücksichtigt.

Änderungsbereich 1 (Bestandswindpark östlich Hustedt):

Das Vorranggebiet Windenergie wird aus dem RROP 2016 übernommen, auch wenn die Flächen am westlichen Rand des Vorranggebietes nicht im Standortkonzept bestätigt wurden. Es besteht eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Absatz 4 BauGB. Dadurch wird der Geltungsbereich im nördlichen Bereich gegenüber der Vorentwurfsfassung in westliche Richtung vergrößert. Die im Standortkonzept südlich an den Bestandswindpark bzw. die Vorrangdarstellung angrenzenden Potenzialflächen werden zur Entwurfsfassung nur dargestellt, soweit sie unterhalb einer lokalen Bedeutung als Brutvogellebensraum eingestuft wurden. Dadurch wird der Geltungsbereich im südlichen Bereich gegenüber der Vorentwurfsfassung verkleinert.

Änderungsbereich 2 (Bestandswindpark südlich Martfeld):

Das Vorranggebiet Windenergie wird aus dem RROP 2016 übernommen, auch wenn die Flächen des Vorranggebietes in Randbereichen nicht im Standortkonzept bestätigt wurden. Es besteht eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Absatz 4 BauGB. Dadurch wird der Geltungsbereich gegenüber der Vorentwurfsfassung geringfügig an den Rändern vergrößert. Durch die Vergrößerung des Vorsorgeabstandes von 600 m auf 700 m vergrößert der Abstand des Änderungsbereiches 2 zur Ortslage von Martfeld. Die im Standortkonzept südlich an den Bestandswindpark bzw. die Vorrangdarstellung angrenzenden Potenzialflächen werden zur Entwurfsfassung nur dargestellt, soweit sie unterhalb einer loka-

len Bedeutung als Brutvogellebensraum eingestuft wurden. Dadurch wird der Geltungsbereich im südlichen Bereich gegenüber der Vorentwurfsfassung verkleinert.

Die im Standortkonzept erkannten Potenzialflächen südlich von Asendorf bzw. der **Änderungsbereich 3** der Vorentwurfsfassung entfallen zur Entwurfsfassung, weil wesentliche Teile der Fläche eine regionale Bedeutung als Brutvogellebensraum (und damit beinahe die höchste in der Samtgemeinde) aufweist. Unter Abzug dieser Flächen verbleiben nur Restflächen unterhalb der lokalen Bedeutung als Brutvogellebensraum, die aufgrund ihrer geringen Größe nicht geeignet sind, eine Konzentrationswirkung zu erzielen. Außerdem sprechen militärische Belange gegen eine Darstellung dieser Flächen.

Der Änderungsbereich 4 der Vorentwurfsfassung wird in die Änderungsbereiche 4a und 4b aufgeteilt und gegenüber der Vorentwurfsfassung deutlich verkleinert. Es entfallen große Bereiche der im Standortkonzept erkannten Potenzialflächen und der noch in der Vorentwurfsfassung dargestellten Flächen für die Windenergienutzung nordwestlich von Bruchhausen-Vilsen. Bereits auf Standortkonzeptebene wurde festgehalten, dass für den südlichen Rand der im Standortkonzept ermittelten Potenzialfläche die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet (KN) und als Landschaftsschutzgebiet (KL) vorliegen.

Der **Änderungsbereich 4b (Bestandwindpark)** umfasst nur noch die wirksame Darstellung des Vorranggebietes Wind aus dem RROP 2016. Über diese Flächen hinaus werden in Teilbereich 4b keine Flächen dargestellt: Im Norden angrenzend an den Änderungsbereich 4b befinden sich Flächen mit lokaler Bedeutung als Brutvogellebensraum. Nach Süden erfolgt keine Erweiterung, um den direkten Nahraum westlich von Schwarme nicht durch Windenergieanlagen zu überlasten. Zudem befinden sich weiter südlich Flächen mit lokaler Bedeutung als Brutvogellebensraum. Auch militärische Belange sprechen gegen eine weitere Ausdehnung des Änderungsbereiches 4b.

Im **Änderungsbereich 4a (nordwestlich von Bruchhausen-Vilsen)** erfolgt eine Konzentration zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung in räumlicher Nähe zu den Bestandsanlagen im Änderungsbereich 4b. Im Zusammenhang mit dem Änderungsbereich 4b werden sich die Anlagen zukünftig als zusammenhängender Windpark darstellen. Der Änderungsbereich 4a wird gegenüber der Vorentwurfsfassung deutlich reduziert. Auf die Darstellung von Flächen mit lokaler, regionaler und landesweiter Bedeutung als Brutvogellebensraum wird verzichtet. Auch auf die nach Abzug dieser Flächen verbleibenden „Restflächen“ in relativ großer Entfernung zu den Bestandsanlagen wird verzichtet. Anlagen auf diesen „Restflächen“ würden im Zusammenhang mit dem Bestandswindpark keinen zusammenhängenden Windpark ergeben, so dass hier auch das 3 Kilometerabstandskriterium greift. Die reduzierte Flächendarstellung in Änderungsbereich 4a hält auch einen Abstand von 3 Kilometer zum Windpark südlich Martfeld deutlich ein. Die Flächen, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet (KN) erfüllen, sind von der Darstellung als Sondergebiet für die Windenergienutzung nicht betroffen.

Auf die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung im Norden des Änderungsbereiches 4a wird soweit verzichtet, dass nach Norden und Süden zur Gaststätte Holschenböhl ein Korridor verbleibt, in dem keine Windenergieanlagen zulässig sind. Der von Windenergieanlagen freizuhaltende Korridor beträgt in nördlicher Richtung 110 Grad und in südlicher Richtung 83 Grad, so dass insgesamt über 190 Grad von Windenergieanlagen freigehalten werden. Durch die Vergrößerung des Abstandsradius zu Außenbereichswohnnutzungen von 600 m auf 700 m ergibt sich eine Verkleinerung des dargestellten Sondergebietes 4a am westlichen und nördlichen Rand. Auch militärische Belange sprechen gegen eine weitere Ausdehnung des Änderungsbereiches.

Die vier Änderungsbereiche (1, 2, 4a und 4b) werden in dieser 102. Flächennutzungsplanänderung als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung überlagernd mit Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die im RROP 2016 definierten Ziele der Raumordnung werden beachtet. Mit der Darstellung wird auch ein mögliches Repowering der realisierten Windenergieanlagen (Ersatz der Altanlagen durch moderne leistungsfähige neue Windenergieanlagen) planungsrechtlich vorbereitet. Durch das Repowering am gleichen Standort lässt sich deutlich mehr Strom erzeugen. Damit wächst der lokale Beitrag zum Klimaschutz und zu einer von Importen unabhängigen, schadstofffreien und ressourcenschonenden Energieerzeugung. Zudem sind moderne Windenergieanlagen im Hinblick auf die nachbarschaftsrelevanten Auswirkungen durch Schall, Licht und Schatten durch bedarfsgerechte Regelungsmöglichkeiten optimiert. Neue Windenergieanlagen weisen eine geringere Rotordrehzahl und eine gleichmäßige Rotordrehung auf. Voraussetzung für ein Repowering der bestehenden Windenergieanlagen in den Teilbereichen 2 und 4b (soweit noch nicht erfolgt) wäre allerdings eine Anpassung der bestehenden Bebauungspläne.

Außerhalb der in dieser 102. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonstigen Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenenergieanlagen, sind gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen. Die 80. Flächennutzungsplanänderung wird durch diese 102. Flächennutzungsplanänderung überplant und tritt nach Rechtswirksamkeit dieser 102. Flächennutzungsplanänderung außer Kraft.

Die Ausschlusswirkung gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB für raumbedeutsame Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB außerhalb der im Rahmen der 102. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonstigen Sondergebiete wirkt nur, soweit keine wirksame Steuerung der Windenergie durch die Landes- oder Regionalplanung in Form von Zielen der Raumordnung gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB besteht.

2.1 Hintergrund: Bundes- und landespolitische Ziele

Deutschland hat sich dafür entschieden, seine Energieversorgung grundlegend umzustellen und seine Ausbauziele für einen Umstieg auf erneuerbare Energien präzisiert. Insgesamt sollen die erneuerbaren Energien 40 bis 45 Prozent der Stromerzeugung im Jahr 2025 übernehmen. So sieht es das Erneuerbare-Energien-Gesetz – kurz EEG – vor. Inzwischen sind Wind- und Wasserkraft, Photovoltaik und Biomasse zu einem wichtigen Baustein im Strommix geworden und haben aktuell einen Anteil von knapp 38 Prozent (Stand: Ende 2018) (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/erneuerbare-energien.html, zuletzt recherchiert am 11.02.2020).

Im Koalitionsvertrag vom 07.02.2018 der Großen Koalition aus CDU/CSU und SPD wird zum Thema Energiewende folgendes ausgeführt: Eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende und Klimaschutzpolitik ist ein weiterer zielstrebiger, effizienter, netzsynchroner und zunehmend marktorientierter Ausbau der Erneuerbaren Energien. Unter diesen Voraussetzungen wird ein Anteil von etwa 65 Prozent Erneuerbarer Energien bis 2030 angestrebt und werden entsprechende Anpassungen vorgenommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien muss deutlich erhöht werden, auch um den zusätzlichen Strombedarf zur Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehr, in Gebäuden und in der Industrie zu decken.

Für das Land Niedersachsen ist die Windenergie eine tragende Säule der Energiewende. Windenergie ist kostengünstig, klimafreundlich und hat auch wirtschaftspolitisch eine hohe

Bedeutung erlangt. Die Landesregierung Niedersachsen will den weiteren kontinuierlichen Ausbau der Windenergie an Land umwelt- und sozialverträglich gestalten und bis zum Jahr 2050 mindestens 20 Gigawatt (GW) Windenergieleistung an Land erreichen.[2]

Der Niedersächsische Windenergieerlass ist Anfang 2016 in Kraft getreten. Der Windenergie als kostengünstiger, etablierter und klimafreundlicher Technologie wird hier eine zentrale Rolle bei der Energiewende im Stromsektor beigemessen. Aufgrund der geografischen Lage und Topografie wird für Niedersachsen eine besondere Verantwortung beim Ausbau der Windenergie in Deutschland erkannt. Zur Verwirklichung des Landesziels, bis zum Jahr 2050 mindestens 20 Gigawatt Windenergieleistung Onshore zu installieren, wird von einem Flächenbedarf von mindestens 1,4 % der Landesfläche ausgegangen. Der Windenergieerlass enthält keine unmittelbar verbindlichen Vorgaben für die Regional- und Bauleitplanung, versteht sich jedoch als Orientierungshilfe für die planerische Abwägung.

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird u.a. die Förderung der Windenergie an Land ausgeschrieben. Zur Realisierung des Ausbaukorridors - Wind an Land - wird ab 2020 2.900 MW pro Jahr (brutto) ausgeschrieben. Ziel des EEG 2017 ist die wettbewerbliche Ausschreibung, um eine Überförderung zu verhindern. Das geänderte EEG sieht jährlich maximale Ausschreibungsmengen für einzelne Technologien vor und schafft damit im Bereich der Windenergie eine faktische Obergrenze für die Installation neuer Stromerzeugungskapazitäten.

Vor dem Hintergrund dieser politischen Zielrichtungen und der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen sowie der Rechtsprechung zum substanziellen Raum beabsichtigt die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen einen zusätzlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten und zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in ihrem Flächennutzungsplan dazustellen.

2.2 Freiflächeninanspruchnahme

Die Inanspruchnahme von baulich bislang ungenutzten Flächen ist abwägungsrelevant. § 1 a Abs. 2 S. 1,2 BauGB enthält jedoch kein Verbot der Bauleitplanung auf Freiflächen. § 1 a Abs. 2 S. 1,2 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen. Windenergieanlagen sind jedoch nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierte bauliche Anlagen. Die Planung von Standorten für die Windenergienutzung unterscheidet sich damit deutlich von der Planung von sonstigen Baugebieten, da für neue Windparks i.d.R. nur Außenbereichsflächen in Frage kommen. Diese sind überwiegend baulich ungenutzt. In der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sind keine versiegelten Flächen oder anderweitig bereits in der Vergangenheit baulich genutzte und sanierte Flächen in größerer Flächendimension vorhanden. Insofern ist es aus Sicht der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen gerechtfertigt, den Belang der Schaffung von Standorten für die Windenergienutzung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, der im Ergebnis einen Verzicht auf zusätzliche Windparks bedeuten würde.

3. Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlagen für die 102. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sind das Baugesetzbuch, die Baunutzungsverordnung (BauNVO 2017), die Planzeichenverordnung sowie das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der geltenden Fassung.

---

2 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Energiewendebericht 2017

3.1 Geltungsbereich und Beschreibung der Änderungsbereiche

Geltungsbereich für die Ausschlusswirkung ist der gesamte Außenbereich der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen mit Ausnahme der positiv dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergienutzung.

Abgrenzung und Beschreibung des Änderungsbereiches 1

Der Änderungsbereich 1 liegt am nordöstlichen Rand der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, in der Mitgliedsgemeinde Martfeld, an der Grenze zur Gemeinde Blender (Samtgemeinde Thedinghausen) und zur Gemeinde Hilgermissen (Samtgemeinde Grafschaft Hoya). Westlich des Änderungsbereiches 1 liegt die Ortslage Hustedt. Im nördlichen Geltungsbereich befindet sich bereits der Windpark östlich Hustedt mit 4 Windenergieanlagen. Es handelt sich um Anlagen mit einer Gesamthöhe von 149 m und einer Leistung von jeweils 2,3 MW (Angaben entnommen aus GEO WEB, Landkreis Diepholz). Am nordöstlichen Rand des Änderungsbereiches verläuft das Gewässer Steinwätern. Die übrigen Flächen im Änderungsbereich 1 und die angrenzenden Flächen sind landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb des Plangebietes sind landwirtschaftliche Wege vorhanden. Die Wege sind zum Teil von Gehölzen gesäumt.

Der Änderungsbereich 1 wird im Osten, Norden und Süden durch die Samtgemeindegrenze begrenzt. Die westliche Grenze des Änderungsbereiches wird durch die Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergie im RROP gebildet. Die südliche Begrenzung des Änderungsbereiches erfolgt auch durch die Flächen mit lokaler Bedeutung als Brutvogellebensraum.

Nördlich des Geltungsbereichs, auf dem Gebiet der Gemeinde Blender, schließt ein Windpark unmittelbar an.

Abgrenzung und Beschreibung des Änderungsbereiches 2

Der Änderungsbereich 2 liegt am östlichen Rand der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in der Mitgliedsgemeinde Martfeld, südlich der Siedlungslage von Martfeld, an der Grenze zur Gemeinde Hoyerhagen (Samtgemeinde Grafschaft Hoya). Im Geltungsbereich sind bereits 13 Windenergieanlagen vorhanden. Es handelt sich um 8 Anlagen mit 99 m Gesamthöhe und jeweils 1,3 MW sowie 5 Anlagen mit ca. 149 m Gesamthöhe und jeweils 2,0 MW (Angaben entnommen aus GEO WEB, Landkreis Diepholz). Die übrigen Flächen im Änderungsbereich 2 und die angrenzenden Flächen sind landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb des Plangebietes sind landwirtschaftliche Wege vorhanden. Die Wege sind zum Teil von Gehölzen gesäumt. Im nördlichen Geltungsbereich wird der Änderungsbereich durch das Gewässer Krähenkuhlenfleet und im zentralen Bereich durch das Gewässer Aalfleet gequert.

Der Änderungsbereich 2 wird im Süden durch die Samtgemeindegrenze begrenzt. Im Südwesten wird der Änderungsbereich 2 durch den Abstandsradius um das Sondergebiet „Wohnen und Arbeitsstätte für Personen mit Handicap“ begrenzt. Die übrigen Grenzen des Änderungsbereiches 2 werden durch die 700 m Abstandsradien um Wohngebäude im Außenbereich und das Vorranggebiet für die Windenergienutzung des RROP 2016 gebildet.

Nördlich des Änderungsbereiches 2 liegt die Siedlungslage von Martfeld. Südlich des Änderungsbereiches 2 befinden sich neun weitere Windenergieanlagen in der Gemeinde Hoyerhagen.

Abgrenzung und Beschreibung des Änderungsbereiches 4b

Der Änderungsbereich 4b liegt am nordwestlichen Rand der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in der Mitgliedsgemeinde Schwarme. Westlich angrenzend befindet sich die Gemeinde Emtinghausen (Samtgemeinde Thedinghausen).

Im Änderungsbereich befinden sich 8 Windenergieanlagen. Es handelt sich um 5 Anlagen mit ca. 150 m Gesamthöhe und jeweils 2 MW, 2 Anlagen in einer Gesamthöhe von 149 m bei einer Leistung von jeweils 2,35 MW sowie 1 Anlage in einer Gesamthöhe von 149 m bei einer Leistung von 2,5 MW (Angaben entnommen aus GEO WEB, Landkreis Diepholz).

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches 4a ergibt sich aus der Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung im RROP 2016.

Abgrenzung und Beschreibung des Änderungsbereiches 4a

Der Änderungsbereich 4a liegt am nordwestlichen Rand der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in der Mitgliedsgemeinde Bruchhausen-Vilsen. Westlich angrenzend befinden sich die Gemeinde Emtinghausen (Samtgemeinde Thedinghausen) und die Stadt Syke.

Der Änderungsbereichs 4b liegt im Süstedter Bruch. Der Süstedter Bruch ist kaum durch Gehölze strukturiert, dadurch bestehen sehr weite Sichtbeziehungen. Mehrere Gewässer durchziehen das Plangebiet. Am nordwestlichen Rand befindet sich der Süstedter Bach. In Nord-Südrichtung wird der Änderungsbereich durch den Rethwiesengraben gequert. Im südlichen Änderungsbereich verlaufen der Süstedter Graben und der Hauptkanal sowie der Retzer Bach. Die Flächen im Geltungsbereich werden im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzt. Es kreuzen mehrere Wege das Plangebiet.

Der Änderungsbereich 4a wird im Nordwesten begrenzt durch die Samtgemeindegrenze zur Gemeinde Emtinghausen (Samtgemeinde Thedinghausen) und Westen durch die Samtgemeindegrenze zur Stadt Syke. Im Norden wird der Geltungsbereich durch den Freihaltekorridor von 83 Grad und den 700 m Abstandsradius zur Gaststätte Holschenböhl begrenzt. Zudem bildet westlich der 700 m Radius um Wohnnutzungen im Außenbereich die Grenze des Änderungsbereiches. Die südliche Grenze des Geltungsbereichs wird sowohl durch die 700 m Radien um Wohnnutzungen im Außenbereich als auch durch die lokale Bedeutung des Brutvogellebensraumes gebildet. Die östliche Grenze ergibt sich durch den Freihaltekorridor von 83 Grad zur Gaststätte Holschenböhl und die lokale Bedeutung des Brutvogellebensraumes.

3.2 Landesraumordnung

Gemäß § 1 [4] BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen festgelegt.

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen wird ausgeführt, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen sind. Laut der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung der Neubekanntmachung 2017 sollen in Vorranggebieten für Windenergie keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden. Wald soll in der Regel nicht für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden.

3.3 Regionale Raumordnung

Landkreis Diepholz

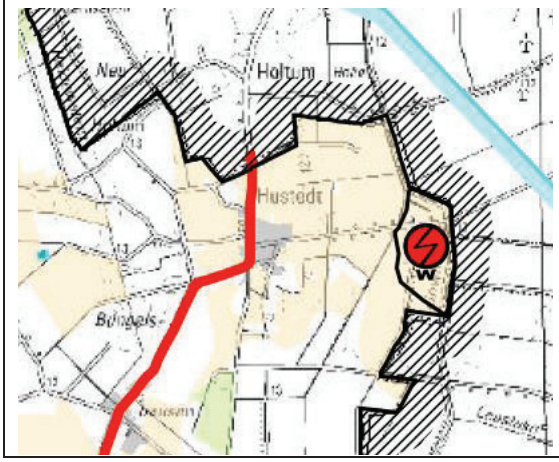
Das RROP 2016 des Landkreises Diepholz wird derzeit gerichtlich überprüft.

In der Begründung zum RROP 2016 des Landkreises Diepholz wird folgendes aufgeführt: Das RROP gibt einen Planungsrahmen vor, der sowohl in der nachfolgenden Bauleitplanung als auch im Genehmigungsverfahren Beachtung (Ziele der Raumordnung) bzw. Berücksichtigung (Grundsätze der Raumordnung) finden muss. Durch die Festlegungen des RROP ergeben sich Tabuzonen für die Errichtung von WEA, die aufgrund ihrer raumordnerischen Festlegung als Ziel oder als Grundsatz eine differenzierte Bindungswirkung entfalten. Es verbleiben nach Abzug der Tabuzonen noch viele Potenzialräume, die keiner raumordnerischen Bindungswirkung unterliegen, so dass die Festlegung der Tabuzonen im RROP nicht zu einer Verhinderungsplanung führt. Auf Ebene der Bauleitplanung bedürfen diese Potenzialräume einer detaillierten Eignungsanalyse und Abwägung.

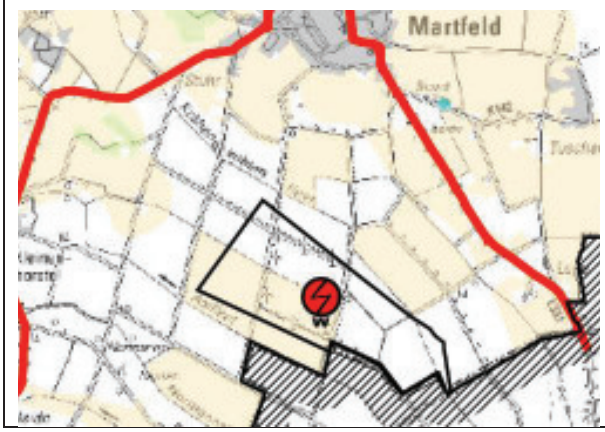
Das RROP kommt zu keinen eigenen Festlegungen von Vorranggebieten die über die Darstellungen in den Flächennutzungsplänen hinausgehen. Eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle ist mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung in der zeichnerischen Darstellung des RROP nicht verbunden. Die Städte und Gemeinden können somit auf Basis entsprechender städtebaulicher Konzeptionen und unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Bindungswirkung des RROP durch Änderungen ihrer Flächennutzungspläne weitere Konzentrationszonen darstellen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 stellt Vorranggebiete für die Windenergienutzung dar. Im Samtgemeindegebiet von Bruchhausen-Vilsen bestehen die drei Vorranggebiete für die Windenergienutzung „Hustedt“, „Schwarme“ und „Martfeld“:

Für die Änderungsbereiche trifft das RROP 2016 folgende Darstellungen:

Änderungsbereich 1:	Vorranggebiete für die Windenergienutzung
	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G)
	Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (Z)
	

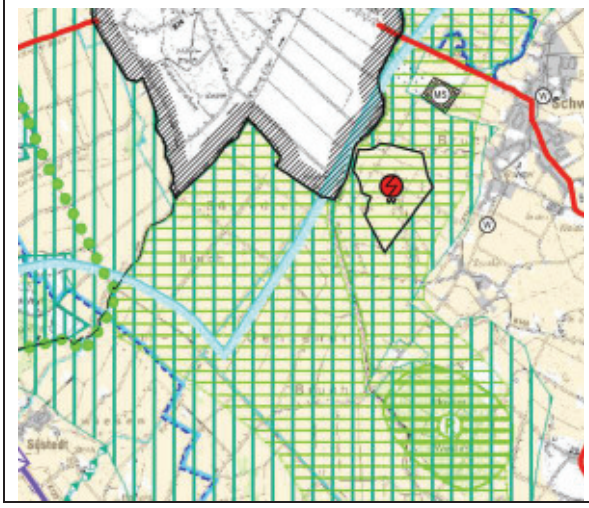
Änderungsbereich 2:	Vorranggebiete für die Windenergienutzung
	Zum Teil Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G)
	Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (Z)



Änderungsbereich 4a:	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
	Vorbehaltsgebiet Erholung (G)
	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G)
	Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (Z)



Änderungsbereich 4b:	Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G)
	Vorbehaltsgebiet Erholung (G)
	südlicher Teil Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (Z)



Im Übrigen sind im RROP 2016 u. a. folgende Vorgaben als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung formuliert[3]:

Ausschluss von Windenergieanlagen in:

- **Vorbehaltsgebieten Wald**,
- **Vorranggebieten Natur und Landschaft**,
- **Landschaftsschutzgebieten, die im Einzelnen benannt sind**,
- **EU-Vogelschutzgebieten**,
- **Vorranggebieten Freiraumfunktionen, die im Einzelnen benannt sind**,
- **Vorranggebieten ruhige Erholung in Natur und Landschaft, die im Einzelnen benannt sind**,
- **Vorranggebieten Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung, die im Einzelnen benannt sind,**
- **Vorranggebieten Rohstoffgewinnung**,
- **Vorranggebieten Haupteisenstrecke**, hiervon soll ein Abstand von beidseitig mindestens
  2 x Rotordurchmesser eingehalten werden,
- **Vorranggebieten Autobahn**, hiervon soll ein Abstand von beidseitig mind. Kipphöhe eingehalten werden,
- **Vorranggebieten Hauptverkehrsstraße**, hiervon soll ein Abstand von beidseitig mind. Kipphöhe eingehalten werden,
- **Vorranggebieten Straße von regionaler Bedeutung**, hiervon soll ein Abstand von beidseitig mind. Kipphöhe eingehalten werden,
- **Vorranggebieten Fernwasserleitung**,
- **Vorranggebieten Hauptwasserleitung**,
- **Vorranggebieten Leitungstrasse**, hiervon soll ein Abstand von beidseitig mind. 1x Rotordurchmesser zwischen äußerem Leiterseil und Rotorblattspitze eingehalten werden,
- **Vorranggebieten Rohrfernleitung**,
- **Vorranggebieten Schifffahrt**.
- Die Trassen für
  - Vorbehaltsgebiete Autobahn,
  - Vorbehaltsgebiete Hauptverkehrsstraße (vierspurig),
  - Vorbehaltsgebiete Hauptverkehrsstraße,
  - Vorbehaltsgebiete Straßen von regionaler Bedeutung,

  sollen von Windenergieanlagen freigehalten werden.

  - Zu Schutzgebieten sollen Abstände so festgesetzt werden, dass diese geeignet sind, den Schutzzweck der Schutzgebiete durch Windenergieanlagen nicht zu beeinträchtigen.

---

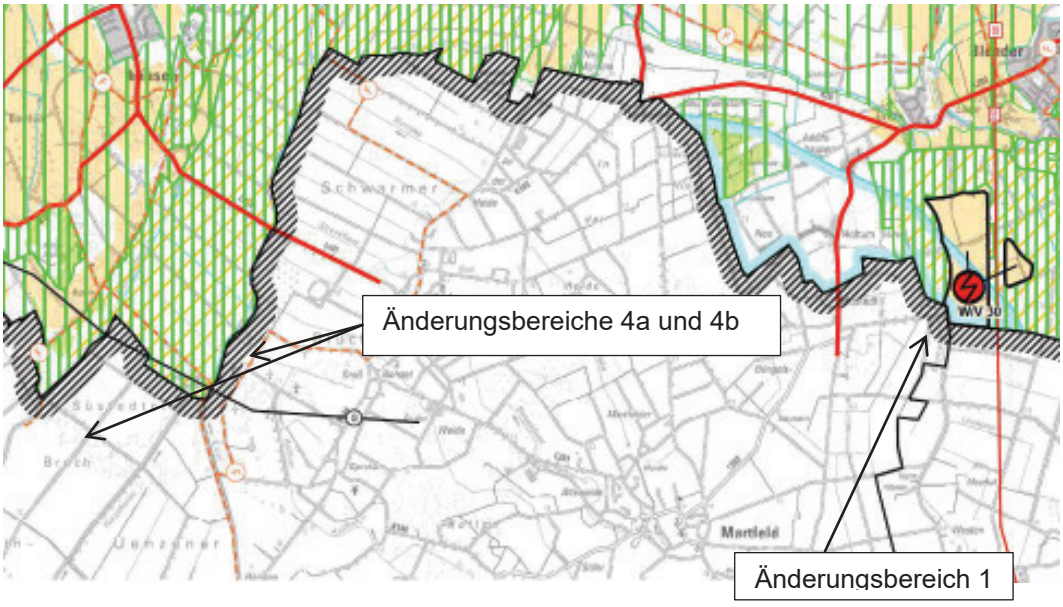
3 **fett** gesetzt = verbindliches Ziel der Raumordnung, nicht der kommunalen Abwägung zugänglich, normal gesetzt = Grundsatz der Raumordnung, der kommunalen Abwägung zugänglich

- **Zum Schutz der Bevölkerung ist zwischen Wohnbebauung und raumbedeutsamen Windenergieanlagen[4] ein Abstand von mind. 500 m einzuhalten**. Der Abstand zwischen raumbedeutsamen Windenergieanlagen und Gebieten, die dem Wohnen dienen und im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, soll nicht weniger als 800 m betragen.
  Städte und Gemeinden können auch größere Abstände zu Wohnbebauung in der Bauleitplanung darstellen, wenn diese nachweisen können, dass sie der Windenergie auch dann in substanzieller Weise Raum geben.
- Um eine Überformung der Landschaft durch Windenergieanlagen zu vermeiden, soll ein Abstand von mindestens 3.000 m um raumbedeutsame Windparks von Windparks freigehalten werden.
  Städte und Gemeinden können auch größere Abstände um raumbedeutsame Windparks in ihrer Bauleitplanung darstellen, wenn sie nachweisen können, dass sie der Windenergie auch dann noch in substanzieller Weise Raum geben.
- Die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Diepholz sollen im Rahmen ihrer Bauleitplanung konkretisierende Darstellungen bzw. Festsetzungen zur Steuerung von Windenergieanlagen treffen.

Landkreis Verden

Angrenzend an den Änderungsbereich 1 stellt das RROP des Landkreises Verden 2016 ein Vorranggebiet Natur und Landschaft und ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung dar.

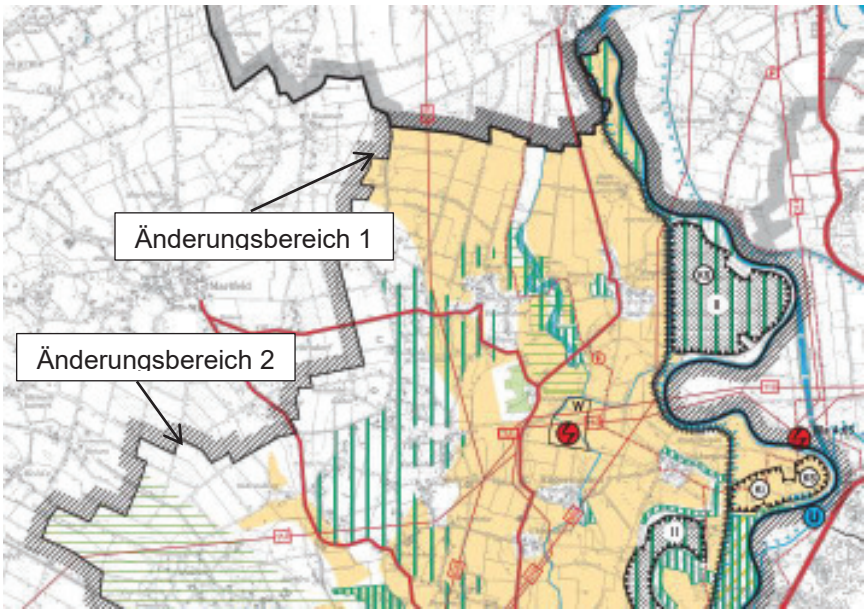
Angrenzend an die Änderungsbereiche 4a und 4b ist ein Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt.



Landkreis Nienburg

Angrenzend an den Änderungsbereich 1 stellt das RROP des Landkreises Nienburg 2003 ein Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft dar. Angrenzend an den Änderungsbereich 2 werden keine Darstellungen getroffen.

4 Raumbedeutsam gemäß Definition im RROP sind Einzelanlagen ab 100 m Anlagenhöhe.



3.4 Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen verfügt mit der 80. Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahr 2009 bereits über einen wirksamen Flächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergienutzung. Insgesamt sind drei Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen dargestellt. Die Abgrenzungen sind größtenteils deckungsgleich mit den Vorranggebieten des RROP 2016.

- Windpark östlich Hustedt
- Windpark südlich Martfeld
- Windpark südwestlich Schwarme

Außerhalb der dargestellten Gebiete für Windkraftanlagen sind im Außenbereich der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen über den Bestandsschutz hinaus damit keine weiteren Windenergieanlagen zulässig (Ausschlusswirkung). Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

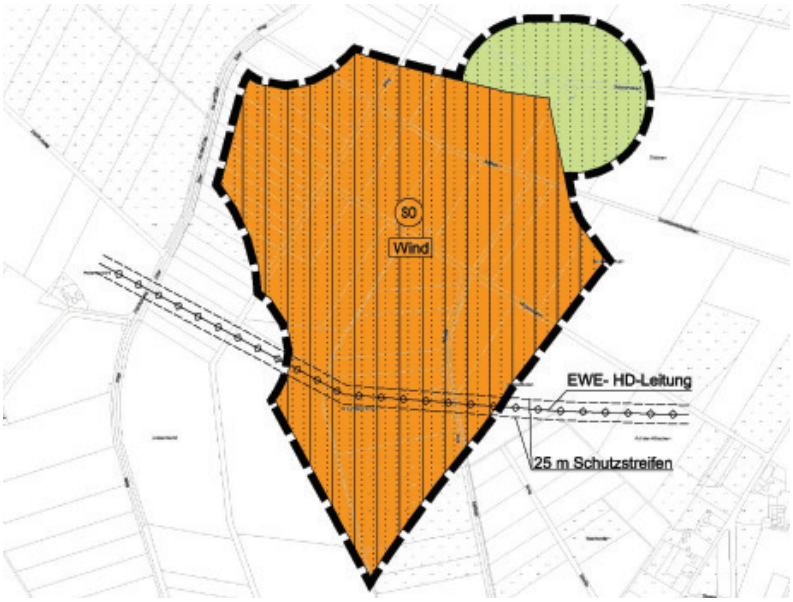


Änderungsbereich östlich Hustedt der 80. Flächennutzungsplanänderung;



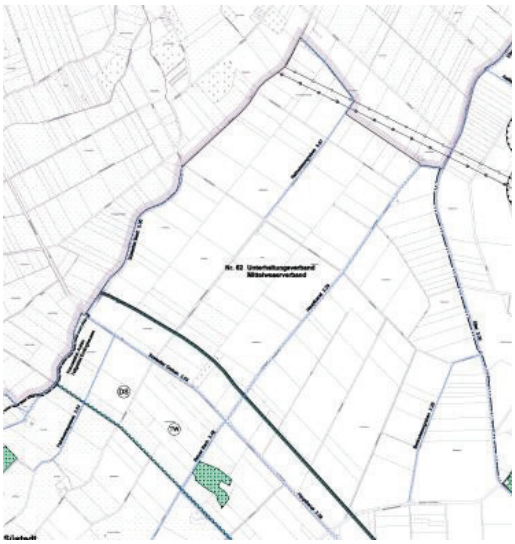
Änderungsbereich südlich Martfeld der 80. Flächennutzungsplanänderung

Für den nördlichen Teil des Änderungsbereiches 4b dieser 102. Flächennutzungsplanänderung ist in der wirksamen 80. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ein Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt.



Änderungsbereich südwestlich Schwarme der 80. Flächennutzungsplanänderung

Für den Änderungsbereich 4a sind überwiegend Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.



Die Darstellung entspricht dem Stand der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes und ist damit nicht vollständig aktuell.

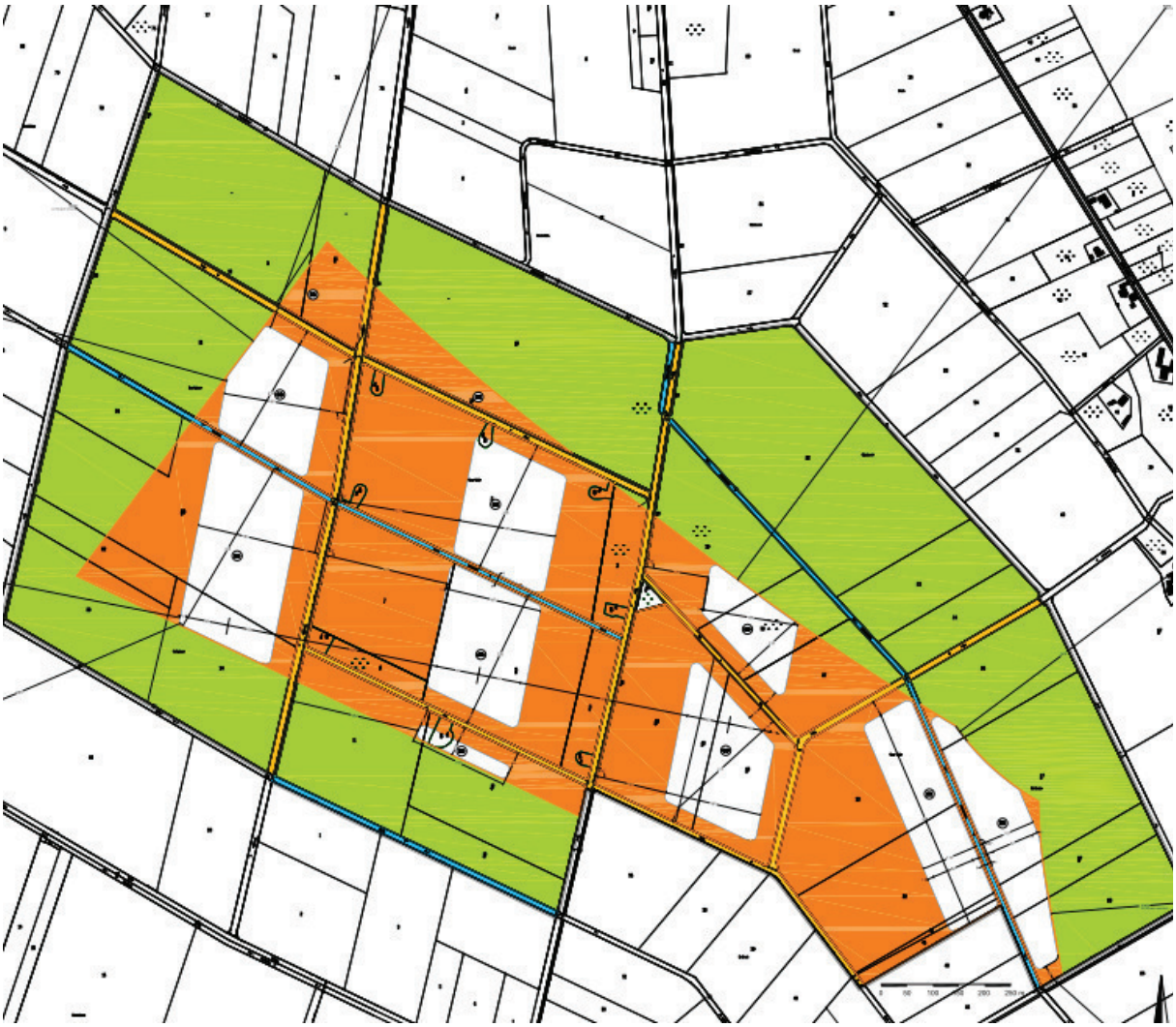
3.5 Bebauungspläne der Mitgliedsgemeinden

Für den Änderungsbereich 2 liegt der Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergieanlagen-Neue Weide“ der Gemeinde Martfeld vor. Er ist am 02.05.2011 in Kraft getreten. Der Bebauungsplan ermöglicht in dem Sonstigen Sondergebiet östlich der Stickstraße 5 Windenergieanlagen, westlich dieser Straße insgesamt 6 Windenergieanlagen. Die Anlagen müssen eine einer Mindestnennleistung von 1,5 MW und einer maximale Leistung von 3 MW aufweisen. Dabei bleiben die zum Zeitpunkt der Rechtskrafterlangung vorhandenen Windenergieanlagen unberücksichtigt.

Die maximal zulässige Nebenhöhe ist auf 110 m, die maximal zulässige Gesamthöhe ist auf 150 m begrenzt.

Außerdem werden örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung der Windenergieanlagen getroffen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Windenergieanlagen-Neue Weide“ waren westlich der Stickstraße bereits Windenergieanlagen vorhanden.



Bebauungsplan „Sondergebiet für Windenergieanlagen Neue Weide“

Für den **Änderungsbereiches 4b** liegt der Bebauungsplan Nr. 21 (92/16) „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ der Gemeinde Schwarme vor. Der Bebauungsplan ist am 01.07.2009 in Kraft getreten. Der Bebauungsplan ermöglicht die Errichtung von maximal 8 Windenergieanlagen. Die zulässige Gesamthöhe wird auf 150 m begrenzt. Außerdem werden örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung der Windenergieanlagen getroffen.



Bebauungsplan Nr. 21 (92/16) „Sondergebiet für Windenergieanlagen“

3.6 Windenergieerlass Niedersachsen

Der niedersächsische Windenergieerlass ist Anfang 2016 in Kraft getreten. Als Ziel wird die Ausweisung von 1,4 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie und die Installation von 20 Gigawatt (GW) Leistung bis 2050 genannt. Es werden für Niedersachsen keine generellen Abstandsregelungen oder Höhenbegrenzungen im Erlass festgelegt. Der Windenergieerlass gibt jedoch Orientierungshilfe für die planerische Abwägung.

4. Inhalte und Ergebnisse des Standortkonzeptes Windenergie

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat im Vorfeld dieser 102. Flächennutzungsplanänderung ein Standortkonzept für die Windenergie aufgestellt.[5] Im Rahmen des Standortkonzeptes wurde das Samtgemeindegebiet in Hinblick auf Standortpotenziale zur Konzentration von Windenergieanlagen überprüft. Im Zuge des Standortkonzeptes wurde das Samtgemeindegebiet flächendeckend betrachtet. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat den Ausarbeitungen des Standortkonzeptes eine „Referenzwindenergieanlage“ mit 200 m Gesamthöhe als Begründung verschiedener Tabuzonen bzw. Abstandsradien zugrunde gelegt. Als Referenzgröße für die Standortbeurteilung geht die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen im Sinne der Konzentrationswirkung von leistungsstarken Anlagen von einer Gesamthöhe von 200 m aus. Auch im Windenergieerlass Niedersachsen wird von einer WEA der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen (Leistung 2,5 bis 3 MW, Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100 m bis 120 m). Nach aktuellem Stand der Anlagentechnik wird davon ausgegangen, dass bei Anlagenhöhen von 200 m grundsätzlich ausreichende durchschnittliche Windgeschwindigkeiten vorliegen, so dass die Windhöffigkeit als standortbezogenes Kriterium für die städtebauliche Planung nachrangig bedeutsam ist und hier nicht weiter betrachtet wird.

Durch die Rechtsprechung ist klargestellt, dass in "harte" und "weiche" Tabuzonen zu unterscheiden ist (Bundesverwaltungsgericht vom 13.12.2012 Entscheidung 4 CN 1.11). Die Rechtsprechung definiert demnach harte Tabuzonen als solche Zonen, die für die Windenergienutzung von vornherein ausscheiden, weil tatsächliche und rechtliche Belange dieser Nutzung entgegenstehen. Harte Tabuzonen sind nicht der planerischen Abwägung zuzuordnen. Die Samtgemeinde hat hier keinen Bewertungs- und Abwägungsspielraum. In Abgrenzung dazu sind weiche Tabuzonen nach der Definition der Rechtsprechung solche Zonen, in denen Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen aber nach den städtebaulichen Vorstellungen der Samtgemeinde keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Diese städtebaulichen Vorstellungen kann und muss die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln. Die weichen Tabuzonen tragen dem Vorsorgegedanken besonders Rechnung. Die Ermittlung der weichen Tabuzonen ist der planerischen Abwägung zugänglich. Entsprechend sind die weichen Tabuzonen städtebaulich zu rechtfertigen. Zusammenfassend gilt nach dem o.g. Urteil, dass sich die Gemeinde zur Vermeidung eines Fehlers im Abwägungsvorgang den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst machen und ihn dokumentieren muss. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat entsprechend bei den Tabuzonen in harte und weiche Tabuzonen unterschieden.

In den folgenden Tabellen sind die für das Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen relevanten harten und weichen Tabuzonen unter folgenden entsprechenden Themenkomplexen zusammengefasst. Die genannten Karten beziehen sich auf den Anhang des Standortkonzeptes:

- Raum- und Siedlungsstruktur auf der Grundlage des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS), der Bebauungspläne und des Flächennutzungsplanes (Karten 1a und 1b)
- Infrastruktur (Karte 2)
- Natur und Landschaft (Karte 3)
- Raumordnung (Karte 4)

---

5 NWP Planungsgesellschaft mbH: Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen: Standortkonzept Windenergie; Oldenburg, November 2020

In der Karte 5 sind die Ergebnisse aus den vorangehenden Karten zusammengeführt. Die Karte 6 zeigt die verbleibenden Flächen unter Berücksichtigung der harten und weichen Kriterien sowie die verbleibenden Flächen nach harten Tabuzonen. In Karte 7 (Weitere Überlagerungen) werden weitere Kriterien zur Abwägung aufgezeigt.

4.1 Tabuzonen Siedlung (Karten 1a und 1b)

Harte Tabuzonen - Siedlung

Es ist von der Rechtsprechung anerkannt, dass tatsächlich bewohnte Bereiche sowie solche, für die ein Bebauungsplan besteht, zu den harten Tabuzonen zu zählen sind (so z.B. OVG Lüneburg vom 13.07.2017 12 KN 206/15). Neben Baugebieten, die entsprechend ihrer Art regelmäßig Wohnnutzungen oder dem Wohnen vergleichbare Nutzungen umfassen, berücksichtigt die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen auch Innenbereichssatzungen und weitere Wohnnutzungen im Außenbereich. Sie hat dabei die zugrundeliegenden ALKIS-Daten auf Plausibilität überprüft.

In Niedersachsen bestehen keine direkten, rechtsverbindlich festgelegten Abstandsmaße zwischen Wohnnutzungen und Windenergieanlagen. Dennoch sind regelmäßig Schutzabstände erforderlich. Nach der Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung[6] wird bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagengesamthöhe regelmäßig gegen das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme verstoßen. Bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe ist in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrängende Wirkung gegeben. Im Zwischenbereich der zwei- bis dreifachen Entfernung unterfällt die optisch bedrängende Wirkung einer vertiefenden Einzelfallprüfung.

Insofern geht die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen typisierend davon aus, dass bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagenhöhe zu einer rechtlichen oder tatsächlichen Wohnnutzung regelmäßig gegen das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme verstoßen wird und insoweit Windenergieanlagen regelmäßig nicht realisierungsfähig sind. Sie ordnet diesen Schutzabstand somit den harten Tabuzonen[7] zu.

Insofern wird bei Anlagenhöhen von 200 m (Referenzanlage) die bedrängende Wirkung bei Abständen bis 400 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten, Dorfgebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) und Außenbereichswohnnutzungen nach § 35 BauGB regelmäßig erreicht und der 400-m-Abstand als harte Tabuzone berücksichtigt. Dies gilt auch für Sondergebiete deren Zweckbestimmungen vergleichbar mit Wohnen sind. Bezüglich der ausgewerteten Bebauungspläne wurde dabei innerhalb der Baugebiete jeweils die Baugrenze zur Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen berücksichtigt, da die Zulässigkeit der schutzwürdigen Wohnnutzungen (Wohngebäude) durch die jeweils festgesetzten überbaubaren Flächen beschränkt wird.

Der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist bewusst, dass auch über den berücksichtigten Schutzabstand vom Doppelten der Anlagengesamthöhe hinausgehend im Umfeld von Wohnnutzungen Flächen vorhanden sein können, auf denen infolge der rechtlichen und/oder tatsächlichen Schutzansprüche der Wohnnutzungen Windenergieanlagen nicht realisierungsfähig sind. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Belange des Immissionsschutzes zu nennen. Diese entziehen sich jedoch einer typisierenden Festlegung harter Tabuzonen, da selbst unter Annahme einer Referenzanlage eine Vielzahl weiterer Parameter (z.B. Schallleistungspegel und Betriebsmodus der WEA, Vorbelastung, Anzahl und

---

6 OVG NRW vom 09.08.2006 - 8A 3726/05, OVG NRW vom 24.06.2010 - 8A 2764/09

7 Diese Einstufung wird gestützt durch Urteile des OVG Lüneburg vom 13.07.2017 – 12 KN 206/15 und vom 26.10.2017 – 12 KN 119/16

Standorte der WEA, meteorologische Rahmendaten, wirtschaftlich darstellbarer Umfang von Schattenwurfabschaltungen) die Grenze des Zulässigen beeinflusst. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen übt deshalb die gebotene Zurückhaltung bei der Abgrenzung harter Tabuzonen, greift die Belange des vorsorgenden Immissionsschutzes jedoch auf Ebene der weichen Tabuzonen auf.

Analog zu den in Bebauungsplänen festgesetzten Wohngebieten werden auch Gewerbe- und Industriegebiete, Flächen für Gemeinbedarf, Grünflächen und Sondergebiete als harte Tabuzonen berücksichtigt, da sich hier ebenfalls rechtliche und/oder tatsächliche Hinderungsgründe für eine Errichtung von WEA ergeben. In Bezug auf Gewerbegebiete ist hinsichtlich der Nutzungsart zwar nicht zwingend eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen gegeben, die Auswertung der entsprechenden Bebauungspläne ergab jedoch nicht die Möglichkeit zur Errichtung von WEA aufgrund der festgesetzten Höhenbeschränkungen. Für Gewerbe- und Industriegebiete nach §§ 30 und 34 BauGB wird somit als harte Tabuzone die Gewerbegebietsfläche selber berücksichtigt.

Über die reinen Flächenabgrenzungen hinausgehende, einer typisierenden Berücksichtigung zugängliche Schutzabstände sind zu Flächen für Gemeinbedarf, Grünflächen und Sondergebieten - mit nicht dem Wohnen vergleichbaren Zweckbestimmungen - nicht erkennbar. Dabei stellt die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in ihre Überlegungen ein, dass die oben angeführte Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung auf Wohnnutzungen Bezug nimmt und keine entsprechenden Vorgaben z.B. für Erholungsnutzungen, Arbeitsstätten o.a. formuliert.

Unter den in Bebauungsplänen festgesetzten Sondergebieten wurden aufgrund der mit Wohnen vergleichbaren Nutzung die Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen Altenheim und Kindertagesstätte und Kurmittelhaus als harte Tabuzone mit 400 m Abstand (bezogen auf die festgesetzten überbaubaren Flächen) berücksichtigt.

Für die übrigen sonstigen Sondergebiete wird lediglich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als harte Tabuzone gewertet. Dies gilt ebenso für festgesetzte Grünflächen und Gemeinbedarfsflächen. Ansonsten verzichtet die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen im Sinne der gebotenen Zurückhaltung bei der Festlegung der harten Tabuzonen auf weitere Abstände.

Im Gebiet der Samtgemeinde bestehen mehrere Innenbereichssatzungen nach § 34 BauGB. Diesbezüglich wird analog zu Wohn- und Mischgebieten von einer harten Tabuzone von 400 m ausgegangen, wobei sich Abstandsbemessung auf die Geltungsbereiche der Satzungen bezieht, da zum derzeitigen Zeitpunkt durch die Samtgemeinde nicht beurteilt werden kann, welche Bereiche tatsächlich bebaut werden können.

Für das Samtgemeindegebiet bestehen mit den Bebauungsplänen Nr. 4 (16/52) und Nr. 21 (92/18) zwei Bebauungspläne zur Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft und der Erholungsnutzung. Zu diesem Zweck sind großräumig von Bebauung freizuhaltende Flächen festgesetzt. Auf diesen Flächen können keine Windenergieanlagen errichtet werden, die entsprechenden Bereiche werden als harte Tabuzonen gewertet.

Hinweis: Das RROP 2016 legt u.a. als Ziel der Raumordnung einen Abstand für Windenergieanlagen von 500 m zu Wohnnutzungen fest. Dies wird in Karte 4 „Raumordnung“ berücksichtigt.

Weiche Tabuzonen - Siedlung

Die weichen Tabuzonen begründen sich in der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen vor einer übermäßigen Nähe zu WEA sowie zum vorsorglichen Schutz gegenüber Lärm und Schattenwurf.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen möchte an ihren durch die Bauflächendarstellungen im FNP dokumentierten Entwicklungsabsichten auch in den Bereichen festhalten, die bisher noch nicht in die verbindliche Bebauungsplanung überführt wurden bzw. tatsächlich entsprechende Nutzungen aufweisen. Sie erkennt kein städtebauliches Erfordernis, solche Bauflächen-Darstellungen zugunsten der Windenergienutzung in Frage zu stellen, sondern sieht hier weiterhin die Planungsziele und Abwägungsergebnisse vorrangig, die zur Darstellung der Bauflächen im FNP geführt haben.

Auch über den erforderlichen Mindestabstand (harte Tabuzone, s.o.) hinaus wirken sich Windenergieanlagen beeinträchtigend auf Wohnnutzungen und vergleichbare Nutzungen aus. Hierbei sind neben den optischen Wirkungen der Baukörper insbesondere Schallimmissionen und Schattenwurf zu nennen.

Bezüglich dieser Immissionen bestehen in gewissem Rahmen Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung:

- In Bezug auf Schallimmissionen bildet die Nachtzeit die beurteilungsrelevante Zeitspanne ab. Es kann sinnvoll und erforderlich sein, insbesondere in der empfindlichen Nachtzeit die Anlagen in einer schalloptimierten Betriebsweise laufen zu lassen.
- Der von den Windenergieanlagen hervorgerufene Schatten kann die umgebenden Nutzungen ebenfalls beeinträchtigen. Für die Erheblichkeit der Belästigung ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Nach den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen gilt eine Belästigung durch Schattenwurf als zumutbar, wenn maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Im Bedarfsfall können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden.

Die vorstehend genannten technischen Möglichkeiten zur Herstellung der immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit sind allerdings mit Einschränkungen hinsichtlich des Energieertrages verbunden. Insofern definiert die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen über die zwingend zu berücksichtigenden harten Tabuzonen weitergehende weiche Tabuzonen, um dem Schutz der Anwohner besonders Rechnung zu tragen, ein verträgliches Nebeneinander von Wohnnutzungen und WEA sowie eine optimierte Energieausbeute an den resultierenden Standorten zu ermöglichen. Sie trägt hiermit dem Vorsorgegedanken Rechnung.

Bei der Definition der vorsorgeorientierten Schutzabstände (weichen Tabuzonen) zu Wohnnutzungen nimmt die Samtgemeinde eine Abstufung zwischen den Gebietsformen vor und orientiert sich dabei an den anzunehmenden unterschiedlichen Schutzansprüchen hinsichtlich des Schallschutzes (immissionsschutzfachliche Orientierungswerte gemäß DIN 18005 Schallschutz im Städtebau bzw. TA Lärm). Diese Vorgehensweise ist durch die Entscheidung des OVG Münster vom 30. November 2001[8], bestätigt durch BVerwG vom 17. Dezember 2002[9], rechtlich geklärt. Dabei können die von der Kommune angesetzten Abstände zulässigerweise auch auf den vorbeugenden Immissionsschutz ausgerichtet werden.

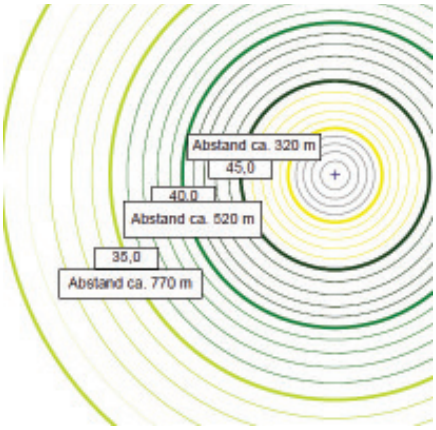
---

8 OVG NRW vom 30.11.2001 - 7 A 4857/00

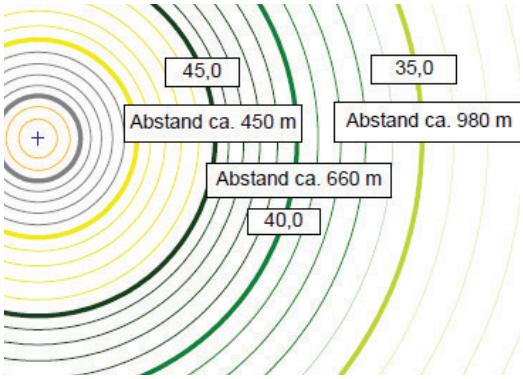
9 BVerwG vom 17.12.2002 - 4 C 15.01

Genaue schalltechnische Berechnungen können auf Ebene des Standortkonzeptes nicht vorgenommen werden, da die erforderlichen Rahmendaten nicht bekannt sind. Daher wird auf Beispielberechnungen zurückgegriffen. Nach Berechnungen des LANUV NRW ergeben sich nach der DIN ISO 9613-2 für eine Einzelanlage bzw. bei einem Windpark mit 5 WEA bei einem Emissionspegel von 104,5 bzw. 107,5 dB(A) die nachfolgend dargestellten Immissionswerte.

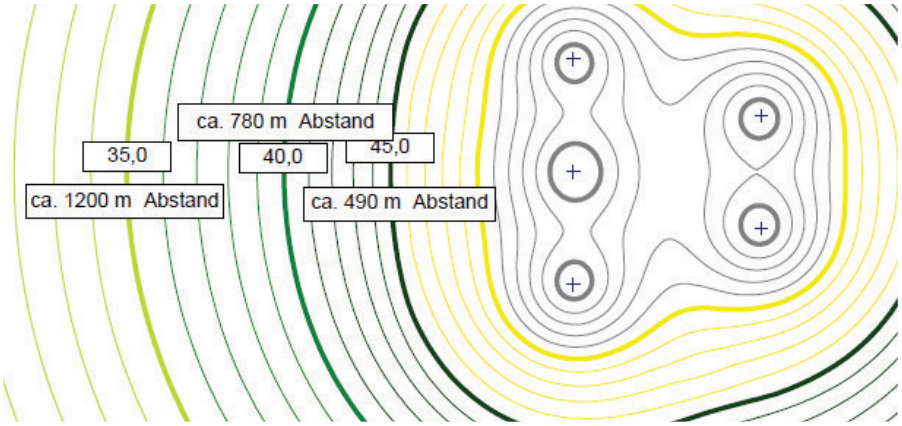
Schallpegel im Umfeld einer WEA bei L_{WA} = 104,5 dB(A)



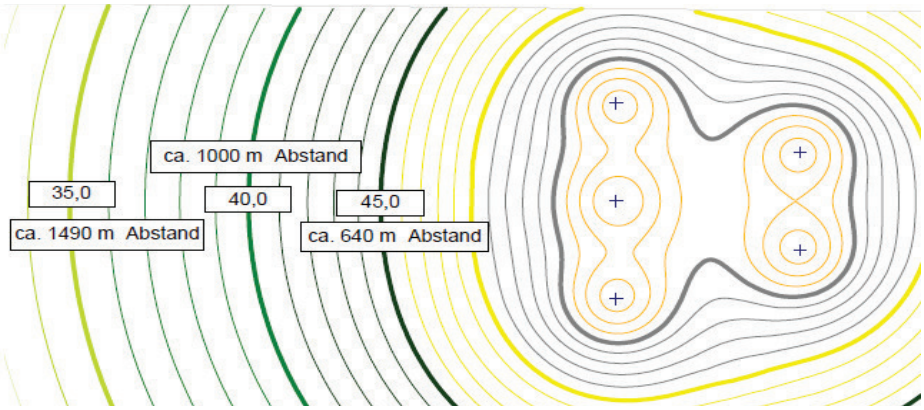
Schallpegel im Umfeld einer WEA bei L_{WA} = 107,5 dB(A)



Schallpegel im Umfeld von fünf WEA bei L_{WA} = 104,5 dB(A) pro Anlage



Schallpegel im Umfeld von fünf WEA bei L_{WA} = 107,5 dB(A) pro Anlage



Die vorstehenden beispielhaften Berechnungen verdeutlichen, dass ein über den o.g. Mindestabstand von 400 m (als harte Tabuzone) hinausgehender Vorsorgeabstand sinnvoll ist. Maßgeblich für die Beurteilung ist die immissionsschutzrechtliche Situation zur Nachtzeit, da hier die niedrigeren Orientierungswerte gelten.

Auf der nachgeordneten Planungsebene ist die Einhaltung der Grenzwerte im konkreten Einzelfall nachzuweisen, gegebenenfalls sind dazu z.B. schallreduzierte Betriebsmodi anzusetzen.

Weiche Tabuzone (Vorsorgeabstand) - Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiet und Reine Wohngebiete

Für allgemeine Wohngebiete betragen die maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswerte nach der DIN 18005 zur Nachtzeit 40 dB(A), für reine Wohngebiete 35 dB(A). Aus den vorstehenden Abbildungen beispielhafter Berechnungen ist ersichtlich, dass der für allgemeine Wohngebiete maßgebliche schalltechnische Orientierungswert von 40 dB(A) zur Nachtzeit bei einer Schallemission

- einer einzelnen Anlage mit 104,5 dB(A) in einem Abstand von 520 m
- einer einzelnen Anlage mit 107,5 dB(A) in einem Abstand von 660 m
- eines Windparks mit 5 WEA mit 104,5 dB(A) je Anlage in einem Abstand von 780 m
- eines Windparks mit 5 WEA mit 107,5 dB(A) je Anlage in einem Abstand von 1.000 m

eingehalten wird.

Bezüglich des für reine Wohngebiete maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswertes von 35 dB(A) zur Nachtzeit ergeben sich bei einer Schallemission von

- einer einzelnen Anlage mit 104,5 dB(A) in einem Abstand von 770m
- einer einzelnen Anlage mit 107,5 dB(A) in einem Abstand von 980 m
- eines Windparks mit 5 WEA mit 104,5 dB(A) je Anlage in einem Abstand von 1.200 m
- eines Windparks mit 5 WEA mit 107,5 dB(A) je Anlage in einem Abstand von 1.490 m

die vorstehend ermittelten Abstände.

Mit einer zusätzlichen weichen Tabuzone von 400 m zu allgemeinen Wohngebieten (Tabuzone gesamt 800 m) wähnt sich die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen auf der sicheren Seite, um dem Schutz der Anwohner Rechnung zu tragen. Aufgrund eines mit einem Wohngebiet vergleichbaren Schutzanspruchs wird auch Wohnbauflächen gemäß der Darstellung im Flächennutzungsplan, die bislang nicht über einen Bebauungsplan gesichert sind, eine weiche Tabuzone von 800 m zugewiesen. Damit wird eine langfristige Entwicklungsperspektive für diese Flächen gesichert. Die reinen Wohngebiete werden mit einer Tabuzone von insgesamt 1.000 m berücksichtigt, um dem höheren Schutzanspruch Rechnung zu tragen.

Weiche Tabuzone (Vorsorgeabstand) –Mischgebiete etc.

Für Mischgebiete betragen die maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswerte nach der DIN 18005 zur Nachtzeit für Gewerbelärm 45 dB(A). Aus den o.g. Abbildungen ist ersichtlich, dass der für Mischgebiete maßgebliche schalltechnische Orientierungswert von 45 dB(A) bei einer Schallemission

- einer einzelnen Anlage mit 104,5 dB(A) in einem Abstand von 320 m
- einer einzelnen Anlage mit 107,5 dB(A) in einem Abstand von 450 m

- eines Windparks mit 5 WEA mit 104,5 dB(A) je Anlage in einem Abstand von 490 m
- eines Windparks mit 5 WEA mit 107,5 dB(A) je Anlage in einem Abstand von 640 m

eingehalten wird.

Mit einer zusätzlichen weichen Tabuzone von 300 m zu Mischgebieten und Dorfgebieten (Tabuzone gesamt 700 m) wähnt sich die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen grundsätzlich auf der sicheren Seite, um dem Schutz der Anwohner Rechnung zu tragen. Durch die Anwendung einer Tabuzone von 700 m werden gleichzeitig optische Beeinträchtigungen möglichst reduziert. Bei einer angenommenen Anlagenhöhe von 200 m, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine optisch erdrückende Wirkung nicht eintritt.

Gemischte Bauflächen gemäß der Darstellung im Flächennutzungsplan, die bislang nicht über einen Bebauungsplan gesichert sind, wird eine weiche Tabuzone von 700 m zugewiesen. Damit wird eine langfristige Entwicklungsperspektive für diese Flächen gesichert.

Weiche Tabuzone (Vorsorgeabstand) – Außenbereichswohnlagen

Für Außenbereichswohnlagen betragen die maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswerte nach der DIN 18005 zur Nachtzeit für Lärm ebenfalls 45 dB(A). Es gelten also die gleichen Abstandsangaben wie in den Ausführungen zum Vorsorgeabstand bei Mischgebieten. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen nimmt an, dass mit einer zusätzlichen weichen Tabuzone von 300 m (Tabuzone insgesamt 700 m) dem Schutz der Anwohner in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird. Bei einem Abstand vom Dreifachen der Anlagenhöhe kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine optisch erdrückende Wirkung nicht auftritt.

Weiche Tabuzone (Vorsorgeabstand) – Gewerbegebiete/ Industriegebiete Gewerbliche Bauflächen

Für Gewerbe- und Industriegebiete wird zusätzlich zur harten Tabuzone kein zusätzlicher Vorsorgeabstand berücksichtigt. Die in der Vorentwurfsfassung getroffene Unterscheidung in Gewerbegebiete mit und ohne zulässige Wohnnutzungs entfällt. Das OVG Lüneburg hat in seinem Urteil vom 05.03.2019 (12 KN 202/17, Rnd. 120) die Unterscheidung in Gewerbegebiete mit und ohne zulässiger Wohnnutzung auch offen gelassen.

Gewerbliche Bauflächen gemäß der Darstellung im Flächennutzungsplan, die bislang nicht über einen Bebauungsplan gesichert sind, werden in ihrer Flächendarstellung als weiche Tabuzone berücksichtigt.

Weiche Tabuzone (Vorsorgeabstand) – Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 und Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6.

Im Samtgemeindegebiet bestehen mehrere Innenbereichssatzungen und eine Außenbereichssatzung. Die Schutzbedürftigkeit wurde insbesondere anhand der im Flächennutzungsplan dargestellten Gebietstypen ermittelt. Falls im Flächennutzungsplan keine Darstellung im Bereich der Satzungsbereiche enthalten ist, erfolgte eine Einschätzung anhand des Luftbildes und der Oerskenntnis. Teilweise sind die Innenbereichssatzungen verschiedenen Gebietstypen zuzuordnen, dieses wurde auch in den Kartendarstellungen durch unterschiedliche Abstandsradien berücksichtigt (s. Ausführungen im Standortkonzept).

Sonstige Tabuzonen

Für Grünflächen, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Ver- und Entsorgung und Sondergebiete wurde geprüft, ob gegebenenfalls eigene Vorsorgeabstände anzusetzen sind (s. Ausführungen im Standortkonzept).

Sondergebiete/Sonderbauflächen

Für im Bebauungsplan festgesetzte Sondergebiete deren Zweckbestimmungen dem Wohnen vergleichbar sind, werden zusätzlich zu den harten Tabuzonen 400 m Vorsorgeabstand veranschlagt. Somit ergibt sich für die Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen „Altenheim und Kindertagesstätte sowie Kurmittelhaus“ eine gesamte Tabuzone von 800 m. Analog dazu wird für die im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen „Kinderheim; Altenheim; Wohnen und Arbeitsstätte für Personen mit Handicap und Altenheim/Kindertagesstätte“ eine weiche Tabuzone von 800 m angewendet.

Bezüglich der im Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiete wird für das Sondergebiet Campingplatz ein Vorsorgeabstand von 800 m angesetzt. Bezüglich des Immissionsschutzes gelten auf der Grundlage der DIN 18005 für einige Sondergebiete (z.B. Campingplätze und Wochenendhausgebiete) die gleichen Schutzansprüche wie für Wohngebiete. Ein wichtiges Ziel der Samtgemeinde ist die Sicherung der landschaftlichen Ruhe und Erholungseignung. Dementsprechend werden auch zu den im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen „Campingplatzgebiet; Ferienhaus- und Campingplatzgebiet sowie Kur/Erholung“ Vorsorgeabstände von 800 m angesetzt.

Für die Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen „Ferien-Reiterhof; Klostermühle“ (BPlan) sowie den Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen „Schullandheim; Ferien auf dem Bauernhof/Reiterhof; Ferien und Reiterhof; Ferienheim“ sowie „Gastronomie, Beherbergungsgebiet, Ferienhausgebiete“ (FNP) setzt die Samtgemeinde aufgrund ihrer Inanspruchnahme zur Erholung Vorsorgeabstände von 700 m an (entsprechend Vorsorgeabstände Mischgebiet).

Die übrigen sonstigen Sondergebiete lassen aufgrund ihrer Zweckbestimmungen keine weitergehenden Schutzansprüche erkennen. Sie werden in der Regel deutlich von anderen Tabuzonen überlagert. Als weiche Tabuzone wurde lediglich die Fläche der Flächennutzungsplandarstellung eingestellt. Die bestehenden Sondergebiete für die Windenergie sind nachrichtlich übernommen worden.

Allgemeines

Neue Windenergieanlagen verfügen in der Regel über die technische Möglichkeit, im schallreduzierten Betrieb zu fahren. Dann können die Emissionswerte durch eine Reduzierung der Drehzahl deutlich reduziert und damit die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Der von den Windenergieanlagen hervorgerufene Schatten kann die umgebenden Nutzungen ebenfalls beeinträchtigen. Maßgebliche Parameter für die Berechnung der Schattenwurfimmissionen sind die Nabenhöhe und der Rotordurchmesser der Windenergieanlage sowie die Koordinaten inkl. der geografischen Höhe der Immissionspunkte und der Anlage. Für die Erheblichkeit der Belästigung ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Nach den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen gilt eine Belästigung durch Schattenwurf als zumutbar, wenn maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Bei Überschreitung der Werte können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden. Aufgrund dieser technischen Möglichkeit werden zum Schutz vor Schattenschlag keine über die o.g. Abstände hinausgehenden Abstände berücksichtigt.

Tabelle Tabuzonen Siedlung

Kriterium	harte Tabuzone	weiche Tabuzone	gesamt
WA und WS im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB	Fläche + 400 m	400-800 m	Fläche + 800 m
WR im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB	Fläche + 400 m	400-1.000 m	Fläche + 1.000 m
Wohnbauflächen gemäß FNP außerhalb des Innenbereiches	-	Fläche + 800 m	Fläche +-800 m
MI, und MD im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB bzw. Außenbereichssatzung nach § 35 BauGB	Fläche + 400 m	400-700 m	Fläche + 700 m
Gemischte Bauflächen gemäß FNP außerhalb des Innenbereiches	-	Fläche + 700 m	Fläche + 700 m
Gewerbegebiete im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB	Fläche	-	Fläche
Gewerbliche Bauflächen gemäß FNP außerhalb des Innenbereiches	-	Fläche	Fläche
Wohngebäude im Außenbereich nach § 35 BauGB	Fläche + 400 m	400-700 m	Fläche + 700 m
Sondergebiet Campingplatz (BPlan): Zweckbestimmung beinhaltet weder die Windenergienutzung als solches noch ist sie hiermit vereinbar	Fläche	0-800 m	Fläche + 800 m
Sondergebiet Altenheim und Kindertagesstätte; Kurmittelhaus (BPlan): Zweckbestimmung beinhaltet weder die Windenergienutzung als solches noch ist sie hiermit vereinbar	Fläche + 400 m	400-800 m	Fläche + 800 m
Sondergebiet Ferien-Reiterhof, Klostermühle (BPlan): Zweckbestimmung beinhaltet weder die Windenergienutzung als solches noch ist sie hiermit vereinbar	Fläche	0-700 m	Fläche + 700 m
Sonstige Sondergebiete (BPlan) deren Zweckbestimmung weder die Windenergienutzung als solches beinhaltet noch hiermit vereinbar ist.	Fläche	.	Fläche
Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen Campingplatzgebiet; Ferienhaus- und Campingplatzgebiet; Kinderheim; Altenheim; Kur/Erholung; Altenheim/Kindertagesstätte; Wohnen und Arbeitsstätte für Personen mit Handicap (FNP): Zweckbestimmung beinhaltet weder die Windenergienutzung als solches noch ist sie hiermit vereinbar	-	Fläche + 800 m	Fläche + 800 m
Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen Schullandheim; Ferien auf dem Bauernhof/Reiterhof; Ferien und Reiterhof; Ferienheim; Gastronomie, Beherbergungsgebiet, Ferienhausgebiete (FNP): Zweckbestimmung beinhaltet weder die Windenergienutzung als solches noch ist sie hiermit vereinbar	-	Fläche + 700 m	Fläche + 700 m
Sonstige Sonderbauflächen (FNP) deren Zweckbestimmung weder die Windenergienutzung als solches beinhaltet noch hiermit vereinbar ist.	-	Fläche	Fläche

Fläche für Versorgungsanlagen (FNP)	-	Fläche	Fläche
Grünfläche (BPlan)	Fläche	-	Fläche
Grünfläche (FNP)	-	werden bis 400 m von anderen Tabuzonen überlagert bzw. kein Schutzanspruch)	Fläche
Gemeinbedarfsfläche (FNP)	-	werden bis mindestens zu einem Abstand von 750 m von anderen Tabuzonen überlagert	Fläche
Von Bebauung freizuhaltende Fläche aus den Bebauungsplänen Nr. 4 (16/52) und Nr. 21 (92/18)	Fläche	-	Fläche

4.2 Tabuzonen Infrastruktur (Karte 2)

Als Orientierungshilfe für die Tabuzonen von Natur und Landschaft sei auf den Windenergieerlass Niedersachsen[10] verwiesen.

Harte Tabuzonen - Infrastruktur

Für klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) besteht nach § 9 Fernstraßengesetz bzw. § 24 Niedersächsisches Straßengesetz eine Bauverbotszone von 20 m. Innerhalb der Bauverbotszone sind bauliche Anlagen nicht zulässig, so dass die 20-m-Bauverbotszone des § 24 des Niedersächsischen Straßengesetzes als Mindestabstand (harte Tabuzone) zu berücksichtigen ist.

Für Gleisanlagen/Schienenwege und Schifffahrtswege existieren keine pauschalen rechtsverbindlichen Abstandsregelungen. Die konkreten Abstandsanforderungen sind im Einzelfall zu ermitteln. Somit werden für die Bahntrasse vorliegend lediglich die von diesen Nutzungen selbst eingenommenen Flächen als harte Tabuzonen berücksichtigt, da sie faktisch für die Errichtung von WEA nicht zur Verfügung stehen.

Auch sind die Trassen von Hochspannungsleitungen als harte Tabuzone zu werten. Dabei ist hier auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes, vorbehaltlich der örtlichen Überprüfung und der konkreten Anlagenplanung, ein Korridor von beidseitig 10 m der Mittelachse als harte Tabuzone gekennzeichnet.

Weiche Tabuzonen - Infrastruktur

Zu Hauptverkehrsstraßen wird im Rahmen dieses Standortkonzeptes als weiche Tabuzone (als Sicherheitsabstand zum Schutz vor z.B. Eiswurf/Trümmerwurf, zum Schutz vor Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern) ein Vorsorgeabstand von 130 m eingehalten. Zusammen mit der harten Tabuzone von 20 m ergibt sich damit ein Gesamtabstand von 150 m.
Entlang der Straßen sollen durch den Mindestabstand auch Ablenkungen für den Autofahrer minimiert werden.
Zur Bahnstrecke soll gleichfalls ein Abstand von mindestens der Kipphöhe als weiche Tabuzone freigehalten werden.

10 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass vom 24.02.2016)

Tabelle Tabuzonen Infrastruktur

Kriterium	harte Tabuzone	weiche Tabuzone	gesamt
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	Trasse + 20 m beidseitig	20-150 m	Trasse + 150 m
Gleisanlage/ Schienenweg	Trasse	0-150 m	Trasse + 150 m
Elektrische Freileitungen ab 110 kV	Trasse (beidseitig 10 m Mittelachse)	-	Trasse (beidseitig 10 m Mittelachse)

4.3 Tabuzonen Natur und Landschaft (Karte 3)

Als Orientierungshilfe für die Tabuzonen von Natur und Landschaft sei auf den Windenergieerlass Niedersachsen verwiesen.

Harte Tabuzonen – Natur und Landschaft

Gemäß § 23 BNatSchG unterliegen Naturschutzgebiete einem grundsätzlichen Veränderungsverbot, welches durch die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen näher ausgestaltet wird. Regelmäßig sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, untersagt. Naturschutzgebiete liegen jedoch nicht im Samtgemeindegebiet, lediglich im Westen (Wachdorfer/Gödestorfer Bruch: NSG HA 00199) und Osten (Burckhardtshöhe: NSG HA 00098) grenzen zwei Naturschutzgebiete direkt an die Gemeindegrenze an. Für das Samtgemeindegebiet resultieren somit keine harten Tabuzonen.

§ 28 BNatSchG definiert Naturdenkmäler als Einzelschöpfungen der Natur (oder entsprechende Flächen bis zu 5 ha), deren Zerstörung, Beschädigung und Veränderung aufgrund des besonderen Schutzerfordernisses verboten ist. Dies gilt ebenso für einige im Samtgemeindegebiet vorkommende geschützte Landschaftsbestandteile. Gleichfalls stellen geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG als Schutzobjekte harte Tabuzonen dar. Die strengen Schutzvorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes für diese beiden Schutzkategorien rechtfertigen eine Einstufung als harte Tabuzonen.

Stehende Gewässer > 1 ha werden mit einem beidseitigen Abstand von 50 m als harte Tabuzone zum Schutz der Gewässerfunktionen inkl. der Uferzone eingestellt. Nach § 61 BNatSchG ist eine Errichtung von baulichen Anlagen im Abstand von 50 m von der Uferlinie untersagt.

Gemäß § 30 BNatSchG unterliegen bestimmte Biotope einem pauschalen Schutzregime, welches die Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung solcher Biotope untersagt. Der gesetzliche Schutz greift pauschal, unabhängig von einer Erfassung in Verzeichnissen. Ausnahmen von den Schutzbestimmungen sind möglich, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Zuständig ist hier die Untere Naturschutzbehörde, so dass Ausnahmen dem Abwägungsermessen der Samtgemeinde entzogen sind. Daher sind gesetzlich geschützte Biotope in der Regel als harte Tabuzonen zu bewerten. Aufgrund des uneinheitlichen Datenstandes werden die gesetzlich geschützten Biotope auf Ebene des Standortkonzeptes nicht in die flächendeckende Betrachtung aufgenommen. Die Prüfung erfolgt auf der nachgeordneten Planungsebene.

Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (Urteil vom 07.02.2020, 12 KN 75/18) obliegt es der Gemeinde im Zuge einer Einzelfallprüfung zu analysieren, ob in den Landschaftsschutzgebieten eine Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen schlechthin unmöglich ist und diese entsprechend als harte Tabuzone zu werten sind oder nicht. Es ist im Einzelfall zu schau-

en, ob die konkreten Vorschriften der jeweiligen Schutzgebietsverordnung ein Bauverbot vorsehen oder der Schutzzweck eine Unvereinbarkeit begründet. Diesem Erfordernis ist die Samtgemeinde nachgekommen:

In Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 26 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Nach Prüfung der jeweils einschlägigen Schutzregelungen stuft die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen die im Plangebiet befindlichen Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) als harte Tabuzonen ein. Bestimmend ist dafür die Erwägung, dass eine Bauleitplanung, die ein Sondergebiet für die Windkraftnutzung in einem Landschaftsschutzgebiet ausweist, das zur Erhaltung des Landschaftsbildes, zur Vermeidung einer Schädigung der Natur und zur Gewährleistung des Naturgenusses eingerichtet wurde, regelmäßig Konflikte mit den dort verfolgten Schutzzwecken heraufbeschwört.

Auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen befinden sich lediglich zwei Landschaftsschutzgebiete. Das LSG Rutental (LSG DH 00065) und das LSG Freidorf (LSG DH 00063).

Nach den Verordnungsbestimmungen darf die Erlaubnis versagt werden, wenn ein Vorhaben geeignet ist, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen und auf diesem Wege mit den im jeweiligen Gebiet verfolgten Schutzwecken in Konflikt gerät. Auf WEA der in Rede stehenden Art trifft dies im Regelfall zu, zumal sie mit ihren massiven Baukörpern und ihren weit ausladenden Rotoren über ein Verunstaltungspotenzial verfügen, durch Tötung und Störung windkraftempfindlicher Vogel- und Fledermausarten die Natur schädigen und infolge optischer Effekte (Baukörperwirkung, Drehbewegung der Rotoren) und betriebsbedingter Schallemissionen den Naturgenuss in Frage stellen können. Da schon die Eignung zur Entfaltung derart negativer Effekte genügt, ist zu prognostizieren, dass in den für die vorliegende Planung relevanten Landschaftsschutzgebieten eine Erlaubnis zur Errichtung von WEA im Regelfall ausgeschlossen ist. Aus Sicht der Samtgemeinde rechtfertigt es der regelmäßig zu erwartende Konflikt mit den Schutzzwecken der maßgeblichen Verordnungen, die im Plangebiet befindlichen Landschaftsschutzgebiete als harte Tabuzonen einzustufen. Die Samtgemeinde ist sich allerdings des Umstandes bewusst, dass diese Zuordnung gerade bei Landschaftsschutzgebieten umstritten ist.

Selbst das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 13.12.2012 Entscheidung 4 CN 1.11) gesteht in seiner Entscheidung ein, dass die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen in der Planungspraxis mit Schwierigkeiten verbunden sein könnte, ist aber der Auffassung, dass man dem Plangeber mit dieser Unterteilung nichts Unmögliches abverlange. Für den Fall, dass die Landschaftsschutzgebiete, die im vorliegenden Standortkonzept als harte Tabuzonen gewertet werden, entgegen heutiger Auffassung nicht als harte Tabuzone zu werten sind, hat die Samtgemeinde daher entschieden, dass diese die Landschaftsschutzgebiete aufgrund ihrer hohen Bedeutung für die Samtgemeinde dann zumindest als weiche Tabuzonen anzusehen sind. Das Landschaftsschutzgebiet 65 weist aufgrund seiner Eigenart eine besondere Schönheit und Funktion auf. Die Landschaftsschutzgebiete 65 und 63 enthalten beiden einen Waldanteil.

Nach Auswertung der jeweiligen Schutzgebietsverordnung ist die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen zu der Einschätzung gelangt, dass es sich bei den beiden Landschaftsschutzgebieten um harte Tabuzonen handelt. Die angrenzenden Landschaftsschutzgebiete berühren das Gebiet der Samtgemeinde nicht und werden in den Karten nur nachrichtlich dargestellt.

Die regelmäßig als harte Tabuzonen einzuschätzenden EU-Vogelschutzgebiete kommen im Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen nicht vor.

Weiche Tabuzonen – Natur und Landschaft

FFH-Gebiete befinden sich ebenfalls nicht im Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen. Bis auf eine Ausnahme liegen die FFH-Gebiete in Entfernungen von über 1.500 m. Lediglich das FFH-Gebiet Burckhardtshöhe (3120-331) grenzt im Osten unmittelbar an die Gemeindegrenze an. In den Gebietsbeschreibung und den Schutzzwecken sind keine in Bezug auf Windenergie sensiblen Zielarten genannt. Auf weitergehende pauschale Abstände verzichtet die Samtgemeinde. Diesbezüglich können Vorsorgeabstände im Rahmen deas nachgeordneten Flächennutzungsplanverfahrens geprüft werden.

Waldflächen erfüllen eine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Die Samtgemeinde würdigt die Bedeutung von Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes.
Weiterhin strebt die Samtgemeinde grundsätzlich eine Erhöhung des Waldanteils an. Jeglicher Waldverlust widerspricht diesem Ziel.

Insofern schließt die Samtgemeinde zur Sicherung des Waldanteiles, auf Grund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als weiche Tabuzonen aus.

Auf weitergehende pauschale Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet die Samtgemeinde, um nicht schon im Vorfeld der Windenergie substanziellen Raum zu nehmen. Sie geht davon aus, dass im Einzelfall begründete Abstandserfordernisse auf nachgelagerter Planungsebene (Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die jeweilige Mitgliedsgemeinde und/oder immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) ausreichend Berücksichtigung finden können.

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für Maßnahmen für Natur und Landschaft sollen von Windenergieanlagen freigehalten werden, da die Samtgemeinde hier vorrangig die Entwicklungsziele für Natur und Landschaft verfolgt, die in der Regel auch im Zusammenhang mit kommunalen Ausgleichsverpflichtungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung stehen.

Insofern werden diese Flächen als weiche Tabuzonen für die Windenergie gewertet, Windkraft ist hier kein Ziel.

Entsprechend wertet die Samtgemeinde grundsätzlich auch die Kompensationsflächen, die nicht bereits im Flächennutzungsplan dargestellt sind[11], als weiche Tabuzone für die Windenergie, um die zugeordnete Ausgleichsfunktionen abzusichern.

Die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete im Samtgemeindegebiet sind bereits durch Tabuzonen von Natur und Landschaft oder durch Tabuzonen der Siedlungen überlagert.

---

11 Auf der hiermit vorliegenden flächendeckenden Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit die beim Landkreis dokumentierten Flächen für Maßnahmen erfasst. Die abschließende Prüfung von zugeordneten Ausgleichsflächen ist auf der nachgeordneten Ebene der konkreten Anlagenplanung vorzunehmen.

Tabelle Tabuzonen Natur und Landschaft

Kriterium	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	gesamt
Geschützter Landschaftsbestandteil	Fläche	-	Fläche
Naturdenkmal	Fläche	-	Fläche
Stehendes Gewässer > 1 ha	Fläche + 50 m	-	Fläche + 50 m
FFH-Gebiet Unmittelbar angrenzend an Samtgemeindegebiet: Burckhardtshöhe (EU-Kennzahl 3120-331) Weitere mindestens 1.500 m entfernt.	-	Fläche	Fläche
Landschaftsschutzgebiet	Fläche	-	Fläche
Wald, Gehölz > 0,25 ha	-	Fläche	Fläche
Fläche für Maßnahmen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)	-	Fläche	Fläche
gesetzliches Überschwemmungsgebiet		Fläche	Fläche
Naturschutzgebiet (liegen nicht im Gebiet der Samtgemeinde)	Fläche	-	Fläche

4.4 Tabuzonen Raumordnung (Karte 4)

Es liegt ein Urteil des OVG Lüneburg vom 23.06.2016 vor (12 KN 64/14), wonach im Zuge einer Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen Vorranggebiete für Natur und Landschaft nicht ohne weiteres als harte Tabuzonen einzuordnen sind. Im RROP 2016 werden diverse Gebietskategorien als Ziele der Raumordnung für die Windenergienutzung explizit ausgeschlossen, daher besteht diesbezüglich seitens der Samtgemeinde kein Abwägungsspielraum.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen bedenkt, dass das regionale Raumordnungsprogramm mit der Zielfestlegung eines undifferenzierten Abstandes zwischen Wohnbebauung und raumbedeutsamen Windenergieanlagen von 500 m wohl nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des OVG Lüneburg steht. So hat das OVG Lüneburg insbesondere mit Blick auf das RROP der Region Hannover im Urteil vom 05.03.2019 (12 KN 202/17) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Plangeber bei einer Konzentrationsflächenplanung gehalten ist, auch bei der Einstufung eines sogenannten Siedlungsbereichs und der sich daran anschließenden pauschalen Schutzabstände zwischen harten und weichen Tabuzonen zu differenzieren. Grundsätzlich muss sich der Planungsträger die Unterschiede zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst machen und dies auch dokumentieren (vgl. Niedersächsisches OVG, Urteil vom 23.06.2016 - 12 KN 64/14). Bezüglich der Zielvorgaben des RROP 2016 hat die Samtgemeinde vor dem Hintergrund der gebotenen Zurückhaltung bei der Ausweisung von harten Tabuzonen daher entschieden (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 01.07.2013 - 2 D 46/12.NE), die sich aus der Raumordnung ergebenden Einschränkungen nicht als harte Tabuzonen in die Berechnung des substanziellen Raumes einfließen zu lassen. Die sich aus den Zielen der Raumordnung ergebenden Schutzansprüche setzt die Samtgemeinde jedoch im Rahmen der weichen Tabuzonen vollständig um.

Dies betrifft die nach den Aussagen des RROP 2016 als Ziel der Raumordnung von Windenergieanlagen freizuhaltenden Vorbehaltsgebiete für Wald, Vorranggebiete für Natur und Landschaft und bestimmte Vorranggebiete für Erholung. Die Landschaftsschutzgebiete ge-

mäß Anlage 1 RROP (ebenfalls als Ziel der Raumordnung ausgeschlossen) wurden bereits im Kapitel Natur und Landschaft als harte Tabuzonen eingestellt.

Außerdem werden im RROP Windenergieanlagen bis zu einem Abstand von 500 m um Wohnbebauung als Ziel der Raumordnung ausgeschlossen: „Zum Schutz der Bevölkerung ist zwischen Wohnbebauung und raumbedeutsamen Windenergieanlagen ein Abstand von mindestens 500 m einzuhalten“. Die Einhaltung dieses Abstandes wird durch die Anwendung eines Vorsorgeabstandes (weiche Tabuzone) von 700 m zu Außenbereichswohnnutzungen und Mischgebieten, 800 m zu Allgemeinen Wohngebieten und 1.000 m zu reinen Wohngebieten garantiert.

Zusätzlich werden gemäß RROP die im Samtgemeindegebiet liegenden Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße, Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung, Vorranggebiet Leitungstrasse, Vorranggebiet Hauptabwasserleitung und Vorranggebiet Fernwasserleitung als Ziel der Raumordnung für Windenergieanlagen ausgeschlossen. Es handelt sich dabei lediglich um linienhafte Vorranggebiete. Diese sind auf der nachfolgenden Planungsebene im Detail zu betrachten. Weitergehende Abstandsempfehlungen sind bereits aus kommunaler Sicht als harte bzw. weiche Tabuzonen zur Infrastruktur (s. Pkt. 3.2) erfasst.

Tabelle: Tabuzonen Raumordnung

Kriterium	harte Tabuzone	weiche Tabuzone	gesamt
Vorranggebiet für Erholung		Fläche	Fläche
Vorranggebiet Natur und Landschaft		Fläche	Fläche
Vorbehaltsgebiet Wald		Fläche	Fläche
Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße		Liniendarstellung	Liniendarstellung
Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung		Liniendarstellung	Liniendarstellung
Vorranggebiet Leitungstrasse - 110 kV		Liniendarstellung	Liniendarstellung
Vorranggebiet Fernwasserleitung		Liniendarstellung	Liniendarstellung
Vorranggebiet Hauptabwasserleitung		Liniendarstellung	Liniendarstellung
Landschaftsschutzgebiete Anlage 1 RROP	Bereits unter Tabuzonen Natur und Landschaft als harte Tabuzone berücksichtigt.		
Wohnbebauung + 500 m	Einhaltung wird durch Abstände von 700 m zu Außenbereichswohnnutzungen und Mischgebieten, 800 m zu Allgemeinen Wohngebieten und 1.000 m zu reinen Wohngebieten garantiert.		
Vorranggebiete Freiraumfunktion	kommen im Gebiet der Samtgemeinde nicht vor		
Vorranggebiete Rohstoffgewinnung	kommen im Gebiet der Samtgemeinde nicht vor		

4.5 Ergebnisse des Standortkonzeptes

Die in den Karten 1 bis 4 themenbezogen dargestellten und in den vorstehenden Kapiteln näher erläuterten harten und weichen Tabuzonen sind in Karte 5 zusammenfassend dargestellt. Karte 6 zeigt die nach harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen. Insgesamt umfasst die nach Abzug von harten Tabuzonen verbleibende Fläche ca. 4.222 ha. Die nach harten und weichen Tabuzonen verbleibende Fläche beträgt 1.494 ha.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen scheidet von der weiteren Betrachtung kleine Splitterflächen aus (vgl. Karte 7). Diese Flächen sind nicht geeignet, eine Konzentrationswirkung zu erzielen. Es verbleiben folgende Potenzialflächen:

- Potenzialfläche A am nordöstlichen Rand der Samtgemeinde, südwestlich von Hustedt in einer Größe von 29,1 ha,
- Potenzialfläche B am östlichen Rand der Samtgemeinde, südlich von Martfeld in einer Größe von 151,5 ha,
- Potenzialfläche C nordwestlich von Bruchhausen-Vilsen bzw. südwestlich von Schwarme in einer Größe von 1.253,8 ha,
- Potenzialfläche D am nordöstlichen Rand der Samtgemeinde, nördlich von Martfeld in einer Größe von 18,7 ha,
- Potenzialfläche F am südlichen Rand der Samtgemeinde, südlich der Ortslage Asendorf in einer Größe von 17,3 ha.

Die ehemalige Potenzialfläche E entfällt gegenüber dem zum Vorentwurf der 102. Flächennutzungsplanänderung aktuellen Stand des Standortkonzeptes aufgrund des höheren Abstandes zu Wohnnutzungen im Außenbereich.

Bereits im Standortkonzept hat die Samtgemeinde weitere Abwägungsbelange zusammengestellt, über die im Zuge der weiteren Planung abzuwägen ist. Diese sind in Karte 7 zusammengestellt.

KN-Gebiete/ KL-Gebiete

Vom Landkreis Diepholz wurden bei der Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes Gebiete ermittelt, die die Kriterien bzw. Voraussetzung zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet (KN) bzw. als Landschaftsschutzgebiet (KL) erfüllen, aber nicht als entsprechende Schutzgebiete ausgewiesen sind. Sie sollen als Grundsatz der Raumordnung von Windenergieanlagen freigehalten werden.

3.000 m Abstand um raumbedeutsame Windparks

Um eine Überformung der Landschaft durch Windenergieanlagen zu vermeiden, soll gemäß RROP 2016 ein Abstand von mindestens 3.000 m um raumbedeutsame Windparks von Windparks freigehalten werden (Grundsatz der Raumordnung).

Städte und Gemeinden können auch größere Abstände um raumbedeutsame Windparks in ihrer Bauleitplanung darstellen, wenn sie nachweisen können, dass sie der Windenergie auch dann noch in substanzieller Weise Raum geben.

5. Umsetzung der Ergebnisse des Standortkonzeptes im Zuge dieser 102. Flächennutzungsplanänderung

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht mit den im Standortkonzept erkannten Potenzialflächen im Vorentwurf der 102. Flächennutzungsplanänderung wie folgt um:

Potenzialfläche A – Änderungsbereich 1 in der 102. Änderung: Östlich Hustedt

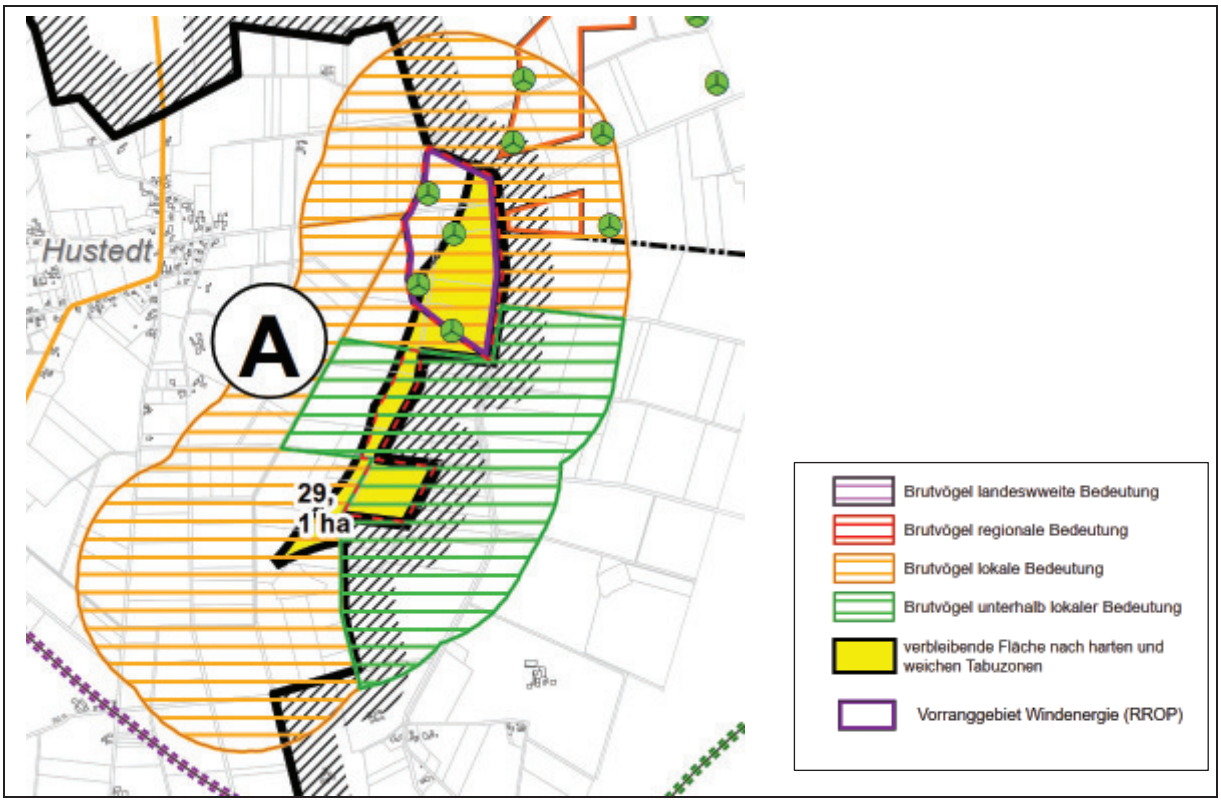
Bestehende Sondergebietsdarstellung für die Windenergienutzung in der 80. Flächennutzungsplanänderung: Bestand: 4 Anlagen innerhalb der wirksamen Darstellung	22,9 ha

Im **Standortkonzept** erkannte Potenzialfläche: 2 Anlagen innerhalb, 2 Anlagen westlich angrenzend	29,1 ha
Geplante Sondergebietsdarstellung für die Windenergienutzung in der 102. Flächennutzungsplanänderung = Vollständige Übernahme des Vorranggebietes aus dem RROP = Verzicht der Darstellung von weiteren Flächen, die eine lokale Bedeutung für Brutvögel aufweisen	33,0 ha

Begründung/ Abwägung: Das Vorranggebiet Windenergie wird aus dem RROP 2016 übernommen, auch wenn die Flächen am westlichen Rand des Vorranggebietes nicht im Standortkonzept bestätigt wurden. Es besteht eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Absatz 4 BauGB. Dadurch wird der Geltungsbereich im nördlichen Bereich gegenüber der Vorentwurfsfassung in westliche Richtung vergrößert. **Die im Standortkonzept südlich an den Bestandswindpark bzw. die Vorrangdarstellung erkannten Potenzialflächen werden zur Entwurfsfassung nur dargestellt, soweit sie unterhalb einer lokalen Bedeutung als Brutvogellebensraum eingestuft wurden**. Dadurch wird der Geltungsbereich im südlichen Bereich gegenüber der Vorentwurfsfassung verkleinert.

Die Erweiterungsflächen/ Potenzialflächen liegen innerhalb des 3 Kilometerradius um den bestehenden Windpark Blender und den Bestandpark östlich Hustedt, zukünftig werden sich aber die Anlagen als ein zusammenhängender Windpark darstellen. Daher werden keine Abstände zum Windpark Blender berücksichtigt.

Da das RROP 2016 keine Ausschlusswirkung erzielt, sind Darstellungen im Flächennutzungsplan über die Vorrangdarstellung im RROP hinaus möglich.



Ausschnitt aus der Karte „Überlagerung der Änderungsbereiche mit der Bedeutung der Brutvogellebensräume und weiterer Abwägungsbelange“, November 2020

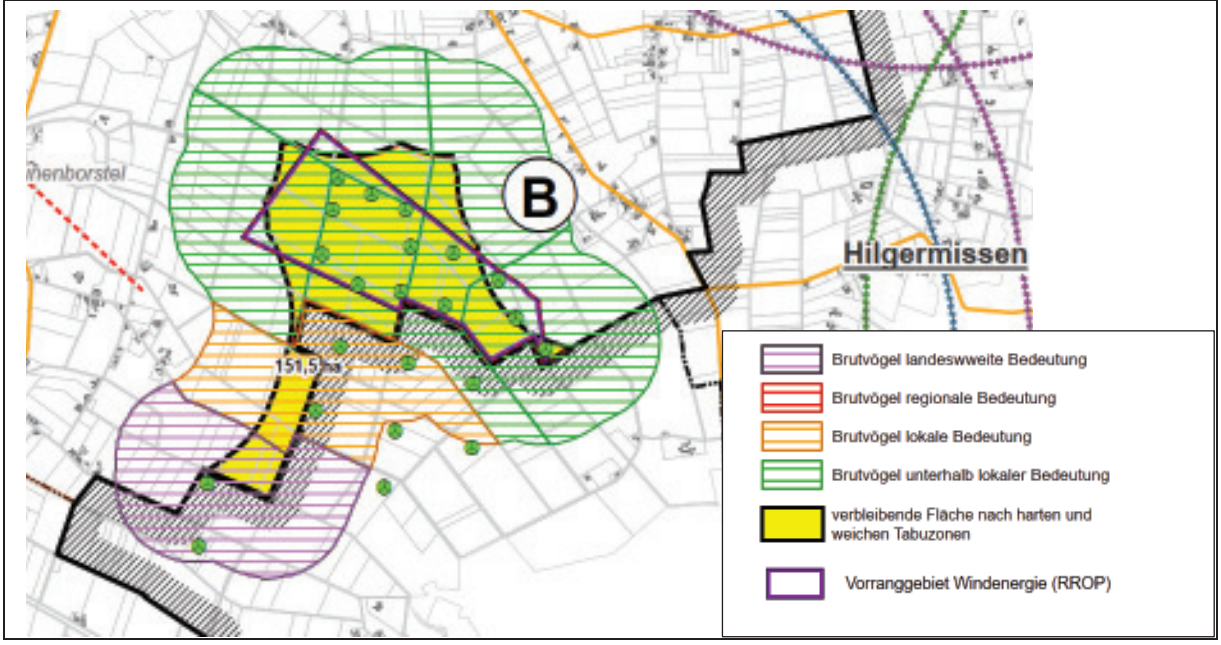
Potenzialfläche B – Änderungsbereich 2 in der 102. Änderung: Südlich Martfeld

Bestehende Sondergebietsdarstellung für die Windenergienutzung in der 80. Flächennutzungsplanänderung Bestand: 13 Anlagen	105,3 ha
Im **Standortkonzept** erkannte Potenzialfläche; Bestand: 11 Anlagen innerhalb der Potenzialfläche, 2 außerhalb	151,5 ha
Geplante Sondergebietsdarstellung für die Windenergienutzung in der 102. Flächennutzungsplanänderung: = Vollständige Übernahme des Vorranggebietes aus dem RROP = Verzicht der Darstellung von Flächen, die eine lokale und landesweite Bedeutung für Brutvögel aufweisen	145,5 ha

Begründung/ Abwägung: Das Vorranggebiet Windenergie wird aus dem RROP 2016 übernommen, auch wenn die Flächen des Vorranggebietes in Randbereichen nicht im Standortkonzept bestätigt wurden. Es besteht eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Absatz 4 BauGB. Dadurch wird der Geltungsbereich gegenüber der Vorentwurfsfassung geringfügig an den Rändern vergrößert.

Die im Standortkonzept südlich an den Bestandswindpark bzw. die Vorrangdarstellung **erkannten Potenzialflächen werden zur Entwurfsfassung nur dargestellt, soweit sie unterhalb einer lokalen Bedeutung als Brutvogellebensraum eingestuft wurden**. Dadurch wird der Geltungsbereich im südlichen Bereich gegenüber der Vorentwurfsfassung verkleinert.

Die Erweiterungsflächen/ Potenzialflächen liegen innerhalb des 3 Kilometerradius um den bestehenden Windpark Hoyerhagen und den Bestandspark südlich Martfeld, die sich bereits aktuell als ein zusammenhängender Windenergiestandort darstellen. Daher werden keine Abstände zu den bestehenden Windparks berücksichtigt.



Ausschnitt aus der Karte „Überlagerung der Änderungsbereiche mit der Bedeutung der Brutvogellebensräume und weiterer Abwägungsbelange“, November 2020

Potenzialfläche C – Änderungsbereiche 4a und 4b in der 102. Änderung: Südwestlich Schwarme, nordwestlich von Bruchhausen-Vilsen

Änderungsbereich 4b: Bestehende Sondergebietsdarstellung für die Windenergienutzung in der 80. Flächennutzungsplanänderung Bestand: 8 Windenergieanlagen **Änderungsbereich 4a:** keine Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung	83,4 ha
Im **Standortkonzept** erkannte Potenzialfläche Bestand: 4 Anlagen innerhalb, 4 Anlagen angrenzend an 4b	1.253,8 ha
Geplante Sondergebietsdarstellung für die Windenergienutzung in der 102. Flächennutzungsplanänderung:	4a: 285,1 ha 4b: 82,3 ha

Begründung/ Abwägung:

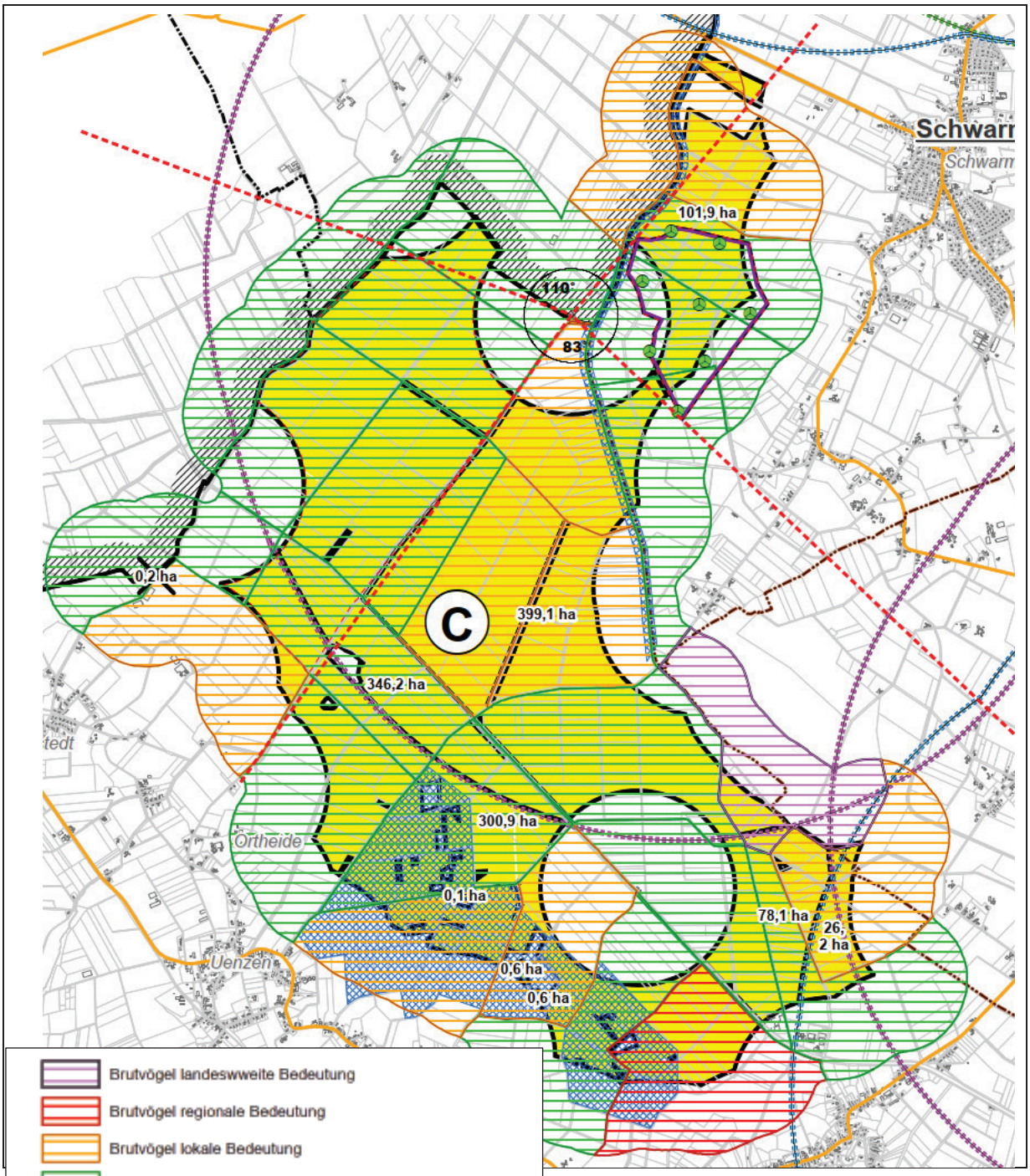
Änderungsbereich 4b (Bestandswindpark südwestlich von Schwarme)

Der Änderungsbereich 4b umfasst nur noch die wirksame Darstellung des Vorranggebietes Wind aus dem RROP 2016. **Über diese Flächen hinaus werden in Teilbereich 4b keine Flächen dargestellt.** Im Norden angrenzend an den Änderungsbereich 4b befinden sich Flächen mit lokaler Bedeutung als Brutvogellebensraum. Nach Süden erfolgt keine Erweiterung, um im Nahraum westlich Schwarme von weiteren Windenergieanlagen freizuhalten. Zudem befinden sich weiter südlich Flächen mit lokaler Bedeutung als Brutvogellebensraum. Auch militärische Belange sprechen gegen eine weitere Ausdehnung des Änderungsbereiches.

Der Änderungsbereich 4a wird gegenüber der Vorentwurfsfassung deutlich reduziert. Es erfolgt eine Konzentration zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung in räumlicher Nähe zu den Bestandsanlagen im Änderungsbereich 4b. Im Zusammenhang mit dem Änderungsbereich 4b werden sich die Anlagen zukünftig als zusammenhängender Windpark darstellen. **Auf die Darstellung von Fläche mit lokaler, regionaler und landesweiter Bedeutung als Brutvogellebensraum wird verzichtet.** Auch auf die nach Abzug dieser Flächen verbleibenden „Restflächen“ in relativ großer Entfernung zu den Bestandsanlagen wird verzichtet. Anlagen auf diesen „Restflächen“ würden im Zusammenhang mit dem Bestandswindpark keinen zusammenhängenden Windpark ergeben, so dass hier auch das 3 Kilometerabstandskriterium greift. **Auf die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung wird soweit verzichtet, dass nach Norden und Süden zur Gaststätte Holschenböhl ein Korridor verbleibt**, in dem keine Windenergieanlagen zulässig sind. Der von Windenergieanlagen freizuhaltende Korridor beträgt in nördlicher Richtung 110 Grad und in südlicher Richtung 83 Grad, so dass insgesamt über 190 Grad von Windenergieanlagen freigehalten werden. Auch militärische Belange sprechen gegen eine weitere Ausdehnung des Änderungsbereiches.

Die Flächen im Änderungsbereich 4a liegen innerhalb des 3 Kilometerradius um den Änderungsbereich 4b. Die Anlagen werden sich zukünftig aber als ein zusammenhängender Windpark darstellen.

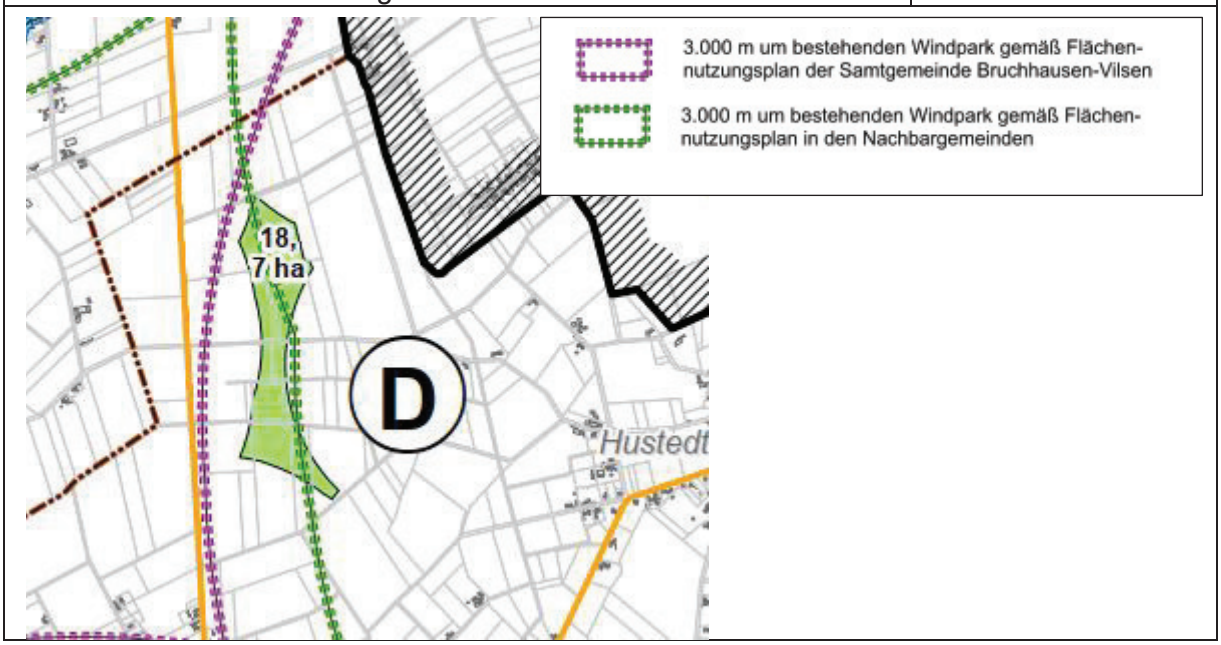
Da das RROP 2016 keine Ausschlusswirkung erzielt, sind Darstellungen im Flächennutzungsplan über die Vorrangdarstellung im RROP hinaus möglich.



Ausschnitt aus der Karte „Überlagerung der Änderungsbereiche mit der Bedeutung der Brutvogellebensräume und weiterer Abwägungsbelange“, November 2020

Potenzialfläche D Nördlich Martfeld – Kein Änderungsbereich in der 102. Änderung

Bestehende Sondergebietsdarstellung für die Windenergienutzung in der 80. Flächennutzungsplanänderung: keine Anlagen vorhanden	keine
Im **Standortkonzept** erkannte Potenzialfläche	18,7 ha
Geplante Darstellung für die Windenergienutzung in der 102. Flächennutzungsplanänderung:	keine
Begründung/ Abwägung: Die Fläche D liegt vollständig im 3 Kilometerradius zum Windpark östlich Hustedt und zur Hälfte im 3 Kilometerradius zum Windpark Blender; die Ortslage Hustedt würde von zwei Seiten, die Ortslage Martfeld von drei Seiten von Windenergieanlagen umgeben. Es ergäbe sich eine Umzingelungssituation. Dies wird durch den Verzicht auf eine Darstellung der Potenzialfläche D vermieden.	



Ausschnitt aus der Karte „Überlagerung der Änderungsbereiche mit der Bedeutung der Brutvogellebensräume und weiterer Abwägungsbelange“, November 2020

Potenzialfläche E Östlich von Bruchhausen-Vilsen

Die ehemalige Potenzialfläche E entfällt gegenüber dem zum Vorentwurf der 102. Flächennutzungsplanänderung aktuellen Stand des Standortkonzeptes aufgrund des höheren Abstandes zu Wohnnutzungen im Außenbereich.

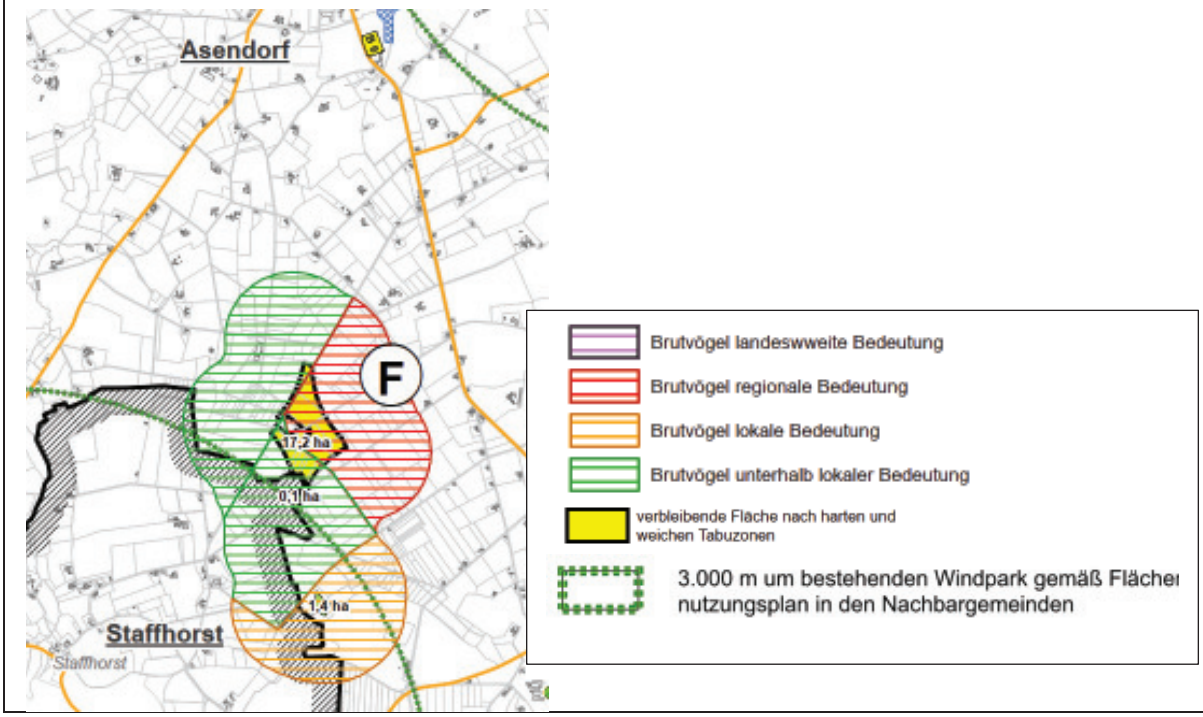
Potenzialfläche F – Kein Änderungsbereich in der 102. Änderung

Bestehende Sondergebietsdarstellung für die Windenergienutzung in der 80. Flächennutzungsplanänderung keine Anlagen vorhanden	**keine**
Im **Standortkonzept** erkannte Potenzialfläche	17,2 ha
Geplante Darstellung für die Windenergienutzung in der 102. Flächennutzungsplanänderung:	keine

Begründung/ Abwägung:

Der **Änderungsbereich 3** der Vorentwurfsfassung im Süden der Samtgemeinde südlich von Asendorf entfällt, weil wesentliche Teile der Fläche eine regionale Bedeutung als Brutvogellebensraum (und damit beinahe die höchste in der Samtgemeinde) aufweist. Unter Abzug dieser Flächen verbleiben nur Restflächen unterhalb der lokalen Bedeutung als Brutvogellebensraum, die aufgrund ihrer geringen Größe nicht geeignet sind, eine Konzentrationswirkung zu erzielen. Außerdem sprechen militärische Belange gegen eine Darstellung dieser Flächen.

Die Flächen sind nicht im RROP 2016 dargestellt.



Ausschnitt aus der Karte „Überlagerung der Änderungsbereiche mit der Bedeutung der Brutvogellebensräume und weiterer Abwägungsbelange“, November 2020

5.1 Abweichung von den gemeindlichen weichen Tabuzonen aufgrund der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung

Mit der vollständigen Übernahme der Vorranggebiete Windenergie aus dem RROP 2016 aufgrund der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB weicht die Samtgemeinde von ihrer weichen Tabuzone/ Abstandskriterium 700 m zu Außenbereichswohnnutzungen ab. Das betrifft die Änderungsbereiche 1, 2 und 4b. Nach Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes und des Nds. OVG ergibt sich, dass in bisherigen

Sondergebieten errichtete Windenergieanlagen einen besonderen Abwägungsbelang darstellen. Deshalb kann abwägungsfehlerfrei von den ansonsten im Plangebiet für die neu hinzukommenden Konzentrationsgebiete gewählten weiche Tabuzonen gegenüber dem Altflächenbestand abgewichen werden kann. (BVerwG, Beschluss vom 23.07.2008 – 4 B 20/08 und Nds. OVG, Urteil vom 08.11.2005 – 1 LB 133/04). Das Interesse des Anlagenbetreibers sowie der Gewöhnungseffekt der angrenzenden Wohnbevölkerung und eventuell der bestehenden Natur können insoweit ggf. einen sachlichen Grund für eine unterschiedliche Handhabung der der Abwägung zuzurechnen weichen Tabukriterien darstellen (vergl. Nds. OVG, Urteil vom 07.02.2020 – 12 KN 75/18).

5.2 Überprüfung des substanziellen Raumes

Nachfolgend wird analysiert, inwieweit die Samtgemeinde mit den dargestellten Flächen der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geben kann.

Rechtliche Grundlagen

Die Beantwortung der Frage, ob der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geschaffen wird, setzt die Bildung eines Vergleichsmaßstabes voraus, zu dem der Umfang der ermöglichten Windenergienutzung in eine Beziehung gesetzt wird. Die Instanzgerichte verfahren hier unterschiedlich. Das Bundesverwaltungsgericht lehnt ein absolutes Mindestmaß ab und erlaubt auch den Instanzgerichten nicht, ein solches festzulegen (Gatz Randnr. 93).[12]

Der VGH Mannheim und das VG Hannover haben das Verhältnis der Größe der Konzentrationsfläche zu der Größe der Potenzialflächen, **nach Abzug der harten Tabuzonen als besonders aussagekräftiges Kriterium angesehen**.[13]

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster (Urteil vom 22. September 2015 –10 D 82/13.NE) erklärte, ein Plan verschaffe der Windenergie nicht substanziell Raum, da nur 3,4 Prozent der Flächen, die nach Abzug der harten Tabuzonen noch verfügbar waren, als Konzentrationszonen ausgewiesen worden seien. Das Gericht betonte, dass dies ein sehr niedriger Prozentsatz sei. Als Beispiel für einen Anteil, bei dem der Windenergie substanziell Raum gegeben wurde, nannte das OVG ein Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover (VG Hannover, Urteil vom 24. November 2011, AZ 4 A 4927/09) in welchem von einem Anhaltswert von 10 % ausgegangen wurde.

Es ist mittlerweile gängige Planungspraxis dieses Flächenverhältnis als Grundlage für die Beurteilung des substanziellen Raumes anzusehen.

Der 6. Senat des VGH Kassel[14] hat verschiedene Parameter (Größe der Konzentrationsfläche im Vergleich zur Gemeindegebietsgröße, zur Größe der im maßgeblichen Regionalplan vorgesehenen Mindestgröße für Konzentrationsfläche und zur Größe der für die Nutzung reservierten Flächen in den Nachbargemeinden, Anzahl und Energiemenge der Windenergieanlagen) gewürdigt. Im Ergebnis hat er bei knapp 1 % des Gemeindegebietes angenommen, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird.

Das Verhältnis zur Gemeindegebietsgröße ist allerdings weniger aussagekräftig, da Gemeinden mit einem hohen Anteil von Flächen mit harten Tabuzonen (z. B. Naturschutzgebiete) benachteiligt gegenüber Gemeinden mit geringen Anteilen sind.

---

12 Stephan Gatz: Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis; 2. Auflage Juni 2013

13 VG Hannover, Urteil vom 24.11.2011 – 4 A 4927/09 und VGH Hannover, Urteil vom 09.10.2012 – 8 S 1370/11

14 Urteil vom 17. Juni 2009 – 6 A 630/08

Ein weiterer Vergleichsmaßstab kann der regionalisierte Flächenansatz aus dem Windenergieerlass Niedersachsen sein. Darin heißt es: Für die Träger der Regionalplanung und Gemeinden bedeutet dies, dass sie mindestens 7,35 % ihrer jeweiligen Potenzialfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorsehen müssten. Die Potenzialfläche ergibt sich nach Abzug von harten Tabuzonen, FFH-Gebieten und Waldflächen.

Berechnungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Vergleichsmaßstab: Harte Tabuzonen

Nach Abzug der harten Tabuzonen ergaben sich Potenzialflächen in einer Größenordnung von ca. 4.222 ha. Die dargestellten Flächen in den Änderungsbereichen 1, 2, 4a – 4b weisen eine Größe von 545,9 ha auf. Dies entspricht einem prozentualen Anteil an den Potenzialflächen nach Abzug der harten Tabuzonen von 12,9 %.

Vergleichsmaßstab: Samtgemeindefläche

Bezogen auf die Samtgemeindefläche von Bruchhausen-Vilsen von ca. 22.707 ha entspricht der Anteil der dargestellten Flächen 2,4 Prozent.

Vergleichsmaßstab: Regionalisierter Flächenansatz

Für die Samtgemeinde ergibt sich nach Abzug der harten Tabuzonen und der Waldflächen (FFH Gebiete sind im Samtgemeindegebiet nicht vorhanden) eine Potenzialfläche von 3.801 ha.

Die Berechnungen zum regionalisierten Flächenansatz basiert im Unterschied zu den Planungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen auf der Annahme, dass lediglich der Turm innerhalb der Konzentrationsfläche liegen muss. Um eine Vergleichbarkeit mit den Berechnungen des regionalisierten Flächenansatzes zu erlangen, wird eine Berechnung durchgeführt, bei der pauschal 20 % auf die dargestellten Flächen aufgerechnet wird.

Die dargestellten Flächen in den Änderungsbereichen 1, 2, 4a – 4b weisen eine Größe von 545,9 ha auf. Zuzüglich 20%, in Höhe von 109,2 ha, ergeben sich 655,1 ha. Dies entspricht einem prozentualen Anteil an den Potenzialflächen nach Abzug der harten Tabuzonen und der Waldflächen von 17,2 %. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen müsste nach dem regionalisierten Flächenansatz mindestens 7,35 % der Potentialflächen darstellen.

6. Grundlagen für die Abwägung

6.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Gemäß § 3 [1] und [2] BauGB sowie § 4 BauGB werden im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes Beteiligungsverfahren in Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung durchgeführt. Die in den genannten Verfahren von der betroffenen Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Hinweise und Anregungen zu den Planinhalten werden im Weiteren in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 [7] BauGB eingestellt.

6.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB

- Bürger befürchten Lärmbelästigungen, eine deutliche Einschränkung der Lebensqualität und Gesundheitsgefahrdung.

Die Nutzung der Windenergie birgt keine elementaren Gefahren für den Menschen (im Gegensatz beispielsweise zur Atomkraft) und für die Umwelt (im Gegensatz beispielsweise zur Verbrennung von Kohle oder Gas) und sie kann so betrieben werden, dass die Auswirkungen auf den Menschen deutlich miniert werden können.

Die bundesimmissionsschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) tragen maßgeblich dazu bei, dass sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in einem angemessenen Rahmen halten lassen. Nach Stand der aktuell am Markt verfügbaren Anlagentechnik gibt es für die Minderung der Immissionen (zur Hinderniskennzeichnung, Abschaltautomatik Schattenwurf, drehzahlvariable Anlagen mit schalloptimiertem Betrieb) mittlerweile bewährte Lösungen, die in der Summe dazu beitragen, dass eine Gesundheitsgefährdung nicht zu befürchten ist. Der Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen beim Betrieb von Windenergieanlagen wird zudem durch ein Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft und sichergestellt. Der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sind keine belastbaren Untersuchungen bekannt, wonach von ordnungsgemäß betriebenen Windenergieanlagen die Gesundheit des Menschen beeinträchtigt. Im Genehmigungsverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.

- Bürger befürchten einen starken Eingriff in die unbebaute Landschaft und Ortsbildveränderungen.

Bei Umsetzung der Planung wird es voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kommen (In der Regel sind Boden, Pflanzen/Biotoptypen und Landschaft betroffen, teilweise können sich auch Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Tiere und Wasser ergeben). Im Umweltbericht werden die auf Ebene des Flächennutzungsplanes absehbaren Beeinträchtigungen dargelegt. Diese sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu konkretisieren. Dabei sind Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen sind nach Maßgabe der Eingriffsregelung auszugleichen.

- Bürger befürchten Beeinträchtigungen durch Schlagschatten

Der Schlagschatten eines sich drehenden Rotorblattes kann zu einer Störung der Anwohner der umgebenden Siedlungsnutzungen führen und ist daher als Belang in die Abwägung einzubeziehen. Derzeit stehen auf Ebene dieser 102. Flächennutzungsplanänderung weder die Anlagenstandorte noch die Anzahl der Anlagen oder der Anlagentyp fest. Von daher sind auf dieser Planungsebene gutachterliche Ausführungen zum Schattenwurf nicht realisierbar.

Auf Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten. Bei theoretisch möglicher Überschreitung der Werte können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen kommt im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis, der optimalen windenergetischen Nutzung des Standortes Vorrang gegenüber einer absoluten Vermeidung von Schlagschatten einzuräumen. Geringe Beeinträchtigungen durch den Schlagschatten im Rahmen des gesetzlich Zulässigen sind von den Anwohnern ggf. hinzunehmen.

- Bürger befürchten Beeinträchtigungen durch Infraschall.

Als Infraschall werden Schallwellen mit Frequenzen unter 20 Hertz (Hz) bezeichnet. Sie sind so tief, dass sie das menschliche Gehör nicht mehr als Geräusch erfasst. Dieser Bereich von

sehr tiefen Frequenzen, in dem die Wahrnehmungskomponente der Tonhöhe nicht existiert, umfasst den Frequenzbereich von 0,001 bis 20 Hz. Bis 60 Hz nimmt die Wahrnehmung von Tonhöhe und Lautstärke langsam zu, ab 60 Hz findet der Übergang zur normalen Geräuschwahrnehmung statt. Allgemein werden Frequenzen bis 100 Hz als tieffrequenter Schall bezeichnet. Infraschall ist der tiefste Teil im Frequenzspektrum.

Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung aber deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vergl. Bayerisches Landesamt für Umwelt; Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit; 2012).

- Bürger befürchten Beeinträchtigungen durch Blinklichter

Windenergieanlagen müssen als „Luftfahrthindernis“ gekennzeichnet werden, wenn sie außerhalb von Flugplatzbereichen eine Gesamthöhe von 100 Metern übersteigen. Die Kennzeichnungspflicht umfasst eine Tages- und Nachtkennzeichnung.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis gekommen, der optimalen windenergetischen Nutzung des Standortes Vorrang gegenüber einer absoluten Vermeidung von Lichtemissionen einzuräumen. Darin eingeschlossen sind auch die Auswirkungen der ab 100 m Anlagenhöhe erforderlichen Tages- und Nachtkennzeichnung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gerade Anlagen über 100 m einen besonders hohen Beitrag zur Stromerzeugung und Klimaschutz leisten. In größeren Höhen herrschen günstigere Windbedingungen mit höheren Windgeschwindigkeiten und gleichmäßigerer Strömung, da die Einflüsse von Geländestruktur und Bodenrauhigkeit mit zunehmender Höhe deutlich abnehmen. Geringe Beeinträchtigungen durch die Kennzeichnung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen sind von den Anwohnern hinzunehmen.

Zur Minderung der Störwirkungen der Anlagen-Kennzeichnung eignen sich verschiedene Maßnahmen, die als Auflagen in der Genehmigung festgesetzt werden können. Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für Innovationen geschaffen, die die bisherigen Maßnahmen zur Störwirkungsminimierung bei der Kennzeichnung von Windenergieanlagen erheblich erweitern. Hierzu gehört unter anderem die neu eingeführte Möglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für Windenergieanlagen.

- Bürger befürchten einen Wertverlust ihrer Immobilien.

Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben. Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten.

- Bürger bitten größere Abstände zu den Häusern Ortheide, Im Stroh und Breite Straße südlich des Änderungsbereiches 4 zu berücksichtigen.

Der Änderungsbereich 4a wird gegenüber dem Änderungsbereich 4 der Vorentwurfsfassung deutlich reduziert. Es erfolgt eine Konzentration zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung in räumlicher Nähe zu den Bestandsanlagen im Änderungsbereich 4b. Der Abstand zu Außenbereichswohnnutzungen und Mischgebieten zur Entwurfsfassung wird von 600 m auf 700 m erhöht. Für größere Vorsorgeabstände wird kein Anlass gesehen. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen trägt dem Schutz der Anwohner ausreichend Rechnung und gibt der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum.

- Bürger merkten an, dass im Rahmen eines schlüssigen Gesamtkonzeptes die Restriktionen auf das gesamte Gebiet anzuwenden seien. Somit wäre es schlüssig, wenn auch für die Ortsrandlagen Kleinenborstel, Normannshausen, Loge und Hustedt der Abstand, wie für den Martfelder Ortsrand gefordert, einstellen würde.

Die Vorsorgeabstände werden analog zu den immissionsschutzfachlichen Orientierungswerten gemäß DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) bzw. der TA Lärm abgeleitet. Diese Vorgehensweise ist durch die Entscheidungen des OVGs Münster vom 30. November 2001, bestätigt durch BVerwG vom 17. Dezember 2002, rechtlich geklärt. Außenbereichswohnnutzungen ist nach der DIN 18005 und der TA Lärm ein geringerer Schutzanspruch beizumessen als Allgemeinen Wohngebieten. Aufgrund des höheren Schutzanspruchs von Allgemeinen Wohngebieten wird im Standortkonzept eine weiche Tabuzone von 800m zu Allgemeinen Wohngebieten berücksichtigt. Die vom Einwender aufgeführten Ortslagen sind nicht als Allgemeine Wohngebiete einzustufen. Lediglich für die Ortslage Hustedt und für Loge liegt eine Innenbereichssatzung vor. Die Satzungsbereiche sind zum Teil vergleichbar mit dem eines Allgemeinen Wohngebietes.

- Bürger merkten an, dass im Standortkonzept nach Abzug der harten und weichen Tabubereiche, die Potenzialfläche B am östlichen Rand der Samtgemeinde, südlich von Martfeld, mit der Größe von 189,8 ha, dargestellt sei. Es wird darum gebeten, die Flächen in den FNP aufzunehmen und als „Sondergebiete Windkraft" darzustellen.

Die Planunterlagen wurden zur Entwurfsfassung angepasst. Die Potenzialfläche wird südlich Martfeld in Karte 6 demnach in einer Größe von 151,5 ha dargestellt. Es werden jedoch weitere Abwägungskriterien in der 102. Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt, die zu einer veränderten Flächenabgrenzung führen. Zum einen erfolgt eine Übernahme/ Anpassung an das Vorranggebiet Windenergie aus dem RROP 2016. Zum anderen erfolgt ein Verzicht der Darstellung von Flächen, die eine lokale Bedeutung für Brutvögel aufweisen, dadurch ergibt sich eine Verkleinerung des Sondergebietes gegenüber der Vorentwurfsfassung in südlicher Richtung. Durch die Vergrößerung des Vorsorgeabstandes von 600 m auf 700 m vergrößert sich auch der Abstand des Änderungsbereiches 2 zur Ortslage von Martfeld gegenüber der Vorentwurfsfassung.

- Bürger kritisieren, dass in der Nachbargemeinde Hoyerhagen weitere 9 WEA errichtet wurden, ohne die erforderliche Fünf-Kilometer-Abstandsregelung zwischen Vorranggebieten (RROP) einzuhalten. Optisch existiert nun ein großer Windenergiepark mit derzeitig 22 WEA. Innerhalb einer SG sei zwischen Windparks ein 3000 m Radius Abstand einzuhalten. Schließe sich ein Windpark einer Nachbargemeinde (Hoyerhagen) unmittelbar an, finde das unerklärlicher Weise keine Berücksichtigung.

Die Planungen in der Gemeinde Hoyerhagen sind nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung. Die angrenzenden Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Hoyerhagen stellen sich jedoch im Zusammenhang mit den Anlagen in der Gemeinde Martfeld als ein zusammenhängender Windpark dar. Das Abstandskriterium kommt daher hier nicht zum Tragen. Die Gemeindegrenzen spielen bei dieser Beurteilung keine Rolle. Auch innerhalb der Samtgemeinde kommt das 3 Kilometerabstandskriterium nicht zum Tragen, wenn es sich

um die Erweiterung eines Windparks handelt. Es geht um die optisch bedrängende Wirkung und das Landschaftserleben, das unabhängig von Gemeindegrenzen zu beurteilen ist.

- Bürger führen aus, dass im Nds. Windenergieerlass (2016 als Ziel eine Ausweisung von 1,4 Prozent der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie bis 2050 genannt ist.

Die 102. Flächennutzungsplanänderung wird auf Ebene der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen durchgeführt. Die Samtgemeinde hat nachzuweisen, dass sie der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum gibt. Dieser Nachweis wurde geführt.

- Bürger befürchten, dass auch Anlage höher als 200 m errichtet werden könnten. Nachgefragt wird, was tatsächlich gebaut wird.

Im Standortkonzept Windenergieanlage wird eine heute marktgängige Anlage von 200 m zugrunde gelegt. Das bedeutet jedoch nicht, dass nicht auch höhere Anlagen in den Sonstigen Sondergebieten zulässig sein können. In der 102. Flächennutzungsplanänderung wird keine Höhenbegrenzung getroffen. Im Genehmigungsverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten. Die tatsächliche Anzahl und Höhe neuer Anlage steht derzeit nicht fest und ist auch nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung.

- Bürger führten aus, dass die Potenzialbereich F eine gute Eignung für eine Windenergieanlage aufweise, da dieser Bereich hauptsächlich ackerwirtschaftlich genutzt werde und die Entfernungen zu berücksichtigen. Gebieten, wie zum Beispiel Landschaftsschutzgebieten, Wohnanlagen oder auch Oberflächengewässern, eingehalten werden könnten. Außerdem hätten sich in der Gemeinde Asendorf bisher so gut wie keine Perspektiven im Bereich Windenergie ergeben.

Im Rahmen der Vorentwurfsfassung wurden mehr und umfangreichere Flächen dargestellt als erforderlich, um der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu geben. Die Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB dienten u.a. der Sammlung von abwägungsrelevantem Material, um für die Entwurfsfassung die geeignetsten Flächen für die Windenergienutzung herauszustellen. Unter anderem wurde ein faunistisches Gutachten zu Brutvögeln erstellt und ausgewertet. Das Gutachten unterscheidet in landesweite, regionale, lokale und unterhalb lokaler Brutvogellebensraumbedeutung. Über die Vorrangdarstellung Windenergienutzung im RROP hinausgehende Flächen mit landesweiter, regionaler und lokaler Bedeutung für Brutvögel werden nicht als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung in der 102. Flächennutzungsplanänderung dargestellt.

Der Änderungsbereich 3 der Vorentwurfsfassung im Süden der Samtgemeinde südlich von Asendorf entfällt, weil wesentliche Teile der Fläche eine regionale Bedeutung als Brutvogellebensraum (und damit beinahe die höchste Bedeutung in der Samtgemeinde) aufweist. Unter Abzug dieser Flächen verbleiben nur Restflächen unterhalb der lokalen Bedeutung als Brutvogellebensraum, die aufgrund ihrer geringen Größe nicht geeignet sind, eine Konzentrationswirkung zu erzielen. Außerdem sprechen militärische Belange gegen eine Darstellung dieser Flächen.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat den Nachweis erbracht, dass auch ohne den Änderungsbereich 3 der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum gegeben wird.

- Bürger befürchten, dass die Artenvielfalt im Süstedter Bruch in Gefahr gerät. Es würden nur Brutvögel, nicht aber Gastvögel erfasst. Der Grund dafür erschließe sich nicht, , zumal es sich bei den Gastvogelarten um Arten von „nationaler“ „landesweiter“ und „regionaler“ „Bedeutung“ handele. Zu den Vögeln, die im Süstedter Bruch im

Winter gesehen wurden, gehörte u.a. die Kornweihe. 1 Männchen und 1 Weibchen. Aus gutem Grund sei der Süstedter Bruch als Teil einer der letzten großen zusammenhängenden Bruchlandschaften im RROP und in der 80. Änderung als künftiges Landschaftsschutzgebiet vorgesehen.

Im Rahmen der Brutvogeluntersuchungen von 2020 wurden überwiegend keine herausragenden Wertigkeiten festgestellt. Den Brutvogelschutz berücksichtigt die Samtgemeinde dadurch, dass sie sämtliche Gebiete – mit Ausnahme der Bestandswindparks, die im Rahmen der Brutvogelkartierungen eine lokale oder darüber liegende Bedeutung aufweisen, nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung darstellt.

Bezüglich der Gastvögel ist im Windenergieerlass keine Übersichtskartierung auf Flächennutzungsplanebene vorgesehen, in der Abstimmung mit dem Landkreis war dies nicht vorgesehen. Grundsätzlich ist aufgrund der weitgehend freien Landschaft und der Störungsarmut mit dem Auftreten von Gastvogeltrupps in relevanter Größe zu rechnen. Allerdings handelt es sich fast ausschließlich um Ackerflächen, besonders geeignete Grünlandflächen sind nicht zu verzeichnen. Es ist plausibel, dass vorkommenden Gastvögel opportunistisch Flächen mit großen Nahrungsangebot bevorzugen. In den Untersuchungen zur 80. Flächennutzungsplanänderung wurden beispielsweise die Schwäne nicht im Bereich von Änderungsbereich 4a kartiert. Dies gilt auch für die wertgebenden Gastvogelvorkommen, die in den Untersuchungen zur Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes im Bereich zwischen Hauptkanal und Eiter festgestellt wurden. (vgl. “ (RROP 2016, Anhang 3.1.2-01, S. 32). Demnach wurden die Bereiche von Änderungsbereich 4a kaum durch Gastvögel genutzt. der Regel zeigen windenergiesensible Gastvogelarten ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA. Aus diesem Grund sind vor allem störungsbedingte Vertreibungseffekte relevant.

Falls sich auf der nachgeordneten Planungsebene störungsbedingte Beeinträchtigungen ergeben, können auf den weiträumig umgebenden Flächen voraussichtlich Ausgleichsmaßnahmen (insbesondere die Schaffung attraktiver Nahrungsflächen) durchgeführt werden, mit denen die artenschutzrechtliche Verträglichkeit sichergestellt werden kann. Eine artenschutzrechtliche Konfliktlage, die geeignet wäre die Planung dauerhaft zu verhindern ist somit nicht zu erkennen. Grundsätzlich ist es jedoch richtig, dass die Samtgemeinde im Vergleich zur 80. Flächennutzungsplanänderung den Belangen der Gastvogelfauna in diesem Bereich in ihrer Abwägung zugunsten der Nutzung regenerativer Energien einen geringeren Stellenwert zumisst. Allerdings geht sie wie oben dargelegt davon aus, dass in den angrenzenden Flächen weiterhin genügend Lebensräume für die Gastvögel zur Verfügung stehen. Die Kornweihe als Gastvogel gilt in der Regel aufgrund des Ausbleibens von Flügen in großer Höhe infolge von Balz, Beutetransfers zum Nest und Feindabwehr nicht als kollisionsgefährdet.

- Bürger führten aus, dass der Meliorationskanal an den Rand der Betrachtung rücke. Dabei handele es sich bei dem Kanal und dem dazugehörigen Kanalsystem um ein „Baudenkmal“ von „besonderer kulturhistorischer Bedeutung“.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht von einer Vereinbarkeit zwischen der Windenergienutzung einerseits und den Belange der Melioration andererseits aus. Der Änderungsbereich 4a wird zur Entwurfsfassung deutlich zurückgenommen. Dadurch werden auch deutlich weniger Meliorationsflächen von der Darstellung als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung betroffen. Die wichtigen Rad- und Wanderwege zum Erleben der Melioration, die Infotafeln und auch die Schleusen liegen außerhalb des Darstellungsbereiches.

- Die Modellfluggruppe Blender e.V. hat auf ihren Modellflugplatz hingewiesen. Um das Modellfluggelände herum sollte ein Radius von 500m aus der Ausweisung herausgenommen werden, um so den Modellflugsport nicht zu beeinträchtigen bzw. behindern. Der Radius sollte vom Mittelpunkt der Start- und Landebahn aus gemessen werden.

Hierdurch würde sichergestellt werden, dass es im Rahmen einer Baugenehmigung einer WEA in diesem Bereich zu keiner Konfliktsituation kommen kann. Da Windvorranggebiete nur in konfliktfreien Bereichen ausgewiesen werden sollen, erscheint hier die Planung nicht sinnvoll zu sein.

Der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist nicht bekannt, dass ein Abstandsradius von 500 m ein rechtlich fixierter genereller Schutzabstand zu Modellflugplätzen wäre. Auch in räumlicher zum Modellflugplatz bestehen bereits Windenergieanlagen, sowohl auf dem Gebiet der Gemeinde Blender als auch östlich von Hustedt. Insofern ist von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit eines Modellflugplatzes in räumlicher Nähe zu Windparks auszugehen.

Von den Planungen in Änderungsbereich 1 der 102. Flächennutzungsplanänderung ist nur ein eingeschränkter Sektor des Modellflugplatzes in einer Richtung betroffen. Zu allen anderen Richtungen bestehen keine Einschränkungen. Insgesamt gewichtet die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen die Belange der Windenergienutzung höher als die vergleichsweise geringen Einschränkungen des Modellflugbetriebes.

- Bürger stellten in Frage, ob die avifaunistischen Untersuchungen objektiv sind, da in Uenzen Vergrämungsanlagen aufgebaut sind, um Krähen zu verscheuchen.

Die Flächen östlich der Ortschaft Uenzen liegen nicht im Geltungsbereich der 102. FNP-Änderung, da sie im RROP des Landkreises Diepholz als KN-Gebiete (Gebiete, die die Wertigkeit von Naturschutzgebieten haben, aber nicht als solches ausgewiesen sind) dargestellt sind und die Samtgemeinde KN-Gebiete berücksichtigt hat.

6.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

- Der Landkreis Diepholz hat zum Änderungsbereich 1 angemerkt, dass bei vorhandenen kleinflächigen Bereichen mit schutzwürdigem Boden im Sinne des Vermeidungsgrundsatzes der Eingriffsregelung eine Minimierung der Flächenversiegelung geboten sei. Aus naturschutzfachlicher Sicht erscheine die Einhaltung eines Schutzabstands zu dem südlich in den Änderungsbereich eingefassten strukturreichen Wald (ca. 2 ha) geboten.

  Zum Änderungsbereich 2 hat er darauf hingewiesen, dass aus naturschutzfachlicher Sich die Einhaltung eines Schutzabstands zu dem direkt südöstlich an den Änderungsbereich angrenzenden Wald (ca. 1 ha) geboten erscheine.

Es handelt sich lediglich um einen sehr kleinen randlichen Bereich, der aufgrund seiner hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft wird. Der Boden ist in diesem Bereich teilweise bereits durch bestehende Wege belastet. Inanspruchnahmen können gegebenenfalls auf der nachgeordneten Planungsebene minimiert werden. Ein entsprechender Hinweis wird für die möglichen Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Planungsebene in den Umweltbericht aufgenommen.

Durch die Erhöhung des Abstandes zu Mischgebieten und Außenbereichswohnlagen ergab sich eine Verkleinerung der Fläche. Außerdem erfolgte eine weitere Reduzierung der Fläche aufgrund avifaunistischer Belange. Durch die Verkleinerung des Änderungsbereichs werden mehr als 200 m zu den in räumlicher Nähe befindlichen Waldflächen eingehalten.

- Der Landkreis Diepholz hat zum Änderungsbereich 3 ausgeführt, dass die Planung einen erheblichen Eingriff in das gem. LRP z.T. als hochwertig eingestufte Landschaftsbild darstellen würde. Zudem lägen im Plangebiet fast flächendeckend schutzwürdige Böden vor, deren Versiegelung weitestgehend vermieden werden sollte.

Der **Änderungsbereich 3** der Vorentwurfsfassung im Süden der Samtgemeinde südlich von Asendorf entfällt, weil wesentliche Teile der Fläche eine regionale Bedeutung als Brutvogellebensraum (und damit beinahe die höchste Bedeutung in der Samtgemeinde) aufweist. Unter Abzug dieser Flächen verbleiben nur Restflächen unterhalb der lokalen Bedeutung als Brutvogellebensraum, die aufgrund ihrer geringen Größe nicht geeignet sind, eine Konzentrationswirkung zu erzielen. Außerdem sprechen militärische Belange gegen eine Darstellung dieser Flächen. Daher sind in diesem Bereich keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Auf die Abwägung der nebenstehenden Einzelaspekte kann daher verzichtet werden.

- Der Landkreis Diepholz hat zum Änderungsbereich 4 darauf hingewiesen, dass dieser einen der letzten großen Offenbereiche im Landkreis darstellt, die von landschaftsbildbeeinträchtigenden Bebauungen bislang weitgehend freigehalten sind. Die naturschutzfachliche Bedeutung dieser offenen Kultur- und Naturlandschaft werde im Landschaftsrahmenplan (LRP) durch die annähernd vollumfängliche Darstellung als KL-Gebiete begründet. Die im LRP dargestellten Ziele sehen hier die Sicherung und Verbesserung der besonderen Eigenart und Störungsarmut sowie der hohen Bedeutung dieser Landschaft für den Arten- und Biotopschutz, das Landschaftsbild und die Schutzgüter Klima/Luft, Boden und Wasser vor. Eine raumumfassende WEA-Realisierung würde diesen fachgutachterlichen Zielen des LRP widersprechen. Aus artenschutzfachlicher Sicht kann zudem für die weitläufigen ungestörten Offenbereiche insbesondere für Gastvögel aber auch für schlagrelevante Brutvögel (z. B Weihen, Mäusebussard etc.) und Fledermäuse eine besondere Eignung nicht ausgeschlossen werden.

Zum Vorentwurfsstand waren die Gebiete KL BV-01, KL BV-03 und KL-BV-04 betroffen. Zum Entwurfsstand wurde die Ausdehnung des Änderungsbereichs deutlich reduziert. Bezüglich Änderungsbereich 4b wird die Abgrenzung auf das Vorranggebiet für die Windenergienutzung beschränkt. Bezüglich Änderungsbereich 4a ist durch die Flächenreduktion nur noch das KL-BV-03 (Meliorationslandschaft Süstedter und Uezener Bruch) betroffen.

Durch die deutliche Flächenreduktion gegenüber dem Vorentwurfsstand berücksichtigt die Samtgemeinde die Ziele des Landschaftsrahmenplanes. Der überwiegende Teil der großräumigen Bruchlandschaft wird nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Zwar widerspricht die Planung der Samtgemeinde im Änderungsbereich 4a den Zielen des Landschaftsrahmenplanes, die Samtgemeinde hat an dieser Stelle jedoch eine Abwägung zu Gunsten der Förderung regenerativer Energien vorgenommen. Mit der Umsetzung des Änderungsbereichs 4a stellt die Samtgemeinde sicher, dass sie der Nutzung der Windenergie substanziell Raum verschafft.

Bezüglich der Brutvögel wurde eine mit dem Landkreis abgestimmte Übersichtskartierung mit sechs Durchgängen durchgeführt. In der weiteren Abwägung hat sich die Samtgemeinde entschieden nur Flächen als Sondergebiet für die Windenergienutzung zu überführen, die eine lokale Bedeutung nicht erreichen. Die angrenzenden Flächen erreichen jeweils höchstens eine lokale Bedeutung. Damit ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erkennbar, dass hinsichtlich der Brutvögel eine artenschutzrechtliche Konfliktlage besteht, die die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern könnte.

Bezüglich der Gastvögel ist im Windenergieerlass keine Übersichtskartierung auf Flächennutzungsplanebene vorgesehen. Grundsätzlich ist aufgrund der weitgehend freien Landschaft mit dem Auftreten von Gastvogeltrupps in relevanter Größe zu rechnen. Allerdings handelt es sich fast ausschließlich um Ackerflächen, besonders geeignete Grünlandflächen sind nicht zu verzeichnen.

In der Regel zeigen windenergiesensible Gastvogelarten ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA. Aus diesem Grund sind vor allem störungsbedingte Vertreibungseffekte relevant. Falls sich auf der nachgeordneten Planungsebene störungsbedingte Beeinträchtigungen ergeben, können auf den umgebenden Flächen voraussichtlich Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, mit denen die artenschutzrechtliche Verträglichkeit sichergestellt werden kann. Eine artenschutzrechtliche Konfliktlage, die geeignet wäre die Planung dauerhaft zu verhindern, ist nicht zu erkennen.

Bezüglich der Fledermäuse ist im Bereich der Ackerflächen in der Regel nicht von einer besonderen Bedeutung auszugehen. Auf der nachgeordneten Planungsebene können Beeinträchtigungen durch Abstände zu Gehölzstrukturen vermutlich zu einem Großteil vermieden werden. Ansonsten bestehen durch temporäre Abschaltungen wirksame Maßnahmen Kollisionen zu vermeiden. Eine artenschutzrechtliche Konfliktlage, die geeignet wäre die Planung dauerhaft zu verhindern, ist nicht zu erkennen.

- Der Landkreis Diepholz hat zum Änderungsbereich 4 darauf hingewiesen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzfunktionen der strukturreichen Waldbereiche innerhalb des Änderungsbereichs (0,5 bis > 5 ha) sowie insbesondere auch des direkt südöstlich angrenzenden Waldgebietes Hoyaer Weide (ca. 1,7 km2) bei enger Umstellung mit WEA nicht ausgeschlossen werden könne. Insbesondere könnten emissionsbedingte Verdrängungswirkungen auf Vögel und Fledermäuse aber auch erhöhte Schlaghäufigkeiten nicht ausgeschlossen werden. Die Einhaltung eines ausreichenden Schutzabstands zum Wald erscheint in jedem Fall geboten.

  im südlichen und nördlichen Änderungsbereich lägen einige Bereiche mit schutzwürdigen Böden vor, deren Versiegelung weitestgehend vermieden werden sollte.

Mit der gegenüber dem Vorentwurfsstand erfolgten deutlichen Reduzierung der geplanten Sondergebietsdarstellung wird die Situation bezüglich des Waldes deutlich verbessert. Es verbleiben zwei Waldparzellen. Es handelt sich dabei um eine etwa 280 x 60 m (ca. 1,7 ha) große Waldparzelle im Südwesten des Änderungsbereichs 4a, die als Fläche für Wald dargestellt wird und eine südöstlich unmittelbar angrenzende Fläche mit etwa 5 ha. In der innerhalb des Änderungsbereichs liegenden Waldparzelle wurde ein Brutvorkommen des Mäusebussards festgestellt.

Gemäß NLT-Papier können waldnahe WEA die Lebensräume Waldrand bewohnender Arten mit kleinen Territorien wie Raubwürger, Ortolan oder Heidelerche entwerten oder zerstören. Weiterhin sind auch waldbewohnende störungsempfindlicher Arten mit großem Raumbedarf zu prüfen. Hierzu zählen vor allem waldbewohnende Greifvogel- und Eulenarten, Kolkrabe, Schwarzstorch, Graureiher, Hasel- und Auerhuhn. Die Nähe zu Waldflächen erhöht zudem das Kollisionsrisiko für die im Wald jagenden Fledermausarten. Dazu zählen viele der einheimischen Arten, wie z. B. Bechstein-, Mops- und Fransenfledermaus. Die Abstandsempfehlung im NLT-Papier ist nicht als harte Tabuzone zu verstehen, es handelt sich um einen Vorsorgeabstand. Im Windenergieerlass Niedersachsen wird der pauschalisierte Abstand zu Waldflächen ebenfalls nicht mehr aufgegriffen.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hält einen pauschalen Abstand zu Waldflächen nicht für notwendig, da hinreichende Möglichkeiten gegeben sind, auf der nachgeordneten Planungsebene die jeweils erforderlichen Abstände und sonstigen Schutzmaßnahmen anhand konkreter Erfassungen der bestehenden Funktionsbeziehungen zu berücksichtigen. Die konkrete Ermittlung des Abstandes erfolgt somit auf nachfolgender Planungsebene in Kenntnis der dann feststehenden Anlagenhöhen und Anlagenstandorte.

Hierbei handelt es sich in erster Linie um Flächen im Änderungsbereich 4b, die aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft werden. Es handelt sich um einen Bestandswindpark, der im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt ist. Inanspruchnahmen im Fall eines Repowerings können gegebenenfalls auf der nachgeordneten Planungsebene minimiert werden. Durch die Reduzierung von Änderungsbereich 4a kommt es hier nicht mehr zur Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden.

Ein entsprechender Hinweis wird für die möglichen Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Planungsebene in den Umweltbericht aufgenommen.

- Der Landkreis Diepholz hat zu Änderungsbereich 4 der Vorentwurfsfassung ausgeführt, dass aus landschaftsplanerischer und naturschutzfachlicher Sicht vorbehaltlich der Ergebnisse der faunistischen Kartierungen eine Beschränkung des Änderungsbereiches auf die unmittelbar an den Bestandswindpark Schwarme angrenzenden nördlichen und südlichen bis südwestlichen Bereiche sinnvoll erscheine. Somit könnten Störwirkungen an bereits vorhandenen, gleichartigen Störpunkten gebündelt werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf eine Windparkplanung in der westlich angrenzenden Gemarkung Wachendorf hingewiesen. Die Belassung eines ausreichenden Korridors zwischen den geplanten Windparks erscheint geboten, um hier die erdrückende Wirkung einer breiten WEA-Barriere zwischen Wachendorf und Schwarme zu vermeiden. Die Erhaltung der großräumigen, störungsarmen und unbebauten Bereiche der zentralen Bruchlandschaft nördlich und südlich der Gewässerläufe Süstedter Graben und Hauptkanal erscheint entsprechend der Zielsetzung der Landschaftsrahmenplanung und aufgrund der Grundsätze der Raumordnung unbedingt geboten.

Der Änderungsbereich 4b umfasst nur noch die wirksame Darstellung des Vorranggebietes Wind aus dem RROP 2016. Über diese Flächen hinaus werden in Teilbereich 4b keine Flächen dargestellt. Im Norden angrenzend an den Änderungsbereich 4b befinden sich Flächen mit lokaler Bedeutung als Brutvogellebensraum. Nach Südosten erfolgt keine Erweiterung, um die Bereiche mit Windenergieanlagen westlich von Schwarme nicht unmittelbar zu erweitern. Zudem befinden sich weiter südlich Flächen mit lokaler Bedeutung als Brutvogellebensraum. Auch militärische Belange sprechen gegen eine weitere Ausdehnung des Änderungsbereiches 4b. Mit der Ausweisung von Änderungsbereich 4a entsteht dennoch ein räumlich mit den Bestandsanlagen zusammenhängender Windpark. Die möglichen WEA bei Wachendorf schließen unmittelbar an den Änderungsbereich 4a an.

Aus den durchgeführten faunistischen Kartierungen ergab sich kein Erfordernis für einen Korridor. Zwischen den beiden Teilflächen liegt die Gaststätte Höschenböhl im Zusammenhang mit einer Wohnnutzung. Zwischen den Änderungsbereichen 4a und 4b verbleibt ein Korridor von mindestens 1.000 m.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen stellt mit der Umsetzung des Änderungsbereichs sicher, dass sie der Nutzung der Windenergie substanziell Raum verschafft. Zwar widerspricht die Planung der Samtgemeinde in diesem Bereich den Zielen des Landschaftsrahmenplanes, die Samtgemeinde hat an dieser Stelle jedoch eine Abwägung zu Gunsten der Förderung regenerativer Energien vorgenommen. Zum Entwurfsstand erfolgte eine deutliche Reduktion der Flächengröße, außerdem liegt die Mehrzahl wertvoller Strukturen weiter südlich in den nun entfallenden Potenzialflächen. Der Änderungsbereich 4a liegt im räumlichen Zusammenhang mit den Bestandanlagen westlich von Schwarme.

- Der Landkreis Diepholz hat angemerkt, dass im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild in der Begründung zur 102.FNP-Änderung Referenzanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m angenommen wurden. Die tatsächlichen Anlagenhö-

hen von WEA der neusten Generation weisen demgegenüber jedoch bereits deutlich gesteigerte Gesamthöhen von bis zu 250 m auf. Da gem. Begründung keine Höhenvorgaben für WEA vorgesehen sind, wären im Rahmen der Planung die Auswirkungen von WEA in den Abmessungen der neuesten Generation anzunehmen.

Aktuell ist gemäß den Ausführungen im Windenergieerlass des Landes Niedersachsen von einer Referenzanlage mit 200 m Gesamthöhe auszugehen. Auf der nachgeordneten Planungsebene sind die Auswirkungen entsprechend der konkreten Anlagenplanung zu ermitteln, dabei können sich gegebenenfalls größere Störradien ergeben. Die Samtgemeinde hat ihr Gebiet nach einheitlichen Kriterien untersucht und berücksichtigt dabei entsprechend dem Windenergieerlass weiterhin eine Gesamthöhe von 200 m.

- Der Landkreis Diepholz hat darauf hingewiesen, dass sich in Änderungsbereich 1 eine Altablagerung befinde, für die noch keine Vor-Ort Untersuchung stattgefunden habe.

Die Begründung wurde um diese Informationen und die Abbildung ergänzt.

- Der Landkreis Diepholz hat angemerkt, dass ein 5 m breiter Streifen als Gewässerrandstreifen zu beachten sei.

Aufgrund des Maßstabes der Flächennutzungsplanänderung ist es nicht sinnvoll, einen 5 m breiten Gewässerrandstreifen zeichnerisch darzustellen. Auch textliche Festsetzungen werden erst auf Ebene des Bebauungsplanes getroffen. Auf nachfolgender Planungsebene werden die Gewässerrandstreifen berücksichtigt.

- Der Landkreis Diepholz hat Hinweise zum archäologischen Denkmalschutz vorgebracht.

Die Hinweise wurden in der Begründung ergänzt.

- Der Landkreis Diepholz hat in Bezug auf das Standortkonzept kritisiert, dass sich nicht erschließe aus welchen Gründen die Mischbau- /gebietsflächen mit den Gewerbegebieten im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB mit zulässiger Wohnnutzung gleichgesetzt werde.

Zur Entwurfsfassung werden die Planunterlagen wie folgt geändert: Als harte Tabuzone werden nur doch die Gewerbegebiete, für die ein Bebauungsplan vorliegt, gewertet. Für die gewerblichen Bauflächen, für die kein Bebauungsplan und nur eine Flächennutzungsplandarstellung vorliegt, erfolgt eine Einstufung der gewerblichen Baufläche selber als weiche Tabuzone. Über die Gewerbeflächen selber werden darüber hinaus keine Vorsorgeabstände mehr berücksichtigt. Damit wird in Ansatz gebracht, dass auch die TA Lärm Gewerbegebieten einen geringeren Immissionsschutz bemißt als Mischgebieten.

- Der Landkreis Diepholz hat angeregt, als Vergleichsmaßstab in den Berechnungen zum substanziellen Raum auch den regionalisierten Flächenansatz heranzuziehen. Die Berechnungen zum regionalisierten Flächenansatz, basierten auf der Annahme, dass lediglich der Turm innerhalb der Konzentrationsfläche liegen muss. Dieser Sachverhalt wäre entsprechend in den Berechnungen dann auch zu berücksichtigen.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass der Rotor innerhalb der Potenzialflächen zu liegen kommen muss. Davon ist grundsätzlich auszugehen, wenn nichts anderes ausgeführt ist. Um eine Vergleichbarkeit mit den Berechnungen des regionalisierten Flächenansatzes zu erlangen, wird eine Berechnung durchgeführt, bei der pauschal 20 % auf die dargestellten Flächen aufgerechnet wird. Um eine Vergleichbarkeit herzustellen, sind

zudem die Waldflächen und die FFH Gebiete als harte Tabuzonen in Abzug zu bringen, wie es auch im regionalisierten Flächenansatz erfolgt ist.

- Der Landkreis Diepholz hat angemerkt, dass für den Fall das noch sonstige Sondergebiete oder Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie im rechtskräftigen Flächennutzungsplan vorliegen, diese Darstellungen herauszunehmen sind, um einerseits Unklarheiten zu vermeiden,

Die bestehenden Sondergebietsdarstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen gehen nicht über die geplanten Flächennutzungsplandarstellungen hinaus. Daher ist eine Herausnahme von Darstellungen nicht erforderlich.

- Der Landkreis Diepholz hat darauf hingewiesen, dass die Ziele der Raumordnung zu beachten seien. Im RROP seien Vorranggebiete Windenergienutzung räumlich festgelegt. Die Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung können nicht verändert werden, da sie übergeordnete verbindliche Planvorgaben sind. Die Ziele der Raumordnung seien verpflichtend bindend gegenüber der Bauleitplanung. Insofern handele es sich dabei um harte Tabuzonen.

In Bezug auf die im RROP 2016 dargestellten Vorranggebiete für die Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung erfolgt zur Entwurfsfassung eine Anpassung der Planunterlagen bzw. eine Anpassung der Abgrenzung der Sonstigen Sondergebiete. Die im RROP dargestellten Vorranggebiete für die Windenergienutzung werden vollständig als Sonstige Sondergebiete für die Windenergienutzung in der 102. Flächennutzungsplanänderung dargestellt.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen teilt auch grundsätzlich inhaltlich die Auffassung, dass die im RROP aufgezählten weiteren Tabuzonen für die Windenergienutzung richtig sind und die von diesen Tabuzonen betroffenen Flächen nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden sollten. Allerdings ist die Samtgemeinde unsicher, ob diese Tabuzonen wirklich als Ziele der Raumordnung und damit als harte Tabuzonen richtig eingestellt sind. Sie nimmt dabei Bezug auf ein Urteil des OVG NRW zu einer Windenergieplanung der Stadt Haltern:

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hatte über das Normenkontrollverfahren (Urteil vom 22.9.2015, AZ: 10 D 82/13.NE) mehrerer Vorhabenträger zu entscheiden, die Windenergieanlagen auf Flächen errichten und betreiben wollten, die außerhalb der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der Stadt Haltern lagen. Die Vorhabenträger waren der Ansicht, dass die Konzentrationszonen, die die Stadt über einen Teilflächennutzungsplan ausgewiesen hatte, nicht groß genug seien und der Nutzung der Windenergie deswegen nicht in substanzieller Weise Raum gegeben worden sei. Insbesondere kritisierten die Vorhabenträger, dass die Stadt nicht die Waldflächen als Konzentrationszone in Betracht gezogen hatte.

Das Gericht folgte der Ansicht der Vorhabenträger und führte aus, dass der Teilflächennutzungsplan wegen Abwägungsmängeln unwirksam sei. Ein Mangel ergäbe sich u.a. daraus, dass die Waldflächen zu Unrecht als „harte Tabuzonen“ eingestuft wurden. Etwas anderes ergäbe sich auch nicht aus dem für die Stadt Haltern gültigen Gebietsentwicklungsplan, auf den sich die Stadt bezog. Dieser Gebietsentwicklungsplan sieht zwar vor, dass Windenergieanlagen in Waldbereichen grundsätzlich ausgeschlossen sind. Eine solche Regelung sei aber unwirksam, weil es sich dabei um eine reine Negativplanung handele.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung berücksichtigt die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen die im RROP als Ziele der Raumordnung festgelegten Tabuzonen für die Windenergienutzung als weiche Tabuzonen. Damit wird ebenfalls das Ziel erreicht, diese Flächen

von Windenergieanlagen freizuhalten. Zudem wird derzeit das RROP 2016 des Landkreises Diepholz einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen.

- Der Landkreis Diepholz hat angemerkt, dass nicht hinreichend begründet werde, warum im RROP festgelegte Grundsätze nicht berücksichtigt, dargestellt bzw. nicht abgewogen werden. Dies gelte insbesondere für das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft.

Die Planunterlagen wurden entsprechend ergänzt.

- Der Landkreis Verden hat angeregt zu prüfen, ob Auswirkungen auf das im RROP 2016 des Landkreises Verden dargestellte Vorranggebiet Natur und Landschaft zu erwarten sind. Im Bereich „Beppener Bruch“ sei ein Vorranggebiet Natur und Landschaft als Ziel der Raumordnung festgelegt. Zudem hat er auf eine avifaunistische Kartierung im Rahmen seiner 2. Änderung des RROP 2016 hingewiesen.

  Aus der Sicht des Landkreises Verden als untere Naturschutzbehörde bestehen gegen die Änderung grundsätzliche Bedenken, da die rechtlichen Vorgaben aus § 1a Abs. 3 BauGB nicht erfüllt werden. Es sind geeignete Darstellungen als Flächen zum Ausgleich im Flächennutzungsplan zu treffen.

Der Anregung wird entsprochen. In Kapitel 2.3 werden die Aussagen des RROP Verden 2016 ergänzt. Ein entsprechender Ausschnitt aus dem RROP wird in die Begründung eingefügt. Die Abwägung zu den Vorranggebieten Natur und Landschaft wird ergänzt. Der Anregung wurde entsprochen. Die angesprochenen Untersuchungsergebnisse wurden zum Entwurfsstand in die Unterlagen eingearbeitet.

Die Untersuchungsergebnisse werden zum Entwurfsstand in die Unterlagen eingearbeitet.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung bestehen keine Kenntnisse über die konkrete Anlagenplanung. Insofern ist eine Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen von Pflanzen, Böden und Vögeln usw. nicht möglich. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht jedoch davon aus, das in dem großräumigen Bereich der Bruchlandschaft ausreichend Möglichkeiten zum Ausgleich der sich auf der nachgeordneten Planungsebene ergebenden Beeinträchtigungen zur Verfügung stehen. Eine Vorfestlegung auf bestimmte Bereiche erachtet die Samtgemeinde aufgrund der geringen Flexibilität und im Hinblick auf die Entwicklung der Grundstückspreise nicht als sinnvoll.

- Der Landkreis Verden hat darauf hingewiesen, dass beim Repowering der Windkraftanlagen im Windpark Blender die Rohrweihe als Brutvogel sowie der Rotmilan als Nahrungsgast festgestellt wurden. Im Bruchbereich um Holschenböhl wurden seit mehreren Jahren jährlich die Bruttätigkeiten der Weihen beobachtet und begleitet im Sinne von Gelege-/Horstschutz. Zum Thema FFH- und EU Vogelschutzgebiete wurde darauf hingewiesen, dass im Landkreis Verden Gebiete als Natura-2000-Gebiete unter Schutz gestellt sind.

Die Angaben wurden zum Entwurfsstand im Umweltbericht ergänzt. Die Ausführungen zur FFH-Verträglichkeit wurden ebenfalls ergänzt. Im Ergebnis ergeben sich weiterhin keine Hinweise auf eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura-2000-Gebieten.

- Der Landkreis Nienburg hat angemerkt, dass im Planungskonzept zur 4. Änderung des RROP ein Abstand von 5 km zwischen den Vorranggebieten Windenergienutzung als Restriktionskriterium berücksichtigt werde. Daher werden aus Sicht des Landkreises Nienburg gegen die Reduzierung der Abstandsregelung von derzeit 5 auf 3 km im F-plan der SG Bruchhausen-Vilsen Bedenken erhoben. Auf Grundlage des 5-km-Abstandskriteriums ist im Nienburger Kreisgebiet ein potenzielles Vorrang-

gebiet nördlich Eitzendorf angrenzend an das Vorranggebiet östlich Hustedt im RROP des Landkreises Diepholz ermittelt worden. Der Änderungsbereich 1 wird gegenüber der RROP-Festlegung südlich jedoch erheblich erweitert.

Um eine Überformung der Landschaft durch Windenergieanlagen zu vermeiden, wurde gemäß RROP 2016 des Landkreises Diepholz ein Abstand von mindestens 3.000 m um raumbedeutsame Windparks von Windparks als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Städte und Gemeinden können auch größere Abstände um raumbedeutsame Windparks in ihrer Bauleitplanung darstellen, wenn sie nachweisen können, dass sie der Windenergie auch dann noch in substanzieller Weise Raum geben. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat sich mit den erforderlichen Abständen zwischen raumbedeutsamen Windparks ausführlich auseinandergesetzt. Die Samtgemeinde hat einen Abstand von 3.000 Kilometern auch ihrer Abwägung zugrunde gelegt. Ein Abstand von mindestens 3.000 m um raumbedeutsame Windparks wird zwischen neuen Windparks eingehalten. Die bestehenden Anlage nordöstlich von Änderungsbereich 1 und südlich von Änderungsbereich 2 jeweils in den angrenzenden Nachbargemeinden grenzen unmittelbar an die Änderungsbereiche an. Die Windparks werden sich daher zukünftig als ein zusammenhängender Windpark darstellen. Einen darüber hinausgehenden Abstand bzw. eine Ausdehnung des Abstands zwischen raumbedeutsamen Windparks auf 5 Kilometer hält die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen aus Gründen der Überformung des Landschaftsbildes nicht für erforderlich. Er ist auch von Seiten des Landkreises Diepholz nicht vorgesehen.

- Der Landkreis Nienburg hat darauf hingewiesen, dass bei der Entwurfserarbeitung der 4. Änderung des RROP weiche Tabuzonen ab 450 bis 675 m zu Wohnbebauung im Außenbereich und ab 450 und 900 m Wohnbebauung im Innenbereich angewandt werden. Diese Vorsorgeabstände sind anhand einer - nach derzeitigem Stand der Technik üblichen - Referenzanlage (Höhe Rotorspitze 225 m) ermittelt worden und werden natürlich auch kreisübergreifend angewandt. Der Landkreis Nienburg regt an, diese Vorsorgeabstände auch bei betroffener Wohnbebauung im Landkreis Nienburg zu berücksichtigen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Die weichen Tabuzonen sind nach der Definition der Rechtsprechung solche Zonen, in denen Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen aber nach den städtebaulichen Vorstellungen der Samtgemeinde keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Diese städtebaulichen Vorstellungen kann und muss die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln. Die weichen Tabuzonen tragen dem Vorsorgegedanken besonders Rechnung. Die Ermittlung der weichen Tabuzonen ist der planerischen Abwägung zugänglich. Entsprechend sind die weichen Tabuzonen städtebaulich zu rechtfertigen. Die weichen Tabuzonen begründen sich in der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen vor einer übermäßigen Nähe zu WEA sowie zum vorsorglichen Schutz gegenüber Lärm und Schattenwurf. Die Samtgemeinde hat in ihrer Begründung darlegt, dass sie einen Abstand von 800 m zu Wohngebieten für ausreichend hält. Zur Entwurfsfassung wird jedoch der Abstand zu Außenbereichswohnnutzungen bzw. die weiche Tabuzone auf 700 m erhöht. Für eine Vergrößerung der Abstände – wie angeregt – wird kein Anlass gesehen.

- Der Landkreis Nienburg hat darauf hingewiesen, dass sich östlich der Süderweiterung von Änderungsbereich 2 auf Nienburger Kreisgebiet, aber in unmittelbarer Nähe zum Änderungsbereich ein regelmäßig genutzter Rotmilanbrutplatz befindet. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Jahr 2016 für den Windpark Hoyerhagen (grenzt direkt an) wurden daher zwei Windenergieanlagenstandorte gestrichen, deren Betrieb ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan bedeu-

tet hätte. Zwischenzeitlich sei aus dem dort stattfindenden Monitoring bekannt, dass der Rotmilan seinen Brutplatz in 2019 und 2020 etwa 500 m nach Süden verschoben und sich auch ein Schwarzmilan-Brutpaar dazu gesellt hat. Die Daten könnten bei Bedarf bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser abgefragt werden.

Angrenzend zu den Änderungsbereichen 1 und 2 befinden sich auch auf dem Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser Windparks bzw. sind diese geplant. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden kumulieren.

Die entsprechenden Daten werden zum Entwurfsstand in die Unterlagen eingearbeitet. Gegenüber dem Vorentwurfsstand ist aufgrund geänderter Abstandskriterien sowie der Berücksichtigung avifaunistischer Belange eine deutliche Flächenreduktion vorgenommen worden. Dadurch werden die Flächen im unmittelbaren Nahbereich des Horststandortes von 2018 nicht mehr als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Zum diesem Standort wird mit der nunmehr geplanten Abgrenzung ein Abstand von 800 m eingehalten. Zu den Brutvorkommen von Schwarz- und Rotmilan von 2019 beträgt der Abstand etwa 1.300 m. Im Wesentlichen handelt es sich um eine bestandsorientierte Darstellung. Im Süden wird lediglich die Lücke zum im Landkreis Nienburg bereits bestehenden Windpark geschlossen. Nördlich des Änderungsbereiches werden zusätzliche Flächenpotenziale geschaffen.

Daher sind besondere kumulative Auswirkungen nicht zu erwarten, dies ist auf der nachgeordneten Planungsebene zu überprüfen. Grundsätzlich ist im Falle eines Repowerings oder Neubaus von WEA mit einem Maßnahmenbedarf zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos für den Rotmilan und gegebenenfalls den Schwarzmilan zu rechnen. Die wesentlich näher gelegenen WEA des Windparks Hoyerhagen waren in jüngster Zeit offensichtlich genehmigungsfähig, so dass keine artenschutzrechtliche Konfliktlage zu erkennen ist, die die Umsetzung der Planung dauerhaft verhindern könnte.

- Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf die Lage der Änderungsbereiche im Interessengebiet der militärischen LV-Radaranlage Visselhövede (max.Bauhöhen von teilweise 202,2 m ü. NN sowie 264müNN dürfen nicht überschritten werden), im Hubschraubertiefflugkorridor und im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz hingewiesen. In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, könne erst festgestellt werden, wenn die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.

Die Hinweise wurden in der Begründung ergänzt.

- Das LGLN hat Hinweise zur Luftbildauswertung und zum Kampfmittelverdacht vorgebracht.

Die Hinweise wurden in der Begründung ergänzt.

- Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser hat Hinwiese zu Flurbereinigungsverfahren vorgebracht.

Die Hinweise wurden in der Begründung ergänzt. In der 102. Flächennutzungsplanänderung werden keine Anlagenstandorte festgelegt. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass die geplanten Gewässerentwicklungsmaßnahmen und Renaturierungsmaßnahmen der Nutzung der Windenergie nicht entgegenstehen.

- Das NLWKN hat auf seine Messstellen im Plangebiet und auf betroffene Gewässer im Plangebiet hingewiesen.

Ein Hinweis auf die Messstellen wurde in die Begründung aufgenommen. In der 102. Flächennutzungsplanänderung werden keine Anlagenstandorte festgelegt. Auf nachfolgender Planungsebene sind die Messstellen zu berücksichtigen.

- Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat auf die Kennzeichnungspflicht von Windenergieanlagen hingewiesen.
- Die EWE Netz GmbH hat auf ihre Leitungsauskunft im Internet verwiesen.

Die Leitungsabfrage über die genannte Internetseite wurde durchgeführt. Demnach befindet sich in Änderungsbereich Nr. 4b eine Gasleitung der EWE Netz GmbH. Die Leitung war bereits in der Vorentwurfsfassung des Planteiles dargestellt.

- Die Samtgemeinde Thedinghausen hat auf das Traditionsrestaurant „Holschenböhl“ hingewiesen. Durch einen 283 Grad mit Windenergieanlagen verbauten Standort, ergäbe sich per se eine erdrückende Wirkung. Daher wird angeregt. den Grad der freien Sichtachsen und den Abstand der Windenergieanlagen zum n. g. Standort zu erhöhen. Weiterhin stellten der „Süstedter Bruch“ und der „Uenzener Bruch“ unter Einbeziehung der Landschaftsbereiche Richtung der Ortschaften Gödestorf und Bahlum eine zusammenhängende ruhige Erholungslandschaft dar. Hiervon zeugen auch die gemeindeübergreifenden Bemühungen, den sanften Tourismus in diesem Bereich zu etablieren. Durch die geplante großflächige Zurverfügungstellung des Gebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen, wird es sich zu gegebener Zeit nicht mehr um eine ruhige Erholungslandschaft handeln.

Der Anregung wird insoweit nachgekommen, als dass der Änderungsbereich 4 zur Entwurfsfassung deutlich verkleinert wird. Der Änderungsbereich 4 der Vorentwurfsfassung wird in die Änderungsbereiche 4a und 4b aufgeteilt. Der Änderungsbereich 4b umfasst nur noch die wirksame Darstellung des Vorranggebietes Wind aus dem RROP 2016. Hier besteht für die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung. Über diese Flächen hinaus werden in Teilbereich 4b keine Flächen dargestellt. Im Norden angrenzend an den Änderungsbereich 4b befinden sich Flächen mit lokaler Bedeutung als Brutvogellebensraum. Nach Süden erfolgt keine Erweiterung, um die Bereiche mit Windenergieanlagen westlich von Schwarme nicht unmittelbar zu erweitern. Zudem befinden sich weiter südlich Flächen mit lokaler Bedeutung als Brutvogellebensraum. Auch militärische Belange sprechen gegen eine weitere Ausdehnung des Änderungsbereiches 4b.

Der verbleibende Änderungsbereich 4a wird gegenüber der Vorentwurfsfassung deutlich reduziert. Im Norden wird auf die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung soweit verzichtet, dass nach Norden und Süden zur angesprochenen Gaststätte Holschenböhl ein Korridor verbleibt, in dem keine Windenergieanlagen zulässig sind. Der von Windenergieanlagen freizuhaltende Korridor beträgt in nördlicher Richtung 110 Grad und in südlicher Richtung 83 Grad, so dass insgesamt über 190 Grad von Windenergieanlagen freigehalten werden. Außerdem wird der Abstand zu Außenbereichswohnnutzungen und Mischgebieten zur Entwurfsfassung auf von 600 m auf 700 m erhöht, wodurch sich eine Verkleinerung des dargestellten Sondergebietes 4a am westlichen und nördlichen Rand ergibt.

Eine erdrückende Wirkung ist damit nicht zu befürchten.

Die Darstellung von Sondergebietsflächen für die Windenergienutzung wird östlich von Süstedt im Bereich des Uenzener Bruchs zur Entwurfsfassung deutlich reduziert. Mit der Rücknahme ergeben sich östlich von Süstedt weite Teile, die nicht von Windenergieanlagen tangiert werden. Die Gemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass die Bemühungen um die Förderung des sanften Tourismus in diesem Bereich durch die Planungen im Zuge dieser 102. Änderung nicht beeinträchtigt werden.

- Der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue darauf hingewiesen, dass auf der westlichen Seite des Teilbereiches 3 das Gewässer II. Ordnung „Grauer Graben“ verläuft.

Auf den Änderungsbereich 3 wird zur Entwurfsfassung verzichtet. Eine weitere Abwägung ist damit entbehrlich.

- Die Harzwasserwerke hat auf die Lage der Änderungsbereiche im Vorranggebiet Trinkwasserversorgung hingewiesen. Im 4. Änderungsbereich befänden sich Grundwasserstandmessstellen.

  Die Harzwasserwerke und der Wasserbeschaffungsverband „Syker Vorgeest haben ausgeführt, dass das Grundwasservorkommen Wesergeest bei Berxen mit der Absicht erkundet würde, es für die Trinkwassergewinnung zu erschließen. Umfangreiche Erkundungsmaßnahmen seien bereits durchgeführt worden. Im Zuge der Untersuchungen wurde ein potentielles Grundwassereinzugsgebiet für eine Fassung östlich von Uenzen abgeschätzt. Die erforderlichen Flächen für entsprechende Förderbrunnenstandorte seien bereits im Eigentum der Kooperation. Von einer Nutzung der Flächen für Windenergie im potentiellen Einzugsgebiet können vielseitige Gefährdungen bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen ausgehen. Es wird vorgeschlagen, die geplante Fläche für die Windkraftnutzung zu begrenzen, und zwar aus nördlicher Richtung gesehen bis zum Hauptkanal und zum Retzer Bach bzw. mindestens bis zum Uenzer Weidegraben

Der Änderungsbereich 4 wird zur Entwurfsfassung um den gesamten südöstlichen Bereich zurückgenommen. Dadurch liegt nur noch die Fläche 4b und eine relativ kleine Fläche von Änderungsbereich 4a innerhalb des Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung. Ggf. erforderliche Auflagen zum Schutz des Trinkwassers können im Zuge des Genehmigungsverfahrens getroffen werden.

Der Änderungsbereich 4 wird zur Entwurfsfassung um den gesamten südöstlichen Bereich zurückgenommen. Dadurch liegt nur noch die Fläche 4b und eine relativ kleine Fläche von Änderungsbereich 4a innerhalb des Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung. Ggf. erforderliche Auflagen zum Schutz des Trinkwassers können im Zuge des Genehmigungsverfahrens getroffen werden.

Der Anregung wird insoweit gefolgt, als dass eine deutliche Reduzierung des Änderungsbereiches 4 zur Entwurfsfassung vorgenommen wird. Der Uenzer Weidegraben liegt bereits außerhalb des Darstellungsbereiches für die Windenergienutzung

- Die Samtgemeinde Siedenburg hat darauf hingewiesen, dass der Abstand vom geplanten Änderungsbereich 3 zum Windpark in Päpsen rund 2,9 km betrage.

Auf den Änderungsbereich 3 wird zur Entwurfsfassung verzichtet. Eine weitere Abwägung ist damit entbehrlich.

- Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat Hinweise zur Bauwirtschaft und zur Gründung vorgetragen. Im Plangebiet würden sich zwei verfüllte Tiefbohrungen befinden. Außerdem wurde auf eine Gasleitung der EWE Netz GmbH und die erforderlichen Mindestabstände hingewiesen.

Die Hinweise zur Bauwirtschaft und zur Gründung wurden in der Begründung ergänzt. Die Bohrungen liegen außerhalb der Änderungsbereiche.

Die Gasleitung ist in Änderungsbereich 4b eingetragen. Im Flächennutzungsplan werden keine konkreten Anlagenstandorte und keine Anlagenhöhen festgesetzt. Auch die Anlagen-

leistung steht derzeit nicht fest. Daher können auch keine Aussagen zu konkret erforderlichen Abständen von Windenergieanlagen zu Leitungen gemacht werden. Im Änderungsbereich 4 sind jedoch bereits Windenergieanlagen vorhanden.

- Der Mittelweserverband hat angemerkt, dass dafür Sorge zu tragen sei, dass die Gewässerentwicklung planungsrechtlich nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werde. Im Bereich der Flurbereinigung Schwarmer Bruch müsse der Mittelweserverband in den nächsten Jahren bereits genehmigte Renaturierungsmaßnahmen mit EU-Mitteln an der Eiter umsetzen.

Zur Entwurfsfassung wird der Geltungsbereich im Änderungsbereich 4 zurückgenommen und in die Teilbereiche 4a und 4b aufgeteilt. Lediglich der Teilbereich 4 b verläuft noch auf einem kleinen Teilstück parallel zur Eiter. Im Flächennutzungsplan werden keine Anlagenstandorte festgesetzt. Im Änderungsbereich Nr. 4b sind jedoch bereits Windenergieanlagen vorhanden. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht daher derzeit von einer Vereinbarkeit von Windenergienutzung mit den ökologischen Belangen aus. Im Falle eines weiteren Repowerings in Änderungsbereich 4b ist eine Vereinbarkeit zwischen den Belangen der Windenergienutzung und den ökologischen Belangen auf nachfolgender Planungsebene sicherzustellen.

- Die Gemeinde Schwarme bittet darum, bei der weiteren Planung auf eine Darstellung über das vorhandene „Sondergebiet Wind“ des rechtskräftigen B-Plans Nr. 21 (92/16) Sondergebiet für Windenergieanlagen“ in nördlicher Richtung zu verzichten, um ein Heranrücken an den Ortskern zu vermeiden. Vielmehr sollte eine Erweiterung in südlicher bzw. westlicher Richtung verfolgt werden.

Der Anregung wird gefolgt. Der Änderungsbereich 4b umfasst nur noch die wirksame Darstellung des Vorranggebietes Wind aus dem RROP 2016. Über diese Flächen hinaus werden in Teilbereich 4b keine Flächen dargestellt. Im Norden angrenzend an den Änderungsbereich 4b befinden sich Flächen mit lokaler Bedeutung als Brutvogellebensraum. Nach Süden erfolgt keine Erweiterung, um die Bereiche mit Windenergieanlagen westlich von Schwarme nicht unmittelbar zu erweitern. Zudem befinden sich weiter südlich Flächen mit lokaler Bedeutung als Brutvogellebensraum. Auch militärische Belange sprechen gegen eine weitere Ausdehnung des Änderungsbereiches 4b.

- Die Gemeinde Martfeld bittet, bei der weiteren Planung auf eine Darstellung über das vorhandene „Sondergebiet Wind“ des rechtskräftigen B-Plans Nr. 16 (70/23) Sondergebiet Windenergieanlagen - Neue Weide“ in nördlicher Richtung zu verzichten, um ein Heranrücken an den Ortskern zu vermeiden. Vielmehr sollte eine Erweiterung in südlicher bzw. westlicher Richtung verfolgt werden.

Zunächst besteht für die Samtgemeinde eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung. Die im RROP des Landkreises Diepholz dargestellten Vorranggebiete für die Windenergienutzung werden daher in die Entwurfsfassung der 102. Flächennutzungspanänderung übernommen. Das Vorranggebiet ist identisch mit der derzeitigen Sondergebietsdarstellung für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan.

Im Standortkonzept Windenergienutzung wurden jedoch über das Vorranggebiet hinaus auch in nördlicher Richtung Flächen erkannt, für die eine Eignung für die Windenergienutzung vorliegt. Auch die zwischenzeitlich durchgeführte und ausgewertete Brutvogelkartierung hat ergeben, dass die nördlich an die derzeitige Darstellung angrenzenden Flächen unterhalb einer lokalen Bedeutung für Brutvögel liegen.

Zur Entwurfsfassung wird jedoch der Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) zu Wohnnutzungen im planungsrechtlichen Außenbereich im Standortkonzept von 600 m auf 700 m erhöht.

Damit wird dem Schutz der angrenzenden Wohnbebauung besonders Rechnung getragen. Dadurch vergrößert sich auch der Abstand des Änderungsbereiches 2 zur Ortslage von Martfeld gegenüber der Vorentwurfsfassung der 102. Flächennutzungsplanänderung.

Auch eine relativ geringe Erweiterung der bestehenden Sondergebietsdarstellung für die Windenergienutzung erfolgt in westlicher Richtung. Die Begrenzungen des Sondergebietes erfolgt hier durch die 700 m Abstandsradien zu Wohnnutzungen im planungsrechtlichen Außenbereich.

Gegenüber der Vorentwurfsfassung wird die Südausdehnung des Änderungsbereiches reduziert. Die Brutvogelkartierung hat ergeben, dass diese Flächen eine lokale und landesweite Bedeutung für Brutvögel aufweisen.

- Der Flecken Bruchhausen-Vilsen bittet, bei der weiteren Planung vorzugsweise den nördlichen Teil des Änderungsbereichs 4 auf dem Gebiet des Fleckens Bruchhausen-Vilsen darzustellen, um eine Konzentration der Windenergieanlagen mit dem Windpark Schwarme zu erreichen. Weiterhin wird darum gebeten, die Bedeutung des südlichen Teils des Änderungsbereichs 4 für die Natur und Landschaft, den Tourismus und die Naherholung bei den weiteren Planungen ausreichend zu berücksichtigen.

Den Anregungen wird entsprochen. Der Änderungsbereich 4 der Vorentwurfsfassung wird in die Änderungsbereiche 4a und 4b aufgeteilt. Der Änderungsbereich 4b umfasst nur noch die wirksame Darstellung des Vorranggebietes Wind aus dem RROP 2016. Über diese Flächen hinaus werden in Teilbereich 4b keine Flächen dargestellt. Im Norden angrenzend an den Änderungsbereich 4b befinden sich Flächen mit lokaler Bedeutung als Brutvogellebensraum. Nach Süden erfolgt keine Erweiterung, um die Bereiche mit Windenergieanlagen westlich von Schwarme nicht unmittelbar zu erweitern. Zudem befinden sich weiter südlich Flächen mit lokaler Bedeutung als Brutvogellebensraum. Auch militärische Belange sprechen gegen eine weitere Ausdehnung des Änderungsbereiches 4b.

Der Änderungsbereich 4a wird gegenüber der Vorentwurfsfassung deutlich reduziert. Es erfolgt eine Konzentration zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung in räumlicher Nähe zu den Bestandsanlagen im Änderungsbereich 4b.

Auf die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung auf Flächen mit lokaler, regionaler und landesweiter Bedeutung als Brutvogellebensraum wird verzichtet. Auch auf die nach Abzug dieser Flächen verbleibenden „Restflächen“ in relativ großer Entfernung zu den Bestandsanlagen wird verzichtet. Anlagen auf diesen „Restflächen“ würden im Zusammenhang mit dem Bestandswindpark keinen zusammenhängenden Windpark ergeben, so dass hier auch das 3 Kilometerabstandskriterium greift.

Auf die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung wird soweit verzichtet, dass nach Norden und Süden zur Gaststätte Holschenböhl ein Korridor verbleibt, in dem keine Windenergieanlagen zulässig sind. Der von Windenergieanlagen freizuhaltende Korridor beträgt in nördlicher Richtung 110 Grad und in südlicher Richtung 83 Grad, so dass insgesamt über 190 Grad von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Der Abstand zu Außenbereichswohnnutzungen und Mischgebieten wird zur Entwurfsfassung auf von 600 m auf 700 m erhöht, wodurch sich eine Verkleinerung des dargestellten Sondergebietes 4a am westlichen und nördlichen Rand im Bereich der Abstandsradien zu Außenbereichswohnnutzungen ergibt.

Auch militärische Belange sprechen gegen eine weitere Ausdehnung des Änderungsbereiches 4a.

6.1.3 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren in dieser Begründung ergänzt.

6.1.4 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren in dieser Begründung ergänzt.

6.2 Belange der Raumordnung

Das RROP kommt zu keinen eigenen Festlegungen von Vorranggebieten die über die Darstellungen in den Flächennutzungsplänen hinausgehen. Eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle ist mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung in der Zeichnerischen Darstellung des RROP nicht verbunden. Die Städte und Gemeinden können somit auf Basis entsprechender städtebaulicher Konzeptionen und unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Bindungswirkung des RROP durch Änderungen ihrer Flächennutzungspläne weitere Konzentrationszonen darstellen.

6.2.1 Abgleich mit den Vorrangebietsdarstellungen Windenergie im RROP 2016

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 des Landkreises Diepholz stellt im Samtgemeindegebiet von Bruchhausen-Vilsen die drei Vorranggebiete für die Windenergienutzung „Hustedt“, „Schwarme“ und „Martfeld“ dar. Es handelt sich in der Abgrenzung im Wesentlichen um die Übernahme der Darstellungen aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

Mit den in der 102. Änderung getroffenen Sondergebietsdarstellungen für die Windenergienutzung werden die Vorranggebiete vollständig übernommen und als Sonstige Sondergebiete für die Windenergienutzung dargestellt. Zudem macht die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen von der Möglichkeit Gebrauch, über die Darstellungen im RROP hinaus, auf der Basis ihres Standortkonzeptes, zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung dazustellen.

6.2.2 Vorbehaltsgebiete im RROP 2016 des Landkreises Diepholz

<u>Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft</u>

Alle vier Änderungsbereiche sind im RROP zumindest zum Teil als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen gewichtet die Belange der Windenergienutzung höher als die Belange des Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft. Sie stellt dabei in die Abwägung ein, dass die Vorbehaltsgebiete im RROP großflächig dargestellt sind und dass die Sondergebiete für die Windenergienutzung demgegenüber von untergeordneter Flächengröße sind. Die landwirtschaftliche Nutzung kann unter Berücksichtigung der Nutzung der Windenergie weiterbetrieben werden.

<u>Vorbehaltsgebiete für die Erholung</u>

Die Änderungsbereiche 4a und 4b sind als Vorbehaltsgebiet für die Erholung dargestellt. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen gewichtet die Belange der Windenergienutzung höher als die Belange des Vorbehaltsgebietes für die Erholung. Sie stellt dabei in die Abwägung ein, dass die Vorbehaltsgebiete im RROP großflächig dargestellt sind und dass die Sondergebiete für die Windenergienutzung demgegenüber von untergeordneter Flächengröße sind. Im RROP 2016 sind die Vorbehaltsgebiete für die Erholung nicht als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung aufgeführt.

Die Darstellung von Sondergebietsflächen für die Windenergienutzung wird östlich von Süstedt im Bereich des Uenzener Bruchs zur Entwurfsfassung deutlich reduziert. Mit der Rücknahme ergeben sich östlich von Süstedt weite Teile, die nicht von Windenergieanlagen tangiert werden. Die Gemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass die Bemühungen um die Förderung des sanften Tourismus in diesem Bereich durch die Planungen im Zuge dieser 102. Änderung nicht beeinträchtigt werden.

Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft

Zum Vorentwurfsstand wurde die Lage von Teilbereich 4 innerhalb des Vorbehaltsgebietes bereits dargelegt. Das Vorbehaltsgebiet wird durch die im Rahmen der Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes ermittelten Gebiete, die die Kriterien bzw. Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiete erfüllen, begründet. Zum Vorentwurfsstand waren die Gebiete KL BV-01, KL BV-03 und KL-BV-04 betroffen. Zum Entwurfsstand wurde die Ausdehnung des Änderungsbereichs deutlich reduziert. Bezüglich von Änderungsbereich 4b wird die Abgrenzung auf das Vorranggebiet für die Windenergienutzung beschränkt. Das Vorbehaltsgebiet wird hier nicht in Anspruch genommen. Bezüglich Änderungsbereich 4a ist durch die Flächenreduktion nur noch das KL-BV-03 (Meliorationslandschaft Süstedter und Uezener Bruch) betroffen. Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele werden im Umweltbericht dokumentiert.

Im RROP 2016 sind die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft nicht als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung aufgeführt, sie sollen aber als Grundsatz der Raumordnung von der Bebauung mit Windenergieanlagen freigehalten werden. Hinweis: Die KN-Gebiete werden hier nicht weiter thematisiert, da diese im Zuge der Einzelfallprüfung der Potentialflächen ausgeschlossen worden sind.

Durch die Realisierung von Windenergieanlagen in Änderungsbereich 4a (Größe etwa 325 ha) wird der auf insgesamt 1.267 ha ausgewiesene Bereich in einem Teilabschnitt in seiner besonderen landschaftlichen Eigenart und Störungsarmut beeinträchtigt. Somit ist abschnittsweise dann auch keine LSG-Würdigkeit mehr anzunehmen. Allerdings bleiben die übrigen Teilabschnitte des KL-Gebietes davon unberührt. Insofern wird in diesem Bereich auch dem Grundsatz der Raumordnung nicht gefolgt. Bezüglich der Gastvogelvorkommen wird jedoch davon ausgegangen, dass artenschutzrechtliche Konflikte durch Vermeidungsmaßnahmen bzw. Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden können.

Durch die deutliche Flächenreduktion gegenüber dem Vorentwurfsstand berücksichtigt die Samtgemeinde den Grundsatz der Raumordnung bezüglich der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft. Der überwiegende Teil des Vorbehaltsgebietes wird nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Gleichzeitig stellt die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen mit der Umsetzung des Änderungsbereichs 4a sicher, dass sie der Nutzung der Windenergie substanziell Raum verschafft. Zwar widerspricht die Planung der Samtgemeinde in diesem Bereich dem Grundsatz der Raumordnung, die Samtgemeinde hat an dieser Stelle jedoch eine Abwägung zu Gunsten der Förderung regenerativer Energien vorgenommen.

6.2.3 Abgleich mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung im RROP 2016 des Landkreises Diepholz

Mit den in der 102. Änderung getroffenen Sondergebietsdarstellungen für die Windenergienutzung werden die Vorranggebiete Windenergie (als Ziele der Raumordnung) vollständig übernommen und als Sonstige Sondergebiete für die Windenergienutzung dargestellt.

Im RROP sind als Ziele der Raumordnung eine Vielzahl von Gebieten genannt, die von Windenergieanlagen freizuhalten sind. Dazu zählen neben den raumordnerisch festgelegten

Vorranggebieten u.a. auch Vorbehaltsgebiete für Wald und ein Abstand von 500 m zwischen Wohnbebauung und raumbedeutsamen Windenergieanlagen. Als raumordnerischer Grundsatz wird ein Abstand von 3.000 m zwischen raumbedeutsamen Windparks festgelegt.

Im RROP 2016 werden diverse Gebietskategorien als Ziele der Raumordnung für die Windenergienutzung explizit ausgeschlossen, daher besteht diesbezüglich seitens der Samtgemeinde kein Abwägungsspielraum. Grundsätzlich muss sich der Planungsträger die Unterschiede zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst machen und dies auch dokumentieren (vgl. Niedersächsisches OVG, Urteil vom 23.06.2016 - 12 KN 64/14). Bezüglich der Zielvorgaben des RROP 2016 hat die Samtgemeinde vor dem Hintergrund der gebotenen Zurückhaltung (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 01.07.2013 - 2 D 46/12.NE) bei der Ausweisungen von harten Tabuzonen entschieden, die sich aus der Raumordnung ergebenden Einschränkungen nicht als harte Tabuzonen in die Berechnung des substanziellen Raumes einfließen zu lassen. Die sich aus den Zielen der Raumordnung ergebenden Schutzansprüche setzt die Samtgemeinde jedoch im Rahmen der weichen Tabuzonen vollständig um.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen teilt grundsätzlich inhaltlich die Auffassung, dass die im RROP aufgezählten weiteren Tabuzonen für die Windenergienutzung richtig sind und die von diesen Tabuzonen betroffenen Flächen nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden sollten. Allerdings ist die Samtgemeinde unsicher, ob diese Tabuzonen wirklich als Ziele der Raumordnung und damit als harte Tabuzonen richtig eingestellt sind. Sie nimmt dabei Bezug auf ein Urteil des OVG NRW zu einer Windenergieplanung der Stadt Haltern:

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hatte über das Normenkontrollverfahren (Urteil vom 22.9.2015, AZ: 10 D 82/13.NE) mehrerer Vorhabenträger zu entscheiden, die Windenergieanlagen auf Flächen errichten und betreiben wollten, die außerhalb der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der Stadt Haltern lagen. Die Vorhabenträger waren der Ansicht, dass die Konzentrationszonen, die die Stadt über einen Teilflächennutzungsplan ausgewiesen hatte, nicht groß genug seien und der Nutzung der Windenergie deswegen nicht in substanzieller Weise Raum gegeben worden sei. Insbesondere kritisierten die Vorhabenträger, dass die Stadt nicht die Waldflächen als Konzentrationszone in Betracht gezogen hatte.

Das Gericht folgte der Ansicht der Vorhabenträger und führte aus, dass der Teilflächennutzungsplan wegen Abwägungsmängeln unwirksam sei. Ein Mangel ergäbe sich u.a. daraus, dass die Waldflächen zu Unrecht als „harte Tabuzonen“ wurden. Etwas anderes ergäbe sich auch nicht aus dem für die Stadt Haltern gültigen Gebietsentwicklungsplan, auf den sich die Stadt bezog. Dieser Gebietsentwicklungsplan sieht zwar vor, dass Windenergieanlagen in Waldbereichen grundsätzlich ausgeschlossen sind. Eine solche Regelung sei aber unwirksam, weil es sich dabei um eine reine Negativplanung handele.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung berücksichtigt die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen die im RROP als Ziele der Raumordnung festgelegten Tabuzonen für die Windenergienutzung als weiche Tabuzonen. Damit wird ebenfalls das Ziel erreicht, diese Flächen von Windenergieanlagen freizuhalten.

Der Grundsatz der Raumordnung, einen Abstand von mindestens 3.000 m um raumbedeutsame Windparks einzuhalten, wird ebenfalls zwischen neuen Windparks eingehalten.

6.2.4 Vorranggebiet Natur und Landschaft im RROP 2016 des Landkreises Verden

Gemäß Begründung zum RROP 2016 des Landkreises Verden handelt es sich bei dem Vorranggebiet N58 Beppener/Schwarmer Bruch um das Bachniederungsgebiet der Eiter und angrenzende Bereiche. Zielsetzung ist gemäß Stellungnahme des Landkreises Verden vom 10.07.2020 eine Sicherung und Entwicklung der offenen Niederung, der Fließgewässer und der Uferbereiche. Außerdem handelt es sich der Begründung zufolge um einen national wertvollen Bereich für Brutvögel und einen landesweit wertvollen Bereich für Gastvögel. Wertgebend sind auch die Vorkommen der Wiesenweihe.

Das Vorranggebiet grenzt unmittelbar an das Samtgemeindegebiet von Bruchhausen-Vilsen an. Dabei werden zum östlich gelegenen Änderungsbereich 4b lediglich 50 m Abstand eingehalten. Der Änderungsbereich 4a grenzt im Westen auf einer Länge von etwa 600 m unmittelbar an das Vorranggebiet an, im Norden werden dagegen Mindestabstände von 230 m eingehalten. Bei den an das Samtgemeindegebiet von Bruchhausen-Vilsen angrenzenden Flächen handelt es sich fast ausschließlich um Ackerflächen.

Im Nahbereich von Änderungsbereich 4a besteht wegen einer größeren Waldparzelle und der damit verbundenen Kulissenwirkung vermutlich keine besondere Eignung für Gastvögel. In Teilbereich 4b entfalten bereits die bestehenden WEA Störwirkungen. Aus den vom Landkreis Verden übermittelten Daten zu den Brutvogeluntersuchungen von 2019 (Nestsuche und 5 Erfassungstermine) ergaben sich hinsichtlich windenergiesensibler Vogelarten insbesondere zwei Brutvorkommen der Rohrweihe (etwa 330 m westlich und 570 m nördlich von Änderungsbereich 4b. Nördlich von Teilbereich 4b wurden außerdem drei Vorkommen des Kiebitzes festgestellt. Ansonsten wurden mehrere Brutvorkommen des Mäusebussards festgestellt. Als relevante Nahrungsgäste traten Rotmilan, Rohr- und Wiesenweihe, Wespenbussard sowie Weißstorch auf.

Bezüglich des Änderungsbereichs 4a handelt es sich um eine bestandsorientierte Darstellung. Zudem handelt es sich bei der Darstellung um eine raumordnerische Vorgabe, die Samtgemeinde hat hier keinen weiteren Abwägungsspielraum. Auf eine Darstellung der nördlich von Änderungsbereich 4b gelegenen Potenzialflächen (mit einem Vorkommen der Rohrweihe und drei Kiebitzbrutpaaren) verzichtet die Samtgemeinde zum Vorentwurfsstand.

Bezüglich Änderungsbereich 4a werden zum nächstgelegenen Brutplatz der Rohrweihe über 800 m eingehalten. Weitere Brutvorkommen windenergiesensibler Arten gemäß Windenergieerlass sind im relevanten Bereich nicht zu verzeichnen. In 250 m Entfernung wurde lediglich ein Vorkommen des Mäusebussards festgestellt.

In Anbetracht möglicher Vermeidungsmaßnahmen für die Rohrweihe (z.B. temporäre Betriebsbeschränkungen in Verbindung mit Monitoringmaßnahmen) sowie der geringen Eignung der an den Änderungsbereich angrenzenden Flächen für Gastvögel wird nicht davon ausgegangen, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf der nachgeordneten Planungsebene vermieden werden kann. Es wird somit davon ausgegangen, dass die Belange des Vorranggebietes nur in geringem Ausmaß berührt werden. Außerdem entfalten die Vorrangflächen keine unmittelbare Wirkung auf den Änderungsbereich, da sie außerhalb des Gebietes der Samtgemeinde liegen.

6.3 Belange des Immissionsschutzes

❑ Schall

Die von Windenergieanlagen erzeugten Schallemissionen zählen zu den wesentlichen Auswirkungen, die es im Zuge der Abwägung der unterschiedlichen Belange zu berücksichtigen

gilt. Eine detaillierte Prognose der Schallimmissionen ist auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich. Schallgutachten werden spätestens auf Ebene der Anlagengenehmigung erstellt.

Grundsätzlich werden die nächstgelegenen Wohnhäuser als Immissionsorte mit entsprechenden Schutzansprüchen berücksichtigt. Es wird untersucht, inwieweit eine Vorbelastung zu berücksichtigen ist. Es ist der immissionsschutzrechtliche Nachweis zu führen, dass aus Sicht des Schallimmissionsschutzes keine Bedenken gegen die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen bestehen.

❑ Infraschall

Als Infraschall werden Schallwellen mit Frequenzen unter 20 Hertz (Hz) bezeichnet. Sie sind so tief, dass sie das menschliche Gehör nicht mehr als Geräusch erfasst. Dieser Bereich von sehr tiefen Frequenzen, in dem die Wahrnehmungskomponente der Tonhöhe nicht existiert, umfasst den Frequenzbereich von 0,001 bis 20 Hz. Bis 60 Hz nimmt die Wahrnehmung von Tonhöhe und Lautstärke langsam zu, ab 60 Hz findet der Übergang zur normalen Geräuschwahrnehmung statt. Allgemein werden Frequenzen bis 100 Hz als tieffrequenter Schall bezeichnet. Infraschall ist der tiefste Teil im Frequenzspektrum.

Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung aber deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vergl. Bayerisches Landesamt für Umwelt; Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit; 2012). Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat sich dennoch ausführlich mit dem Thema Infraschall auseinandergesetzt:

Vom Bundesverband für Windenergie liegt das Hintergrundpapier „Windenergie und Infraschall“ vor[15], welches einen guten Überblick über den derzeitigen Forschungsstand zum Thema Infraschall wiedergibt. Nachstehend werden einige Passagen (einschließlich Quellenangaben) aus dem Hintergrundpapier dargelegt (kursive Schrift):

Infraschall kommt sowohl in der Natur als auch künstlich erzeugt vor. In der Natur entsteht Infraschall durch die Bewegung von Massen wie Luft und Wasser und hervorgerufenen Turbulenzen oder Resonanzphänomene. Natürliche Infraschallquellen sind bspw. Gewitter, Meeresbrandung, Erdbeben und Vulkanausbrüche. Windenergieanlagen erzeugen neben dem hörbaren Schall auch Infraschall in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung.

Das Landesumweltamt Baden Württemberg führte 2013 Messprojekte an Windenergieanlagen in verschiedenen Leistungsbereichen durch. Die ersten Ergebnisse zeigen die gute Messbarkeit von Infraschall in der Nähe der Anlagen, die Abnahme des Infraschallpegels unter die Wahrnehmungsschwelle im Abstand ab 150 m und keine nennenswerte Zunahme des Infraschallpegels ab einem Abstand von 700 m.[16] In diesem Abstand ist der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall schwächer als der des Windes.

Ab bestimmten Entfernungen ist der Infraschall, der von Windenergieanlagen ausgeht, nicht mehr vom Hintergrundschall zu unterscheiden. Die deutschlandweite Befragung der Immis-

---

15 Bundesverband WindEnergie : BWE Hintergrundpapier: Windenergie und April 2015

16 LUBW: Tieffrequente Geräusche und Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen. Zwischenbericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2014

sionsschutzbehörden über Konflikte mit Infraschall und tieffrequenten Geräuschen im Rahmen der UBA Machbarkeitsstudie[17] ergab keinen wissenschaftlichen Beleg (z.B. Messbericht) für einen tatsächlich auf Infraschall zurückzuführenden Immissionskonflikt aus dem Umfeld von Bestandswindenergieanlagen. Hinsichtlich der Infraschallpegel macht es keinen Unterschied, ob ein Wohnhaus in 250 m Entfernung von Meeresbrandung oder einem Windrad steht.

Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in der Umgebung deutlich unter den Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen nicht zu erwarten. Zu diesem Schluss kommt eine Literaturstudie des Massachusetts Institute of Technology 2014.[18] Die gemessenen Infraschallwerte reichen in den regelmäßigen Entfernungen von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung nicht an die unteren Hörschwellengrenzwerte heran. Es besteht kein Zusammenhang zwischen WEA in der näheren Umgebung und dem Gefühl der Belästigung. Das Gefühl der Belästigung ist stärker bestimmt von persönlichen Einstellungen als dem tatsächlichen Geräuschpegel. Eine Verbindung zwischen tieffrequenten Schallwellen oder Infraschallwellen durch WEA und der Gefährdung menschlicher Gesundheit konnte nicht festgestellt werden.

Das Landesumweltamt Baden Württemberg[19] stellt bei der Messung von 2013 an verschiedenen Anlagen fest, dass nach 700 m der Infraschall durch Umgebungsgeräusche nahezu vollständig überlagert wird. Eine umfassende Studie des kanadischen Gesundheitsministeriums[20] mit 1238 Haushalten kommt zu dem Schluss, dass es keine Hinweise über Krankheitssymptome gibt, die sich durch An- oder Abwesenheit von Schallwellen von Windenergieanlagen verändert hätten oder entstanden wären. Die Untersuchungen ergaben, dass das individuelle Belästigungsgefühl unabhängig davon ist, ob die WEA läuft oder nicht.

Auch die Rechtsprechung hat sich mit dem Thema Infraschall auseinandergesetzt. Im Wesentlichen wurde festgestellt, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass moderne Windenergieanlagen tieffrequente Geräusche, insbesondere Infraschall, in einem beeinträchtigenden Ausmaß erzeugen[21]. Auch der bayerische VGH hat in seinem Beschluss vom 08. Juni 2015 (Az. 22 CS 15.686) die Ausführungen einer Gemeinde nicht beanstandet, wonach davon ausgegangen werden kann, dass ab einem Abstand von 250 m zu einer Windkraftanlage in der Regel keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten sind und dass bei Abständen von mehr als 500 m regelmäßig die Windkraftanlage nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt (bayerischer Windkrafterlass Nr. 8.2.8, S. 22).

---

17 Umweltbundesamt (2014): Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall. Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen. Dessau-Roßlau, 2014, S. 63f

18 McCunney, Robert J. MD, MPH; Mundt, Kenneth A. PhD; Colby (2014): Wind Turbines and Health: A Critical Review of the Scientific Literatur. http://journals.lww.com/joem/Fulltext/2014/11000/Wind_Turbines_and_Health__A_Critical_Review_of_the.9.aspx, 08.06.2015

19 LUBW – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden Württemberg (2014): Zwischenbericht Tieffrequente Geräusche und Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen. http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/223895/2015-02-04_Zwischenbericht_final.pdf?command=downloadContent&filename=2015-02-04_Zwischenbericht_final.pdf

20 Health Canada (2014): "Wind Turbine Noise and Health Study". www.hc-sc.gc.ca/ewh-semt/noise-bruit/turbine-eoliennes/summary-resume-eng.php#tphp

21 Hess. VGH, Beschlüsse vom 13.07.2011 - 9 A 482/11.Z - und vom 21.01.2010 - 9 B 2922/09 - m. w. N.; so auch OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007 – Aktenzeichen 12LB807; OVG Saarlouis vom 23.01.2013, Aktenzeichen 3 A 287/13).

Der Deutsche Städte und Gemeindebund weist in seiner Dokumentation darauf hin, dass sämtliche wissenschaftlich belastbare Studien keine Infraschallauswirkungen nachweisen.[22]

Fazit

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat die zur Verfügung stehenden Informationen, Studien und Sekundärliteratur zum Thema „Infraschall“ ausgewertet. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschallpegel nicht gesondert zu prüfen ist. Auch neuere Empfehlungen zur Beurteilung von Infraschalleinwirkungen der Größenordnung, wie sie in der Nachbarschaft von Windenergieanlagen bislang nachgewiesen wurden, gehen davon aus, dass sie ursächlich nicht zu Störungen, erheblichen Belästigungen oder Geräuschbeeinträchtigungen führen. Von einer besonderen Gefährdung durch Windenergieanlagen ist nicht auszugehen.

❑ Schattenwurf

Bei Sonnenschein werfen Windenergieanlagen einen Schatten. Die sich drehenden Rotorblätter bewirken, dass der von ihnen ausgehende Schatten sich ebenfalls bewegt. Der Schlagschatten eines sich drehenden Rotorblattes kann zu einer Störung der Anwohner der umgebenden Siedlungsnutzungen führen.

Vom Länderausschuss für Immissionsschutz wurden hierzu die „WEA-Schattenwurf-Hinweise“ entwickelt. Gemäß diesen Hinweisen ist bei der Genehmigung von Windenergieanlagen sicherzustellen, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt. In der Praxis erfolgt bei kritischen Verhältnissen die Abschaltung der Anlage über ein spezielles Schattenwurfmodul. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 30 Minuten pro Tag und acht Stunden pro Jahr zu begrenzen. Als Grundlage für die standortspezifische Bewertung dient ein Schattenwurfgutachten.

Die Auswirkungen des Schattenwurfes werden spätestens auf der Ebene der Anlagengenehmigung auf der Basis des Aufstellungskonzeptes und der genauen Höhen der Anlagen gutachterlich ermittelt, beurteilt und in die Abwägung eingestellt. Im Falle von Überschreitungen der o.g. Werte durch Schattenwurf bestehen technische Möglichkeiten die Verursacheranlage(n) abzuschalten.

❑ Lichtreflexionen

Der Betrieb von Windkraftanlagen kann auch zu Störwirkungen durch Lichtreflexionen der Rotorblätter führen. Zur Vermeidung von Lichtreflexionen der Rotorblätter sollte in den nachfolgenden Planungen darauf geachtet werden, dass Regelungen zur zulässigen Farbgebung der Anlagen erfolgen, da durch matte Farben der Effekt nachhaltig vermindert werden kann. Bestimmend dafür ist der Glanzgrad gemäß DIN 67530 bzw. ISO 2813.

Die Auswirkungen der Lichtreflexionen werden im Genehmigungsverfahren auf der Basis des Aufstellungskonzeptes und der genauen Höhen der Anlagen ermittelt und beurteilt.

❑ Hindernisbefeuerung

22 DStGB; Dokumentation Nr. 111: Kommunale Handlungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie – unter besonderer Berücksichtigung des Repowering; Seite 26

Windenergieanlagen müssen als „Luftfahrthindernis“ gekennzeichnet werden, wenn sie außerhalb von Flugplatzbereichen eine Gesamthöhe von 100 Metern übersteigen. Die Kennzeichnungspflicht umfasst eine Tages- und Nachtkennzeichnung.

Zur Minderung der Störwirkungen der Anlagen-Kennzeichnung eignen sich verschiedene Maßnahmen, die als Auflagen in der Genehmigung festgesetzt werden können. Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für Innovationen geschaffen, die die bisherigen Maßnahmen zur Störwirkungsminimierung bei der Kennzeichnung von Windenergieanlagen erheblich erweitern. Hierzu gehört unter anderem die neu eingeführte Möglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für Windenergieanlagen. Daneben werden im Rahmen der Nachtkennzeichnung Obergrenzen für die Lichtstärke sowie begrenzende Abstrahlwinkel definiert und die Synchronisierung von Feuern ist verpflichtend. Die Anforderungen an die Hindernisbefeuerungsebenen am Turm von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 150 Meter über Grund wurden dahingehend neu gefasst, dass für einen großen Teil der Windenergieanlagen künftig weniger Hindernisbefeuerungsebenen erforderlich werden. Ebenfalls neu gefasst wurde der Abschnitt über die Gefahrenfeuer. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die aktuellen Vorschriften zur Kennzeichnungspflicht von Windenergieanlagen eine deutliche Verminderung der Störwirkungen ermöglichen.

Im Rahmen der nachgeordneten Verfahren (Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die jeweilige Mitgliedsgemeinde und/oder immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) wird sichergestellt, dass Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen soweit als möglich und sinnvoll umgesetzt werden.

6.4 Belange von Natur und Landschaft

Die Belange von Natur und Landschaft sind, wie auch die übrigen Belange des Umweltschutzes, detailliert im Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) dargelegt. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen übernimmt im Rahmen ihrer Abwägung die im Umweltbericht dokumentierten Umweltbelange und die Belange der Eingriffsregelung. Die wichtigsten Aspekte werden nachfolgend zusammenfassend wiedergegeben.

Bestand

Die Bestandsaufnahme im Rahmen der Flächennutzungsplanung erfolgte auf der Grundlage der Auswertung vorhandener Fachdaten zu Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft, Tiere und Pflanzen sowie einer Abgrenzung der Biotoptypen anhand des Luftbildes. Für die Brutperiode 2020 wurde eine Übersichtskartierung für Brutvögel gemäß Artenschutzleitfaden zum Windenergieerlass des MU vom 24.02.2016 durchgeführt. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme werden im Umweltbericht dokumentiert.

Bezüglich der **Biotoptypen** kommt im Bereich der geplanten Sondergebietsdarstellungen hauptsächlich Acker vor. Grünlandnutzung ist nur sporadisch zu verzeichnen. Wald kommt im Bereich der geplanten Sondergebiete kaum vor, er wurde bereits im Rahmen des Standortkonzeptes als weiche Tabuzone ausgeschlossen. Lediglich in Änderungsbereich 4a liegt eine schmale forstlich genutzte Fläche innerhalb des Änderungsbereichs, diese wird als Fläche für Wald dargestellt. Teilweise befinden sich aber Heckenstrukturen und Einzelbäume in den Änderungsbereichen. In Teilbereich 4a bestehen mehrere Gräben, das Gebiet wird vom Hauptkanal begrenzt.

Im Rahmen der 2020 durchgeführten Übersichtskartierung der **Brutvögel** ergaben sich in den Änderungsbereichen Vorkommen windenergiesensibler Brutvögel. In Teilbereich 1 sind besonders die Vorkommen des Mäusebussards relevant. Zudem wurden Flugbewegungen des Rotmilans beobachtet, ein Brutplatz wurde jedoch nicht ermittelt. In Teilbereich 2 ist ebenfalls der Mäusebussard relevant. Außerdem bestehen weiter südlich Brutplätze des Rotmilans und des Schwarzmilans. In Teilbereich 4a ist ebenfalls der Mäusebussard relevant. Gegebenenfalls kann hier gemäß Informationen des Landkreises Verden auch die Rohrweihe von Bedeutung werden. Außerdem liegen ein Revier des Kiebitzes und zwei Reviere der Wachtel innerhalb des Änderungsbereichs. Im Umfeld von Teilbereich 4b kommen Kiebitz, Mäusebussard und Rohrweihe vor.

Bezüglich der **Gastvögel** erfolgten keine systematischen Untersuchungen. In den Teilbereichen 1, 2 und 4b ist aufgrund der überwiegend vorhandenen Bestandsanlagen vermutlich nicht mit bedeutenden Gastvogelbeständen windenergiesensibler Arten zu rechne. In Teilbereich 4a bestehen gegebenenfalls Potenziale für bedeutende Gastvogelbestände, allerdings handelt es sich dabei in um Ackerflächen, die in ihrer Wertigkeit geringer einzuschätzen sind als Grünländer.

Bezüglich der **Fledermäuse** liegen keine systematischen Untersuchungen vor. Insbesondere in der Nähe von Waldrändern und an linearen Gehölzstrukturen ist jedoch mit erhöhten Fledermausaktivitäten zu rechnen.

Bezüglich der Schutzgüter **Boden**, **Wasser**, **Klima** und **Luft** kommen in den Änderungsbereiche 1 und 4b schutzwürdige Böden vor. In den Änderungsbereichen 1, 2 und 4a/b liegt nur eine sehr geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung vor. Bezüglich des **Landschaftsbilds** sind in den Teilbereichen 1, 2 und 4b gemäß Bewertung des Landschaftsrahmenplanes im unmittelbaren Bereich der geplanten Sondergebiete in erster Linie Bereiche mit mittleren Bedeutungen (niedrigste Bewertung im Landschaftsrahmenplan) betroffen. In Teilbereich 4a bestehen zusätzlich Bereiche mit hoher Bedeutung

<u>Eingriffsregelung</u>

Durch die Planung werden insbesondere im Bereich der zusätzlich dargestellten Flächen auch unter Beachtung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in den dargestellten Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Windenergie erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorbereitet. Auch in Folge eines Repowerings können sich erhebliche Beeinträchtigungen beispielsweise durch größere Anlagenfundamente ergeben, diesbezüglich sind aber vor allem die Auswirkungen auf das Landschaftsbild aufgrund der größeren Anlagenhöhe relevant. Es werden folgende eingriffsrelevante Auswirkungen prognostiziert:

- direkte Inanspruchnahme von Biotopen (vorwiegend Acker),
- gegebenenfalls Scheuch- und Vertreibungswirkungen für die Vogelwelt (aktuell nur in Teilbereich 4a zu erwarten),
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Eine vollständige Vermeidung dieser Eingriffe ist mit den Zielen der Planung nicht vereinbar. Bezüglich der Fledermäuse und Brutvögel ist zur Vermeidung von Kollisionen teilweise mit dem Bedarf von Betriebsbeschränkungen der WEA zu rechnen.

Gleichwohl wird mit der vorliegenden Planung eine ungesteuerte Entwicklung der privilegierten Windenergienutzung gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB vermieden. Die Belange des allgemeinen Natur- und Landschaftsschutzes werden dadurch berücksichtigt, dass eine gezielte räumliche Steuerung und Konzentration der Windenergienutzung stattfindet.

Darüber hinaus sind die mit der Windenergienutzung einhergehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Maßnahmen auf nachgeordneter Planungsebene bzw. auf der Ebene der konkreten Genehmigungsebene nach BImSchG zu vermeiden und zu minimieren. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind dann nach den Maßgaben der Eingriffsregelung auszugleichen.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass in dem großräumigen Bereich der Bruchlandschaft ausreichend Möglichkeiten zum Ausgleich der sich auf der nachgeordneten Planungsebene ergebenden Beeinträchtigungen zur Verfügung stehen. Eine Vorfestlegung auf bestimmte Bereiche erachtet die Samtgemeinde aufgrund der geringen Flexibilität und im Hinblick auf die Entwicklung der Grundstückspreise nicht als sinnvoll.

Weitere Details zum Bestand, zu Vermeidung und Kompensation sind im Umweltbericht dokumentiert. Die abschließenden Regelungen von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf nachgeordneter Planungsebene bzw. bei der konkreten Anlagenplanung.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte, FFH-Verträglichkeit

Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Biotope als Tabuzonen berücksichtigt. Schutzgebiete werden somit nicht direkt in Anspruch genommen.

Die weitergehende Prüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung und die Verträglichkeit der Planung gegenüber Natura-2000-Gebieten ist im Umweltbericht unter Punkt 1.2.4 und im Detail in den Flächenprofilen der einzelnen Änderungsbereiche dokumentiert.

Bezüglich der FFH-Verträglichkeit werden Abstände von mindesten 2,8 km zu FFH-Gebieten und 6,8 km zu EU-Vogelschutzgebieten eingehalten. Die im Umweltbericht im Rahmen der Einzelflächenprofile vorgenommene Prüfung ergab, dass insbesondere aufgrund der großen Entfernungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura-2000-Gebieten ausgeschlossen werden kann.

Spezieller Artenschutz, Ergebnisse der speziellen Artenschutzprüfung (ASP)

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz ergeben sich aus den Vorschriften gemäß § 44 BNatSchG.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen werden erst bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist jedoch zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen können.

Die Ergebnisse zur Prüfung der Einhaltung des Artenschutzrechtes werden im Umweltbericht im Abschnitt I – Allgemeiner Teil unter dem Punkt *1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung* als gesonderter Punkt zur Berücksichtigung des Artenschutzrechts unter dem Punkt Spezielle Artenschutzprüfung – SAP und im Abschnitt II des Umweltberichtes jeweils in den Einzelflächenprofilen dokumentiert.

An allen Standorten kann hinsichtlich des Kollisionsrisikos der Mäusebussard relevant werden. Diesbezüglich kann sich auf der nachgeordneten Planungsebene Maßnahmenbedarf ergeben, z.B. Betriebseinschränkungen der WEA.

Im Änderungsbereich 2 ist aufgrund des Vorkommens eines Rotmilans in 1.300 m Entfernung ebenfalls mit einem Maßnahmenbedarf zur Senkung des Kollisionsrisikos zu rechnen. Durch den Verzicht auf die südlichen Teilflächen ist diesbezüglich bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanung eine deutliche Minimierung des Risikos erfolgt. Aufgrund der Da-

tenlage kann ein Vorkommen des Rotmilans im Umfeld von Teilbereich 1 nicht ausgeschlossen werden. Diesbezüglich ist auf der nachgeordneten Planungsebene mit zusätzlichem Untersuchungs- und gegebenenfalls Maßnahmenbedarf zu rechnen.

In den Änderungsbereichen 4a und 4b können im Rahmen von Neuplanungen oder eines Repowerings auf der nachgeordneten Planungsebene gegebenenfalls Maßnahmen zur Senkung des Kollisionsrisikos der Rohrweihe bei Brutvorkommen in Anlagenähe notwendig werden. Diesbezüglich bestehen gute Vermeidungsmöglichkeiten durch Monitoringmaßnahmen in Verbindung mit temporären Betriebseinschränkungen.

In Teilbereich 4a kann sich aufgrund der Störwirkungen die Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen für zwei Brutpaare der Wachtel und ein Brutpaar des Kiebitzes ergeben. Diesbezüglich wird von einem Maßnahmenbedarf von 1-2 ha pro Brutpaar ausgegangen.

Bezüglich der Gastvögel ist aktuell kein Maßnahmenbedarf abzusehen. Sollten sich im Rahmen der nachgeordneten Planung jedoch Störwirkungen auf Gastvögel ergeben, kann das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbots in der Regel durch die Schaffung geeigneter Ausweichmöglichkeiten vermieden werden. Bezüglich der Fledermäuse können Kollisionen wirksam durch temporäre Abschaltungen der WEA vermieden werden.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass Verbote des Artenschutzrechts die „Vollzugsfähigkeit“ der vorliegenden Änderungen des Flächennutzungsplans nicht in Frage stellen, auf der nachgeordneten Planungsebene im Falle einer konkretisierenden Planung voraussichtlich Vermeidungsmaßnahmen notwendig werden.

6.5 Belange der Erholung

Eine vollständige Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und damit auch der örtlichen Erholungseignung ist bei Errichtung von WEA nicht möglich. Insoweit werden auch bei Realisierung der vorliegenden Planung eingriffsrelevante Auswirkungen in der umliegenden Kulturlandschaft verursacht.

Änderungsbereich 1: Der Änderungsbereich 1 ist bereits durch die vorhandenen Windenergieanlagen im Plangebiet und angrenzend in der Gemeinde Blender vorbelastet. Im Änderungsbereich 1 sind keine bedeutenden Erholungseinrichtungen oder ausgewiesene Wander- oder Radwanderwege vorhanden. Die im Änderungsbereich 1 vorhandenen landwirtschaftlichen Wege stehen auch weiterhin für Spaziergänger zur Verfügung.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hält die vorliegende Planung aufgrund der relativ geringen Erholungseignung des Änderungsbereiches 1 und der Vorbelastung für vereinbar mit den Belangen der landschaftsgerechten Erholung.

Änderungsbereich 2: Der Änderungsbereich 2 ist bereits durch die vorhandenen Windenergieanlagen im Plangebiet und angrenzend in der Gemeinde Hoyerhagen vorbelastet. Im Änderungsbereich 2 sind keine bedeutenden Erholungseinrichtungen oder ausgewiesene Wander- oder Radwanderwege vorhanden. Die im Änderungsbereich 2 vorhandenen landwirtschaftlichen Wege stehen auch weiterhin für Spaziergänger zur Verfügung.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hält die vorliegende Planung aufgrund der relativ geringen Erholungseignung des Änderungsbereiches 2 und der Vorbelastung für vereinbar mit den Belangen der landschaftsgerechten Erholung.

Änderungsbereich 4a: Der Änderungsbereich 4a ist bereits durch die vorhandenen Windenergieanlagen in Änderungsbereich 4b vorbelastet.

Die Gaststätte Holschenböhl liegt außerhalb des Änderungsbereiches. Im Bereich der Gaststätte Holschenböhl verbleibt ein Korridor, in dem keine Windenergieanlagen zulässig sind. Der von Windenergieanlagen freizuhaltende Korridor beträgt in nördlicher Richtung 110 Grad und in südlicher Richtung 83 Grad, so dass insgesamt über 190 Grad von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Der Änderungsbereich 4 bzw. 4a zur Entwurfsfassung wird deutlich zurückgenommen. Dadurch werden auch deutlich weniger Erholungsflächen von der Darstellung als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung betroffen. Die wichtigen Rad- und Wanderwege zum Erleben der Melioration, die Infotafeln und auch die Schleusen liegen außerhalb des Darstellungsbereiches.

Änderungsbereich 4b: Der Änderungsbereich 4b ist bereits durch die vorhandenen Windenergieanlagen im Plangebiet vorbelastet. Im Änderungsbereich 4b sind keine bedeutenden Erholungseinrichtungen oder ausgewiesene Wander- oder Radwanderwege vorhanden. Die im Änderungsbereich 4b vorhandenen landwirtschaftlichen Wege stehen auch weiterhin für Spaziergänger zur Verfügung.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hält die vorliegende Planung aufgrund der relativ geringen Erholungseignung des Änderungsbereiches 4b und der Vorbelastung für vereinbar mit den Belangen der landschaftsgerechten Erholung.

6.6 Belange des Verkehrs

Die Realisierung der Planung ist auf ein leistungsfähiges Straßennetz angewiesen, da aufgrund des hohen Gewichtes der Transportfahrzeuge (bis zu 100 t) vor allem eine hohe Tragfähigkeit der Wege erforderlich ist. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass das klassifizierte Straßennetz über ein ausreichendes Tragfähigkeitsvermögen verfügt.

Das Wegesystem wird insbesondere während der Bauphase benötigt. In der anschließenden Betriebsphase der Windenergieanlagen reduziert sich die Inanspruchnahme auf gelegentliche Wartungs- und Unterhaltungsfahrten. Daher sollte der Aufbau der Wege, die lediglich für den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen benötigt werden, derart ausgeführt werden, dass eine spätere Begrünung bei Gewährleistung der Befahrbarkeit möglich ist.

Änderungsbereich 1: Die nächstgelegenen klassifizierten Straßen sind die Landesstraße 202 im Westen, die Kreisstraße 142 im Süden und die Landesstraße 201 im Osten. Die Bestandsanlagen sind über den Oister Weg erschlossen.

Änderungsbereich 2: Die nächstgelegenen klassifizierten Straßen sind die Landesstraße 202 im Westen und die Kreisstraße 142 im Norden sowie die Landesstraße 331 im Osten.

Änderungsbereich 4 a und 4b: Die nächstgelegenen klassifizierten Straßen sind die Kreisstraße 144 und die Landesstraße 202 im Osten, die Kreisstraße 129 im Süden, die Kreisstraße 121 im Westen sowie die Landesstraßen 354 und 331 im Norden.

Der Straßenverkehr auf den überörtlichen Verkehrsstraßen darf durch eventuell auftretenden Rotorschattenwurf der Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt werden. Bei eventuell doch entstehenden Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs sind die betreffenden Windkraftanlagen so anzupassen oder durch Zusatzgeräte so auszustatten, dass die Anlagen zu vorgegebenen Zeiten bei Sonnenschein abgeschaltet werden. Es ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch eventuellen Eisabwurf der Windenergieanlagen durch eine automatische Abschaltung der betreffenden Anlagen bei möglichem Eisansatz an den Rotorblättern ausgeschlossen wird.

6.7 Belange der Ver- und Entsorgungswirtschaft, Leitungen

Wasserversorgung

Eine Versorgung von Windenergieanlagen mit Wasser ist nicht erforderlich.

Schmutzwasserentsorgung

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen fällt kein Schmutzwasser an, das vor Ort entsorgt werden muss.

Abfall

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen fallen keine Abfälle an, die vor Ort entsorgt werden müssen.

Elektrizität

Die Versorgung der geplanten Windenergieanlagen mit Elektrizität kann durch das für die Abführung des erzeugten Stromes zu installierende Leitungsnetz erfolgen.

Die Abführung der durch Windkraftanlagen gewonnenen Energie ist im Rahmen der Erschließungsplanung durch den Vorhabenträger zu klären. Dabei sind die Maßnahmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Gas

Ein Erfordernis zur Gasversorgung ist derzeit nicht zu erkennen. Ein Ausbau des Versorgungsnetzes ist daher nicht erforderlich.

Kommunikation

Der Umfang der für den Betrieb von Windenergieanlagen erforderlichen Telekommunikationseinrichtungen wird im Zuge der nachfolgenden Realisierungsplanung zwischen dem Vorhabenträger und dem Versorgungsunternehmen abgestimmt.

Kennzeichnung

Kennzeichnungsmaßnahmen sind bei Anlagenhöhen bis zu 100 m über Grund nicht erforderlich. Auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen wird hingewiesen.

Mit dem Energiesammelgesetz 2018 (EnSaG) wurde die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) für alle Windenergieanlagen ab 1. Juli 2020 verpflichtend eingeführt. In dem Rahmen wurde auch die Zulassung der Transpondertechnologie festgelegt. Damit die Transpondertechnologie genutzt werden kann, wird derzeit eine entsprechende Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) durchgeführt.

Brandschutz

Im Zuge der Erschließungsplanung muss gewährleistet werden, dass sämtliche Anlagen durch die örtliche Feuerwehr auf ausreichend dimensionierten und tragfähigen Wegen zu erreichen sind. Zudem sollen alle Windenergieanlagen einen Potentialausgleich gegen Blitzeinschlag erhalten.

Leitungen

Im Änderungsbereich 4b verlaufen eine Erdgasleitung und ein Fernmeldekabel der EWE Netz GmbH. Sie sind im Planteil eingetragen. Um einen sicheren Betrieb der erdverlegten Leitungen zu gewährleisten, müssen Windenergieanlagen (WEA) außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu diesen errichtet werden. Diese Mindestabstände können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Schutzobjekt: Erdverlegte Süßgasleitung

Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal			
Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW
60	25	25	25
80	25	25	25
100	25	25	25
120	25	25	30

Diese Mindestabstände setzen voraus, dass die WEA entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben wird und die Belastungen der WEA statisch und dynamisch bestimmt wurde.

Bei Unterschreitung der oben genannten Mindestabstände ist ein erneuter Nachweis vom Betreiber der WEA erforderlich, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z.B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der Anlagen darstellt. Eine Risikominimierung kann ggf. durch geeignete technische Maßnahmen erfolgen. In diesen Fällen ist die Bergbehörde erneut zu beteiligen, da auch nicht auszuschließen ist, dass Abstimmungen zwischen dem Betreiber der WEA und dem Betreiber der erdverlegten Leitungen notwendig werden können (z.B. Betrieb einer Fackel).

6.8 Belange der Landwirtschaft

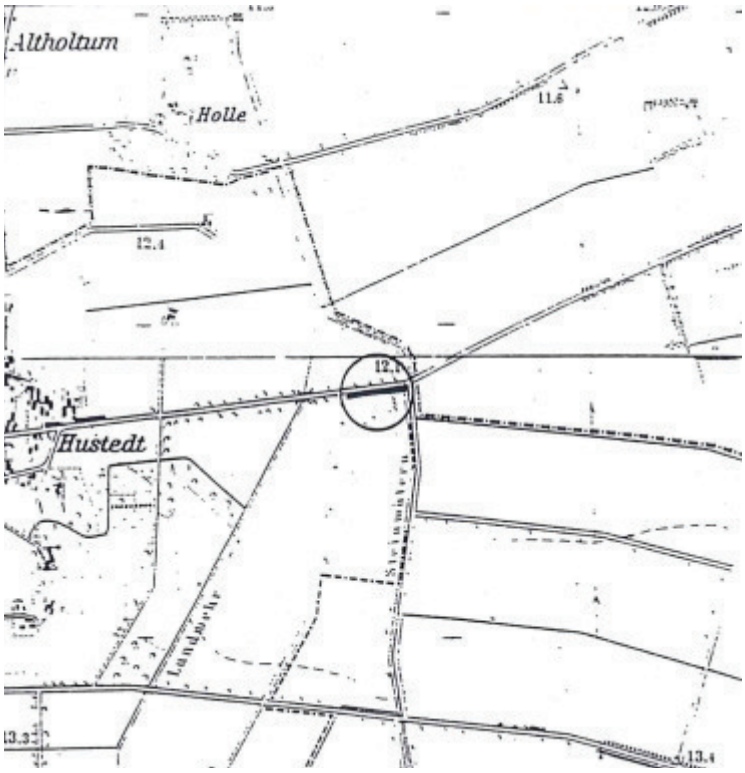
Die Belange der Landwirtschaft werden durch die Änderung nur geringfügig tangiert. Die dargestellten Änderungsbereiche können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Durch einzelne Windenergieanlagen werden in relativ geringem Umfang Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die Samtgemeinde Bruchhause-Vilsen hat die Belange der Windenergienutzung höher gewichtet als die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche.

Im Zuge der Herstellung der Windkraftanlagen werden Leitungen verlegt. Sofern dabei Drainagesysteme zerschnitten oder beschädigt werden, sind diese im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern wieder instand zu setzen und/oder entsprechende Entschädigungen zu leisten.

6.9 Altablagerungen

Nach dem NIBIS-Kartenserver (hhttps://nibis.lbeg.de/cardomap3/) befinden sich innerhalb der Änderungsbereiche 2, 4a und 4b keine Altablagerungen und Rüstungsaltlasten.

Nach dem NIBIS Kartenserver liegt im Teilbereich 1 die Altlast Nr. 251.403.4.024 in einer Größe von 3.700 qm vor. Es wurde eine gezielte Nachermittlung durchgeführt. Das bedeutet, es wurden Zeitzeugenbefragungen, Aktenrecherchen und Auswertung historischer Karten sowie Luftbildern vorgenommen. An der Altablagerung wurden also bisher noch keine Vor-Ort-Untersuchungen durchgeführt. Die Untere Abfallbehörde hat im Zuge der frühzeitigen Beteiligung den nachstehenden Planausschnitt beigefügt und folgenden Hinweis gegeben: Die genaue Lage der Altablagerung ist z.Z. noch nicht durch Sondierungen verifiziert. Falls eine Windkraftanlage im Bereich oder in bis zu 50 m Entfernung von der Altablagerung errichtet werden soll, ist dieses im Vorfeld mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz abzustimmen. Bei entsprechenden Erdarbeiten im Bereich der Altablagerung ist die Begleitung von einem Gutachter für Altlastenuntersuchungen oder Sachverständigem nach § 18 BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) erforderlich.



Im Änderungsbereich 1 wird die Altlast symbolisch gekennzeichnet.

6.10 Belange des Waldes

Die Belange des Waldes wurden bereits auf Ebene des Standortkonzeptes dahingehend berücksichtigt, dass Waldflächen über 0,25 ha als weiche Tabuzonen eingestellt wurden.

Die innerhalb des Änderungsbereiches 4a gelegene kleine Waldfläche wird als Fläche für Wald dargestellt. Im Flächennutzungsplan werden keine pauschalen Abstandsflächen zu den Waldflächen berücksichtigt. Die konkrete Ermittlung des Abstandes erfolgt auf nachfolgender Planungsebene. Auf nachfolgenden Planungsebenen kann die Standortplanung dahingehend konkretisiert werden, dass die Waldflächen nicht beeinträchtigt werden.

6.11 Belange der Wasserwirtschaft

Die Änderungsbereiche 1, 2 und 4b sowie der südliche Teil von Änderungsbereich 4a liegen innerhalb eines Vorranggebiets Trinkwassergewinnung. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass die Windenergienutzung mit den Belangen der Trinkwassergewinnung vereinbar ist. Ggf. erforderliche Auflagen zum Schutz des Trinkwassers können im Zuge des Genehmigungsverfahrens getroffen werden. Mit Auflagen für den Bau und den Betrieb zur Erreichung eines maximalen Grundwasserschutzes für die Überschneidungsfläche der Vorranggebiete muss gerechnet werden.

Die Änderungsbereiche 1 und 4 sind von Messstellen des NLWKN betroffen. Der NLWKN führt sowohl auf, aber auch angrenzend zu den Flächen regelmäßige Probenahmen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) durch. Der NLWKN weist darauf hin, dass keine Einwirkungen vorgenommen werden dürfen, die den Bestand oder Betrieb der Messstelle beeinträchtigen oder gefährden könnten. Dieses gilt auch für die Ausführung wasserbaulicher Planungen. Die Messstellen müssen unversehrt, funktionstüchtig und weiterhin zugänglich bleiben. Eine längerfristige Beeinträchtigung der Funktion landeseigener Messstellen muss ausgeschlossen sein. Gemäß § 31 Absatz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) ist auf die Messstellen des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis, einer Bewilligung oder einer Genehmigung und im Planfeststellungsverfahren Rücksicht zu nehmen. Der NLWKN Sulingen bittet drum, jegliche, geplante Bauarbeiten auf dem Gelände vorab dem NWLKN zu melden, damit die Probenahme ggf. vorgezogen bzw. verschoben werden kann.

Sollten der Bau der Windkraftanlagen zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (Grundwasser und Oberflächengewässer) führen, wäre nach RdErl. Des MU 13.10.2009 -23- 62018- Gewässerkundlicher Landesdienst; Beratungspflicht und Beteiligungserfordernis - der GLD zu beteiligen.

Im Änderungsbereich 4 befinden sich Grundwasserstandsmessstellen der Kooperation Wasserbeschaffungsverband Syker Vorgeest und Harzwasserwerke GmbH, deren Erhalt und Zugänglichkeit gewährleistet sein muss.

Die dargestellten Sondergebiete grenzen an mehrere Gewässer II. Ordnung an. Das Gewässernetz wird durch die Planung nur bedingt berührt. Zum einen ist das System durch die Versiegelung von Flächen für Wege und Anlagenstandorte von einem geringfügig höheren Abfluss von Oberflächenwasser betroffen. Zum anderen kann es erforderlich werden, dass einzelne Gewässer im Rahmen der Errichtung der Windenergieanlagen durch ein neues Wegesystem gequert werden, so dass hier in der Regel Verrohrungen/Durchlässe erforderlich werden. Die konkreten Auswirkungen auf das Gewässer können jedoch erst im Zuge der nachfolgenden Planungen auf der Basis eines Aufstellungs- und Erschließungskonzeptes abgeschätzt werden. Gemäß § 38 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist ein 5 m Streifen, ausgehend von der Böschungsoberkante von jeglichen Baumaßnahmen freizuhalten.

6.12 Belange der archäologischen Denkmalpflege

Änderungsbereich 1. Im weiteren Umfeld des Änderungsbereichs fanden sich bislang Werkzeuge und Waffen der Jungsteinzeit sowie Spuren der Besiedlung während der Römischen Kaiserzeit/Völkerwanderungszeit. Mit weiteren Funden muss daher gerechnet werden. Der Oberbodenabtrag zu den einzelnen Anlagen ist fachgerecht zu begleiten.

Änderungsbereich 2. Im näheren und weiteren Umfeld des Änderungsbereichs fanden sich bislang Fundstreuungen mit Feuersteinwerkzeugen der Mittel- und Jungsteinzeit, mehrere Steinäxte und Beile der Jungsteinzeit und der älteren Bronzezeit, Schleifsteine der gleichen

Zeitstellung sowie Reste von Wölbackerbeeten als mittelalterliche Agrarspuren. Mit weiteren Funden muss daher gerechnet werden. Der Oberbodenabtrag zu den einzelnen Anlagen ist fachgerecht zu begleiten.

Änderungsbereiche 4a und 4b. In den Änderungsbereichen und deren näherer Umgebung fanden sich bislang mehrere Steinbeile der Jungsteinzeit, ein vermutlich mittelalterlich oder frühneuzeitlicher Verhüttungsplatz an der Eiter sowie Reste von Wölbackerbeeten als mittelalterliche Agrarspuren. Mit weiteren Funden muss daher gerechnet werden. Der Oberbodenabtrag zu den einzelnen Anlagen ist unter Umständen fachgerecht zu begleiten.

Sollten im Zuge von Neubau und Repowering Erdarbeiten notwendig werden, ist eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich.

Der Änderungsbereich 4a liegt im Süstedter Bruch. Der Süstedter Bruch war Teil des Bruchhausen-Syke-Thedinghauser Meliorations-Objektes. Um die Bruchlandschaft ertragreicher bewirtschaften zu können, wurde im 19. Jahrhundert ein System von Kanälen und Gräben so angelegt, dass das Gebiet Jahr für Jahr mit dem Weserwasser überflutet werden konnte. Danach konnte das Wasser wieder über Gräben und die Eiter zur Weser zurückgeführt werden. Für dieses entwickelte Be- und Entwässerungssystem wurden im gesamten Meliorations-Gebiet ca. 57 km Haupt- und Seitenkanäle, ca. 300 km Gräben mit hunderten Brücken und Schleusen sowie 8 Schleusenwärterhäuser gebaut. Die Bewässerung wurde bis in das Jahr 1962 durchgeführt.

Auch heute sind noch Relikte der Melioration vorhanden. Die Bauwerke des Meliorations-Systems besitzen eine besondere kulturhistorische Bedeutung, da es sich seinerzeit um das europaweit größte Be- und Entwässerungssystem handelte. Vor diesem Hintergrund wurden eine Reihe von Meliorationsbauwerken als Baudenkmale ausgewiesen.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht von einer Vereinbarkeit zwischen der Windenergienutzung einerseits und den Belange der Melioration andererseits aus. Der Änderungsbereich 4a wird zur Entwurfsfassung deutlich zurückgenommen. Dadurch werden auch deutlich weniger Meliorationsflächen von der Darstellung als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung betroffen. Die wichtigen Rad- und Wanderwege zum Erleben der Melioration, die Infotafeln und auch die Schleusen liegen außerhalb des Darstellungsbereiches.

6.13 Belange der Baudenkmalpflege

In größerem Abstand zu den Änderungsbereichen sind einige denkmalgeschützte Gebäude vorhanden, z.B. in den Ortslagen von Schwarme, Martfeld und Süstedt sowie in den angrenzenden Gemeinden Wachendorf und Gödestorf. In diesem Zusammenhang wird auf den Umgebungsschutz gem. § 8 NDSchG hingewiesen.

Die maximal zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen steht zum derzeitigen Zeitpunkt nicht fest und wird im Flächennutzungsplan auch nicht festgelegt. Zudem sind zwischen den Änderungsbereichen und den genannten Ortslagen relativ große Abstände vorhanden. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht daher davon aus, dass Konflikte mit dem Denkmalschutz vermieden werden können.

6.14 Belange der Bundeswehr

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen. Die Änderungsbereiche befinden sich

- im Interessengebiet der militärischen LV-Radaranlage Visselhövede (max.Bauhöhen von teilweise 202,2 m ü. NN sowie 264 m ü. NN dürfen nicht überschritten werden)
- im Hubschraubertiefflugkorridor
- im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz

In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erst festgestellt werden, wenn die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen. Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in den genannten Bereichen zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.

Die Samtgemeinde geht davon aus, dass durch die Änderungen zur Entwurfsfassung die militärischen Belange ausreichend berücksichtigt wurden.

6.15 Kampfmittel

Änderungsbereich 1

Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht geräumt. Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Änderungsbereich 2

Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht geräumt. Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Änderungsbereich 4a:

Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht geräumt. Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Allerdings wird für die nördlich angrenzenden Flächen eine Sondierung empfohlen. Über die Sondierung ist im Zuge der Ausführungsplanung zu entscheiden, wenn die konkreten Anlagenstandorte vorliegen. Ein Ausschnitt der Ergebniskarte der Luftbildauswertung wird nachstehend wiedergegeben:



Änderungsbereich 4b:

Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht geräumt. Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover.

6.16 Belange der Flurbereinigung

Der **Änderungsbereich 1** liegt innerhalb des Flurbereinigungsgebietes Hustedt. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Flurbereinigungsverfahren in Zusammenarbeit mit dem Mittelweserverband Gewässerentwicklungsmaßnahmen an EU relevanten Gewässern, unter anderem an den Gewässern Steinwätern und Landwehr vorgesehen sind. Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) befindet sich in diesem Verfahren in Aufstellung.

Teile des **Änderungsbereiches** 2 liegen innerhalb des geplanten Flurbereinigungsverfahrens Kleinenborstel. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem in Vorbereitung befindlichem Flurbereinigungsprojekt in Zusammenarbeit mit dem Mittelweserverband Gewässerentwicklungsmaßnahmen an EU relevanten Gewässern vorgesehen sind.

Teile des **Änderungsbereiches 4b** liegen innerhalb des Flurbereinigungsgebietes Schwarmer Bruch. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Verfahren ein Projekt zur Renaturierung der Eiter in Zusammenarbeit mit dem Mittelweserverband umgesetzt wird. Die Renaturierungsmaßnahmen sind mit dem Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anla-

gen (Plan nach § 41 FlurbG) genehmigt. Die Maßnahmenflächen stehen dem Mittelweserverband seit dem 1. Oktober 2019 zur Verfügung. Diese Maßnahme wird mit EU-Mitteln gefördert. Mit den Baumaßnahmen soll zum Jahresende begonnen werden.

Es werden keine Anlagenstandorte festgelegt. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass die geplanten Renaturierungsmaßnahmen und Gewässerentwicklungsmaßnahmen der Nutzung der Windenergie in den Änderungsbereichen nicht entgegenstehen.

6.17 Belange des Modellflugverkehrs

In der Umgebung zu den Änderungsbereichen befinden sich u.a. die Modellflugplätze des MFV Schwarme e.V. und des MFV Blender e.V. Der Modellflugplatz Blender befindet sich östlich von Änderungsbereich 1.

Der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist nicht bekannt, dass ein konkreter Abstandsradius rechtlich fixiert wäre. Auch in räumlicher zum Modellflugplatz bestehen bereits Windenergieanlagen, sowohl auf dem Gebiet der Gemeinde Blender als auch östlich von Hustedt. Insofern ist von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit eines Modellflugplatzes in räumlicher Nähe zu Windparks auszugehen.

Von den Planungen in Änderungsbereich 1 der 102. Flächennutzungsplanänderung ist nur ein eingeschränkter Sektor des Modellflugplatzes in einer Richtung betroffen. Zu allen anderen Richtungen bestehen keine Einschränkungen. Insgesamt gewichtet die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen die Belange der Windenergienutzung höher als die vergleichsweise geringen Einschränkungen des Modellflugbetriebes.

6.18 Belange der Bauwirtschaft und des Bergbaus

Wasserlösliche Gesteine treten im Untergrund der vier Planungsflächen (Änderungsbereiche 1 bis 4) der 102. Flächennutzungsplanänderung (Windenergie) nur in sehr großer Tiefe auf, so dass Erdfälle nach unserem derzeitigen Kenntnisstand unwahrscheinlich sind. Bisher ist in den Planungsbereichen kein Erdfall oder Schadensfall bekannt geworden, der auf natürliche Verkarstung bzw. Subrosion in dieser Tiefe zurückzuführen ist.

Formal werden die vier Planungsflächen jeweils in die Erdfallgefährdungskategorie 1 eingestuft (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten” vom 23.2.1987, AZ. 305.4-24 110/2 -). Konstruktive Sicherungsmaßnahmen **bezüglich der Erdfallgefährdung** sind für diese Gefährdungskategorie nicht vorgesehen. Im Rahmen von Bauvorhaben in den vier Planungsbereichen kann daher bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden.

Nach den Unterlagen des NIBIS Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie stehen als Baugrund in den Planungsbereichen zum Teil setzungsempfindliche Lockergesteine an. Es handelt sich hierbei Lockergesteine mit geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit wie z.B. Lößlehm, Auelehm (Planungsbereiche 1, 2 und 4) sowie um Torf, Mudde und Schlick mit großer Setzungsempfindlichkeit u.a. aufgrund hoher organischer Anteile und/oder flüssiger bis weicher Konsistenz (Planungsbereich 4). Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

7. Planungsinhalte

Mit der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen (vorbereitende Bauleitplanung) zur Realisierung von Windenergieanlagen geschaffen werden. Die Anlagen unterscheiden sich von den übrigen Baugebietstypen gemäß §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich, so dass die Änderungsbereiche 1 bis 4 im Flächennutzungsplan als Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen" dargestellt werden.

Es werden folgende textliche Darstellungen getroffen:

Außerhalb der in dieser 102. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonstigen Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenenergieanlagen sind gemäß 35 (3) Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

Die Ausschlusswirkung gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB für raumbedeutsame Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB außerhalb der im Rahmen der 102. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonstigen Sondergebiete wirkt nur, soweit keine wirksame Steuerung der Windenergie durch die Landes- oder Regionalplanung in Form von Zielen der Raumordnung gemäß § 35 (3) Satz. 3 BauGB besteht.

Es gilt die BauNVO 2017.

Es werden die folgenden Darstellungen getroffen:

Änderungsbereich 1:		33,0 ha
Änderungsbereich 2:		145,5 ha
Änderungsbereich 4a: Summe:		286,8 ha
Sondergebiet Wind:	285,1 ha	
Fläche für Wald:	1,7 ha	
Änderungsbereich 4b:		82,3 ha
Summe der Änderungsbereiche 1 – 4 insgesamt:		**547,6 ha**
Summe der dargestellten Sondergebiete Wind		**545,9 ha**

Teil II der Begründung: Umweltbericht 1

Abschnitt I – Allgemeiner Teil (Gesamtübersicht) 2

1 Einleitung 2
1.1 Anlass, Aufgabenstellung und Ziele des Bauleitplans 2
1.2 Für die Planung bedeutsame Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung 4
1.2.1 Ziele der Fachgesetze 4
1.2.2 Ziele des Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP) 10
1.2.3 Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft 14
1.2.4 Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit 15

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 18
2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario) 18
2.1.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche Boden, Wasser, Klima, Luft 19
2.1.2 Landschaftsbild 19
2.1.3 Mensch, Kultur- und Sachgüter 20
2.1.4 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern 20
2.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 20
2.2.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima, Luft 21
2.2.2 Landschaftsbild 21
2.2.3 Mensch, Kultur und Sachgüter 21
2.2.4 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern 21
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen 21
2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen 22
2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen 24
2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 25
2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen 25

3 Zusätzliche Angaben 25
3.1 Verwendete Verfahren und Schwierigkeiten 25
3.2 Maßnahmen zur Überwachung 27
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung 27
3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen 32

Abschnitt II – Einzelflächenprofile 34

4 Änderungsbereich 1 – Südöstlich Hustedt 36
4.1 Standort und Inhalt 36
4.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung 36
4.2.1 Ziele der Fachplanungen 36
4.2.2 Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung – ASP 36
4.2.3 Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft 40
4.2.4 Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit 41
4.2.5 Sonstige Ziele 42
4.3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen 43
4.3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario) 43
4.3.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 49
4.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen 51

5 Änderungsbereich 2 – Südlich Martfeld 53
5.1 Standort und Inhalt 53
5.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung 53
5.2.1 Ziele der Fachplanungen 53
5.2.2 Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung – ASP 53
5.2.3 Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft 57

5.2.4 Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit 57
5.2.5 Sonstige Ziele 59
5.3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen 60
5.3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario) 60
5.3.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 66
5.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen 68

6 Änderungsbereich 4b – Bestandswindpark Südwestlich Schwarme 70
6.1 Standort und Inhalt 70
6.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung 70
6.2.1 Ziele der Fachplanungen 70
6.2.2 Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung – ASP 72
6.2.3 Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft 75
6.2.4 Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit 76
6.2.5 Sonstige Ziele 76
6.3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen 78
6.3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario) 78
6.3.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 83
6.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen 86

7 Änderungsbereich 4a – nordwestlich von Bruchhausen-Vilsen 87
7.1 Standort und Inhalt 87
7.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung 87
7.2.1 Ziele der Fachplanungen 87
7.2.2 Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung – ASP 89
7.2.3 Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft 93
7.2.4 Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit 94
7.2.5 Sonstige Ziele 95
7.3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen 97
7.3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario) 97
7.3.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 103
7.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen 105

8 Zusätzliche Angaben 107

9 Daten zum Verfahrensablauf 107

Teil II der Begründung: Umweltbericht

Hinweise zum Aufbau des Umweltberichts

Der Umweltbericht nach § 2 [4] und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB besteht gemäß Anlage 1 BauGB aus

1. einer Einleitung mit einer Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans,
2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Angaben zum Bestand; zur Prognose der Auswirkungen und zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten sowie
3. aus zusätzlichen Angaben zu den verwendeten Verfahren, zu auftauchenden Schwierigkeiten, zu Monitoringmaßnahmen und einer Zusammenfassung.

Der vorliegende Umweltbericht betrachtet die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes zuerst in der gesamträumlichen Übersicht (Abschnitt I).

Danach erfolgt die vertiefende Detailbetrachtung der Änderungsbereiche mit Einzelflächenprofilen (Abschnitt II).

Abschnitt I – Allgemeiner Teil (Gesamtübersicht)

1 EINLEITUNG

Gemäß § 2 [4] BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

Die relevanten Ziele des Umweltschutzes sind u. a. in den Gesetzen zum Naturschutz, zum Artenschutz, zum Bodenschutz, zum Wasserschutz, zum Immissionsschutz und in anderen Fachgesetzen festgelegt sowie in den Fachplänen, z. B. im Landschaftsrahmenplan dargelegt.

Da mehrere Änderungsbereiche von der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen sind, erfolgt eine Aufbereitung der Umweltbelange auf zwei Ebenen: Zuerst werden die übergeordneten Belange zusammenfassend erarbeitet. Anschließend erfolgt eine Einzelbetrachtung der jeweiligen Änderungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung.

1.1 Anlass, Aufgabenstellung und Ziele des Bauleitplans

Mit der 102. Flächennutzungsplanänderung plant die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen die Darstellung von geeigneten Flächen für Windenergieanlagen (WEA), verbunden mit einem Ausschluss dieser Anlagen im sonstigen Samtgemeindegebiet.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen wurden mit der 80. Flächennutzungsplanänderung drei Flächen als Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellt. Gleichzeitig wird bereits mit der 80. Änderung eine Ausschlusswirkung erzielt. In allen drei Sondergebieten bestehen Bestandsanlagen.

Aufgrund diverser Rechtsprechungen sowie geänderter Rahmenbedingungen hat die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen beschlossen, die Steuerung der Windenergienutzung fortzuschreiben. Eine ungesteuerte Privilegierung ist kein städtebauliches Ziel der Samtgemeinde. Daher wurde die Aufstellung der 102. Flächennutzungsplanänderung beschlossen, um die Aufrechterhaltung einer Ausschlusswirkung im übrigen Samtgemeindegebiet zu gewährleisten.

Im Vorfeld der Flächennutzungsplanung hat die Samtgemeinde ein gemeindeweites Standortkonzept unter Berücksichtigung harter und weicher Tabuzonen erarbeitet. Die nach dem Ergebnis des Standortkonzeptes geeigneten Standorte sollen nunmehr im Rahmen der 102. Flächennutzungsplanänderung in den Flächennutzungsplan überführt werden, bei einer gleichzeitigen Entfaltung der „Ausschlusswirkung“ gemäß § 35 (3) BauGB für Windenergie-

anlagen an anderen Standorten im Samtgemeindegebiet. Auf Basis der im Rahmen des Vorentwurfs eingegangenen Stellungnahmen wurde das Standortkonzept fortgeschrieben.

Zum Vorentwurfsstand wurden vier Änderungsbereiche als *Sonstige Sondergebiete Zweckbestimmung Windenergie und Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt (Änderungsbereich 1 bis 4). Es wurden insgesamt mit den 4 Änderungsbereichen mehr Flächen dargestellt, als erforderlich wären, um der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu geben. Das Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB diente dazu, Informations- und Abwägungsmaterial zu gewinnen, um die geeignetsten Flächen für die Windenergienutzung zu erkennen. Zur Entwurfsfassung sollten die dargestellten Flächen entsprechend reduziert werden.

Aufgrund der Ergebnisse der Brutvogeluntersuchungen von 2020 sowie militärischer Belange wird zum Entwurfsstand auf die Darstellung von Änderungsbereich 3 verzichtet. Durch die Erhöhung des Vorsorgeabstandes zu Mischgebieten und Außenbereichswohnnutzungen sowie der Berücksichtigung bedeutender Brutvogellebensräume, kam es auch in den übrigen Änderungsbereichen zu Verkleinerungen der Sondergebietsdarstellungen. Die vom Landkreis Diepholz festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung entziehen sich der gemeindlichen Abwägung und werden als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt.

Der Änderungsbereich 4 wurde in die Teilbereiche 4b und 4a aufgeteilt und die gesamte Fläche deutlich verkleinert. Neben den Abständen zu Wohnnutzungen, militärischen Belangen und den Brutvögeln spielte hierbei auch die Aufrechterhaltung freier Sichtkorridore eine Rolle im Abwägungsprozess. Änderungsbereich 4b umfasst ausschließlich den bestehenden Windpark westlich von Schwarme. Änderungsbereich 4a umfasst südwestlich gelegene Flächen.

Die Flächengrößen der geplanten Änderungsbereiche sind Tab. 1 zu entnehmen.

Tab. 1: Geplante Flächennutzungsplandarstellungen

Änderungsbereich	**Geplante Darstellung**	**Flächengröße**
Änderungsbereich 1 Südöstlich Hustedt	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und Fläche für die Landwirtschaft“	**33,0 ha**
Änderungsbereich 2 Südlich Martfeld	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und Fläche für die Landwirtschaft“	**145,5 ha**
Änderungsbereich 3 Südlich Asendorf	entfällt	**-**
Änderungsbereich 4		**369,1 ha**
	Änderungsbereich 4a (Nordwestlich von Bruchhausen-Vilsen)	286,8 ha
	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und Fläche für die Landwirtschaft“	285,1 ha
	Flächen für Wald	1,7 ha
	Änderungsbereich 4b (Bestandswindpark südwestlich von Schwarme)	
	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und Fläche für die Landwirtschaft“	82,3
Gesamt		**547,6 ha**

1.2 Für die Planung bedeutsame Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.
Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

1.2.1 Ziele der Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bauleitpläne [...] sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung [...] zu fördern [...]

§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB

Mit der vorliegenden Planung befördert die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen die maßvolle Nutzung regenerativer Energien und trägt somit zum allgemeinen Klimaschutz bei. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ermöglicht mit der Planung einerseits die Nutzung von erneuerbaren Energien und trägt so den Aspekten des Klimaschutzes Rechnung, andererseits hat sie die Vorsorgekriterien aufgestellt, um eine menschenwürdige Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Im Ergebnis wird nach Auffassung der Samtgemeinde den an dieser Stelle in Konflikt stehenden Zielen in optimaler Weise Rechnung getragen.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

§ 1 a Abs. 2 BauGB

Mit der Errichtung von Windenergieanlagen gehen in der Regel nur in vergleichsweise geringem Umfang Bodenversiegelungen einher. Der für die Erschließung der Windenergieanlagen erforderliche Umfang an Grund und Boden kann bei der Standortfestlegung im Rahmen der konkretisierenden Planung (Bebauungsplan, immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) minimiert werden. In den Änderungsbereichen 1 und 4b können schutzwürdige Böden betroffen sein.

Für Wohnzwecke und Gewerbe genutzte Flächen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Die Möglichkeiten zur Nachverdichtung werden nicht eingeschränkt. Für die Windenergieanlagen und deren Erschließung werden in begrenztem, notwendigem Umfang landwirtschaftliche Flächen umgenutzt. In den übrigen Bereichen bleibt die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig.

Waldflächen wurden im Rahmen des Standortkonzeptes Windenergie von der Samtgemeinde als weiche Tabuzone eingestellt, um deren in der Regel hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und Arten und Lebensgemeinschaften zu berücksichtigen. Für die Planung werden keine Waldflächen in Anspruch genommen. Lediglich innerhalb Änderungsbereich 4a liegt eine kleinere Waldparzelle, diese wird als Fläche für Wald dargestellt.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

§ 1 a Abs. 5 BauGB

Durch Windenergie wird das Klima von CO_2-Emissionen entlastet. Insofern dient die Planung den Klimaschutzzielen unmittelbar. Allerdings hat die Planung das Ziel einer maßvollen Nutzung der Windenergie. Bei Entfallen der Ausschlusswirkung wäre aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen voraussichtlich mit einer größeren Zahl von Windenergieanlagen zu rechnen. Gleichwohl stellt die Samtgemeinde gegenüber der 80. Flächennutzungsplanänderung zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung bereit und fördert damit die Nutzung regenerativer Energien. Die im Kleinklima infolge von Luftverwirbelungen, Verschattung, punktueller Versiegelung und Wärmeabstrahlung anzunehmenden Wirkungen sind für die Klimaschutzziele unbedeutend.

Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

§ 1a Abs. 4BauGB

Im weiteren Umfeld der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes sind mehrere Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorhanden. Direkte Inanspruchnahmen wurden bereits auf Ebene des Standortkonzeptes[1] durch Berücksichtigung der Schutzgebiete als harte und weiche Tabuzonen ausgeschlossen, insgesamt werden vergleichsweise große Abstände eingehalten. Dazu wird im Kapitel 1.2.4 gesondert ausgeführt.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen [...] die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7(f) BauGB

Mit der vorliegenden Planung fördert die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen insgesamt die maßvolle Nutzung regenerativer Energien. Die Samtgemeinde ermöglicht mit der Planung einerseits die Nutzung von erneuerbaren Energien und trägt so den Aspekten des Klimaschutzes Rechnung, andererseits hat sie die Vorsorgekriterien aufgestellt, um eine menschenwürdige Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Dadurch wird die Nutzung der Windenergie auf vier Standorte konzentriert, was gleichzeitig einen Ausschluss

[1] NWP Planungsgesellschaft mbH (2019): Standortkonzept Windenergie der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

im übrigen Samtgemeindegebiet bedingt. Gegenüber der 80. Flächennutzungsplanänderung stellt die Gemeinde zusätzliche Flächen für die Nutzung regenerativer Energien bereit.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen […] die Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser.

§ 1 Abs. 6 Nr. 8(e) BauGB

Durch die Planung werden die Voraussetzungen für eine Energieerzeugung bauleitplanerisch gesichert bzw. optimiert und somit die allgemeine Energieversorgung gestützt.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Zu den allgemeinen Zielen:

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. *die biologische Vielfalt,*
2. *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
3. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

§ 1 Abs. 1 BNatSchG

Mit der Nutzung der Windenergie wird gleichzeitig in besonderem Maße zur Erhaltung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter beigetragen, da die Nutzung fossiler Brennstoffe entsprechend verringert wird.

Soweit die geplanten Flächen für die Windenergie nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft begründen, müssen diese auf der nachgeordneten Planungsebene nach den Maßgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung minimiert und durch entsprechende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle kompensiert werden.

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG

Naturlandschaften sind durch die Planung nicht betroffen. Der Änderungsbereich 4a/4b liegt zu einem großen Teil in der Meliorationslandschaft, die durch ein ausgedehntes Kanalnetz sowie Einrichtungen zur Wasserstandsregulierung gekennzeichnet ist.

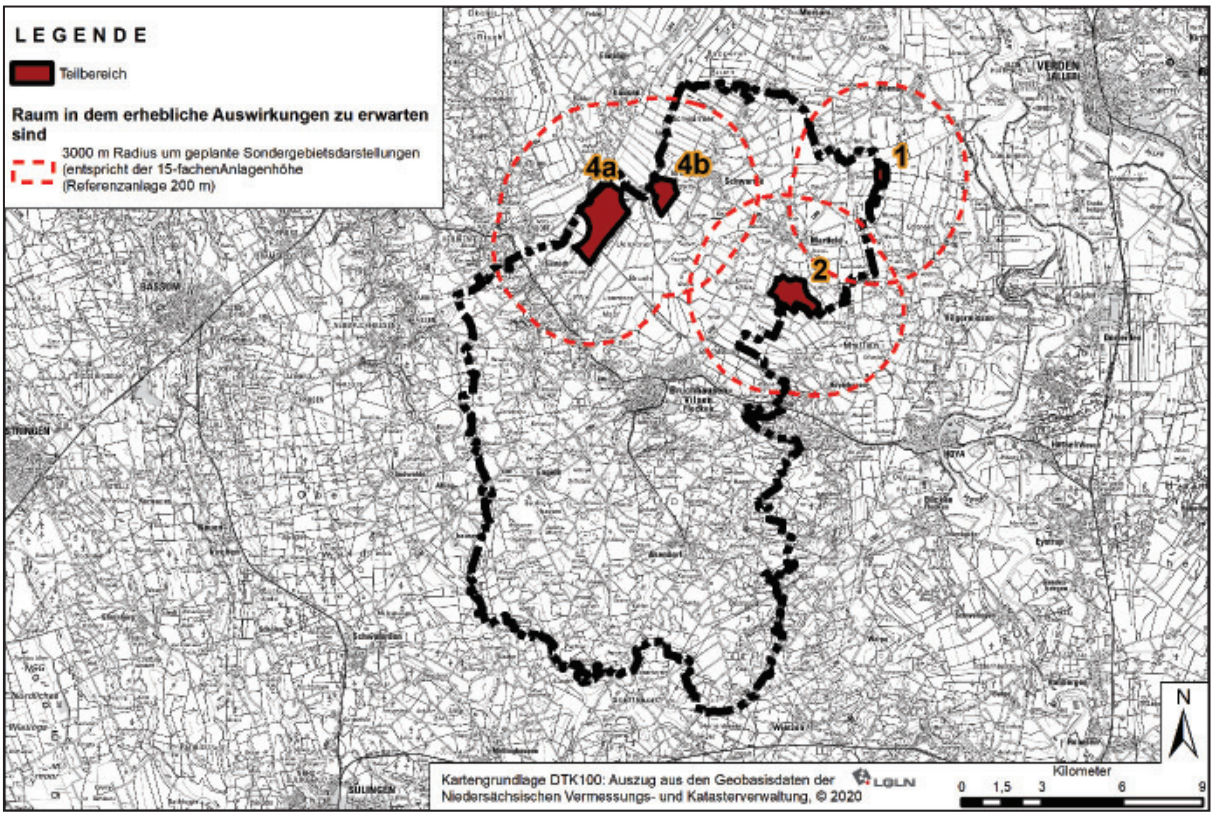


Abb. 1: Landschaftsbildbetroffenheit

Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden Waldflächen berücksichtigt. Hierdurch wird deren im Regelfall hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholungsnutzungen gewürdigt. Eine vollständige Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich. Allerdings können die Beeinträchtigungen durch die Konzentration von Windenergieanlagen auf wenige Standorte innerhalb des Samtgemeindegebietes gemindert werden.

Die sich abzeichnenden Auswirkungen im Landschaftsbild können einer Konfliktlösung im Rahmen der Eingriffsregelung zugeführt werden. Abb. 1 zeigt die Räume (bezogen auf den Referenzanlagentyp), in denen nach Stand der Planungspraxis voraussichtlich erhebliche Landschaftsbildbeeinträchtigungen wirken können. An den Standorten 1, 2 und 4b sind bereits deutliche Vorbelastungen durch bestehende WEA zu verzeichnen.

Bei besonderen Empfindlichkeiten des Landschaftsbildes können im Einzelfall, je nach konkret geplanter Anlagenhöhe und Anlagenkonstellation, auch darüber hinaus erhebliche Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild wirken. Dies ist dann auf der Ebene der Anlagenplanung im Detail zu überprüfen.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden in den nachstehenden Einzelflächenprofilen (Abschnitt II des Umweltberichtes) die vorstehend in Abb. 1 abgegrenzten Räume auf der Grundlage der Landschaftsbildbewertung in den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise Diepholz, Verden und Nienburg (Weser) in Abgleich mit der Methode nach Köhler und Preiss (2000)[2] erfasst und bewertet. Diese Bewertung kann als Grundlage

[2] Köhler, B.; Preiss, A. (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Nr. 1/2000

für die bei der nachgeordneten konkreten Anlagenplanung für das Landschaftsbild zu bemessenden Kompensationsleistungen zu Grunde gelegt werden. Nähere Angaben zur Methodik werden im Kapitel 2.1 gemacht.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

§ 1 BBodSchG

Durch die Planung werden punktuelle Bodenversiegelungen für die Fundamente neuer Windenergieanlagen und Bodenbefestigungen für Erschließungs-, Lager- und Rangierflächen vorbereitet. Die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf den Boden werden auf der Ebene der nachgeordneten Anlagenplanung behandelt. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen werden nach den Maßgaben der Eingriffsregelung ausgeglichen. In den Änderungsbereichen 1 und 4b kommen teilweise schutzwürdige Böden vor.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden.

§ 1 BImSchG

Bezüglich des Lärms und Schattenwurf ist auf nachfolgender Planungsebene darzulegen, dass durch neu geplante Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht werden. Durch die im Standortkonzept zugrunde gelegten Tabuzonen zu Wohnnutzungen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die getroffenen Darstellungen neben dem Schutz der Nachbarschaft auch eine ausreichende Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen gewährleisten.

Mit dem Betrieb von Windenergieanlagen sind keine Emissionen von Luftschadstoffen verbunden, die sich nachteilig auf die Umweltschutzgüter auswirken würden. Es wird im Gegenteil sogar ein Beitrag zur Senkung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe und der damit verbundenen Schadstoffemissionen geleistet.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

§ 1 WHG

In Deutschland dient das Wasserhaushaltsgesetz unter anderem der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (*Richtlinie 2000/60/EG)*. Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist es, die Wasserpolitik in der EU zu vereinheitlichen. Diese soll gleichzeitig auf eine nachhaltige und umweltverträgliche Wassernutzung ausgerichtet werden. Im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wurden umfangreiche Datenerhebungen zum chemischen und ökologischen Zustand von Oberflächen- und Küstengewässern durchgeführt. Bezüglich des Grundwassers wurde der chemische und der mengenmäßige Zustand erhoben. Das Ziel dieser umfassenden Richtlinie ist einen guten Zustand in allen Gewässern und im Grundwasser zu erreichen.

Durch die Änderungsbereiche 1, 2 und 4a fließt mindestens ein Gewässer der Wasserrahmenrichtlinie. Die genannten Änderungsbereiche liegen im Grundwasserkörper *Mittlere Weser Lockergestein links 3* (DE_GB_DENI_4_2414), der eine guten mengenmäßige Zustand und einen schlechten chemische Zustand aufgrund zu hoher Nitratbelastungen aufweist.

Grundsätzlich gilt, dass im Rahmen der nachgeordneten konkreten Anlagenplanung negative Auswirkungen auf Gewässer möglichst vermieden werden. Soweit bei der konkreten Planung der Anlagenstandorte und der Erschließung negative Auswirkungen auf z. B. Gräben unvermeidbar sind, werden die damit möglichen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser nach den Maßgaben der Eingriffsregelung ausgeglichen.

Für die Errichtung und Erschließung von Windenergieanlagen sind in der Regel nur in begrenztem Umfang Flächenversiegelungen erforderlich und aufgrund der hier allgemein geringen Bedeutung der Flächen für die Grundwasserneubildung sind nachteilige Auswirkungen auf den Wasserabflusses und die Grundwasserneubildung nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des mengenmäßigen Zustandes sind also nicht zu prognostizieren. Sollten auf der nachgeordneten Planungsebene Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig werden, sind Einflüsse auf das Grundwasser zu prüfen.

Auch sind mit dem Betrieb von Windenergieanlagen keine stofflichen Emissionen verbunden, so dass nicht mit Einflüssen auf die Wasserqualität und den chemischen Zustand zu rechnen sind.

1.2.2 Ziele des Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz ergeben sich aus den Vorschriften gemäß § 44 BNatSchG:

Es ist verboten,

1. *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

§ 44 Abs. 1 BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß § 44 BNatSchG werden erst bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist jedoch zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen können.

Darüber hinaus gilt gemäß § 44 (5) BNatSchG für zulässige Eingriffe folgende Sonderregelung:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der im Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe im Wesentlichen auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt. Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist, ist z.Z. nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde.

Im Folgenden wird allgemein zu den sich aus den genannten artenschutzrechtlichen Maßgaben ergebenden Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ausgeführt. Die in den Änderungsbereichen der Flächennutzungsplanung im Einzelnen artenschutzrechtlich zu beachtenden Details sind in den Einzelflächenprofilen (Abschnitt II des Umweltberichtes) dargelegt.

Artenschutzrechtlich relevante Arten

Da sämtliche einheimische Vogelarten den Schutzbestimmungen als europäische Vogelarten unterliegen, sind die in den Änderungsbereichen auftretenden Brut- und Gastvögel in die Betrachtung einzubeziehen – insbesondere sofern es sich um gegenüber Windenergieanlagen empfindliche Arten handelt und die Änderungsbereiche nicht nur sporadisch genutzt werden.

Um eine einheitliche Datenlage bezüglich der **Brutvögel** zu erhalten, fand 2020 eine Übersichtskartierung[3] der Flächenkulisse des Vorentwurfsstandes statt. Bei den sechsmaligen Begehungen (näheres zur Methodik siehe Kapitel 2.1.1) wurden im Bereich der Änderungsbereiche 1, 2 und 4a/4b folgende in Bezug auf die Windenergienutzung artenschutzrechtlich relevanten Brutvogelarten nachgewiesen:

Kiebitz (Artenschutzleitfaden), Rotmilan (Artenschutzleitfaden), Waldschnepfe (Artenschutzleitfaden), Weißstorch (Artenschutzleitfaden), Mäusebussard (NLT-Papier bzw. PROGRESS[4]), Feldlerche, Wachtel.

Als Nahrungsgäste traten Graureiher (Artenschutzleitfaden), Kornweihe (Artenschutzleitfaden), Rohrweihe (Artenschutzleitfaden), Schwarzmilan (Artenschutzleitfaden), Wespenbussard (Artenschutzleitfaden) und Wiesenweihe (Artenschutzleitfaden) auf.

Bezüglich der Rohrweihe liegen seitens des Landkreises Verden Informationen über Brutvorkommen in der Nähe der Änderungsbereiche 4b und 4a vor. Seitens des Landkreises

---

3 NWP: Faunistisches Gutachten - Flächennutzungsplanänderung Windenergie, Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Landkreis Diepholz - Brutvögel - September 2020

4 Grünkorn, T., J. Blew, T. Coppack, O. Krüger, G. Nehls, A. Potiek, M. Reichenbach, J. von Rönn, H. Timmermann und S. Weitekamp (2015): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. BioConsult SH GmbH & Co. KG, ARSU GmbH

Nienburg wurden für den Änderungsbereich 2 Brutstandorte des Rotmilans und des Schwarzmilans mitgeteilt.

Bezüglich der **Gastvogel**vorkommen liegen keine einheitlichen Erfassungen vor. Bei der Betrachtung der einzelnen Änderungsbereiche in Abschnitt II des Umweltberichtes erfolgt die Beurteilung in erster Linie im Rahmen einer Potenzialabschätzung.

Zudem sind sämtliche heimische **Fledermaus**arten in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und deshalb artenschutzrechtlich von Belang. Bezüglich der Fledermäuse wird auf eine Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange vor dem Hintergrund der uneinheitlichen Datenlage und aufgrund möglicher Vermeidungsmaßnahmen in den Einzelflächenprofilen verzichtet. Unter den Fledermäusen sind nach der zentralen Fundkartei die Arten Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus besonders häufig als Kollisionsopfer an WEA festgestellt worden. Generell bieten insbesondere die vorkommenden Gehölzstrukturen Lebensraumpotenziale für kollisionsgefährdete Fledermausarten. Gleichzeitig können Heckenstrukturen als Jagdkorridore dienen. Insofern ist in allen Änderungsbereichen mit dem Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten zu rechnen.

In den nachgeordneten Planungen muss dann die Beurteilung der Fledermausbelange auf der Grundlage von nach den Maßgaben des Artenschutzleitfadens zum MU Erlass (2016) durchzuführenden belastbaren Fledermausuntersuchungen erfolgen.

Sonstige artenschutzrechtlich relevante Tierarten sind entweder aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten nicht zu erwarten bzw. zeigen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen. Auch artenschutzrechtlich relevante **Pflanzenarten** sind in den Änderungsbereichen unwahrscheinlich.

Artenschutzrechtliche Konflikte

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanung ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Dies erfolgt in den Einzelflächenprofilen (Abschnitt II des Umweltberichts) in einem für die Ebene des Flächennutzungsplanes angemessenen Umfang[5] und auf der Grundlage vorhandener Fachdaten und der Übersichtskartierung der Brutvögel 2020. Im Detail ist die Einhaltung des Artenschutzrechtes dann nachgeordnet auf der Antragsebene gemäß BImSchG in einer Artenschutzprüfung (ASP) nach den Maßgaben des MU-Erlasses darzulegen. Im Folgenden wird allgemein zu den zu beachtenden Verbotstatbeständen ausgeführt. Die im Rahmen der Bauleitplanung relevanten Zugriffsverbote sind in § 44 (1) BNatSchG normiert. In Zusammenhang mit der vorliegenden Planung sind näher zu betrachten:

Verletzung/ Tötung von Tieren: Zu einer Verletzung oder Tötung von Vögeln und Fledermäusen kann es insbesondere durch Kollisionsverluste an den WEA-Rotoren kommen.

Zudem können im Zuge der Baufeldfreimachung besetzte Vogelniststätten (mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln) oder besetzte Fledermausquartiere zerstört werden. Im Hinblick auf die Baufeldfreimachung kann eine Tötung von Tieren jedoch i.d.R. vermieden werden, beispielsweise durch eine zeitliche Anpassung der Bauphase.

Bezüglich der baubedingten Auswirkungen von WEA heißt es im Artenschutz-Leitfaden: „*Entsprechende Beeinträchtigungen lassen sich in der Regel durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch Bauzeitenbeschränkungen) oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich ausschließen. Je nach Einzelfall kann die Vermeidung von Beeinträchtigungen auch im Rahmen einer Umweltbaubegleitung geleistet werden.*“ (S. 14)

---

5 Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.

Im Hinblick auf Kollisionen ist der artenschutzrechtliche Tatbestand des Tötungsverbots nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nur dann erfüllt bzw. planungsrelevant berührt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die geschützten Tiere unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, 9 A 14.07). Für die Prüfung der Signifikanz ist eine Individuen bezogene Auslegung des Verbotstatbestandes maßgeblich, eine Bezugnahme auf die lokale Population ist nicht angezeigt (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011, 9 A 12.10). Im Unterschied zum Störungsverbot (s.u.) kann der Verbotstatbestand der Tötung/Schädigung von Individuen auch dann berührt sein, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Unbeachtlich ist allerdings ein Tötungsrisiko, das dem allgemeinen Lebensrisiko der Individuen dieser Art entspricht, wie auch der Umstand, dass sich kollisionsbedingte Tötungen nicht mit absoluter Gewissheit ausschließen lassen.

Somit ist die Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes insbesondere in folgenden Fallgruppen näher zu prüfen:

- zeitgleiche Anwesenheit zahlreicher Individuen einer der gegenüber Windenergieanlagen sensiblen Arten
- regelmäßig oder häufige Nutzung einer der gegenüber Windenergieanlagen sensiblen Arten am Anlagenstandort

Welche Arten im Hinblick auf das Kollisionsrisiko als empfindlich einzustufen sind, ist im Artenschutz-Leitfaden zum Niedersächsischen Windenergieerlass[6] näher dargelegt. Hierbei sind für Vogelarten zudem Untersuchungsradien[7] angegeben, deren Unterschreiten eine vertiefende Prüfung erforderlich macht und deren Einhaltung indiziert, dass im Regelfall keine artenschutzrechtlichen Konflikte bestehen.

Eine Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes ist insbesondere dann zu befürchten, wenn durch die Planung bedeutende Wanderwege, traditionelle Flugwege oder sonst regelmäßig genutzte Teillebensräume kollisionsempfindlicher Arten betroffen sind.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse lässt sich nach gängiger Planungspraxis vermeiden, indem temporäre Abschaltungen der WEA zu Zeiten mit hoher Flugaktivität vorgenommen werden. Entsprechende Maßnahmen sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens umsetzbar[8].

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten: Im artenschutzrechtlichen Sinne ist eine Störung nur dann erheblich, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Im Artenschutz-Leitfaden heißt es hierzu näher: „*Die Vergrämung, Verbreitung oder Verdrängung einzelner Tiere aus ihren bislang genutzten Bereichen ist nicht populationsrelevant, solange die Tiere ohne weiteres in für sie nutzbare störungsarme Räume ausweichen können (…). Stehen solche Ausweichräume nicht zur Verfügung, kann nach der Rechtsprechung durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen Sorge dafür getragen werden, dass*

---

6 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass vom 24.02.2016)

7 Radius 1 = Radius zur vertiefenden Prüfung für sensible Arten (Regeluntersuchungsgebiet); Radius 2 = erweiterter Prüfbereich bei konkreten Hinweisen auf regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore

8 Vgl. Artenschutzleitfaden, Ziffer 7.3

sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und damit die Störung unter der Erheblichkeitsschwelle bleibt. Für Rastvögel wird eine Störung außerhalb von bedeutenden Rastvogellebensräumen in der Regel nicht gegeben sein.“ (S. 19)

Neben den Störwirkungen, die mit dem Betrieb der WEA verbunden sind, können auch bauzeitliche Störungen von Brut- oder Rastvögeln erfolgen. Im vorliegenden Bebauungsplan werden jedoch keine näheren Regelungen zu Bauzeiten getroffen.

Bezüglich der baubedingten Auswirkungen von WEA heißt es im Artenschutz-Leitfaden: „*Entsprechende Beeinträchtigungen lassen sich in der Regel durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch Bauzeitenbeschränkungen) oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich ausschließen. Je nach Einzelfall kann die Vermeidung von Beeinträchtigungen auch im Rahmen einer Umweltbaubegleitung geleistet werden*.“ (S. 14)

Dabei weisen Brutvögel im Allgemeinen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungs- und Vertreibungswirkung von Windenergieanlagen auf. Gastvögel hingegen gelten als deutlich störempfindlicher. Fledermäuse zeigen insgesamt nur eine sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen.

Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere:

Gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG ist dieses artenschutzrechtliche Verbot dann nicht berührt, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gemäß den Ausführungen im Artenschutz-Leitfaden ist der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zudem restriktiv auszulegen, d.h. auf konkrete Strukturen wie Horstbäume, Brutmulden, Fledermausquartiere o.ä. beschränkt. Der Schutz bezieht sich auf die Phase aktueller Nutzung und bleibt nur bei regelmäßig wiedergenutzten Lebensstätten darüber hinaus bestehen. Die Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte ist nur bei direkter Substanzverletzung gegeben, nicht durch betriebsbedingte Störwirkungen von WEA (hierzu siehe vorstehender Abschnitt). Allerdings kann der Verbotstatbestand der Beschädigung auch dann gegeben sein, wenn die Lebensstätte vollständig funktionslos wird, z.B. weil essentielle Nahrungsgebiete gravierend beeinträchtigt werden.

Im Hinblick auf eine direkte Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungsstätten im Zuge der Baumaßnahmen gelten die im Abschnitt Verletzung/Tötung von Tieren getroffenen Aussagen zu den Vermeidungsanforderungen entsprechend.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Zerstörungen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Anlagenplanung weitgehend vermieden werden können, indem Gehölzstrukturen und Kleingewässer weitgehend geschont werden. Können Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vermieden werden (z.B. Fledermausquartiere in Altbäumen), kann das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbots im Rahmen von cef-Maßnahmen vermieden werden. Im Rahmen der Einzelflächenprofile wird daher auf die Betrachtung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verzichtet.

1.2.3 Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope sind Schutzkategorien, die dem Gebiets- und Flächenschutz zur Sicherung und Entwicklung der Schutzziele von Natur und Landschaft dienen.

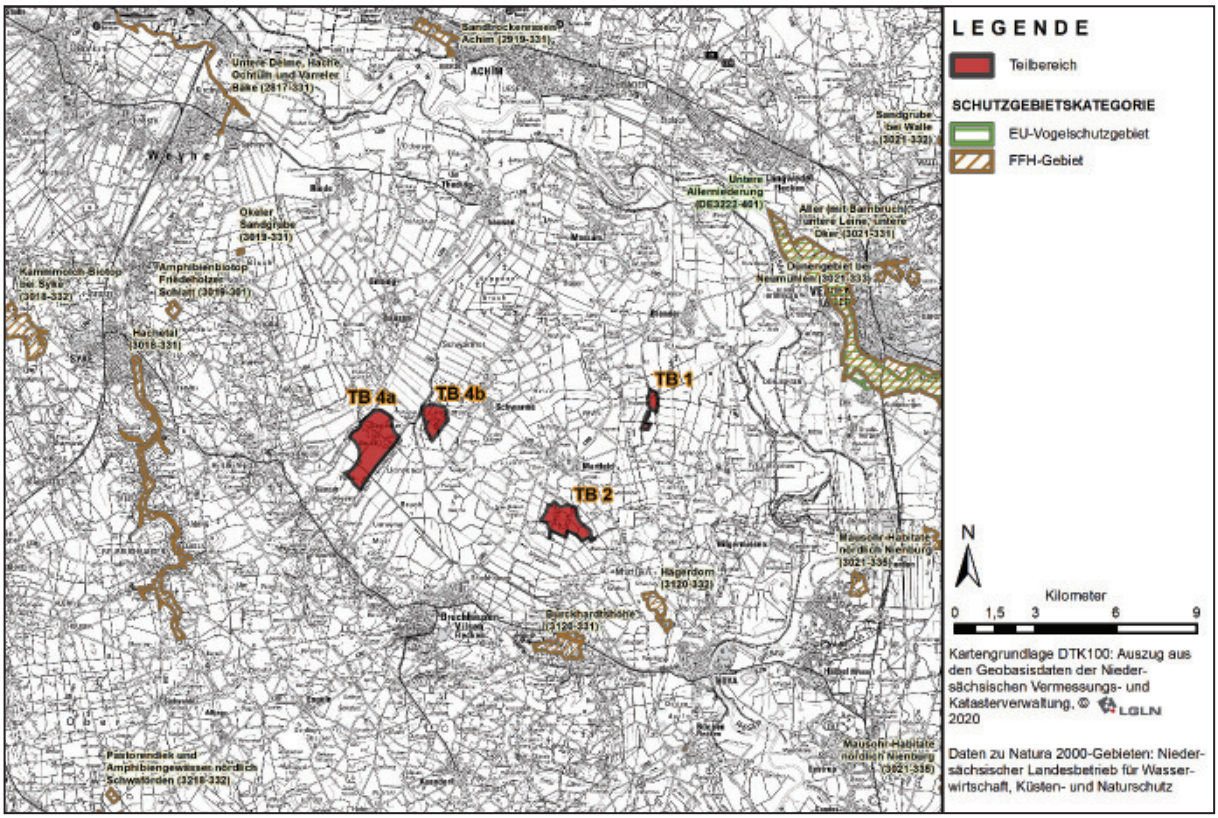


Abb. 2: Übersicht über die Natura-2000-Gebiete

Es sind mehrere geschützte Gebiete und Flächen in der unmittelbaren Umgebung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen vorhanden. Die Schutzgebietskategorien werden bereits auf der Ebene des Standortkonzeptes Windenergie als Tabuzone berücksichtigt. Somit liegen sämtliche Änderungsbereiche für die Windenergie außerhalb der Schutzgebiete.

Zu den naturschutzrechtlich geschützten Bereichen und ihren Entfernungen wird in der Einzelflächenbetrachtung im Abschnitt II näher ausgeführt.

1.2.4 Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit

Das kohärente Netz Natura 2000 umfasst die im Rahmen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie[9]) und der Vogelschutzrichtlinie[10] gemeldeten Gebiete. Diese können sich räumlich überlagern.

Schutzgebiete des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) sind bereits auf der Ebene des Standortkonzeptes Windenergie als Tabuzonen für die Windenergie bewertet. EU-Vogelschutzgebiete liegen dabei nicht im Bereich der Samtgemeinde. Im Rahmen des Standortkonzeptes zum Entwurfsstand auf einen pauschalen Vorsorgeabstand zu FF-Gebieten verzichtet. Abb. 2 stellt die Gesamtkulisse der Natura-2000-Gebiete im Umfeld der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes dar. Von den geplanten Änderungsbereichen werden jeweils mindestens 2.000 m zu Natura-2000-Gebieten eingehalten.

9 FFH-Richtlinie, 92/43/EWG

10 Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Richtlinie 79/409/EWG

Für Natura-2000-Gebiete gilt grundsätzlich ein Verschlechterungsverbot, so verbietet § 34 Abs. 2 BNatSchG erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes. Davon ist auszugehen, wenn die Schutz- und Erhaltungsziele in Mitleidenschaft gezogen werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass erhebliche Beeinträchtigungen auch von Vorhaben ausgehen können, die nicht im Schutzgebiet selbst, sondern außerhalb realisiert werden.

Für Bauleitpläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten die Erhaltungsziele eines Natura-2000-Gebiets erheblich beeinträchtigen können, ist gemäß § 1a [4] BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nach den Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 6 Abs. 3) die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der/des betroffenen Natura-2000-Gebiete(s) vorzunehmen.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 gilt*: Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden.*

Unmittelbare Betroffenheiten der Lebensräume nach Anhang I FFH-RL der Schutzgebiete sind bereits durch die Wertung als Tabuzonen ausgeschossen.

Bei den nächstgelegenen europäischen Schutzgebieten handelt es sich um die beiden FFH-Gebiete *Burckhardshöhe* und *Hägerdorn*. Alle weiteren FFH-Gebiete liegen in Entfernungen von über 5.000 m zu den Änderungsbereichen. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet *Untere Allerniederung* liegt in einer Entfernung von mindestens 6,8 km zu den Änderungsbereichen. Weitere EU-Vogelschutzgebiete liegen deutlich über 10 km entfernt.

Im Folgenden werden die Schutzziele der drei genannten Natura-2000-Gebiete beschrieben.

EU-Vogelschutzgebiet EU-VSG V23 *Untere Allerniederung* (EU-Kennz.: DE3222-401)

Das Vogelschutzgebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 5.387 ha und beinhaltet mehrere Bereiche. Im vorliegenden Fall handelt es sich um den nördlichen Teilbereich des EU-Vogelschutzgebietes bei Verden.

Es handelt sich um ein ca. 80 km langes Niederungsgebiet eines Tieflandflusses mit vielfältigen Biotopmosaiken. Das Schutzgebiet besteht größtenteils aus offenen, teilweise auch mit Hecken durchsetztem Grünland, durchzogen mit Flutmulden, Altarmen, Röhrichten und Auwaldresten.

Weiterhin ist die Schutzwürdigkeit darin begründet, dass es sich um ein wichtiges Brut- und Nahrungsgebiet für den Weißstorch handelt und eine Verbindungsachse zu der stabilen ostdeutschen Population darstellt. Zusätzlich sind Vorkommen des Schwarzmilans nachgewiesen und bei Winterüberschwemmungen dient das Gebiet als Rastfläche für nordische Schwäne und Gänse.

Gefährdungen bestehen durch eine Intensivierung der Landwirtschaft, insbesondere durch Grünlandumbruch, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere Entwässerung, Gewässerausbau, Deichbau, Beseitigung von Hecken, Windenergienutzung, Störungen oder der Verminderung von winterlichen Hochwässern.

Aus dem Gebietssteckbrief geht das Vorkommen folgender windenergiesensibler Arten (s. Artenschutzleitfaden) hervor: Graureiher, Weißstorch, Schwarzstorch, Rohrweihe, Kornweihe, Wachtelkönig, Zwergschwan, Singschwan, Bekassine, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Rotschenkel und Kiebitz.

Durch die Verordnung vom 14.11.2016 über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ werden die Erhaltungsziele konkretisiert. Hinsichtlich der Erhaltungsziele im EU-Vogelschutzgebiet wird die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch die Erhaltung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der folgenden Arten angestrebt (aufgeführt werden nur die gemäß Windenergieerlass als sensibel einzustufenden Arten):

Schwarzmilan (B + NG), Wachtelkönig (B), Weißstorch (B + NG), Singschwan (G), Zwergschwan (G), Rotmilan (B), Kiebitz (B + NG), Seeadler (B + NG).

Die in der 102. Flächennutzungsplanänderung vorgesehenen Änderungsbereiche liegen mindestens 6.700 m entfernt. Damit werden sämtliche im Artenschutzleitfaden bezüglich der vorkommenden Arten genannten Prüfradien eingehalten (Maximum: 6.000 m Radius 2 für den Seeadler)

FFH-Gebiet 281 *Burckhardtshöhe* (EU-Kennz.: DE 3120-331)

Das Schutzgebiet ist insgesamt ca. 105 ha groß. Es handelt sich um einen Buchenwald (vermutlich ein armer Flatterbinsen-Buchenwald), in Teilflächen sind Buchen-Eichenwälder vorhanden und dienen als forstlich bedingte Ersatzgesellschaft. Ferner ist zudem ein Schlatt mit gut ausgeprägtem Schwingmoor vertreten.

Die Schutzwürdigkeit erfolgt vorrangig aus dem Vorkommen von Hainsimsen-Buchenwäldern. Aus dem Gebietssteckbrief ergeben sich keine direkten windenergiesensiblen Zielarten.

Im Gebietssteckbrief ist das Vorkommen folgender Lebensraumtypen[11] nach Anhang I der FFH-Richtlinie dokumentiert:

Den größten Flächenanteil erreicht der Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110) mit 64 ha mit den windenergiesensiblen Charakterarten Seeadler, Rotmilan und Schwarzstorch sowie Fledermausarten (insbesondere Großes Mausohr, Großer Abendsegler).

Übergangs- und Schwingrasenmoor (LRT 7140) kommt auf 1 ha des Schutzgebietes vor. Charakteristische windenergiesensible Tierarten sind Bekassine und Kranich.

Gefährdungspotenziale ergeben sich durch Einbringung von standortfremden Baumarten, ob beigemischt oder stellenweise auch in Reinbeständen.

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 098 "Burckhardtshöhe" in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Landkreis Nienburg (Weser) vom 29.04.2016 konkretisiert die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets.

Ziel der Verordnung ist neben dem Erhalt und der Entwicklung der beiden oben genannten Lebensraumtypen auch Erhalt und Entwicklung der Lebensraumtypen „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (LRT-9190) und „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer“ (LRT-3150). Windenergiesensible Charakterarten im LRT 9190 sind Rotmilan sowie Fledermausarten im LRT 3150 die Trauerseeschwalbe. In der Verordnung werden keine direkten windenergiesensiblen Tierarten genannt.

FFH-Gebiet 282 Hägerdorn (EU-Kennz.: DE 3120-322)

Das Gebiet weist eine Fläche von ca. 57 ha auf. Es liegt in der naturräumlichen Haupteinheit *Weser-Aller-Flachland* und dort in der *Thedinghäuser Vorgeest.*

[11] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN: Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen, 2011

Das Gebiet ist geprägt von einen strukturreichen und naturnahen Eichen-Hainbuchenwald sowie anderen Laubforsten aus Erle, Ahorn, Esche und Eiche, die auf einem grundwasserbeeinflussten, frischen bis mäßig feuchten Lehmboden stehen.

Der Lebensraumtyp subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (LRT 9160) ist als einziger Lebensraumtyp angegeben und nimmt ca. 40 ha der Fläche ein. Es handelt sich um eines der bedeutendsten Vorkommen des Lebensraumtyps. Als windenergiesensible Charakterarten werden Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und unter den Fledermäusen insbesondere der Große Abendsegle angegeben.

Gefährdungspotenziale ergeben sich durch Entwässerung und Grundwasserabsenkung.

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 108 „Hägerdorn“ in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Landkreis Nienburg (Weser) vom 11.12.2015 konkretisiert die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets. Ziel der Verordnung ist der Erhalt und die Entwicklung des LRT 9160. In der Verordnung werden keine direkten windenergiesensiblen Tierarten genannt.

Weitere europäische Schutzgebiete

Weitere FFH-Gebiete liegen in einer Entfernung von deutlich über 5.000 m. Weitere Vogelschutzgebiete liegen in einer Entfernung von deutlich über 10.000 m. Aufgrund der großen Entfernung können Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch die Planung für diese Schutzgebiete somit ausgeschlossen werden.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

In diesem Kapitel werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

Die zu betrachtenden Umweltmerkmale sind in § 1 [6] Nr. 7 BauGB aufgeführt. Dabei orientiert sich der Umweltbericht an den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft (= Schutzgüter der Eingriffsregelung) sowie Mensch, Kultur- und Sachgüter. In den Einzelflächenprofilen wird an dieser Stelle jeweils eine Prognose zur voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung vorgenommen. In erster Linie ist sie abhängig vom jeweils aktuell bestehenden Planrecht sowie der Bestandssituation.

2.1.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche Boden, Wasser, Klima, Luft

Die Bestandsaufnahme und Bewertung werden in den Einzelflächenprofilen (s. Abschnitt II des Umweltberichtes) nach derzeitigem Kenntnisstand und auf der Grundlage der Auswertung weiterer verfügbarer Fachdaten[12], der naturräumlichen Ausstattung auf Basis des Luftbildes in Abgleich mit dem Niedersächsischen Kartierschlüssel[13] vorgenommen. Außerdem wird die 2020 durchgeführte Übersichtskartierung der **Brutvöge**l ausgewertet.

Die Erfassung des Brutvogelbestandes erfolgte mithilfe einer erweiterten Revierkartierung. Während der Brutzeit 2020 fanden hierfür von März bis Juli für jedes Untersuchungsgebiet sechs Erfassungsdurchgänge ab Sonnenaufgang statt.

Während der Brutvogelerfassungen wurden aus dem untersuchten Artenspektrum (s.u.) im 500 m Radius alle Rote Liste Arten sowie im 1.000 m Radius Greif- und Großvögel mit territorialem oder brutbezogenem Verhalten (z. B. Balzflüge, Gesang, Nestbau, Fütterung) kartiert (gemäß Artenschutzleitfaden Kap. 5.1.2). Zusätzlich wurden nahrungssuchende und fliegende Tiere erfasst. Die artspezifische Erfassung und Auswertung erfolgte nach den einschlägigen Methodenstandards. Im Radius von 1.500 m wurde zusätzlich nach Rotmilanvorkommen gesucht.

Bei Registrierung von Greifvögeln wie Mäusebussard, Seeadler oder Rotmilan erfolgte außerdem eine gezielte Horstsuche in den jeweiligen Gehölzbeständen. In größeren Waldflächen war jedoch eine flächendeckende Horstsuche mit diesem Kartierungsaufwand nicht möglich. Ein weiterer Schwerpunkt bestand in der Erfassung von Flugbewegungen von Greif- und Großvögeln.

Abschließend ist zu betonen, dass mit den durchgeführten sechs Erfassungsterminen keine vollständige Brutvogelkartierung möglich war. Es handelt sich somit um – wie im Artenschutzleitfaden entsprechend bezeichnet – um eine Übersichtskartierung.

Bezüglich der **Gastvogel**vorkommen liegen keine einheitlichen Erfassungen vor, diesbezüglich sind keine Übersichtskartierungen geplant. Bezüglich der **Fledermäuse** liegen ebenfalls keine einheitlichen Daten vor.

2.1.2 Landschaftsbild

Die Erfassung des Landschaftsbildes erfolgte in den Einzelflächenprofilen auf der Grundlage der Landschaftsbildbewertung in den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise Diepholz, Verden und Nienburg (Weser) in Abgleich mit der Methode nach Köhler und Preiss (2000) in einem Umkreis von mindestens der 15-fachen Höhe für die angenommenen Referenzanlagen von 200 m Höhe. Dies entspricht 3.000 m. Mit Ausnahme sichtverschatteter Bereiche sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Windenergieanlagen im Regelfall mindestens bis zu diesem Abstand anzunehmen.[14]

---

12 NIBIS Kartenserver, Niedersächsische Umweltkarten (siehe Kapitel 3)

13 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4. Juli 2016

14 Breuer, W. (2001) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes – Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung 33, (8), S. 237-245.

2.1.3 Mensch, Kultur- und Sachgüter

Die Betrachtung des ‚Schutzgutes Mensch' erfolgt unter gesundheitlichen (Lärmsituation, andere Immissionen) und regenerativen Aspekten (Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität)[15] und betrachtet insbesondere die Nähe zu nächsten Wohnnutzungen.

Unter Kulturgüter werden u.a. in besonders denkmalschützerische Belange erfasst und als Sachgüter die zu berücksichtigenden wertgebenden Sachwerte.

2.1.4 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Bezüglich des Landschaftsbildes wird und wurde dieses entscheidend durch den Menschen geprägt. Eine umfangreiche Darstellung dieser üblichen Wechselwirkungen ist nicht zielführend, teilweise finden diese aber in der Beschreibung der anderen Schutzgüter eine Berücksichtigung.

2.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargelegt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt u. ä. der künftigen Bebauung feststehen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Flächeninanspruchnahmen durch Baukörper und Erschließungsflächen,
- Aufgrund der Höhe der Baukörper weitreichende Sichtbarkeit,
- Lärmentwicklung, Schattenwurf,
- Rotorbewegung,
- Störwirkung für die Fauna

[15] Schrödter, W.; Habermann-Nieße, K.; Lehmberg, F.: Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Hannover 2004

In die Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima, Luft

Mit Verwirklichung und Umsetzung der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen (Sonderbauflächen für Windenergieanlagen) sind auf der nachgeordneten Umsetzungsebene durch zusätzlich mögliche Anlagenstandorte und Erschließungswege sowie durch ein Repowering punktuelle bzw. lineare Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und der betroffenen Biotoptypen zu erwarten.

Weiterhin können Auswirkungen auf Gastvogel- und Brutvogelvorkommen sowie Fledermäuse bedeutsam sein.

Die genauere Beurteilung der änderungsbereichsspezifischen Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung erfolgt in den Einzelprofilen im Abschnitt II im Detaillierungsgrad der Flächennutzungsplanebene.

2.2.2 Landschaftsbild

Bei der Verwirklichung der Standorte für die Windenergie sind regelmäßig weiträumige Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Zur Bemessung der betroffenen Landschaftsbildqualitäten sind auf der Grundlage der im Flächennutzungsplan vorgenommenen Landschaftsbildbewertung bei der nachgeordneten konkreten Anlagenplanung die sichtverschattenden Elemente und die Sichtverschattung einzurechnen.

2.2.3 Mensch, Kultur und Sachgüter

Lärm und Schattenwurf können insbesondere die Schutzansprüche des Menschen berühren. Dies ist bei der nachgeordneten Anlagenplanung durch entsprechende Fachgutachten darzulegen. Im Zuge der Flächennutzungsplanung wird teilweise die Möglichkeit des Repowerings von Bestandsanlagen eingeschränkt werden.

2.2.4 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits im Zusammenhang mit den übrigen Schutzgütern Berücksichtigung finden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher

dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Insgesamt trägt die Nutzung der erneuerbaren Ressource Wind für die Energiegewinnung dazu bei, die mit der Nutzung fossiler Energieträger verbundenen nachteiligen Umweltwirkungen zu minimieren. So stellt die Nutzung der Windenergie einen wichtigen Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele dar.

Maßnahmen auf Ebene des Standortkonzeptes

Die grundsätzlichen Ansätze zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen hat die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen bereits im Standortkonzept Windenergie durch vorsorgliche Tabuzonen/Abstände zu Wohnnutzungen, zu naturschutzrechtlich geschützten Bereichen und durch Wertung der Waldflächen als Tabuzonen festgelegt. Im Folgenden werden die der Flächennutzungsplanänderung zugrunde liegenden Vorsorgeaspekte schutzgutbezogen aufgeführt. Im Detail wird deren Anwendung im Standortkonzept Windenergie begründet (vgl. auch Kapitel 3 in Teil I der Begründung).

Schutzgut Mensch

Bei den Abständen zu Wohnbebauung gilt generell eine harte Tabuzone bis 400 m

- 400-1.000 m Abstand zu reinen Wohngebieten (BPlan): Vorsorge insbesondere bezüglich Lärms. Außerdem auch Vorsorge bezüglich optischer Auswirkungen.
- 400-800 m Abstand zu Allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten (BPlan) bzw. vergleichbarer Innenbereichssatzung: Vorsorge insbesondere bezüglich Lärms. Außerdem auch Vorsorge bezüglich optischer Auswirkungen.
- 400-700 m Abstand zu Mischgebieten und Dorfgebieten (BPlan) bzw. vergleichbarer Innenbereichssatzung: Vorsorge insbesondere bezüglich Lärms. Außerdem auch Vorsorge bezüglich optischer Auswirkungen.
- 400-700 m Abstand zu Wohngebäuden: Vorsorge insbesondere bezüglich Lärms im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Außerdem auch Vorsorge bezüglich optischer Auswirkungen.
- 400-800 m Abstand zu Sondergebiet (Zweckbestimmung vergleichbar Wohnen und Campingplatz) bzw. 700 m um Sondergebiet (Zweckbestimmung vergleichbar Ferien- und Beherbergung) (BPlan und FNP)
- 0-800 m Abstand zu Wohnbauflächen (FNP): Vorsorge bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung sowie Vorsorge bezüglich Lärms und Schattenwurf.
- 0-700 m Abstand zu Gemischten Bauflächen (FNP): Vorsorge bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung sowie Vorsorge bezüglich Lärms und Schattenwurf.
- Flächen für Gemeinbedarf, Sondergebiet ohne bestimmte Schutzansprüche und Grünflächen (FNP)
- Vorranggebiete Erholung

Sachgut

- Fläche für Ver- und Entsorgung (FNP)

- Sonderbauflächen
- 20-150 m Abstand zu klassifizierten Straßen
- 150 m um Bahnanlagen
- Vorranggebiete Straßen und Leitungen

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

- FFH-Gebiete
- Kompensationsflächen/Fläche für Maßnahmen gemäß FNP
- Grünflächen (FNP)
- Waldflächen
- Vorbehaltsgebiet Wald
- Vorranggebiet Natur und Landschaft
- KN-Gebiete (im Rahmen der Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes ermittelte Gebiete, die die Kriterien bzw. Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiete erfüllen).

Landschaftsbild

- Waldflächen
- Vorbehaltsgebiet Wald

Wasser

- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

Allgemeine Ausführungen

Übermäßige Belastungen durch Lärm und Schattenwurf werden durch ausreichende Abstände zu Wohnnutzungen vermieden. Der Nachweis der Verträglichkeit ist spätestens für die konkrete Anlagenplanung erforderlich. Gegebenenfalls sind Abschaltzeiten zur Einhaltung der Regelwerke zum Schutz vor Lärm und Schattenwurf vorzusehen. In diesem Rahmen kann eine Minimierung der Auswirkungen der WEA-Kennzeichnung durch bedarfsgerechte Kennzeichnung, Sichtweitenregulierung, Blockbefeuerung oder ähnlich erfolgen.

Beeinträchtigungen der Vogelwelt können grundsätzlich während der Bauphase durch Berücksichtigung der Vogelbrutzeiten reduziert werden. Bezüglich der Fledermäuse sollten zu entfernende Bäume unmittelbar vor dem Fällen auf besetzte Quartiere überprüft werden. Bei Bauarbeiten innerhalb der Brutperiode besteht die Möglichkeit einer ökologischen Baubegleitung. Insgesamt sollte auf der nachgeordneten Ebene die Windparkfläche möglichst unattraktiv für kollisionsgefährdete Vogelarten gestaltet werden (z.B. keine Ruderalbereiche in Anlagennähe).

Weitere Vermeidungsansätze ergeben sich aus der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Einzelfalls. Diese beinhalten bei Betroffenheiten von störempfindlichen Vogelarten auch Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang zur Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Population.[16]

[16] Gemäß MU Erlass vom 24.02. 2016 werden die durch Meidungsverhalten empfindlicher Vogelarten begründeten Betroffenheiten nicht mehr dem Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sondern dem Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zugeordnet. Insofern sind die Maßnahmen nicht mehr den CEF-Maßnahmen zuzuordnen, sondern

Zum Schutz von vorkommenden Arten mit einem erhöhten Tötungsrisiko (Fledermäuse, bestimmte Vogelarten) können auch bei der nachgeordneten konkreten Anlagenplanung im Rahmen der konkreten Betriebsgenehmigung gemäß BImSchG Abschaltzeiten vorzusehen sein.

Beeinträchtigungen des Bodens bzw. des Grundwassers lassen sich durch den Rückbau temporärer Flächen und wasserdurchlässige Schotterauflagen vermeiden.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Der Ausgleich für erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter von Natur und Landschaft wird nach den Maßgaben der Eingriffsregelung entsprechend der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes dargelegt.

Maßgeblich sind in der Regel. erhebliche Beeinträchtigungen, des Bodens und der durch Fundamente, Erschließung, Aufstell- und Lagerflächen betroffenen Biotoptypen sowie des Landschaftsbildes und häufig der Vogelwelt (s.o.).

Erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens lassen sich durch Aufwertung der Bodenfunktionen, z. B. durch Gehölzpflanzungen oder durch Nutzungsextensivierungen ausgleichen. Dies kann auch gegebenenfalls betroffene wertgebende Biotoptypen begünstigen. Im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen sollte die entsprechende Funktion der verlorengegangenen Biotopstrukturen wiederhergestellt werden. Es werden voraussichtlich überwiegend Ackerflächen betroffen sein, zum Ausgleich der diesbezüglichen Beeinträchtigungen können in der Regel Ackerflächen in Extensivgrünland umgewandelt werden bzw. Intensivgrünländer extensiviert werden. In weit geringerem Ausmaß können Grünländer, Saumstrukturen, Ruderalflächen, Feldhecken und Grabenstrukturen betroffen sein.

Die Ausgleichsanforderungen für das Landschaftsbild werden im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanung anhand einer einheitlichen Landschaftsbildbewertung skizziert. In der Regel kann der Ausgleich für das Landschaftsbild durch Maßnahmen zur Reduzierung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen (Vermeidung, Minimierung) oder durch Maßnahmen zur landschaftsgerechten Neugestaltung (Ausgleich und Ersatz) und/oder durch Ersatzgeldzahlungen erfolgen.

Die konkrete Umsetzung der Ausgleichsanforderungen für die betroffenen Schutzgüter ist auf der Ebene der nachgeordneten Anlagenplanung abschließend zu regeln. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass die Kompensationserfordernisse auf den nachfolgenden Planungsebenen erfüllt werden können. Insbesondere für den Änderungsbereich 4a ist mit einem relevanten zusätzlichen Kompensationsbedarf zu rechnen.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung bestehen keine Kenntnisse über die konkrete Anlagenplanung. Insofern ist eine Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen von Pflanzen, Böden und Vögeln usw. nicht möglich. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht jedoch davon aus, das in dem großräumigen Bereich der Bruchlandschaft ausreichend Möglichkeiten zum Ausgleich der sich auf der nachgeordneten Planungsebene ergebenden Beeinträchtigungen zur Verfügung stehen. Eine Vorfestlegung auf bestimmte Bereiche erachtet die Samtgemeinde aufgrund der geringen Flexibilität und im Hinblick auf die Entwicklung der Grundstückspreise nicht als sinnvoll.

---

sie dienen der Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Population zur Vermeidung des Verbotstatbestands gemäß Nr. 2.

Zu den änderungsbereichsspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich wird in den Einzelflächenprofilen im Abschnitt II genauer ausgeführt.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel der Planung ist die Sicherung von substanziellem Raum für die Windenergie durch Konzentration von Windparks an geeigneten Stellen bei gleichzeitiger Freihaltung des sonstigen Außenbereichs von Windenergieanlagen zur Vermeidung einer landschaftlichen Überlastung des Raumes.

Dazu hat die Samtgemeinde in der flächendeckenden Betrachtung des Standortkonzeptes Windenergie die nach den Tabuzonen verbleibenden Flächenpotenziale ermittelt und abgewogen. Im Prozess des Standortkonzepts Windenergie wurden anderweitige Planungsmöglichkeiten geprüft.

Eine Höhenbeschränkung wird nicht vorgenommen, um eine optimale Ausnutzung der Ressource Wind an ausgewählten Standorten innerhalb des Samtgemeindegebiets zu ermöglichen.

Es wurden zum Vorentwurf insgesamt mit den 4 Änderungsbereichen mehr Flächen dargestellt als erforderlich wären, um der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu geben. Das Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB diente dazu, Informations- und Abwägungsmaterial zu gewinnen, um die geeignetsten Flächen für die Windenergienutzung zu erkennen.

2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

In den Änderungsbereichen und der weiteren Umgebung sind keine Risiken bekannt, die zu einem erhöhten Risiko von schweren Unfällen und Katastrophen führen würden. Als Unfälle oder Störfälle sind bezüglich von Windenergieanlagen folgende Szenarien denkbar: Trümmerwurf/Umstürzen der WEA, Eiswurf von den Rotorblättern, Austritt von Betriebsstoffen und Brände. Das Eintreten dieser Szenarien ist insgesamt sehr gering bzw. wird durch technische Maßnahmen bzw. regelmäßige Wartung minimiert.

Die Gefahr von Unfällen ist somit als äußerst gering einzuschätzen, deren Reichweite ist zudem relativ begrenzt.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verwendete Verfahren und Schwierigkeiten

Zur Erstellung des Umweltberichtes wurden folgende Verfahren bzw. mit der Naturschutzbehörde abgestimmte Erhebungsmethoden angewandt:

- Auswertung allgemein verfügbarer Fachdaten zur Erfassung der Umweltschutzgüter
- Biotoptypen-Erfassung anhand des Luftbildes in nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen,

- Ermittlung des Landschaftsbildes auf der Grundlage der landkreisweiten Landschaftsbildbewertungen in Abgleich mit der Methode nach Köhler und Preiss (2000)[17].
- Eine Übersichtskartierung der Brutvögel 2020

Darüber hinaus wurden folgende Unterlagen eingestellt:

- Standortkonzept Windenergie der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
- Landschaftsrahmenpläne der Landkreise Diepholz, Verden und Nienburg (Weser)
- Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes in Verbindung mit dem RROP 2016 des Landkreises Diepholz
- Landschaftsentwicklungskonzept Bruchlandschaft der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen von 2014
- Daten zu Natura 2000 des NLWKN
- weitere allgemein zugängliche Literatur und Informationssysteme Daten des NIBIS-Kartenservers (LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie), der Umweltkarten Niedersachsen (Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie Daten des GeoWebs des Landkreises.

  LBEG (Januar und Februar 2020)

  Bodenlandschaften 1:500.000

  Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000

  Bodenfruchtbarkeit 1 : 50.000.

  Schutzwürdige Böden in Niedersachsen 1:50.000

  Altlasten

  Grundwasserneubildung 1:50:000

  HUEK200 Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung

  HUEK50 Lage der Grundwasseroberfläche

  Klimadaten 1961-1990

  Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Umweltkarten Niedersachsen) (Januar und Februar 2020)

  Hydrographische Karte

  Wasserschutzgebiete

  Überschwemmungsgebiete

  Wasserrahmenrichtlinie

  Feinstaubbelastung

  Schutzgebiete

  Geoweb Landkreis Diepholz (Januar und Februar 2020)

  Baudenkmäler

  Freizeit

  Energie

  Schutzgebiete

[17] Köhler, B.; Preiss, A. (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Nr. 1/2000

Schwierigkeiten

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen traten bisher nicht auf[18].

3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Im Folgenden sind sowohl die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) als auch die Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB) dargelegt.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Die Maßnahmen werden zum einen auf Erfolgskontrollen der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgerichtet, zum anderen ist die Überprüfung der artenschutzrechtlichen Annahmen zum Fledermaus- und Vogelschutz notwendig. So werden i.d.R. nach Inbetriebnahme neuer Windenergieanlagen Monitoringmaßnahmen, z.B. ein Gondelmonitoring durchgeführt, um festzustellen, ob die in den Genehmigungsunterlagen festgestellten Auflagen, z.B. Abschaltungen zu bestimmten Zeiten und bei bestimmten Witterungsbedingungen, reduziert werden können.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

<u>Inhalte und Ziele des Bauleitplanes</u>

Mit der 102. Flächennutzungsplanänderung plant die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen die Darstellung von geeigneten Flächen für Windenergieanlagen, verbunden mit einem Ausschluss dieser Anlagen im sonstigen Samtgemeindegebiet.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde wurden mit der 80. Flächennutzungsplanänderung drei Flächen als Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellt.

Im Vorfeld der 102. Flächennutzungsplanänderung hat die Samtgemeinde ein Standortkonzept erstellt, in dessen Rahmen sie das gesamte Gemeindegebiet anhand einheitlicher Kriterien untersucht hat. Dabei hat sie die sogenannten harten Tabuzonen (Bereiche des Gemeindegebietes in der eine Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist) und weiche Tabuzonen (Vorsorgeaspekte) angewendet. Im Ergebnis sollen im gesamten Samtgemeindegebiet drei Standorte (Änderungsbereiche 1, 2 sowie 4a/4b als Sondergebiete für die Windenergienutzung dargestellt werden. Die Prü-

18 Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

fung der Umweltbelange erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes. Im vorliegenden Planfall besteht dieser aus einem allgemeinen Teil und mehreren Einzelflächenprofilen.

Im Kapitel Ziele des Umweltschutzes setzt sich die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen mit den wichtigsten, für die Planung relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, auseinander. Dabei ist das Ziel der Förderung von regenerativen Energien in der Gesetzgebung verankert. Gleichzeitig werden dort aber auch Anforderungen zum Schutz der Natur und des Menschen formuliert. Teilweise erfolgt hier ein kurzer Vorgriff auf die später im Einzelnen angesprochenen Schutzgüter.

Im Kapitel Ziele von Natura2000/Prüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgt eine Auseinandersetzung mit Europäischen Schutzgebieten. FFH-Gebiete sind europäische Schutzgebiete, die nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesen wurden und dem Schutz von Pflanzen (Flora), Tieren (Fauna) und Habitaten (Lebensraumtypen) dienen. Diese sind Bestandteil des Natura2000-Netzwerkes. Ein weiterer Bestandteil sind Europäische Vogelschutzgebiete, die dem Schutz der Vogelwelt dienen.

Für Natura 2000-Gebiete gilt grundsätzlich ein Verschlechterungsverbot. Dabei ist zu berücksichtigen, dass erhebliche Beeinträchtigungen auch von Vorhaben ausgehen können, die nicht im Schutzgebiet selbst, sondern außerhalb realisiert werden.

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich aufgrund der großen Abstände zu den jeweiligen Schutzgebieten im Zusammenwirken mit den jeweiligen Erhaltungs- und Entwicklungszielen keine Anhaltspunkte für eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Gebiete.

Im Kapitel Ziele des speziellen Artenschutzes, Spezielle Artenschutzprüfung-SAP erfolgte eine Beurteilung, ob der Planung grundsätzliche artenschutzrechtliche Probleme entgegenstehen können. Dabei sind die Verletzung/Tötung von Tieren, die erhebliche Störung von Tieren sowie die Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere verboten. Die Verbote gelten nur für bestimmte Tierarten, die insbesondere sämtliche einheimischen Vogel- und Fledermausarten umfassen.

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurden die vorhandenen faunistischen Unterlagen zu den Artengruppen Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse ausgewertet, bezüglich der Brutvögel insbesondere eine Übersichtskartierung von 2020.

Zum derzeitigen Kenntnisstand sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar, die die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern würden. Dabei ist zu beachten, dass auf der hier betrachteten Ebene noch keine Kenntnisse über die konkrete Anlagenplanung einfließen können. Zur abschließenden Beurteilung sind auf der nachgeordneten Planungsebene Erfassungen gemäß den Maßgaben des Artenschutzleitfadens durchzuführen.

Bezüglich der **Brutvögel** kann an den Standorten 1, 2 und 4a hinsichtlich des Kollisionsrisikos der Mäusebussard relevant werden. Diesbezüglich kann sich auf der nachgeordneten Planungsebene Maßnahmenbedarf ergeben, z.B. Betriebseinschränkungen der Windenergieanlagen.

Im Änderungsbereich 2 ist aufgrund des Vorkommens eines Rotmilans in 1.300 m Entfernung ebenfalls mit einem Maßnahmenbedarf zur Senkung des Kollisionsrisikos zu rechnen. Durch den Verzicht auf die südlichen Teilflächen ist diesbezüglich bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine deutliche Minimierung des Risikos erfolgt. Aufgrund der Datenlage kann zudem ein Vorkommen des Rotmilans im Umfeld von Änderungsbereich 1 nicht ausgeschlossen werden. Diesbezüglich ist auf der nachgeordneten Planungsebene mit zusätzlichem Untersuchungs- und gegebenenfalls Maßnahmenbedarf zu rechnen.

In den Änderungsbereichen 4a und 4b können im Rahmen von Neuplanungen oder eines Repowerings auf der nachgeordneten Planungsebene gegebenenfalls Maßnahmen zur Sen-

kung des Kollisionsrisikos der Rohrweihe bei Brutvorkommen in Anlagenähe notwendig werden. Diesbezüglich bestehen gute Vermeidungsmöglichkeiten durch Monitoringmaßnahmen in Verbindung mit temporären Betriebseinschränkungen.

In Änderungsbereich 4a kann sich aufgrund der Störwirkungen die Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen für zwei Brutpaare der Wachtel und ein Brutpaar des Kiebitzes ergeben. Diesbezüglich wird von einem Maßnahmenbedarf von 1-2 ha pro Brutpaar ausgegangen.

Bezüglich der **Gastvögel** ist mit der Verwirklichung von Windenergieanlagen generell mit Beeinträchtigungen in Form von Scheuch- und Vertreibungswirkungen zu rechnen. Durch Ausgleichsmaßnahmen können hier jedoch Ausweichmöglichkeiten geschaffen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Besondere Vorkommen werden in den Änderungsbereichen 1, 2 und 4b aufgrund der bestehenden Windenergieanlagen nicht erwartet. Der Änderungsbereich 4a weist aufgrund der Störungsarmut und weiten offenen Landschaft grundsätzlich Potenziale für windenergiesensible Gastvögel auf. Es handelt sich jedoch ausschließlich um Ackerflächen. Kenntnisse über regelmäßige und bedeutende Gastvogelvorkommen liegen nicht vor.

Bezüglich der **Fledermäuse** kann an keinem Standort das Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten ausgeschlossen werden. Diesbezüglich lassen sich Kollisionen aber sicher durch Abschaltungen der Windenergieanlagen bei bestimmten Witterungsbedingungen/Tageszeiten vermeiden. Störungen von Fledermäusen durch Windenergieanlagen spielen in der Regel keine Rolle.

Im Kapitel Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt eine Bestandbeschreibung der einzelnen Schutzgüter. Zuerst werden die vorkommenden **Biotoptypen** (Lebensräume mit ähnlichen ökologischen Bedingungen) anhand des Luftbildes beschrieben. Sämtliche Änderungsbereiche sind durch die vorherrschende Ackernutzung gekennzeichnet, Grünlandnutzung kommt kaum vor. Wald kommt im Bereich der geplanten Sondergebiete ebenfalls kaum vor. Auch Feldgehölze und Heckenstrukturen sind nur in geringem Ausmaß zu finden.

Danach werden nochmals Bestandsangaben zu **Brutvögeln**, **Gastvögeln** und **Fledermäusen** gemacht; siehe dazu die oben gemachten Angaben. Für **sonstige Tierarten** ergibt sich aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung keine besondere Bedeutung.

Es folgen Angaben zu **Boden**, **Wasser**, **Klima** und **Luft**, Besonderheiten sind hier nicht zu verzeichnen. In den Teilbereichen 1 und 4b kommen teilweise schutzwürdige Bereiche vor. Im Unterpunkt **Landschaftsbild** erfolgen für die künftig als Sondergebiete dargestellten Flächen Angaben zur Landschaftsbildwertigkeit gemäß den Angaben im Landschaftsrahmenplan. Die Bewertung wird auch bis zu einem Radius von 3.000 m angegeben. Dies entspricht dem üblicherweise angenommenen Wirkraum, in dem erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes angenommen werden (üblicherweise die 15-fache Anlagenhöhe = 3.000 m bei modernen Anlagen).

Bezüglich des Schutzgutes **Mensch** wurden im Rahmen des Standortkonzepts Wohnnutzungen bereits mit mindestens 700 m Abstand berücksichtigt, Wohnnutzungen sind somit nicht in der unmittelbaren Nähe vorhanden. Allerdings kommen aufgrund der zu übernehmenden Abgrenzungen der Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus dem RROP des Landkreises Diepholz Wohnnutzungen bereits ab 500 m Entfernung vor. Eine touristische Inanspruchnahme der Änderungsbereiche 1,2 und 4b ist nicht bekannt. Der Änderungsbereich 4a wird aufgrund der Lage innerhalb des ehemaligen Meliorationsgebietes touristisch genutzt. Eine genauere Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Mensch findet zudem in Teil 1 der Begründung statt.

Kulturgüter: Im weiteren Umfeld der geplanten Sondergebietsdarstellungen liegen mehrere Baudenkmäler. Insbesondere im Bereich der Meliorationslandschaft befinden sich kulturhistorische Denkmäler.

Als **sonstige Sachgüter** sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen (in der Regel Ackerland) zu nennen sowie die vorhandenen Erschließungswege. Im Bereich des bestehenden Windparks sind die dort vorhandenen Windenergieanlagen als Sachgüter zu nennen.

Besondere **Wechselwirkungen** zwischen den oben genannten Schutzgütern sind nicht bekannt.

Im Kapitel Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung wird festgestellt, dass bei Entfallen der Ausschlusswirkung Windenergieanlagen im gesamten Gebiet der Samtgemeinde zulässig sind, sofern die gesetzlichen Mindeststandards eingehalten würden.

Im Kapitel Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden die Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgüter prognostiziert.

Bezüglich der **Biotoptypen** kann davon ausgegangen werden, dass im Bereich der künftigen Windenergieanlagen und Erschließungseinrichtungen die bestehenden Biotopstrukturen in ihre Bedeutung als Vegetationsstandort und Lebensraum verlieren. Vorwiegend sind wahrscheinlich geringwertige Biotopstrukturen betroffen. Die Verluste sind als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Es sind allerdings voraussichtlich überwiegend Ackerbaulich genutzte Flächen betroffen.

Bezüglich der **Brutvögel** sind in Teilbereich 4a je nach Anlagenstandort Vertreibungswirkungen für den Kiebitz und die Wachtel zu erwarten. Für die anderen Änderungsbereiche sind aktuell keine Störwirkungen auf Brutvogelvorkommen erkennbar. Für die Arten Mäusebussard, Rotmilan und Rohrweihe sind auf der nachgeordneten Ebene hinsichtlich des Kollisionsrisikos vermutlich Maßnahmen erforderlich. Bei deren Umsetzung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert.

Bezüglich der **Gastvögel** können sich erhebliche Beeinträchtigungen in Form von Scheuch- und Vertreibungswirkungen ergeben. Diese sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu prognostizieren. Beeinträchtigungen durch Kollisionen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Fledermäuse können ebenfalls von Kollisionen betroffen sein. Allerdings bieten hier temporäre Abschaltungen von WEA in der Regel ein sicheres Mittel zur Vermeidung von Kollisionen.

Die vorbereiteten Versiegelungen des **Bodens** sind als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Erhebliche Beeinträchtigungen des **Grundwassers** werden nicht prognostiziert, da im Zuge von Windparkplanungen insgesamt nur kleine Flächenanteile versiegelt werden. Eine Beeinträchtigung von **Oberflächengewässern** erfolgt allenfalls sehr kleinflächig voraussichtlich in Form von Verrohrungen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter **Klima** und **Luft** sind nicht zu prognostizieren.

Es wird freie **Landschaft** überplant. Aufgrund der Höhe der Windenergieanlagen werden zudem landschaftsbildrelevante Fernwirkungen verursacht. Es liegt somit ein erheblicher Eingriff vor. Der Wirkradius indem erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes anzunehmen sind, wird in den Kartenausschnitten zur Landschaftsbildwertigkeit dargestellt.

Bezüglich des Schutzgutes **Mensch** sind mit dem Betrieb von Windenergieanlagen Lärmemissionen und Schattenwurf verbunden. Weiterhin kann es zu Lichtreflexionen kommen. Dadurch können nachteilige Auswirkungen auf Wohnnutzungen in der Umgebung ver-

ursacht werden. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen kann es zu einer erdrückenden Wirkung kommen. Grundsätzlich wurden auf Ebene des Standortkonzeptes Mindestabstände angesetzt, um diesbezügliche Auswirkungen zu vermeiden. Somit wird an dieser Stelle grundsätzlich davon ausgegangen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auftreten. Dies ist auf der nachgeordneten Planungsebene anhand der vorgesehenen konkreten Windparkplanung entsprechend der gesetzlichen Regelungen nachzuweisen.

Bezüglich der **Kulturgüter** ist bezüglich der in der Umgebung vorhandenen Baudenkmäler aufgrund der Entfernungen und in Anbetracht der Vorbelastungen durch bestehende Windenergieanlagen grundsätzlich von einer Vereinbarkeit auszugehen. Dies ist auf der nachgeordneten Planungsebene anhand der konkreten Anlagenparameter zu prüfen. Unter den **Sachgütern** werden landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen, die damit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Allerdings handelt es sich voraussichtlich um begrenzte Flächenanteile, der Haupt-Flächenanteil innerhalb des Sondergebietes wird auch weiterhin für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen werden deshalb nicht prognostiziert.

Im Kapitel Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen werden mögliche Maßnahmen zur Vermeidung skizziert. Außerdem werden die Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen dargelegt. Diese Anforderungen ergeben sich aus erheblichen Beeinträchtigungen, die nicht vermieden werden können.

Es werden aus artenschutzrechtlicher Sicht gegebenenfalls diverse Maßnahmen für den Mäusebussard und den Rotmilan zur Senkung des Kollisionsrisikos notwendig. Solche Maßnahmen können z.B. aus temporären Abschaltungen in Verbindung mit Monitoringmaßnahmen oder Schaffung von attraktiven Nahrungshabitaten außerhalb des Windparks bestehen. Auch für die Rohrweihe werden voraussichtlich Maßnahmen notwendig, eine erhöhte Kollisionsgefährdung kann in der Regel wirksam durch eine Kombination von Monitoringmaßnahmen und Betriebseinschränkungen vermieden werden. Bezüglich der Fledermäuse ist ebenfalls mit Betriebseinschränkungen zur Senkung des Kollisionsrisikos zu rechnen.

Generell ist die Schaffung von Brach- und Ruderalflächen (auch kleinflächig) in der näheren Umgebung der geplanten WEA zu unterbinden.

Gegebenenfalls kann sich auf der nachgeordneten Planungsebene in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch der Bedarf engmaschigerer Untersuchungen und weiterer Maßnahmen ergeben.

Allgemein können Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes z.B. durch Beachtung von bauzeitlichen Regelungen (z.B. Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten), Erschließung über das bestehende Wegenetz und den Rückbau temporär genutzter Flächen vermieden werden.

Trotz der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben, diese müssen durch **Ausgleichsmaßnahmen** kompensiert werden. Es handelt sich dabei nach derzeitigem Kenntnisstand um direkte Inanspruchnahme von Biotopen, Neuversiegelungen von Böden, Lebensraumverluste des Kiebitzes und der Wachtel und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Zur Kompensation von Vertreibungswirkungen des Kiebitzes kann eine Schaffung attraktiver Nahrungsflächen z.B. durch Vernässung von Grünlandarealen oder eine zeitliche Verschiebung der Stoppelbearbeitung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erfolgen. Für die Wachtel bietet sich die Anlage von Blühstreifen an.

Die Ermittlung des konkreten Kompensationsbedarfs ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan oder immissionsschutzrechtliches Verfahren) durchzuführen. Dort sind dann auch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nach Art und Lage festzulegen und in der Umsetzung zu sichern.

Im Kapitel Anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden die im Vorfeld der Standortfindung berücksichtigten Kriterien angesprochen. Die Standortfindung wird in Teil I der Begründung erläutert. Eine Höhenbeschränkung wird nicht vorgenommen, um eine optimale Ausnutzung der Ressource Wind an ausgewählten Standorten innerhalb des Gemeindegebietes zu ermöglichen.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

Breuer, W (2001): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes – Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung. Heft 33 (8). S. 237 – 245.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (2020): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland - Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte - im Landesamt für Umwelt Brandenburg, zusammengestellt: Tobias Dürr; Stand vom: 07. Januar 2020, http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de

FFH-Richtlinie, 92/43/EWG

Köhler, B.; Preiss, A. (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Nr. 1/2000

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS® Kartenserver (Zugriff Januar und Februar 2020)

Landkreis Diepholz: Landschaftsrahmenplan

Landkreis Verden Landschaftsrahmenplan

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4. Juli 2016

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN: Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen, 2011

Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Umweltkarten Niedersachsen: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten (Zugriff Januar und Februar 2020

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass vom 24.02.2016)

NLT – Niedersächsischer Landkreistag (2014): Naturschutz und Windenergie – Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen.

NWP Planungsgesellschaft mbH (2014): Landschaftsentwicklungskonzept Bruchlandschaft der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen von 2014

NWP Planungsgesellschaft mbH (2020): Standortkonzept Windenergie der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Planungsgruppe Umwelt (2009): Landschaftsbildgutachten im Rahmen der Teiländerung Windenergie des RROP LK Nienburg; Fachgutachten im Auftrag des Landkreises Nienburg / Weser Regionalentwicklung; Februar 2009

Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Richtlinie 79/409/EWG

Schrödter, W.; Habermann-Nieße, K.; Lehmberg, F.: Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Hannover 2004

Abschnitt II – Einzelflächenprofile

Hinweise zum Aufbau des Umweltberichts zu den Einzelflächenprofilen

Die Einzelflächenprofile beziehen sich auf die Änderungsbereich 1, 2 sowie 4b und 4a der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung, in denen der Bestand und die Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes der Änderungsbereiche vertiefend betrachtet werden. Der Teilereich 3 wird gegenüber dem Vorentwurfsstand nicht mehr dargestellt.

Zu den Zielen

Die Ausführungen zu den Zielen konzentrieren sich auf die unmittelbar auf die Änderungsbereiche übertragbaren Ziele. Sie sind zum einen in den Fachplänen des Naturschutzes aufgezeigt. Zum anderen ergeben sie sich aus den Maßgaben des Artenschutzes.

Zur Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bestandserfassung

Zur Bestandserfassung werden die vorliegenden Fachdaten zu Natur und Landschaft (Bodenkarten, Gewässerkarte, Landschaftsrahmenpläne und Weitere) ausgewertet.

Die Bestandserfassung bezüglich der Fauna erfolgte hinsichtlich der Brutvögel im Rahmen einer Übersichtskartierung in Abstimmung mit der UNB des Landkreises und gemäß Artenschutzleitfaden. Bezüglich der Gastvögel und der Fledermäuse erfolgt eine Potenzialabschätzung anhand der naturräumlichen Ausstattung und gegebenenfalls die Berücksichtigung weiterer Daten aus dem Beteiligungsverfahren.

Stellvertretend für die sonstige Tierarten, Pflanzen und biologische Vielfalt werden die Biotoptypen anhand einer Luftbildauswertung dargestellt.

Zum Landschaftsbild in den Änderungsbereichen liegt die Bewertung des Landschaftsrahmenplanes vor.

Auswirkungsprognose

Die Auswirkungsprognose für Landschaftsbildauswirkungen erfolgt in den Einzelflächenprofilen auf der Grundlage der vorgenommenen Ermittlung des Landschaftsbildes auf der Grundlage der Landschaftsbildbewertung des Landschaftsrahmenpläne der Landkreise Diepholz, Verden und Nienburg (Weser) in Abgleich mit der Methode nach Köhler und Preiss (2000).

Die darüber hinaus angesprochenen Aspekte des Umweltschutzes (z. B. Wechselbeziehungen) sind thematisch in die Betrachtung der Schutzgüter integriert und werden, soweit besondere Merkmale vorliegen, im Einzelfall hervorgehoben.

Die Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung werden jeweils schutzgutbezogen nach dem Detaillierungsgrad des Flächennutzungsplanes skizziert. Die Darstellung der Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Klima/Luft, Mensch und Kultur-/Sachgüter erfolgt in tabellarischer Form. Die Themen Arten und Lebensgemeinschaften sowie Landschaftsbild werden jeweils im Fließtext behandelt.

Planungsalternativen (weitere Flächen, die nicht im Bereich von Tabuzonen liegen) wurden im Rahmen des Standortkonzeptes Windkonzept diskutiert (siehe Abschnitt I).

Zu den zusätzlichen Angaben

Die Angaben zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind bereits im Abschnitt I grundsätzlich benannt. Soweit sich im weiteren Flächennutzungsplan-Verfahren für die einzelnen Änderungsbereiche dazu konkretere Ansätze aufzeigen, werden diese im Umweltbericht dokumentiert.

Die weitergehenden Details zu den verschiedenen Änderungsbereichen (Einzelflächenprofile) sind in den nachstehenden Kapiteln beschrieben.

4 ÄNDERUNGSBEREICH 1 – SÜDÖSTLICH HUSTEDT

4.1 Standort und Inhalt

Größe	33,0 Hektar
Darstellung	Sonstiges Sondergebiet Windenergieanlagen und Landwirtschaft

4.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

4.2.1 Ziele der Fachplanungen

Landschaftsrahmenplan

Gemäß Landschaftsrahmenplan wird der Änderungsbereich der Zielkategorie *vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer, bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter z*ugeordnet. Der Bereich unterliegt überwiegend ackerwirtschaftlicher Nutzung mit nur wenigen Heckenstrukturen. Bereits in der Vergangenheit fand für den überwiegenden Teil eine Abwägung zugunsten der Windenergie statt. Durch die geringe bis sehr geringe Bedeutung der Flächen für alle Schutzgüter lässt sich ein Zielkonflikt mit der vorliegenden Planung nicht erkennen.

Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan liegt für die Samtgemeinde nicht vor.

4.2.2 Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung – ASP

Die Ziele des speziellen Artenschutzes und die gesetzlichen Grundlagen sind im Abschnitt I (Kapitel 1.2.2) dargelegt. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist bei der nachgeordneten Anlagenplanung im Zuge eines Bebauungsplanes bzw. auf der Zulassungsebene im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) nach den Maßgaben des Windenergieerlasses zu konkretisieren.

4.2.2.1 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Brutvögel

Brutvogeluntersuchungen 2020

Die Beurteilung des artenschutzrechtlichen Sachverhaltes auf Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt bezüglich der Brutvögel auf der Grundlage einheitlicher Erfassungsdaten für alle geplanten Sondergebietsdarstellungen (NWP 2020). Dazu wurde 2020 in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und nach den Maßgaben des Artenschutzleitfadens eine Übersichtskartierung der Brutvögel durchgeführt.

Im Rahmen der durchgeführten Brutvogeluntersuchungen wurde unter den im Windenergieerlass genannten windenergiesensiblen Arten lediglich ein Brutpaar des Kiebitzes festgestellt. Die beiden Arten Feldlerche (8 Brutpaare) und Mäusebussard (4 Brutpaare) werden gemäß Artenschutzleitfaden nicht als windenergiesensibel eingestuft, allerdings liegen aus anderen Quellen Hinweise auf eine Empfindlichkeit gegenüber Kollisionen vor.

Das Vorkommen des Kiebitzes liegt nach der Flächenreduzierung in einer Entfernung von über 800 m zum Änderungsbereich. Drei Vorkommen des Mäusebussards lagen ab 230 m Entfernung innerhalb des 500 m Radius in westlich und südwestlich gelegenen Waldparzellen. Die Feldlerchenvorkommen lagen in einer Entfernung von mindestens 140 m zum Änderungsbereich.

Graugans, Graureiher, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Sturmmöwe, Weißstorch und Wiesenweihe kamen als gemäß Artenschutzleitfaden windenergiesensible einzustufende Nahrungsgäste vor.

Weitere Informationen

Aus den vom Landkreis Verden übermittelten Daten gehen Brutvorkommen des Weißstorchs ab etwa 2.200 m nördlich im Bereich der dortigen Siedlungslagen hervor. Außerdem bestanden innerhalb des 1.000 m Radius zwei weitere Mäusebussardvorkommen und mehrere Feldlerchenvorkommen.

Gastvögel

Aus den Daten des NLWKN zu den *Wertvollen Bereichen* ergeben sich keine Hinweise auf bedeutende Gastvogelvorkommen. Grundsätzlich sind bedeutende Vorkommen störungsempfindlicher Gastvögel im Bereich der bestehenden WEA unwahrscheinlich.

Fledermäuse

Bezüglich der Fledermäuse liegen keine einheitlichen Datengrundlagen vor. Generell ist insbesondere im Nahbereich der vorhandenen linearen Gehölzstrukturen des Änderungsbereichs sowie der südöstlich gelegenen Waldparzelle mit dem Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermäuse zu rechnen. Die Freiflächen haben in der Regel eine geringere Bedeutung als Fledermauslebensraum.

Sonstige Artengruppen

Das Vorkommen sonstiger artenschutzrechtlicher Tierarten und Pflanzen ist aufgrund der naturräumlichen Ausstattung nicht zu prognostizieren.

4.2.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Im Folgenden werden lediglich artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Verletzung/Tötung von Tieren und der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten geprüft. Bezüglich des Verbotes der Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sei auf die Ausführungen im allgemeinen Teil (Kapitel 1.2.2) verwiesen.

Verletzung/Tötung von Tieren

Unter den im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung erfassten Brutvogelarten sind gemäß Artenschutz-Leitfaden folgende Arten als potenziell kollisionsgefährdet eingestuft:

- **Kiebitz:** Grundsätzlich ist das Kollisionsrisiko des Kiebitzes als Brutvogel als gering einzuschätzen. In Verbindung mit dem ausreichenden Abstand von 800 m ist somit nicht von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos zu rechnen.
- **Weißstorch:** Das nächstgelegene Brutvorkommen des Weißstorchs lag in einer Entfernung von 2.200 m. Im Windenergieerlass wird der Weißstorch als kollisionsempfindlich eingestuft. Es wird ein Radius 1 von 1.000 m angegeben. Der Radius 2 beträgt 2.000 m. Hinweise auf eine Eigenschaft als essentielles Nahrungshabitat oder regelmäßig genutzten Flugkorridor liegen nicht vor. Aufgrund der Einhaltung der im Windenergieerlass genannten Radien ist

auf Ebene des Flächennutzungsplanes das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbots nicht zu prognostizieren.

- **Rotmilan:** Brutvorkommen des Rotmilans sind im relevanten Bereich um den Änderungsbereich nicht bekannt. Allerdings kann gemäß Faunistischem Gutachten aufgrund der beobachteten Flugbewegungen ein Vorkommen innerhalb des 1.500 m Radius nicht ausgeschlossen werden. Für eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan reichen die vorliegenden Daten nicht aus. Hierfür sind auf Genehmigungsebene umfangreichere Raumnutzungsbeobachtungen und Horstkartierungen gemäß Kap. 5.1.3 des Artenschutzleitfadens des niedersächsischen Windenergie-Erlasses notwendig. Sollte dabei ein Brutvorkommen festgestellt werden, besteht die Möglichkeit pauschaler oder bedarfsgerechter temporärer Abschaltungen zur Vermeidung der Erfüllung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
- **Rohrweihe/Wiesenweihe:** Ein Brutvorkommen innerhalb des Prüfradius um die Potenzialfläche wurde für die Rohr- und Wiesenweihe nicht festgestellt. Auch brutplatzbezogene Verhaltensweisen, die sich auch in größerer Höhe abspielen können, wurden nicht beobachtet. Insofern werden für diese Arten auf der Basis der vorliegenden Daten keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch die Errichtung des geplanten Windparks erwartet.
- **Graugans, Graureiher, Kranich, Schwarzmilan und Sturmmöwe:** Aus den Einzelsichtungen ergeben sich auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine Hinweise auf eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos.

Ergänzend zu den im Artenschutz-Leitfaden als kollisionsgefährdet eingestuften Arten werden vorliegend folgende Arten hinsichtlich des Kollisionsrisikos näher geprüft:

- **Mäusebussard:** Der Mäusebussard brütete mit drei Brutpaaren innerhalb des 500-m-Radius außerhalb des Änderungsbereichs. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Änderungsbereich bei einem Repowering oder im Zuge einer Neuplanung ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben ist, das auf der nachgeordneten Planungsebene die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Senkung des Kollisionsrisikos wahrscheinlich macht. Hierzu bieten sich beispielsweise pauschale oder bedarfsgerechte, d.h. durch Kamerasysteme gesteuerte, temporäre Abschaltzeiten an.
- **Feldlerche:** Grundsätzlich weist zwar auch die Feldlerche eine gewisse Kollisionsgefährdung auf. Allerdings ergibt sich gemäß dem faunistischen Gutachten 2020 keine besondere Situation (insbesondere eine erhöhte Bestandsdichte), die gegenüber dem Grundrisiko zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führen würde. Im vorliegenden Fall wurde kein einziges Vorkommen der Feldlerche im Änderungsbereich festgestellt. Im Falle eines Repowerings würde sich die Kollisionswahrscheinlichkeit durch den höheren Abstand der Rotorspitze zur Geländeoberfläche vermutlich sogar verringern.

Bezüglich der **Fledermäuse** kann das Vorkommen kollisionsempfindlicher Arten nicht ausgeschlossen werden. Kollisionen mit Fledermäusen können durch temporäre Abschaltungen jedoch in der Regel sicher vermieden werden. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Tötung auf der nachgeordneten Planungsebene ist somit als sehr unwahrscheinlich anzusehen.

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten:

Im Folgenden werden die gemäß Artenschutzleitfaden als störungsempfindlich gelisteten Arten aufgeführt:

- **Kranich, Graugans:** Bezüglich der genannten Arten ist ein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen bekannt. Dieses bezieht sich in der Regel auf größere Gastvogeltrupps. Die Einzelsichtungen als Nahrungsgäste lassen eine erhebliche Störung nicht erkennen.
- **Kiebitz:** Für den Kiebitz als Brutvogel sind Meidungsreaktionen bis 100 m bekannt. Aufgrund der großen Entfernung von Brutvorkommen zum Änderungsbereich ist das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbots nicht zu prognostizieren.

Fledermäuse gelten gegenüber Windenergieanlagen in der Regel nicht als störungsempfindlich.

4.2.2.3 Fazit

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an den Artenschutz im Grundsatz erfüllt werden können. Derzeit zeichnet sich im Falle eines Repowerings die Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen für den Mäusebussard ab. Gegebenenfalls kann sich im Zuge einer Windparkerweiterung oder eines Repowerings auch der Bedarf von Maßnahmen zur Senkung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan ergeben. Gegebenenfalls kann sich auf der nachgeordneten Planungsebene Maßnahmenbedarf zur Vermeidung von Fledermauskollisionen ergeben.

Auf der nachgeordneten Ebene ist dies Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) nach den Maßgaben des Windenergieerlasses anhand aktueller Fauna-Daten und in Kenntnis einer konkreten Anlagenplanung unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte mit den Bestandanlagen erneut zu prüfen.

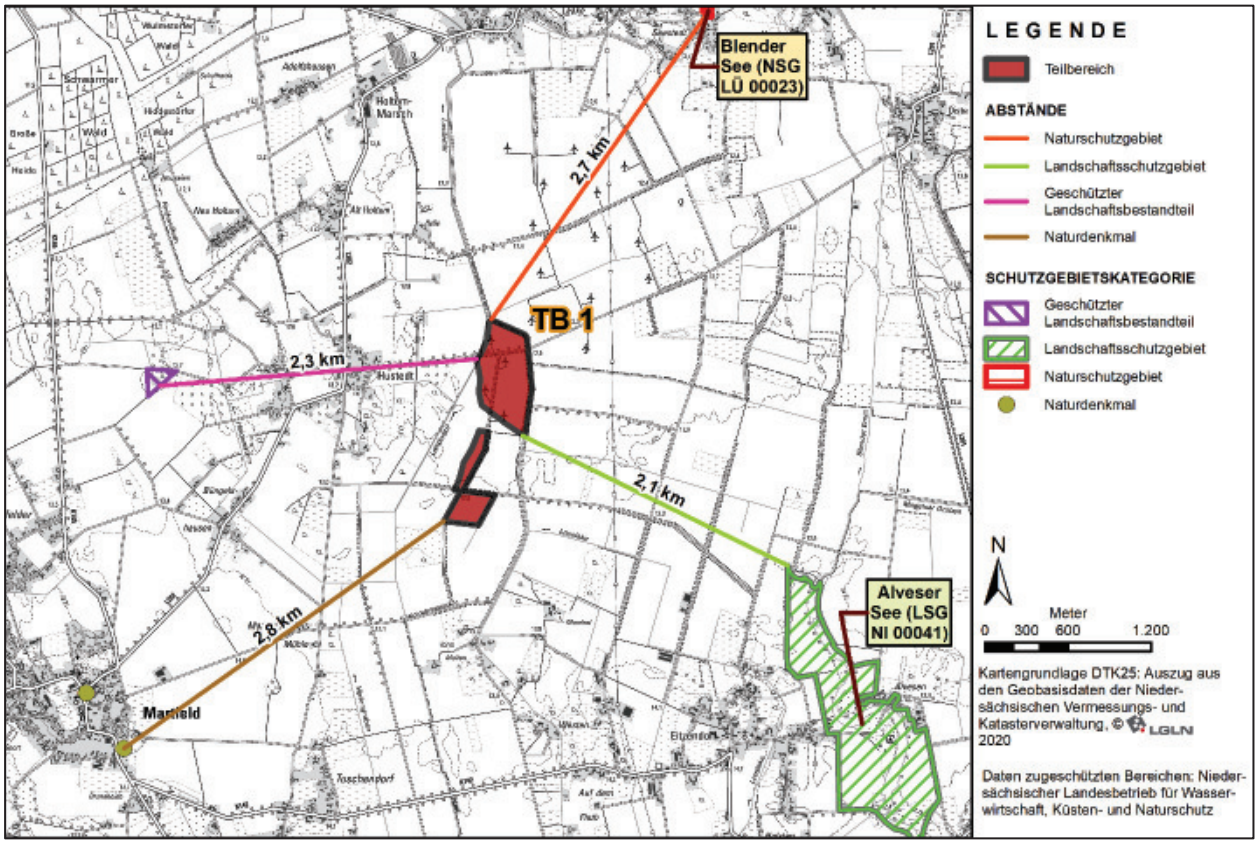


Abb. 3: Lage und Entfernung von naturschutzrechtlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft zum Änderungsbereich 1 – Südöstlich Hustedt

4.2.3 Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft

Geschützte Bereiche wurden bereits auf Ebene des Standortkonzeptes durch weiche und harte Tabuzonen berücksichtigt. Direkte Betroffenheiten von in Listen verzeichneten naturschutzrechtlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft können somit ausgeschlossen werden.

Mit Abb. 3 werden Lage und Abstand der naturschutzrechtlich geschützten Bereiche zum geplanten Änderungsbereich dokumentiert. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (*Alveser See*) liegt in einer Entfernung von etwa 2,1 km.

Die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen entfalten keine Wirkungen auf Flächen außerhalb der Schutzgebietsabgrenzungen (sofern sie nicht der Umsetzung von Natura-2000-Gebieten dienen) und werden durch die vorliegende Planung daher nicht unmittelbar berührt. Mit der Planung sind somit grundsätzlich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das oben bezeichnete Schutzgebiet zu konstatieren.

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen entstehen Schallemissionen und Schattenwurf, diesbezüglich Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sind jedoch aufgrund der großen Distanz als geringfügig einzuschätzen. Außerdem entstehen durch die Anlagenkörper im Zusammenhang mit der Drehbewegung des Rotors Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Durch die oben genannten Auswirkungen sind insbesondere mögliche Inanspruchnahmen zur landschaftsbezogenen allgemeinen Erholung betroffen. Diese betreffen wie oben dargelegt jedoch nicht das Schutzgebiet selbst, die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes müssen im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen werden.

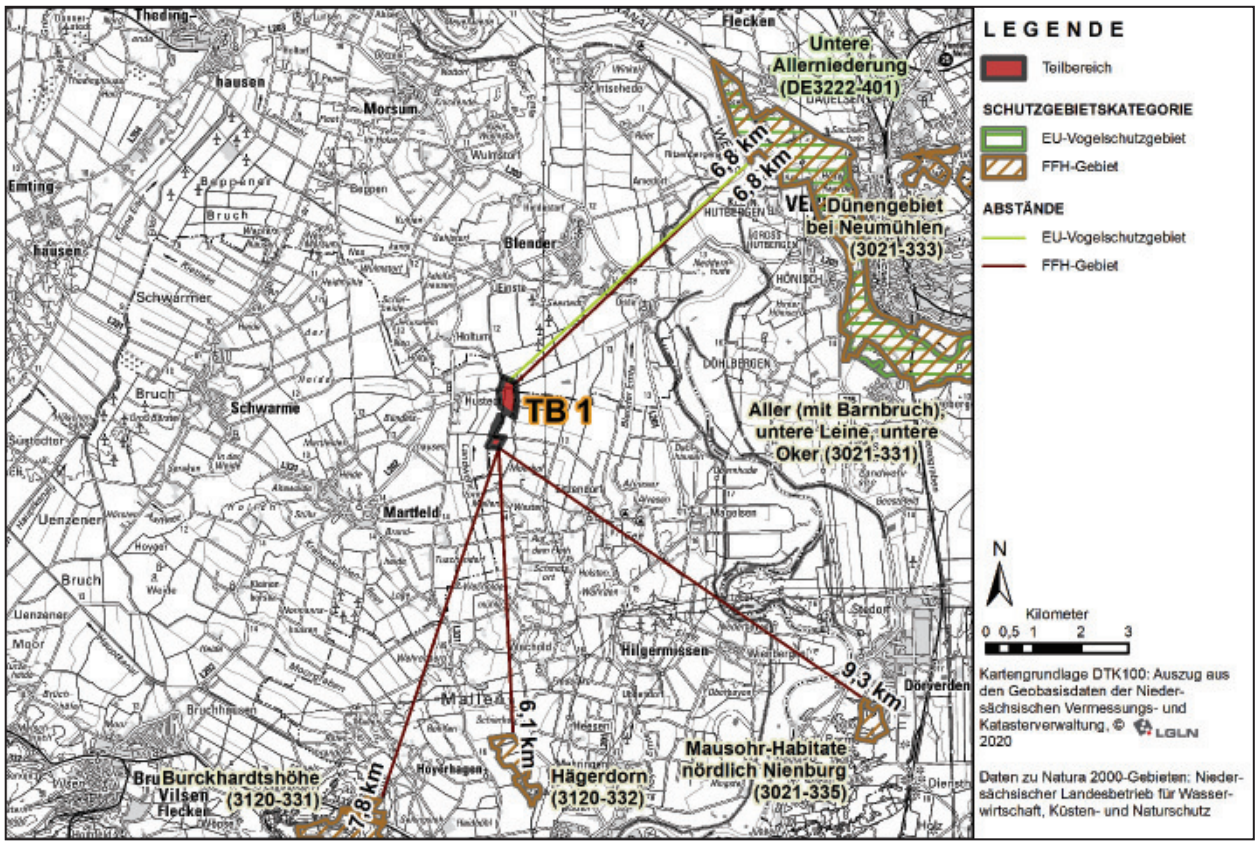


Abb. 4: Lage und Entfernung von Natura-2000-Gebieten zu Änderungsbereich 1 – Südöstlich Hustedt

4.2.4 Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit

Mit Abb. 4 werden die Lage und die Entfernung des Änderungsbereiches in Relation zu den Natura-2000-Gebieten verdeutlicht. Direkte Betroffenheiten ergeben sich nicht, da im Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen keine Flächen der Natura-2000-Gebietskulisse bestehen. Eine Gebietsbeschreibung der im Umfeld bestehenden relevanten Natura-2000-Gebiete ist dem Allgemeinen Teil des Umweltberichts in Kapitel 1.2.4 zu entnehmen.

Das nächstgelegene Gebiet liegt in einer Entfernung von 5,7 km, es handelt sich um das FFH-Gebiet *Hägerdorn*. Aufgrund der ausreichenden Entfernung und der nicht Betroffenheit der Erhaltungsziele durch die Planung kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgeschlossen werden. Dies gilt ebenso für die weiter entfernt vorkommenden FFH-Gebiete. Zu den Erhaltungszielen der Schutzgebiete siehe Kapitel 1.2.4.

Das EU-Vogelschutzgebiet *Untere Allerniederung* liegt in 6,8 km Entfernung zu dem Änderungsbereich. Angesichts des vorliegenden Kenntnisstandes zur naturräumlichen Ausstattung und unter der Berücksichtigung des großen Abstandes können bedeutende Wechselwirkungen ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des EU-Vogelschutzgebietes ist daher nicht zu befürchten.

Zusammenfassend sind somit keine Konflikte mit Schutzzweck und Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete erkennbar. Dies gilt insbesondere infolge der großen Abstände zwischen dem Plangebiet und den Schutzgebieten.

4.2.5 Sonstige Ziele

Wasserhaushaltsgesetz/Wasserrahmenrichtlinie

Gemäß Daten zur Wasserrahmenrichtlinie verlaufen die *Landwehr* und die *Steinwätern* durch den Änderungsbereich. Es handelt sich um erheblich veränderte sandgeprägte Tieflandbäche in schlechten ökologischen und chemischen Zuständen. Es wird davon ausgegangen, dass der Bach auf der nachgeordneten Planungsebene weitgehend erhalten werden kann.

Gemäß Stellungnahme NLWKN – Betriebsstelle Sulingen). Wird der Wasserkörper im 3. Bewirtschaftungsplan (BWP) voraussichtlich mit einem unbefriedigenden ökologischen Potenzial bewertet (vorläufiges Ergebnis, Veröffentlichung erfolgt wahrscheinlich 2021).

Der Änderungsbereich liegt im Grundwasserkörper *Mittlere Weser Lockergestein links 3* (DE_GB_DENI_4_2414). Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers ist gut, der chemische Zustand dagegen aufgrund der Nitratbelastung schlecht. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers durch Stoffeinträge oder Versiegelungen werden durch die Planung nicht ausgelöst.

Raumordnung

Zu beachtende umweltbezogene Ziele der Raumordnung

- Der nördliche Bereich der Fläche ist als *Vorranggebiet für die Windenergienutzung* festgelegt. Mit der Darstellung im Flächennutzungsplan wird diesem Ziel überwiegend entsprochen.
- Der Änderungsbereich liegt in einem *Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung*, gemäß RROP 2016 handelt es sich hierbei jedoch nicht um Tabuzonen für die Windenergienutzung.

Zu berücksichtigende Vorgaben der Raumordnung

- Gemäß RROP 2016 gilt als Grundsatz der Raumordnung: *Um eine Überformung der Landschaft durch Windenergieanlagen zu vermeiden soll ein Abstand von mindestens 3.000 m um raumbedeutsame Windparks von Windenergieanlagen freigehalten werden. [6]Städte und Gemeinden können auch größere Abstände um raumbedeutsame Windparks in ihrer Bauleitplanung darstellen, wenn diese nachweisen können, dass sie der Windenergie auch dann noch in substanzieller Weise Raum geben.*
  Es handelt sich um einen Standort mit bestehender Flächennutzungsplandarstellung, der einen räumlichen Zusammenhang mit dem nördlich liegenden Windpark der Gemeinde Blender bildet. Der geplante Änderungsbereich 2 liegt über 3.000 m südwestlich. In dem dortigen Standort sind bereits WEA verwirklicht. Mit der vorgesehenen Darstellung wird der Grundsatz der Raumordnung eingehalten.
- Der restliche Flächenanteil ist als *Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft* ausgewiesen. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen gehen nur vergleichsweise geringe Flächenanteile verloren. Der überwiegende Teil kann weiter landwirtschaftlich genutzt werden.

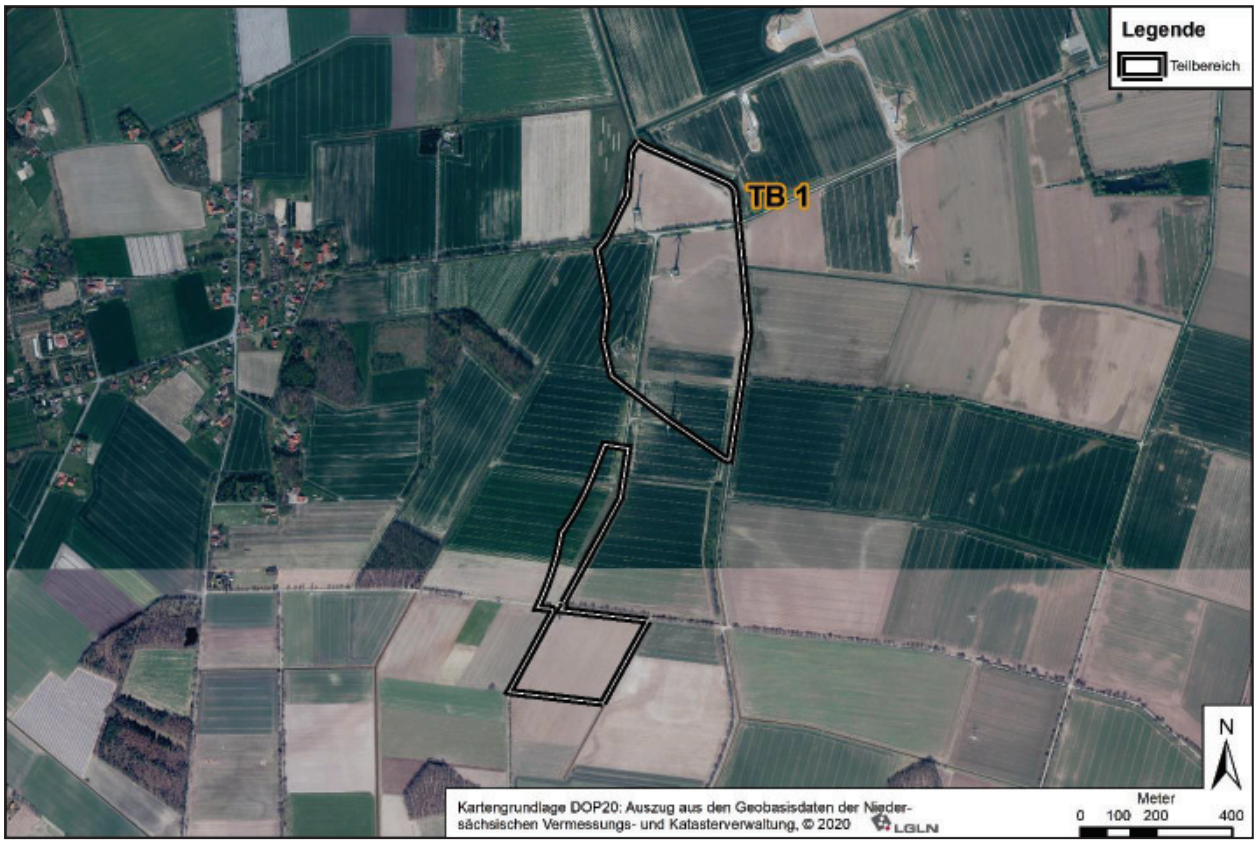


Abb. 5: Naturräumliche Ausstattung Änderungsbereich 1 – Südöstlich Hustedt

4.3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

4.3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

4.3.1.1 Arten und Lebensgemeinschaften

Derzeitiger Zustand

Pflanzen, Biotoptypen

Die naturräumliche Ausstattung zeigt Abb. 5. Die Bestandsbeschreibung erfolgt auf Basis des Luftbildes gemäß dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen.

Allgemein werden die Flächen des Änderungsbereichs und die umgebenden Flächen überwiegend intensiv als Acker (**A**) genutzt. Grünland ist nur sehr kleinflächig vorhanden. Teilweise verlaufen Wege (**OVW**) durch den Änderungsbereich. Die Wege sind teilweise von Heckenstrukturen (**HF**) gesäumt, teilweise bestehen auch halbruderale Säume (**UH**). Im Osten verläuft die in diesem Abschnitt stark begradigte *Steinwätern* und im Westen die stark begradigte *Landwehr*, die beide einem stark begradigten Bach (**FXS**) entsprechen. Ein Grabennetz ist nicht ausgeprägt. Wald befindet sich nicht innerhalb des Änderungsbereichs, es wird ein Abstand von mindestens 200 m zu Wald eingehalten. Innerhalb des Änderungsbereichs an der nördlichen Grenze sind bereits vier Windenergieanlagen (**OKW**) verwirklicht. In der Gemeinde Blender stehen 14 weitere Windenergieanlangen.

Fauna

Brutvögel

Aus den Daten des NLWKN zu den *Wertvollen Bereichen* ist zu entnehmen, dass sich im Norden angrenzend ein Bereich befindet, in dem der Status aufgrund fehlender aktueller Daten als „offen“ deklariert wird. Im Bereich des bestehenden Windparks wurde in den letzten Jahren ein Kiebitzmonitoring durchgeführt.

Die faunistischen Untersuchungen von 2020 ergaben für den bestehenden Windpark eine lokale Bedeutung. Im Rahmen ihrer Abwägung hat die Samtgemeinde beschlossen Gebiete, die im Rahmen der Brutvogeluntersuchungen lokale oder höhere Bedeutungen aufweisen nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung darzustellen. Allerdings handelt es sich hier um eine Vorranggebiet für die Windenergienutzung, dieses entzieht sich dem Abwägungsspielraum der Samtgemeinde. Südlich besteht ein weiteres Teilgebiet mit lokaler Bedeutung. Der zentrale Bereich weist keine besondere Bedeutung für Brutvögel auf.

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden in der Brutzeit 2020 60 Vogelarten erfasst, davon 46 als Brutvögel. 14 weitere Arten traten als Nahrungsgäste auf. 20 Arten sind in den Roten Listen Niedersachsens und/oder Deutschlands aufgeführt. Im Gesamtartenspektrum wies die Goldammer mit zwölf Brutpaaren den höchsten Anteil auf, die Feldlerche konnte acht Mal nachgewiesen werden, der Gartenrotschwanz neun Mal. Innerhalb des Änderungsbereichs ergaben sich lediglich ein Vorkommen der Goldammer und des Stars.

Als windenergiesensible Art kam der Mäusebussard bis 500 m dreimal sowie einmal in größerem Abstand vor. Ein Vorkommen des Kiebitzes lag in einer Entfernung von über 800 m. In über 2.000 m Entfernung sind nördlich des Änderungsbereichs mehrere Brutvorkommen des Weißstorchs bekannt.

Die Flugwege-Beobachtungen während der Brutzeit ergaben eine hohe Aktivitätsdichte von Mäusebussarden. Aufgrund regelmäßiger Flugbewegungen des Rotmilans kann gemäß dem Brutvogelgutachten ein Brutplatz innerhalb des 1.500 m-Radius nicht ausgeschlossen werden. Außerdem erfolgten mehrere Sichtungen von Rohr- und Wiesenweihen.

Gastvögel

Aus den Daten des NLWKN zu den *Wertvollen Bereichen* ergeben sich keine Hinweise auf bedeutende Gastvogelvorkommen. Grundsätzlich ist im Bereich der Bestandsanlagen das Auftreten störungsempfindlicher Gastvogelarten nicht zu erwarten, dies gilt ebenso für die Nähe zu größeren Vertikalstrukturen. Im Bereich der großräumigen Freiflächen ist dagegen mit dem Vorkommen störungsempfindlicher Gastvogelarten zu rechnen. Allerdings handelt es sich deutlich überwiegend um intensiv genutzte Ackerflächen, so dass eine besondere Bedeutung für typische und empfindliche Wiesenvogelarten aufgrund der naturräumlichen Ausstattung nicht zu prognostizieren ist.

Fledermäuse

Bezüglich der Fledermäuse liegen keine einheitlichen Datengrundlagen vor. Generell ist insbesondere im Nahbereich der vorhandenen linearen Gehölzstrukturen des Änderungsbereichs sowie der südöstlich gelegenen Waldparzelle mit dem Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermäuse zu rechnen. Die Freiflächen haben in der Regel eine geringere Bedeutung als Fledermauslebensraum.

Sonstige Tierarten

Besondere Vorkommen sonstiger Tierarten sind auf Grundlage der Biotopausstattung nicht zu erwarten.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der vorliegenden Daten ist eher von einer geringen, bis mittleren Bedeutung des Gebiets für die biologische Vielfalt auszugehen. Die überwiegende ackerbauliche Nutzung deutet ebenfalls eine vergleichsweise geringe Bedeutung für die biologische Vielfalt hin. Von höherer Bedeutung sind jedoch die Heckenstrukturen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in einigen Änderungsbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Samtgemeinde. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen denkbar. Am vorliegend betrachteten Standort sind überwiegend bereits WEA verwirklicht, außerdem besteht aktuell eine Flächennutzungsplandarstellung. Bei Nichtdurchführung der Planung ist daher mit einem Fortbestand des aktuellen Nutzungsmixes aus Windenergie und Landwirtschaft zu rechnen.

Damit würden sich hinsichtlich der Arten und Lebensgemeinschaften vermutlich keine direkten Änderungen ergeben.

4.3.1.2 Landschaftsbild

Derzeitiger Zustand

Für den Änderungsbereich selbst werden im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz bei der dort vorgenommenen dreistufigen Bewertung (mittel, hoch, sehr hoch) mittlere Wertigkeiten angegeben. Den voraussichtlich beeinträchtigten Raum sowie dessen Bewertung dokumentiert Abb. 6.

Vorbelastungen bestehen durch die bestehenden Windenergieanlagen im Änderungsbereich selbst sowie die Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet von Blender.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in einigen Änderungsbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Samtgemeinde. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen denkbar. Am vorliegend betrachteten Standort sind teilweise bereits WEA verwirklicht, außerdem besteht aktuell eine Flächennutzungsplandarstellung. Bei Nichtdurchführung der Planung ist daher mit einem Fortbestand des aktuellen Nutzungsmixes aus Windenergie und Landwirtschaft zu rechnen.

Damit würden sich hinsichtlich des Landschaftsbildes vermutlich keine direkten Änderungen ergeben. Bei entfallen der Ausschlusswirkung können jedoch vermutlich im Gemeindegebiet weitere WEA errichtet werden, die zu kumulativen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen könnten.

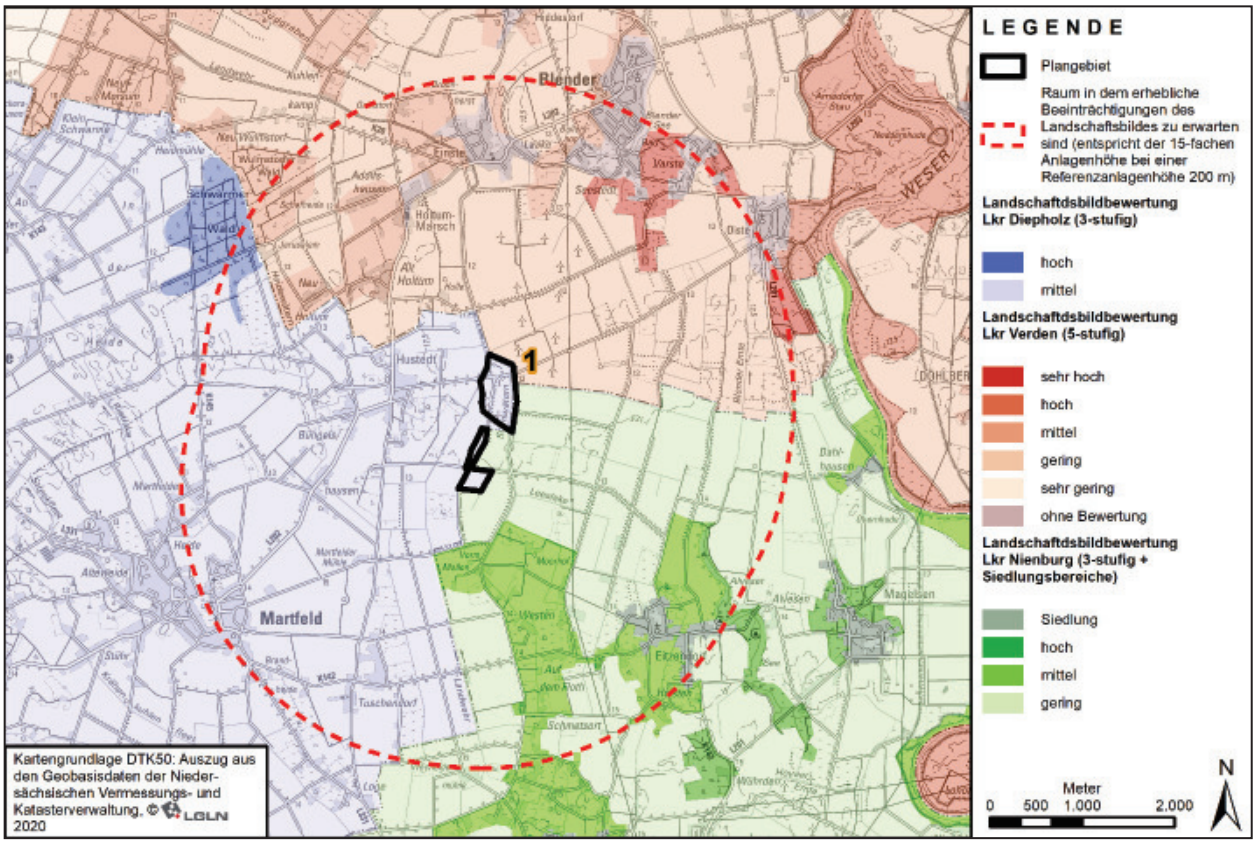


Abb. 6: Bewertung Landschaftsbild Landschaftsrahmenplan für Änderungsbereich 1 – Südöstlich Hustedt.

4.3.1.3 Weitere Schutzgüter

Die folgenden Schutzgüter erlauben eine kompaktere Darstellung und werden deshalb hier und in der Prognose der Auswirkungen in tabellarischer Form dargestellt.

Derzeitiger Zustand

Boden/ Fläche	Bodenlandschaft: Bodenlandschaft der Auenablagerungen. Bodentyp: Es herrscht überwiegend tiefer Gley vor. Westen befinden sich randlich des Änderungsbereiches tiefe Vegas. Bodenfruchtbarkeit/Ertragsfähigkeit: Überwiegend mittlere Bodenfruchtbarkeit. Sowohl im Westen als auch im Osten des Änderungsbereichs besteht randlich eine hohe Bodenfruchtbarkeit. Im Osten ist ein kleiner Bereich mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit ausgewiesen. Schutzwürdige Böden: Ein kleiner Bereich mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit im Osten des Gebiets gilt als schutzwürdig. Die Böden in dem Änderungsbereich sind zum Großteil sehr verdichtungsempfindlich, daher besteht eine Gefährdung der Bodenfunktionen. Altlasten: Nach dem NIBIS Kartenserver liegt im Änderungsbereich 1 die Altlast Nr. 251.403.4.024 in einer Größe von 3.700 qm vor. Eine Erkundung ist erfolgt. Es liegt keine akute Gefährdung vor und es sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

	Der Änderungsbereich liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. Der nördliche Änderungsbereich wurde mit der 80. Flächennutzungsplanänderung als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt.
Wasser	Grundwasserstand: In der BK50 ist überwiegend ein mittlerer Grundwasserhochstand unter Geländeoberfläche von 5 dm und ein mittlerer Grundwassertiefstand von 11 dm verzeichnet. Teilweise wurde der mittlere Grundwasserhochstand in der Vergangenheit abgesenkt. Gemäß HK50 liegt die Grundwasseroberfläche in der Höhenstufe > 10 m bis 12,5 m über NHN bei Geländehöhen von 12 bis 13 m. Gemäß Daten zur Wasserrahmenrichtlinie liegt der Änderungsbereich im Grundwasserkörper *Mittlere Weser Lockergestein links 3* (DE_GB_DENI_4_2414). Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers ist gut, der chemische Zustand dagegen aufgrund der Nitratbelastung schlecht. Die Grundwasserneubildung beträgt im Zeitraum 1981 bis 2010 überwiegend 0-50 mm/A bzw. weist eine Grundwasserzehrung auf. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist gering. Wasserschutzgebiete kommen im Änderungsbereich und seiner weiteren Umgebung nicht vor. Oberflächengewässer: Von Norden aus verläuft die *Landwehr* zunächst an der westlichen Grenze, im weiteren Verlauf hält sie ungefähr 300 m Abstand ein. Hierbei handelt es sich um ein Verordnungsgewässer (Kennzahl: 49168), welches in die *Eiter* mündet. Östlich verläuft von Norden nach Süden die *Steinwätern*. Es handelt sich dabei um ein Verordnungsgewässer (Kennzahl: 491682) das in die *Landwehr* fließt und in der Ortschaft *Schmetsort* beginnt. Beide Gewässer zählen gemäß Wasserrahmenrichtlinie zu den sandgeprägten Tieflandbächen und sind erheblich veränderte Fließgewässer. Sowohl der ökologische als auch chemische Zustand ist schlecht, u.a. aufgrund von Quecksilberbelastungen. Gemäß Stellungnahme NLWKN – Betriebsstelle Sulingen). Wird der Wasserkörper im 3. Bewirtschaftungsplan (BWP) voraussichtlich mit einem unbefriedigenden ökologischen Potential bewertet (vorläufiges Ergebnis, Veröffentlichung erfolgt wahrscheinlich 2021). Ein Stillgewässer liegt nordöstlich ca. 1.000 m entfernt. Überschwemmungsgebiete kommen im Änderungsbereich und seiner weiteren Umgebung nicht vor.
Luft	Allgemein ist durch die Lage im landwirtschaftlichen Raum mit dem nutzungsbedingten Auftreten von Stäuben und Gerüchen zu rechnen. Die Feinstaubbelastung betrug in den letzten Jahren etwa >18 - 20 µg/m³. Besondere Belastungsschwerpunkte hinsichtlich der Luftqualität sind nicht bekannt.
Klima	Im großräumigen Zusammenhang ist die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen dem maritimen Klima zuzuordnen, das durch mäßige Temperaturschwankungen und milde Winter gekennzeichnet ist.

	Die lokalklimatische Situation wird durch die landwirtschaftliche Nutzung (Kaltluftentstehung, starke Temperaturschwankungen im vegetationsfreien Zustand auf Ackerflächen, Nebelbildung auf Grünlandflächen) geprägt.
Mensch	Wohnnutzungen sind innerhalb des geplanten Sondergebietes nicht vorhanden. Im Rahmen des Standortkonzepts wurden Tabuzonen um Wohngebiete, Mischgebiete und Außenbereichswohnnutzung von mindestens 700 m gelegt. Allerdings kommt dieser Abstand im Nordwesten des Änderungsbereichs teilweise nicht zum Tragen, da hier das Vorranggebiet für Windenergienutzung in die Flächennutzungsplandarstellung aufgenommen wurde. Diesbezüglich hat die Samtgemeinde keinen Abwägungsspielraum. Damit wird zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen im Nordwesten nur ein Abstand von 500 m eingehalten. Weitere Wohnnutzungen liegen westlich und südlich des Änderungsbereiches. Die nächstgelegene Siedlung Hustedt liegt etwa 700 m westlich. Aufgrund der Bestandsanlagen im nördlichen Teil des Änderungsbereiches bestehen Vorbelastungen in Form von Lärm und Schattenwurf. Eine Radroute führt im Norden durch das Änderungsgebiet und verläuft teilweise im Westen in rund 500 bis 1000 m Entfernung weiter.
Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter: Gemäß GeoWeb des Landkreises Diepholz befinden sich keine Baudenkmäler im Änderungsbereich. In einer Entfernung von etwa 870 m liegt im Westen ein Fachwerkhallenhaus, zwei weitere Fachwerkhäuser liegen in über 1.000 m Entfernung von dem Änderungsbereich. Als Sachgüter sind in erster Linie die landwirtschaftlichen Nutzflächen, das Wegenetz, die Grabenstrukturen und die bestehenden Windenergieanlagen zu nennen. Innerhalb des Änderungsbereichs bestehen bereits vier Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-82-E2 mit Gesamthöhen von 149 m. In der Gemeinde Blender befinden sich in der Nähe des Änderungsbereiches weitere Windenergieanlagen mit Gesamthöhen bis 150 m. Dort erfolgte jüngst ein Repowering.
Wechselwirkungen	Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Bezüglich des Landschaftsbildes wird und wurde dieses entscheidend durch den Menschen geprägt. Eine umfangreiche Darstellung dieser üblichen Wechselwirkungen ist nicht zielführend, teilweise finden diese aber in der Beschreibung der anderen Schutzgüter eine Berücksichtigung.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in einigen Änderungsbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Samtgemeinde. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen denkbar. Am vorliegend betrachteten Standort sind teilweise bereits WEA verwirklicht, außerdem besteht aktuell eine Flächennut-

zungsplandarstellung. Bei Nichtdurchführung der Planung ist daher mit einem Fortbestand des aktuellen Nutzungsmixes aus Windenergie und Landwirtschaft zu rechnen.

Damit würden sich hinsichtlich der Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Mensch und Kultur-/Sachgüter vermutlich keine wesentlichen Änderungen ergeben.

4.3.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

4.3.2.1 Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften

Pflanzen, Biotoptypen

Durch die Flächennutzungsplandarstellung können im Änderungsbereich zusätzliche Windenergieanlagen entstehen. Auf den künftig versiegelten Flächen erfolgt ein dauerhafter Verlust von Lebensräumen. Die Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten. Es werden voraussichtlich zum deutlich überwiegenden Teil Ackerflächen betroffen sein. Gegebenenfalls können entlang bestehender Wege auch Saumstrukturen betroffen sein. Gehölze (Einzelbäume, Heckenstrukturen usw.) werden voraussichtlich im Zuge des Baus von Erschließungseinrichtungen nur in einem geringen Ausmaß von der Planung betroffen sein. Die erheblichen Beeinträchtigungen von Pflanzen und Biotoptypen sind in Kenntnis der konkreten Anlagenplanung auf der nachgeordneten Planungsebene zu ermitteln.

Fauna

Bezüglich der **Brutvögel** ist auf Basis der 2020 durchgeführten Brutvogelerfassung (NWP 2020) nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen in Form von Scheuch- und Vertreibungswirkungen zu rechnen.

Für die drei bis 500 m entfernt gelegenen Mäusebussardvorkommen kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos im Zuge einer Erweiterung oder eines Repowerings nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass das Kollisionsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden kann.

Aufgrund der festgestellten Flugbewegungen des Rotmilans kann ein Horst innerhalb des 1.500 m Radius nicht ausgeschlossen werden. Diesbezüglich ist auf der nachgeordneten Planungsebene mit einem erhöhten Untersuchungsbedarf sowie gegebenenfalls mit einem Maßnahmenbedarf zur Senkung des Kollisionsrisikos zu rechen. Aufgrund der großen Entfernung des Kiebitzvorkommens und der Brutplätze des Weißstorches ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes besteht keine besondere Bedeutung des Änderungsbereiches für **Gastvögel**. Diese Einschätzung ist im Falle eines Repowerings bzw. bei der Planung neuer Windenergieanlagen anhand aktueller Kartierungen zu überprüfen. Allerdings ist das Auftreten bedeutender Gastvogelbestände, die als windenergiesensibel einzustufen sind, im Bereich der Bestandsanlagen wegen der generell höheren Störungsempfindlichkeit von Gastvögeln unwahrscheinlich. Sollten sich auf der nachgeordneten Planungsebene dennoch bedeutende Gastvogellebensräume in Anlagennähe ergeben, sind die diesbezüglichen Auswirkungen in der Regel als erheblich einzuschätzen mit daraus resultierendem Kompensationsbedarf.

Bezüglich der **Fledermäuse** kann eine Kollisionsgefährdung ohne weitere Untersuchungen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. In der Regel können jedoch erhebliche Beein-

trächtigungen der Fledermausfauna durch temporäre Abschaltungen sicher vermieden werden. Fledermäuse gelten in der Regel nicht als störempfindlich.

Biologische Vielfalt

Für eine hohe biologische Vielfalt liegen keine Hinweise vor. Durch die Errichtung von WEA im Zuge einer Windparkerweiterung oder eines Repowerings werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt verursacht.

4.3.2.2 Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Mit der Verwirklichung von Windenergieanlagen sind in der Regel erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. In Abb. 6 wird der gegebenenfalls beeinträchtigte Raum im Falle eines Repowerings bzw. einer Windparkerweiterung durch einen Radius von 3.000 m um die geplante Sondergebietsdarstellung sowie dessen Bewertung gezeigt. Dieser Radius entspricht jeweils der 15-fachen Höhe für angenommene Referenzanlagen mit Anlagenhöhen von 200 m. Mit Ausnahme sichtverschatteter Bereiche sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Windenergieanlagen im Regelfall mindestens bis zu diesem Abstand anzunehmen. Gegenüber der Bestandssituation würde es somit vermutlich zu einer Intensivierung und einer größeren Reichweite der erheblichen Beeinträchtigungen kommen.

4.3.2.3 Auswirkungen auf weitere Schutzgüter

Schutzgut	Prognose	Eingriff
Boden	Im Änderungsbereich gehen durch die erforderlichen Neuversiegelungen/Befestigungen für Baukörper und Erschließungseinrichtungen im Falle eines Repowerings und des Neubaus von WEA Böden dauerhaft verloren. Da im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes keine konkreten Standorte festgelegt werden und demnach auch der erforderliche Umfang an Erschließungswegen nicht feststeht, können erst auf nachgeordneter Planungsebene Aussagen dazu getroffen werden, in welchem Umfang Neuversiegelungen entstehen. Dabei ist zu beachten, dass in geringem Ausmaß Böden betroffen sind, die in der Regel als schutzwürdig gelten. Die dauerhaften Verluste von Böden sind in der Regel als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung einzustufen.	x
Wasser	Die versiegelungsbedingte Einschränkung der Grundwasserneubildung und die Veränderung des Abflusses werden, da weiträumig Freiflächen verbleiben und aufgrund der geringen Bedeutung des Gebiets für die Grundwasserneubildung, als nicht erheblich eingestuft. Bei der möglichen Überplanung von Gräben im Zuge der nachgelagerten Planung liegt ein Eingriff vor.	- (x)
Luft	Erhebliche Auswirkungen auf die Lufthygiene sind durch eine Bebauung mit Windenergieanlagen nicht zu erwarten.	-
Klima	Das Kleinklima wird allenfalls in einem geringen Umfang verändert. Dies ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Im Zuge der Planung werden zusätzliche Flächenpotenziale für mo-	-

	derne Windenergieanlagen geschaffen bzw. bauleitplanerisch gesichert, mit entsprechend positiven Auswirkungen auf das Klima.	
Mensch	Durch die Mithilfe von Tabuzonen sichergestellten Abstände zu Wohnnutzungen wird ein vorbeugender Immissionsschutz angewandt. In der Regel kann daher von einer Vereinbarkeit von Wohnnutzungen und Windenergienutzung ausgegangen werden. Auf der Ebene des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG bzw. in einem Bebauungsplanverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen bzw. eine erdrückende Wirkung im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten. Die örtlichen Freizeitwege können weiter genutzt werden, eine Einschränkung der Erholungsfunktion wird nicht begründet.	
Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter: Ein Baudenkmal liegt in knapp 870 m Entfernung vom Änderungsbereich inmitten der Ortschaft Hustedt. In Verbindung mit dem relativ großen Abstand und in Anbetracht der Bestandsanlagen ist grundsätzlich mit der Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Belangen des Denkmalschutzes auszugehen. Dies ist auf der nachgeordneten Planungsebene anhand von konkreten Anlagenplanungen im Einzelfall zu überprüfen. Bei den weiteren Baudenkmälern, die deutlich über 1.000 m entfernt liegen, sind aufgrund der Entfernung keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Sachgüter: Im Falle einer Windparkerweiterung bzw. eines Repowerings würde es voraussichtlich zu einem kleinflächigen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche kommen. Gleichzeitig würden an Altstandorten wieder Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung überführt. Weitere Verluste landwirtschaftlicher Nutzflächen können sich durch Kompensationsmaßnahmen ergeben.	
Wechselwirkungen	Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. Eine separate Wirkungsprognose unter Einbeziehung der verschiedenen Wirkfaktoren ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.	
Eingriffsrelevanz	Es werden voraussichtlich Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen, Boden, Landschaft und gegebenenfalls Tiere sowie Wasser vorbereitet.	x

4.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Zu den Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird allgemein bereits im Abschnitt I (s. Kapitel 2.3) ausgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Avifauna

Auf Basis der Brutvogelkartierung können bei einer Konkretisierung eines Repowerings oder einer Windparkerweiterung gegebenenfalls Maßnahmen zur Verminderung des Kollisionsrisikos des Mäusebussards notwendig werden. Gegebenenfalls ergibt sich ein zusätzlicher Maßnahmenbedarf für den Rotmilan.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen für den Mäusebussard und gegebenenfalls Rotmilan:

Falls sich in Folge einer konkretisierten Planung eine Betroffenheit des Mäusebussards oder Rotmilans ergibt, können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes durch

- angepasste Anlagenplatzierung,
- pauschale temporäre Abschaltungen in Verbindung mit Monitoringmaßnahmen oder
- bedarfsgerechte, d.h. durch Kamerasysteme gesteuerte, temporäre Abschaltungen

vermieden werden. Generell ist die Schaffung von Brach- und Ruderalflächen (auch kleinflächig) in der näheren Umgebung der geplanten WEA zu unterbinden.

Sonstige Vermeidungsmaßnahmen

Im Nordosten des Änderungsbereichs befinden kleinräumig Bereiche, die aufgrund ihrer hohen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft sind. Diesbezüglich sollte auf der nachgeordneten Planungsebene geprüft werden, ob Flächenversiegelungen in diesem Bereich vermieden werden können.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden auf Grund der nur unbestimmt möglichen Auswirkungsprognose keine konkreten Ausgleichsmaßnahmen geplant, dies obliegt der nachgeordneten Planungsebene. Zu den allgemein zu beachtenden Ausgleichsanforderungen bzw. Grundsätzen s. Kapitel 2.3.2.

Auf Basis der durchgeführten Brutvogelkartierung von 2020 ergibt sich kein Ausgleichsbedarf für Brutvögel. Auch bezüglich der Gastvögel ist aktuell kein Ausgleichsbedarf zu prognostizieren.

Generell sind bei einer Konkretisierung der Planung im Zuge des Genehmigungsverfahrens faunistische Untersuchungen entsprechend den Maßgaben des Artenschutzleitfadens durchzuführen. Aus deren Ergebnissen können sich weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergeben.

5 ÄNDERUNGSBEREICH 2 – SÜDLICH MARTFELD

5.1 Standort und Inhalt

Größe	145,5 Hektar
Darstellung	Sonstiges Sondergebiet Windenergieanlagen und Landwirtschaft

5.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

5.2.1 Ziele der Fachplanungen

Landschaftsrahmenplan

Für den Änderungsbereich gilt gemäß Landschaftsrahmenplan die Zielkategorie *vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer, bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter*. Der Bereich unterliegt überwiegend ackerwirtschaftlicher Nutzung mit nur wenigen Heckenstrukturen. Bereits in der Vergangenheit fand eine Abwägung zugunsten der Windenergie statt. Durch die geringe bis sehr geringe Bedeutung der Flächen für alle Schutzgüter wird die Zielkategorie vermutlich eingehalten werden.

Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan liegt für die Samtgemeinde nicht vor.

5.2.2 Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung – ASP

Die Ziele des speziellen Artenschutzes und die gesetzlichen Grundlagen sind im Abschnitt I (Kapitel 1.2.2) dargelegt. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist bei der nachgeordneten Anlagenplanung im Zuge eines Bebauungsplanes bzw. auf der Zulassungsebene im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) nach den Maßgaben des Windenergieerlasses zu konkretisieren.

5.2.2.1 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Brutvögel

Brutvogeluntersuchungen 2020

Die Beurteilung des artenschutzrechtlichen Sachverhaltes auf Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt bezüglich der Brutvögel auf der Grundlage einheitlicher Erfassungsdaten für alle geplanten Sondergebietsdarstellungen (NWP 2020). Dazu wurde 2020 in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und nach den Maßgaben des Artenschutzleitfadens eine Übersichtskartierung der Brutvögel durchgeführt.

Im Rahmen der durchgeführten Brutvogeluntersuchungen wurde unter den im Artenschutzleitaden zum Windenergieerlass genannten windenergiesensiblen Arten lediglich ein Vorkommen des Rotmilans festgestellt. Die beiden Arten Feldlerche (14 Brutpaare) und Mäusebussard (5 Brutpaare) werden gemäß Artenschutzleitfaden nicht als windenergiesensibel eingestuft, allerdings liegen aus anderen Quellen Hinweise auf eine Empfindlichkeit gegenüber Kollisionen vor.

Das Vorkommen des Rotmilans liegt nach der Rücknahme der südlichen Flächen gegenüber dem Vorentwurf 1.350 m südlich des Änderungsbereichs. Ein Vorkommen des Mäusebussards liegt etwa 300 m westlich des Änderungsbereiches. Westlich schließen sich in 550 bis 1.100 m

Entfernung vom Änderungsbereich drei weitere Vorkommen dieser Art an. Das fünfte Vorkommen liegt 600 m östlich des Änderungsbereichs. Mehrere der Feldlerchenvorkommen liegen innerhalb des Bestandswindparks und dessen Erweiterungsflächen.

Graugans, Graureiher, Kornweihe, Rohrweihe, Schwarzmilan, Sturmmöwe und Wiesenweihe kamen als gemäß Artenschutzleitfaden windenergiesensible einzustufende Nahrungsgäste/Durchzügler vor.

Weitere Informationen

Aus den vom Landkreis Nienburg (Weser) übermittelten Daten geht ebenfalls das Brutvorkommen des Rotmilans hervor. Für 2019 wurde der gleiche Standort wie der in 2020 festgestellte Horst mitgeteilt. 2015 und 2018 brütete der Rotmilan etwa 500 m weiter nördlich in etwa 800 m Entfernung zum Änderungsbereich. Für 2019 wird außerdem ein Vorkommen des Schwarzmilans in unmittelbarer Nähe zum Rotmilanhorst angegeben. Die Karten zur Raumnutzung 2015 zeigten eine deutliche Konzentrierung im Bereich des Horstes. Allerdings wurde auch der Änderungsbereich regelmäßig aufgesucht.

Gastvögel

Aus den Daten des NLWKN zu den *Wertvollen Bereichen* ergeben sich keine Hinweise auf bedeutende Gastvogelvorkommen. Grundsätzlich sind bedeutende Vorkommen störungsempfindlicher Gastvögel im Bereich der bestehenden WEA unwahrscheinlich.

Fledermäuse

Bezüglich der Fledermäuse liegen keine einheitlichen Datengrundlagen vor. Generell ist insbesondere im Nahbereich der vorhandenen linearen Gehölzstrukturen des Änderungsbereichs sowie der südöstlich gelegenen Waldparzelle mit dem Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermäuse zu rechnen. Die Freiflächen haben in der Regel eine geringere Bedeutung als Fledermauslebensraum. Aus den vom Landkreis Nienburg (Weser) übermittelten Daten gehen teilweise hohe Aktivitäten der windenergiesensiblen Fledermausarten Abendsegler, Breitflügel-, Zwerg- und Rauhautfledermaus hervor.

Sonstige Artengruppen

Das Vorkommen sonstiger artenschutzrechtlicher Tierarten und Pflanzen ist aufgrund der naturräumlichen Ausstattung nicht zu prognostizieren.

5.2.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Im Folgenden werden lediglich die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Verletzung/Tötung von Tieren und der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten geprüft. Bezüglich des Verbotes der Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sei auf die Ausführungen im allgemeinen Teil (Kapitel 1.2.2) verwiesen.

Verletzung/Tötung von Tieren

Unter den im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung erfassten Brutvogelarten sind gemäß Artenschutz-Leitfaden folgende Arten als potenziell kollisionsgefährdet eingestuft:

- **Rotmilan:** Ein Brutplatz des Rotmilans wurde in den letzten Jahren regelmäßig in 800 bis 1.300 m Entfernung festgestellt. Zwar wird ein relativ großer Abstand eingehalten, dennoch liegen die Vorkommen jeweils innerhalb des Prüfradius 1 des Artenschutzleitfadens. Ohne weitere Maßnahmen ist daher von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.
  Gegenüber dem Vorentwurfsstand ist aufgrund geänderter Abstandskriterien sowie der Berücksichtigung avifaunistischer Belange eine deutliche Flächenreduktion vorgenommen

werden. Dadurch werden die Flächen im unmittelbaren Nahbereich des Horststandortes von 2018 nicht mehr als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Zum diesem Standort wird mit der nunmehr geplanten Abgrenzung ein Abstand von 800 m eingehalten. Zu den Brutvorkommen von Schwarz- und Rotmilan von 2019 beträgt der Abstand etwa 1.300 m. Im Wesentlichen handelt es sich um eine bestandsorientierte Darstellung. Im Süden wird lediglich die Lücke zum im Landkreis Nienburg bereits bestehenden Windpark geschlossen. Nördlich des Änderungsbereiches werden zusätzliche Flächenpotenziale geschaffen.

Daher sind besondere kumulative Auswirkungen nicht zu erwarten, dies ist auf der nachgeordneten Planungsebene zu überprüfen. Grundsätzlich ist im Falle eines Repowerings oder Neubaus von WEA mit einem Maßnahmenbedarf zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos für den Rotmilan zu rechnen. Als Vermeidungsmaßnahme besteht die Möglichkeit pauschaler oder bedarfsgerechter temporärer Abschaltungen zur Vermeidung der Erfüllung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Die wesentlich näher gelegenen WEA des Windparks Hoyerhagen waren in jüngster Zeit offensichtlich genehmigungsfähig, so dass keine artenschutzrechtliche Konfliktlage zu erkenne ist, die die Umsetzung der Planung dauerhaft verhindern könnte.

- **Schwarzmilan:** Gegenüber dem Rotmilan wird dieser Art im Artenschutzleitfaden ein geringerer Prüfradius zugewiesen. Das für 2019 mitgeteilte Vorkommen liegt lediglich in Radius 2 des Artenschutzleitfadens. Hinweise auf eine Eigenschaft des Änderungsbereiches als essentielles Nahrungshabitat ergaben sich nicht. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist somit auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nicht zu prognostizieren. Dies ist auf der nachgeordneten Planungsebene zur prüfen. Ansonsten gelten die Ausführungen zum Rotmilan analog.
- **Wiesenweihe:** Ein Brutvorkommen innerhalb des Prüfradius um die Potenzialfläche wurde für die Wiesenweihe nicht festgestellt. Auch brutplatzbezogene Verhaltensweisen, die sich auch in größerer Höhe abspielen können, wurden nicht beobachtet. Insofern wird für diese Art auf der Basis der vorliegenden Daten keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch die Erweiterung des geplanten Windparks erwartet.
- **Graugans, Graureiher, Kornweihe, Rohrweihe und Sturmmöwe:** Aus den Einzelsichtungen ergeben sich auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine Hinweise auf eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos.

Ergänzend zu den im Artenschutz-Leitfaden als kollisionsgefährdet eingestuften Arten werden vorliegend folgende Arten hinsichtlich des Kollisionsrisikos näher geprüft:

- **Mäusebussard:** Der Mäusebussard brütete mit einem Brutpaar innerhalb des 500-m-Radius außerhalb des Änderungsbereichs. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Änderungsbereich bei einem Repowering oder im Zuge einer Neuplanung im westlichen Bereich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben ist, das auf der nachgeordneten Planungsebene die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Senkung des Kollisionsrisikos wahrscheinlich macht. Hierzu bieten sich beispielsweise pauschale oder bedarfsgerechte, d.h. durch Kamerasysteme gesteuerte, temporäre Abschaltzeiten an. Die geänderte Einschätzung gegenüber dem faunistischen Gutachten ergibt sich aufgrund der größeren Nähe durch die Einbeziehung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung in das Sondergebiet.
- **Feldlerche:** Grundsätzlich weist zwar auch die Feldlerche eine gewisse Kollisionsgefährdung auf. Allerdings ergibt sich gemäß dem faunistischen Gutachten 2020 keine besondere Situation (insbesondere eine erhöhte Bestandsdichte), die gegenüber dem Grundrisiko zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führen würde. Im Falle eines Repowerings

würde sich die Kollisionswahrscheinlichkeit durch den höheren Abstand der Rotorspitze zur Geländeoberfläche vermutlich sogar verringern.

Bezüglich der **Fledermäuse** zeigen die Untersuchungen zum Windpark Hoyerhagen das Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten. Kollisionen mit Fledermäusen können durch temporäre Abschaltungen jedoch in der Regel sicher vermieden werden. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Tötung auf der nachgeordneten Planungsebene ist somit als sehr unwahrscheinlich anzusehen.

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten:

Im Folgenden werden die gemäß Artenschutzleitfaden als störungsempfindlich gelisteten Arten aufgeführt:

- **Graugans:** Bezüglich der genannten Arten ist ein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen bekannt. Dieses bezieht sich in der Regel auf größere Gastvogeltrupps. Die Einzelsichtungen als Nahrungsgäste lassen eine erhebliche Störung nicht erkennen.

Fledermäuse gelten gegenüber Windenergieanlagen in der Regel nicht als störungsempfindlich.

5.2.2.3 Fazit

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an den Artenschutz im Grundsatz erfüllt werden können. Derzeit zeichnet sich im Falle eines Repowerings bzw. einer Windparkerweiterung die Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen für den Mäusebussard und den Rotmilan ab. Gegebenenfalls kann sich auf der nachgeordneten Planungsebene Maßnahmenbedarf zur Vermeidung von Fledermauskollisionen ergeben.

Auf der nachgeordneten Ebene ist dies Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) nach den Maßgaben des Windenergieerlasses anhand aktueller Fauna-Daten und in Kenntnis einer konkreten Anlagenplanung unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte mit den Bestandanlagen erneut zu prüfen.

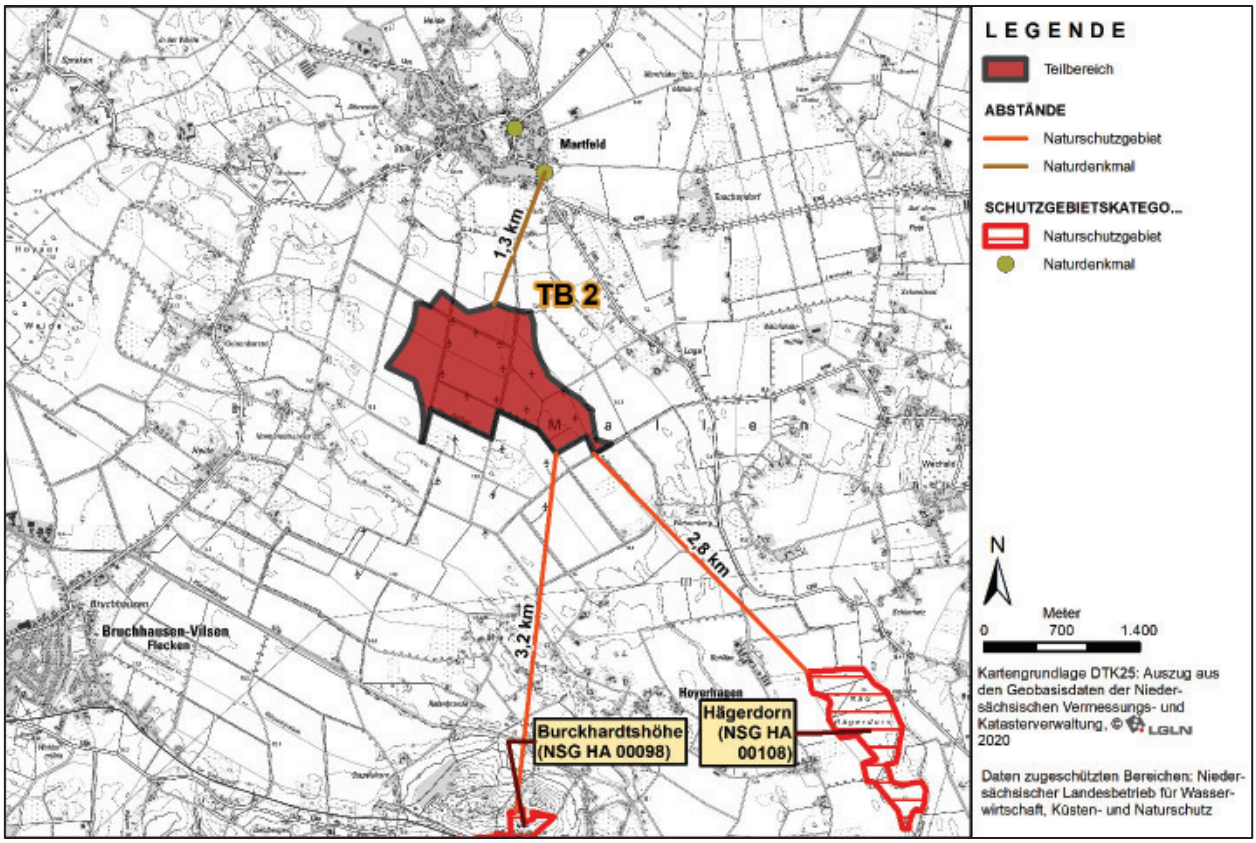


Abb. 7: Lage und Entfernung von naturschutzrechtlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft zum Änderungsbereich 2 – Südlich Martfeld

5.2.3 Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft

Mit Abb. 7 werden Lage und Abstand der naturschutzrechtlich geschützten Bereiche zum geplanten Änderungsbereich dokumentiert. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete *Hägerdorn* und *Burckhardtshöhe* liegen zwischen 2,8 und 3,2 km Entfernung südöstlich und südlich vom Änderungsbereich. Aufgrund der Entfernung zum Änderungsbereich sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die beiden Naturschutzgebiete dienen gleichzeitig der Umsetzung der dort liegenden Natura-2000-Gebiete. Bezüglich der diesbezüglichen Schutzziele siehe nächstes Kapitel.

In Martfeld, in rund 1,2 km Entfernung, liegen zwei Naturdenkmäler. Eine Beeinträchtigung ist hier nicht zu erwarten.

5.2.4 Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit

Mit Abb. 8 werden die Lage und die Entfernung des Änderungsbereiches in Relation zu den Natura-2000-Gebieten verdeutlicht. Direkte Betroffenheiten ergeben sich nicht, da im Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen keine Flächen der Natura-2000-Gebietskulisse bestehen. Eine Gebietsbeschreibung der im Umfeld bestehenden relevanten Natura-2000-Gebiete ist dem Allgemeinen Teil des Umweltberichts in Kapitel 1.2.4 zu entnehmen.

Das nächstgelegene Gebiet liegt in einer Entfernung von 2,8 km, es handelt sich um das FFH-Gebiet *Hägerdorn,* das FFH-Gebiet *Burckhardtshöhe*, liegt in einer Entfernung von 3,2 km.

Aus den Gebietssteckbriefen der beiden FFH-Gebiete gehen keine direkten windenergiesensiblen Tierarten hervor. Auch in den konkretisierenden Naturschutzgebietsverordnungen sind keine windenergiesensiblen Tierarten genannt.

Allerdings kommen Lebensraumtypen vor, die windenergiesensible Charakterarten aufweisen. Von diesen Arten werden bezüglich Bekassine, Kranich und Wespenbussard die im Artenschutzleitfaden angegebenen Radien deutlich eingehalten. Diesbezüglich ist somit nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Bezüglich von Rotmilan und Schwarzmilan wird der Radius 1 deutlich eingehalten, zwar sind die Abstände geringer als der Radius 2 dieser Arten, es liegen jedoch keine Hinweise über Vorkommen dieser Art in den beiden FFH-Gebieten bzw. über besondere Wechselbeziehungen zum Änderungsbereich vor. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung wären derartige Wechselbeziehungen auch nicht zu erwarten. Auch besondere Wechselbeziehungen zwischen den Brutpaaren des Rot- und Schwarzmilans südlich des Änderungsbereichs sind nicht bekannt. Bezüglich des Rotmilans waren die weiter südlich gelegenen WEA in jüngster Vergangenheit offensichtlich genehmigungsfähig.

Die Ausführungen gelten analog zum Seeadler. Auch Vorkommen des Schwarzstorches sind nicht bekannt. Zwischen den Änderungsbereichen und den FFH-Gebieten liegen mehrere Siedlungsnutzungen, selbst bei einem Vorkommen des Schwarzstorches wäre aufgrund des bestehenden Störungsregimes in Verbindung mit dem relativ großen Abstand daher nicht mit relevanten Auswirkungen zu rechnen. Bezüglich möglicherweise vorkommender Fledermäuse werden ausreichende Abstände eingehalten.

Das EU-Vogelschutzgebiet *Untere Allerniederung* liegt in über 10 km Entfernung zu dem Änderungsbereich. Aufgrund des ausreichenden Abstandes können bedeutende Wechselwirkungen ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des EU-Vogelschutzgebietes ist daher nicht zu befürchten.

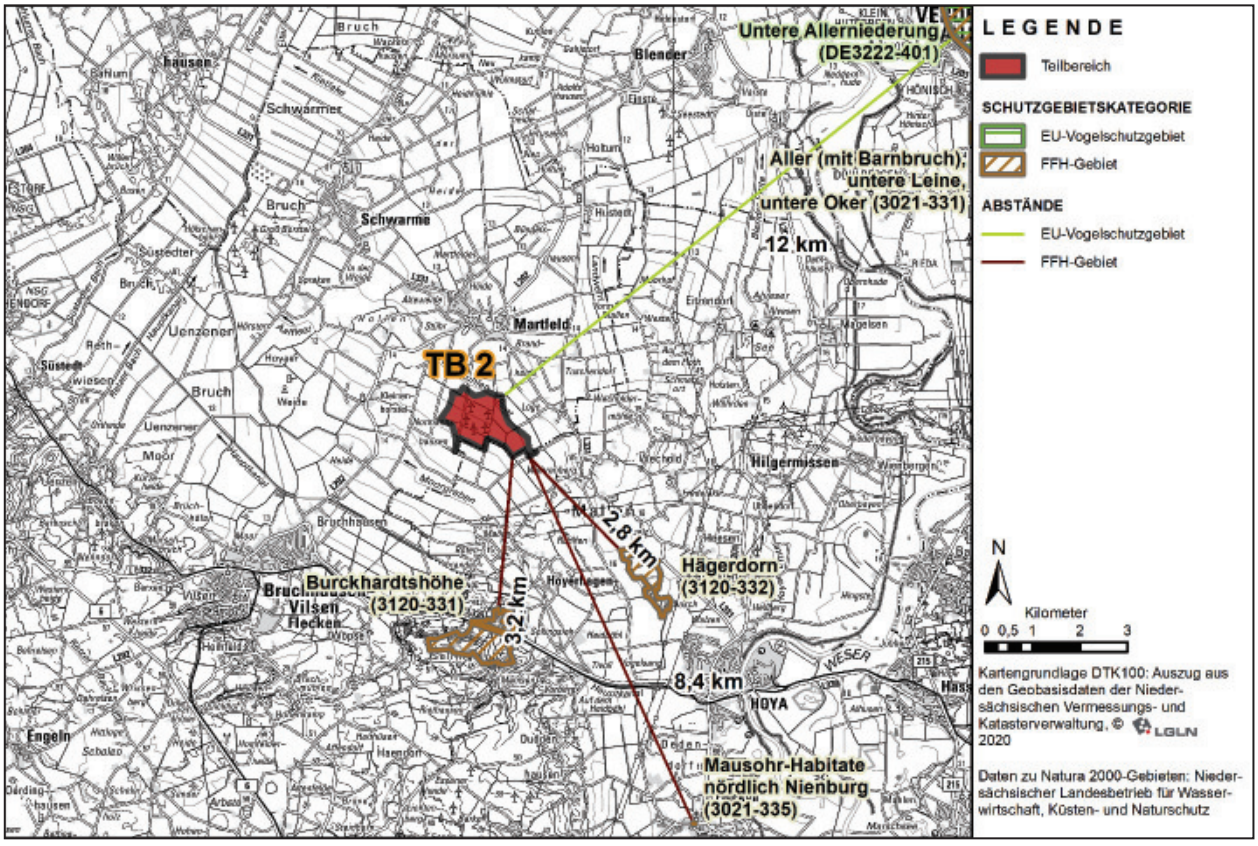


Abb. 8: Lage und Entfernung von Natura-2000-Gebieten zu Änderungsbereich 2 – Südlich Martfeld

Zusammenfassend sind somit keine Konflikte mit Schutzzweck und Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete erkennbar. Dies gilt insbesondere infolge der großen Abstände zwischen dem Plangebiet und den Schutzgebieten.

5.2.5 Sonstige Ziele

Wasserhaushaltsgesetz/Wasserrahmenrichtlinie

Gemäß Daten zur Wasserrahmenrichtlinie verläuft die *Krähenkuhlenfleet* durch den Änderungsbereich. Es handelt sich um erheblich veränderten sandgeprägten Tieflandbach in einem schlechten ökologischen und chemischen Zustand. Es wird davon ausgegangen, dass Inanspruchnahmen des Bachs auf der nachgeordneten Planungsebene durch eine angepasste Anlagenkonfiguration weitgehend vermieden werden können.

Der Änderungsbereich liegt im Grundwasserkörper *Mittlere Weser Lockergestein links 3* (DE_GB_DENI_4_2414). Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers ist gut, der chemische Zustand dagegen aufgrund der Nitratbelastung schlecht. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers durch Stoffeinträge oder Versiegelungen werden durch die Planung nicht ausgelöst.

Raumordnung

Zu beachtende umweltbezogene Ziele der Raumordnung

- Die überwiegende Fläche ist als *Vorranggebiet für die Windenergienutzung* festgelegt. Mit der Darstellung im Flächennutzungsplan wird diesem Ziel entsprochen.
- Der Änderungsbereich liegt in einem *Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung*, gemäß RROP 2016 handelt es sich hierbei jedoch nicht um Tabuzonen für die Windenergienutzung.

zu berücksichtigende Vorgaben der Raumordnung

- Gemäß RROP 2016 gilt als Grundsatz der Raumordnung: *Um eine Überformung der Landschaft durch Windenergieanlagen zu vermeiden soll ein Abstand von mindestens 3.000 m um raumbedeutsame Windparks von Windenergieanlagen freigehalten werden. [6]Städte und Gemeinden können auch größere Abstände um raumbedeutsame Windparks in ihrer Bauleitplanung darstellen, wenn diese nachweisen können, dass sie der Windenergie auch dann noch in substanzieller Weise Raum geben.*
  Es handelt sich um einen Standort mit bestehender Flächennutzungsplandarstellung, der einen räumlichen Zusammenhang mit dem südlich liegenden Windpark der Gemeinde Hoyerhagen bildet. Der geplante Änderungsbereich 1 liegt über 3.000 m nordöstlich. Der geplante Änderungsbereich 4a liegt 6.000 m westlich.
- Der restliche Flächenanteil ist als *Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft* ausgewiesen. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen gehen nur vergleichsweise geringe Flächenanteile verloren. Der überwiegende Teil kann weiter landwirtschaftlich genutzt werden.

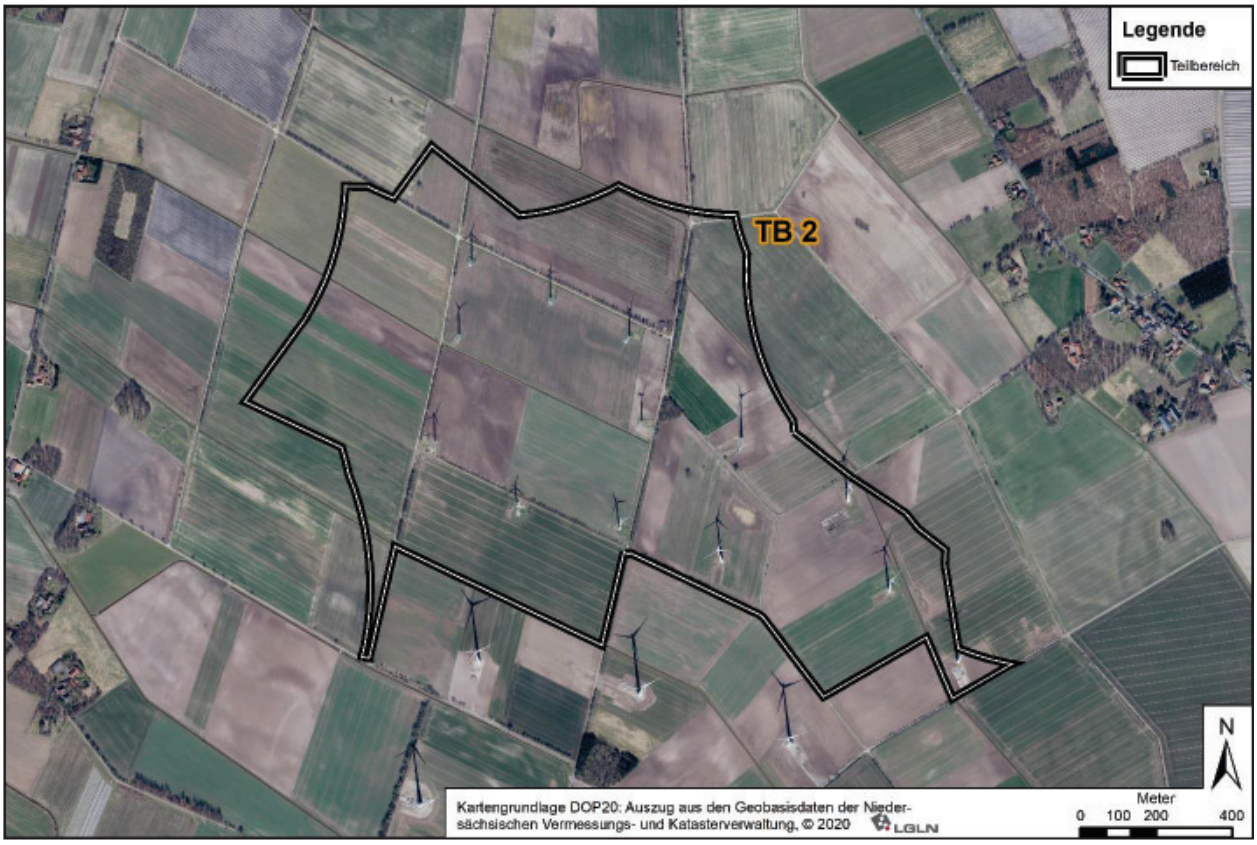


Abb. 9: Naturräumliche Ausstattung Änderungsbereich 2 – Südlich Martfeld

5.3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

5.3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

5.3.1.1 Arten und Lebensgemeinschaften

Derzeitiger Zustand

Pflanzen, Biotoptypen

Die naturräumliche Ausstattung zeigt Abb. 9. Die Bestandsbeschreibung erfolgt auf Basis des Luftbildes gemäß dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. Die Flächen des Änderungsbereichs sowie die umgebenden Flächen werden derzeit überwiegend intensiv als Acker (**A**) genutzt. Grünlandartige Bestände sind keine zu finden. Die Wege sind teilweise von Heckenstrukturen (**HF**) gesäumt. Neben dem *Krähenkuhlenfleet*, einem erheblich veränderten Fließgewässer (**FXS**), verlaufen auch zwei Gräben (**FGX**) durch das Gebiet. Sowohl in der Fläche selbst als auch südlich angrenzend, bestehen bereits Windenergieanlagen (**OKW**).

Fauna

Brutvögel

In den Daten des NLWKN zu den wertvollen Bereichen liegt keine Bewertung vor. Aufgrund der Nähe zu den bestehenden WEA ist überwiegend nicht mit dem Vorkommen störungsempfindlicher Vogelarten zu rechnen.

Die faunistischen Untersuchungen von 2020 ergaben für den bestehenden Windpark keine besondere Bedeutung. Im Rahmen ihrer Abwägung hat die Samtgemeinde beschlossen Gebiete, die im Rahmen der Brutvogeluntersuchungen lokale oder höhere Bedeutungen aufweisen nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung darzustellen. Die südlich angrenzende Fläche weist eine lokale Bedeutung auf, die daran anschließende Fläche aufgrund des Rotmilanbrutplatzes eine landesweite Bedeutung.

In der Brutzeit 2020 wurden im Untersuchungsgebiet Martfeld 54 Vogelarten erfasst, davon 41 als Brutvögel. 13 Arten traten als Nahrungsgast, bzw. Durchzügler (Kornweihe) auf. 18 Arten sind in den Roten Listen Niedersachsens und/oder Deutschlands aufgeführt.

Im Gesamtartenspektrum wies die Goldammer mit 15 Brutpaaren den höchsten Anteil auf, die Feldlerche konnte 14 Mal nachgewiesen werden. Innerhalb des Änderungsbereichs bzw. im unmittelbaren Nahbereich bis 50 m ergaben sich sechs Vorkommen der Feldlerche, drei Vorkommen der Goldammer und jeweils ein Vorkommen von Gartengrasmücke und Gartenrotschwanz.

Als windenergiesensible Art kam der Mäusebussard bis 500 m einmal sowie viermal in größerem Abstand vor. Von besonderer Bedeutung ist das Vorkommen des 1.300 m südlich lokalisierten Rotmilanhorstes. Dort brütete 2019 auch der Schwarzmilan

Die Flugwege-Beobachtungen während der Brutzeit ergaben eine hohe Aktivitätsdichte von Mäusebussarden. Auch der Turmfalke trat regelmäßig auf. Trotz des Brutplatzes wurde der Rotmilan im Rahmen der Flugwegebeobachtungen nur selten erfasst.

Gastvögel

Aus den Daten des NLWKN zu den *Wertvollen Bereichen* ergeben sich keine Hinweise auf bedeutende Gastvogelvorkommen. Grundsätzlich ist der Änderungsbereich bereits zu einem großen Teil durch Bestandsanlagen verwirklicht, daher ist das Auftreten störungsempfindlicher Gastvogelarten dort nicht zu erwarten. Randlich können in den Erweiterungsbereichen jedoch gegebenenfalls störungsempfindliche Gastvogelarten auftreten. Allerdings handelt es sich deutlich überwiegend um intensiv genutzte Ackerflächen, so dass eine besondere Bedeutung für typische und empfindliche Wiesenvogelarten aufgrund der naturräumlichen Ausstattung nicht zu prognostizieren ist.

Fledermäuse

Bezüglich der Fledermäuse liegen keine einheitlichen Datengrundlagen vor. Generell ist insbesondere im Nahbereich der vorhandenen linearen Gehölzstrukturen des Änderungsbereichs mit dem Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermäuse zu rechnen. Die Freiflächen haben in der Regel eine geringere Bedeutung als Fledermauslebensraum.

Sonstige Tierarten

Besondere Vorkommen sonstiger Tierarten sind auf Grundlage der Biotopausstattung nicht zu erwarten.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der vorliegenden Daten ist von einer geringen, bis mittleren Bedeutung des Gebiets für die biologische Vielfalt auszugehen. Die überwiegende ackerbauliche Nutzung deutet ebenfalls auf eine vergleichsweise geringe Bedeutung für die biologische Vielfalt hin. Von höherer Bedeutung sind jedoch die Heckenstrukturen. Der weiter südlich siedelnde Rotmilan weist eine hohe Bedeutung auf, durch die Rücknahme der zum Vorentwurf vorgesehenen Sondergebietsdarstellung wird der diesbezügliche Konflikt entschärft.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in einigen Änderungsbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Samtgemeinde. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen denkbar. Am vorliegend betrachteten Standort sind überwiegend bereits WEA verwirklicht, außerdem besteht aktuell eine Flächennutzungsplandarstellung. Bei Nichtdurchführung der Planung ist daher mit einem Fortbestand des aktuellen Nutzungsmixes aus Windenergie und Landwirtschaft zu rechnen.

Damit würden sich hinsichtlich der Arten und Lebensgemeinschaften vermutlich keine direkten Änderungen ergeben.

5.3.1.2 Landschaftsbild

Derzeitiger Zustand

Für den Änderungsbereich selbst werden im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz bei der dort vorgenommenen dreistufigen Bewertung (mittel, hoch, sehr hoch) eine mittlere Wertigkeiten angegeben. Den voraussichtlich beeinträchtigten Raum sowie dessen Bewertung dokumentiert Abb. 10.

Vorbelastungen bestehen durch die bestehenden Windenergieanlagen im Änderungsbereich selbst sowie die Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet von Hoyerhagen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in einigen Änderungsbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Samtgemeinde. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen denkbar. Am vorliegend betrachteten Standort sind überwiegend bereits WEA verwirklicht, außerdem besteht aktuell eine Flächennutzungsplandarstellung. Bei Nichtdurchführung der Planung ist daher mit einem Fortbestand des aktuellen Nutzungsmixes aus Windenergie und Landwirtschaft zu rechnen.

Damit würden sich hinsichtlich des Landschaftsbildes vermutlich keine direkten Änderungen ergeben. Bei entfallen der Ausschlusswirkung können jedoch vermutlich im Gemeindegebiet weitere WEA errichtet werden, die zu kumulativen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen könnten.

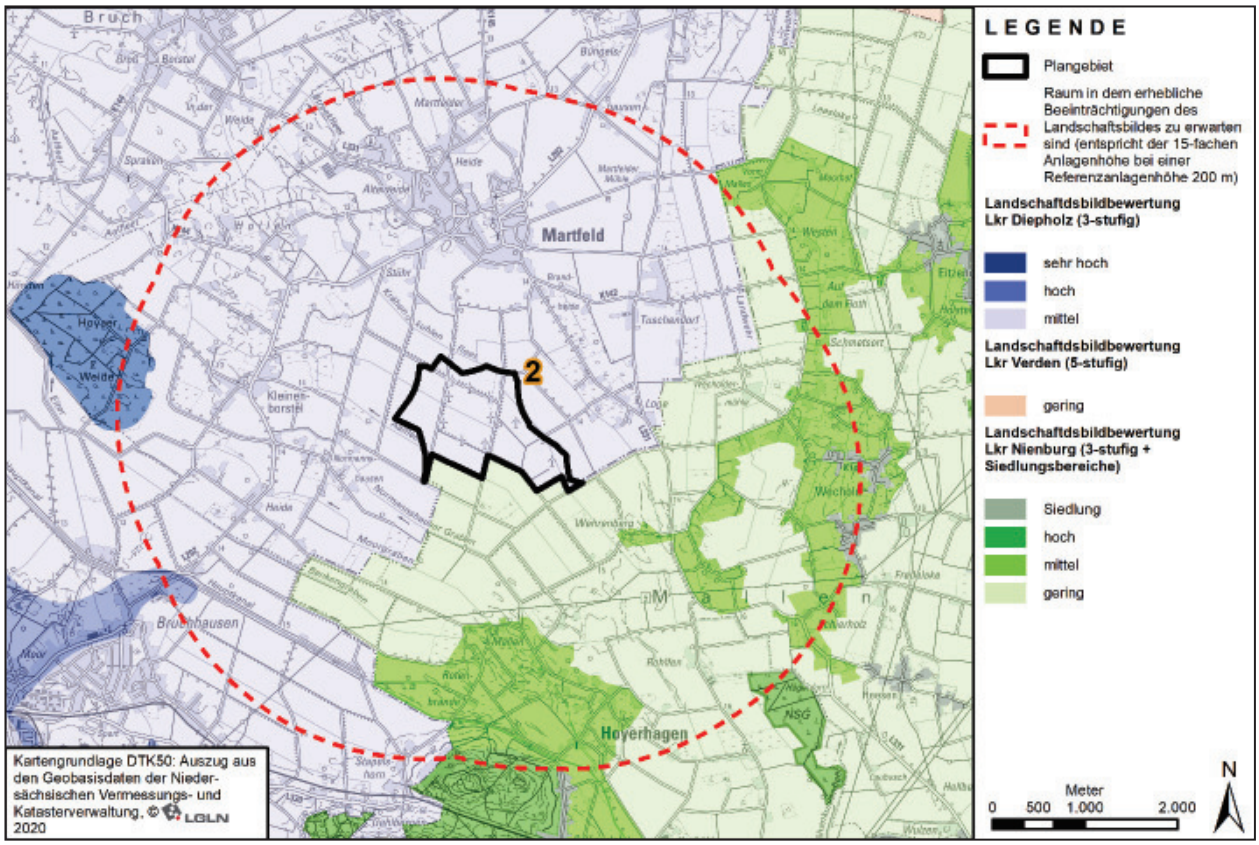


Abb. 10: Bewertung Landschaftsbild Landschaftsrahmenplan für Änderungsbereich 2 – Südlich Martfeld

5.3.1.3 Weitere Schutzgüter

Die folgenden Schutzgüter erlauben eine kompaktere Darstellung und werden deshalb hier und in der Prognose der Auswirkungen in tabellarischer Form dargestellt.

derzeitiger Zustand

Bo-den/Fläche	Bodenlandschaft: Bodenlandschaft der Auenablagerungen. Bodentyp: Es herrschen überwiegend tiefer Gley und mittlere Gley-Vega vor. Bodenfruchtbarkeit/Ertragsfähigkeit: Überwiegend mittlere bis hohe Bodenfruchtbarkeit. Schutzwürdige Böden: Keine vorhanden. Altlasten: Gemäß den Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sind im relevanten Bereich keine Altlasten vorhanden. Der überwiegende Teil wurde mit der 80. Flächennutzungsplanänderung als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Außerdem unterliegt der Windpark dem Bebauungsplan „Sondergebiet für Windenergieanlagen Neue Weide“, der eine Konkretisierung hinsichtlich der Windenergienutzung vornimmt. Lediglich die Erweiterungsbereiche liegen im planungsrechtlichen Außenbereich.

Wasser	Grundwasserstand: In der BK50 sind für die Gleyanteile mittlere Grundwasserhochstände von 5 dm unter Geländeoberfläche und mittlere Grundwassertiefstände von 11 dm unter Geländeoberfläche verzeichnet. Im Bereich der Gley-Vega betragen der mittlere Grundwasserhochstand 7 dm unter Geländeoberfläche und der mittlere Grundwassertiefstand von 17 dm unter Geländeoberfläche Gemäß HK50 liegt die Grundwasseroberfläche in der Höhenstufe > 10 m bis 12,5 m über NHN bei Geländehöhen von 13 bis 14 m. Gemäß Daten zur Wasserrahmenrichtlinie liegt der Änderungsbereich im Grundwasserkörper *Mittlere Weser Lockergestein links 3* (DE_GB_DENI_4_2414). Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers ist gut, der chemische Zustand dagegen aufgrund der Nitratbelastung schlecht. Die Grundwasserneubildung weist im Zeitraum 1981 bis 2010 überwiegend eine Grundwasserzehrung auf. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist gering. Wasserschutzgebiete kommen im Änderungsbereich und seiner weiteren Umgebung nicht vor. Oberflächengewässer: Durch den nordöstlichen Änderungsbereich verläuft das Verordnungsgewässer *Krähenkuhlenfleet* (Kennzahl: 49164). Das *Aalfleet* (Kennzahl: 491632) verläuft im Süden des Änderungsbereichs. Die beiden Gewässer entwässern den Änderungsbereich nach Westen und münden in die *Eiter*. In der näheren Umgebung liegen keine Stillgewässer. Es sind keine größeren Wasserflächen (auch in der weiteren Umgebung) zu finden. Der *Krähenkuhlenfleet* ist ein Gewässer der Wasserrahmenrichtlinie. Es handelt sich um einen erheblich veränderten sandgeprägten Tieflandbach in einem schlechten ökologischen Zustand. Der chemische Zustand ist aufgrund von Quecksilberbelastungen schlecht. Überschwemmungsgebiete kommen im Änderungsbereich und seiner weiteren Umgebung nicht vor.
Luft	Allgemein ist durch die Lage im landwirtschaftlichen Raum mit dem nutzungsbedingten Auftreten von Stäuben und Gerüchen zu rechnen. Die Feinstaubbelastung betrug in den letzten Jahren etwa >16-18 µg/m³. Besondere Belastungsschwerpunkte hinsichtlich der Luftqualität sind nicht bekannt.
Klima	Im großräumigen Zusammenhang ist die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen dem maritimen Klima zuzuordnen, das durch mäßige Temperaturschwankungen und milde Winter gekennzeichnet ist. Die lokalklimatische Situation wird durch die landwirtschaftliche Nutzung (Kaltluftentstehung, starke Temperaturschwankungen im vegetationsfreien Zustand auf Ackerflächen, Nebelbildung auf Grünlandflächen) geprägt.
Mensch	Wohnnutzungen sind innerhalb des geplanten Sondergebietes nicht vorhanden. Im Rahmen des Standortkonzepts wurden Tabuzonen um Wohngebiete,

	Mischgebiete und Außenbereichswohnnutzung von mindestens 700 m gelegt. Allerdings kommt dieser Abstand im Nordwesten des Änderungsbereichs teilweise nicht zum Tragen, da hier das Vorranggebiet für Windenergienutzung in die Flächennutzungsplandarstellung aufgenommen wurde. Diesbezüglich hat die Samtgemeinde keinen Abwägungsspielraum. Daher bestehen mehrere Außenbereichswohnnutzungen in Entfernungen ab 500 m Der größte nächstgelegene Siedlungszusammenhang liegt etwa 1.000 m nördlich, es handelt sich um Martfeld. Ansonsten liegen mehrere kleine Ortschaften wie Tuschendorf, Kleinenborstel, Loge, Wehrenberg und Heide um den Änderungsbereich herum. Eine Radroute führt durch den Änderungsbereich.
Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter: Gemäß GeoWeb des Landkreises Diepholz befinden sich in rund 550 m Entfernung im Norden ein ehemaliges Fachwerkhallenhaus mit angrenzendem Fachwerkbackhaus und eine Fachwerkscheune mit Stall. Weitere Baudenkmäler befinden sich ab 750 m im Westen und Norden des Änderungsbereichs. Als Sachgüter sind in erster Linie die landwirtschaftlichen Nutzflächen, das Wegenetz und die innerhalb sowie außerhalb des Änderungsbereichs bestehenden Windenergieanlagen zu nennen. Im Änderungsbereich selbst stehen 13 Windenergieanlagen, acht davon vom Typ AN BONUS 1,3 MW/62 mit einer Gesamthöhe von 99 m und fünf ENERCON E-82 mit einer Gesamthöhe von 149,3 m. Auf dem Gebiet der Gemeinde Hoyenhagen stehen neun weitere kürzlich errichtete Windenergieanlagen, es handelt sich um den Typ ENERCON E-115 mit einer Gesamthöhe von ca. 207 m.
Wechselwirkungen	Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Bezüglich des Landschaftsbildes wird und wurde dieses entscheidend durch den Menschen geprägt. Eine umfangreiche Darstellung dieser üblichen Wechselwirkungen ist nicht zielführend, teilweise finden diese aber in der Beschreibung der anderen Schutzgüter eine Berücksichtigung. Besondere Wechselwirkungen drängen sich im vorliegenden Fall nicht auf.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in einigen Änderungsbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Samtgemeinde. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen denkbar. Am vorliegend betrachteten Standort sind bereits überwiegend WEA verwirklicht, außerdem besteht aktuell eine Flächennutzungsplandarstellung. Bei Nichtdurchführung der Planung ist daher mit einem Fortbestand des aktuellen Nutzungsmixes aus Windenergie und Landwirtschaft zu rechnen.

Damit würden sich hinsichtlich der Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Mensch und Kultur-/Sachgüter vermutlich keine wesentlichen Änderungen ergeben.

5.3.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

5.3.2.1 Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften

Pflanzen, Biotoptypen

Durch die Flächennutzungsplandarstellung können im Änderungsbereich im begrenzten Umfang zusätzliche Windenergieanlagen entstehen. Auf den künftig versiegelten Flächen erfolgt ein dauerhafter Verlust von Lebensräumen. Die Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten. Es werden voraussichtlich zum deutlich überwiegenden Teil Ackerflächen betroffen sein. Gegebenenfalls können entlang bestehender Wege auch Saumstrukturen betroffen sein. Gehölze (Einzelbäume, Heckenstrukturen usw.) werden voraussichtlich im Zuge des Baus von Erschließungseinrichtungen nur in einem geringen Ausmaß von der Planung betroffen sein. Die erheblichen Beeinträchtigungen von Pflanzen und Biotoptypen sind in Kenntnis der konkreten Anlagenplanung auf der nachgeordneten Planungsebene zu ermitteln.

Fauna

Bezüglich der **Brutvögel** ist auf Basis der 2020 durchgeführten Brutvogelerfassung (NWP 2020) nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen in Form von Scheuch- und Vertreibungswirkungen zu rechnen.

Für das 300 m entfernt gelegene Mäusebussardvorkommen kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos im Zuge einer Erweiterung oder eines Repowerings nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass das Kollisionsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden kann.

Bezüglich des Rotmilans ist im Falle eines Repowerings oder Neubaus von WEA mit einem Maßnahmenbedarf zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos zu rechnen. Als Vermeidungsmaßnahme besteht die Möglichkeit pauschaler oder bedarfsgerechter temporärer Abschaltungen zur Vermeidung von Kollisionen. Durch die Nichtdarstellung der südlichen Teilfläcbeb konnte der Konflikt bereits deutlich entschärft werden.

Auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes besteht keine besondere Bedeutung des Änderungsbereiches für **Gastvögel.** Diese Einschätzung ist im Falle eines Repowerings bzw. bei der Planung neuer Windenergieanlagen anhand aktueller Kartierungen zu überprüfen. Allerdings ist das Auftreten bedeutender Gastvogelbestände, die als windenergiesensibel einzustufen sind, im überwiegenden Teil des Änderungsbereiches aufgrund der Bestandsanlagen wegen der generell höheren Störungsempfindlichkeit von Gastvögeln unwahrscheinlich. Sollten sich auf der nachgeordneten Planungsebene dennoch bedeutende Gastvogellebensräume in Anlagennähe ergeben, sind die diesbezüglichen Auswirkungen in der Regel als erheblich einzuschätzen mit daraus resultierendem Kompensationsbedarf.

Bezüglich der **Fledermäuse** kann eine Kollisionsgefährdung ohne weitere Untersuchungen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. In der Regel können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch temporäre Abschaltungen sicher vermieden werden. Fledermäuse gelten in der Regel nicht als störempfindlich.

Biologische Vielfalt

Für eine hohe biologische Vielfalt liegen keine Hinweise vor. Durch die Errichtung von WEA im Zuge einer Windparkerweiterung oder eines Repowerings werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt verursacht. Gegenüber dem Vorentwurf werden die südlich gelegenen Flächen nicht mehr als Sondergebiet dargestellt. Damit wird unter anderem die Situation hinsichtlich des Rotmilans entschärft.

5.3.2.2 Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Mit der Verwirklichung von Windenergieanlagen sind in der Regel erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. In Abb. 10 wird der gegebenenfalls beeinträchtigte Raum im Falle eines Repowerings bzw. einer Windparkerneuerung durch einen Radius von 3.000 m um die geplante Sondergebietsdarstellung sowie dessen Bewertung gezeigt. Dieser Radius entspricht jeweils der 15-fachen Höhe für angenommene Referenzanlagen mit Anlagenhöhen von 200 m. Mit Ausnahme sichtverschatteter Bereiche sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Windenergieanlagen im Regelfall mindestens bis zu diesem Abstand anzunehmen. Gegenüber der Bestandssituation würde es somit vermutlich zu einer Intensivierung und einer größeren Reichweite der erheblichen Beeinträchtigungen kommen.

5.3.2.3 Auswirkungen auf weitere Schutzgüter

Schutzgut	Prognose	Eingriff
Boden	Im Änderungsbereich sind bereits 13 WEA verwirklicht. Mit den erforderlichen Neuversiegelungen/Befestigungen für Baukörper und Erschließungseinrichtungen im Falle eines Repowerings/Neubaus von WEA gehen Böden dauerhaft verloren. Da im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes keine konkreten Standorte festgelegt werden und demnach auch der erforderliche Umfang an Erschließungswegen nicht feststeht, können erst auf nachgeordneter Planungsebene Aussagen dazu getroffen werden, in welchem Umfang Neuversiegelungen entstehen. Schutzwürdige Böden sind nicht betroffen. Die dauerhaften Verluste von Böden sind in der Regel als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung einzustufen.	x
Wasser	Die versiegelungsbedingte Einschränkung der Grundwasserneubildung und die Veränderung des Abflusses werden, da weiträumig Freiflächen verbleiben und aufgrund der geringen Bedeutung des Gebiets für die Grundwasserneubildung, als nicht erheblich eingestuft. Bei der möglichen Überplanung von Gräben im Zuge der nachgelagerten Planung liegt ein Eingriff vor.	- (x)
Luft	Erhebliche Auswirkungen auf die Lufthygiene sind durch eine Bebauung mit Windenergieanlagen nicht zu erwarten.	-
Klima	Das Kleinklima wird allenfalls in einem geringen Umfang verändert. Dies ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Im Zuge der Planung werden zusätzliche Flächenpotenziale für moderne Windenergieanlagen geschaffen bzw. bestehende Flächen gesichert, mit entsprechend positiven Auswirkungen auf das Klima.	-

Mensch	Durch die Mithilfe von Tabuzonen sichergestellten Abstände zu Wohnnutzungen wird ein vorbeugender Immissionsschutz angewandt. In der Regel kann daher von einer Vereinbarkeit von Wohnnutzungen und Windenergienutzung ausgegangen werden. Auf der Ebene des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG bzw. in einem Bebauungsplanverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen bzw. eine erdrückende Wirkung im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.	
Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter: Ein Baudenkmal liegt in knapp 550 m Entfernung vom Änderungsbereich am südlichen Rand der Ortschaft Martfeld. In Anbetracht der Bestandsanlagen und der Ausweisung eines Großteils der Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzug ist grundsätzlich mit der Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Belangen des Denkmalschutzes auszugehen. Dies ist auf der nachgeordneten Planungsebene anhand von konkreten Anlagenplanungen im Einzelfall zu überprüfen. Gegebenenfalls kann sich der Bedarf von Höhenbeschränkungen ergeben. Dies gilt auch für weitere Baudenkmäler bis 1.000 m Entfernung. Bei den weiteren Baudenkmälern, die deutlich über 1.000 m entfernt liegen, sind aufgrund der Entfernung keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Sachgüter: Im Falle einer Windparkerweiterung bzw. eines Repowerings würde es voraussichtlich zu einem kleinflächigen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche kommen. Gleichzeitig würden an Altstandorten wieder Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung überführt. Weitere Verluste landwirtschaftlicher Nutzflächen können sich durch Kompensationsmaßnahmen ergeben.	
Wechselwirkungen	Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. Eine separate Wirkungsprognose unter Einbeziehung der verschiedenen Wirkfaktoren ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.	
Eingriffsrelevanz	Es werden voraussichtlich Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen, Boden, Landschaft und gegebenenfalls Tiere sowie Wasser vorbereitet.	x

5.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Zu den Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird allgemein bereits im Abschnitt I (s. Kapitel 2.3) ausgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Avifauna

Auf Basis der Brutvogelkartierung werden bei einer Konkretisierung eines Repowerings oder einer Erweiterung Maßnahmen zur Verminderung des Kollisionsrisikos des Mäusebussards und des Rotmilans notwendig.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen für Mäusebussard und Rotmilan

Falls sich in Folge einer konkretisierten Planung eine Betroffenheit des Mäusebussards oder Rotmilans ergibt, können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes durch

- angepasste Anlagenplatzierung,
- pauschale temporäre Abschaltungen in Verbindung mit Monitoringmaßnahmen oder
- bedarfsgerechte, d.h. durch Kamerasysteme gesteuerte, temporäre Abschaltungen

vermieden werden. Generell ist die Schaffung von Brach- und Ruderalflächen (auch kleinflächig) in der näheren Umgebung der geplanten WEA zu unterbinden.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden auf Grund der nur unbestimmt möglichen Auswirkungsprognose keine konkreten Ausgleichsmaßnahmen geplant, dies obliegt der nachgeordneten Planungsebene. Zu den allgemein zu beachtenden Ausgleichsanforderungen bzw. Grundsätzen s. Kapitel 2.3.2.

Auf Basis der durchgeführten Brutvogelkartierung von 2020 ergibt sich kein Ausgleichsbedarf für Brutvögel. Auch bezüglich der Gastvögel ist aktuell kein Ausgleichsbedarf zu prognostizieren.

Generell sind bei einer Konkretisierung der Planung im Zuge des Genehmigungsverfahrens faunistische Untersuchungen entsprechend den Maßgaben des Artenschutzleitfadens durchzuführen. Aus deren Ergebnissen können sich weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergeben.

6 ÄNDERUNGSBEREICH 4B – BESTANDSWINDPARK SÜDWESTLICH SCHWARME

6.1 Standort und Inhalt

Größe	82,4 Hektar
Darstellung	Sonstiges Sondergebiet Windenergieanlagen und Landwirtschaft

6.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

6.2.1 Ziele der Fachplanungen

Landschaftsrahmenplan

Der Änderungsbereich unterliegt gemäß Landschaftsrahmenplan der Zielkategorie *Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher, bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft.*

Außerdem ist der überwiegende Teil des Änderungsbereichs als *Grundwasserschonende Nutzung von Ackerflächen in Gebieten mit Nitratauswaschungsrisiko* gekennzeichnet.

Gemäß Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes (Veröffentlichung im Rahmen des RROP 2016) ist der Änderungsbereich von der Flächenkulisse ausgenommen, die die Kriterien bzw. Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen.

Durch die deutliche Flächenreduktion gegenüber dem Vorentwurfsstand berücksichtigt die Samtgemeinde die Ziele des Landschaftsrahmenplanes. Es wird lediglich der Bestandswindpark dargestellt. Dieser ist gleichzeitig im RROP 2016 des Landkreises als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt. Diesbezüglich wurde somit bereits in der Vergangenheit eine Abwägung zugunsten der Windenergienutzung durchgeführt.

Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan liegt für die Samtgemeinde nicht vor.

Landschaftsentwicklungskonzept Bruchlandschaft[19]

Es liegt das Landschaftsentwicklungskonzept Bruchlandschaft vor. Es wurde erstellt, um die besondere Eigenart und Schönheit der Niederungslandschaft, die naturnahen Lebensräume für Pflanzen und Tiere und die touristischen Ansprüche an die Erholungseignung/Erholungsinfrastruktur zu sichern, zu fördern und zu entwickeln.

Im Rahmen des Landschaftsentwicklungskonzeptes wurden mehrere Landschaftsentwicklungsräume definiert und darauf abgestimmt jeweils ein Handlungskonzept sowie konkrete Maßnahmen entwickelt.

Der Änderungsbereich 4b liegt nahezu vollständig innerhalb des Entwicklungsraumes „2 Nutzungslandschaft Schwarmer Bruch“. Aus dem Landschaftsentwicklungskonzept werden die folgenden Handlungskonzepte und Maßnahmen für den Entwicklungsraum wiedergegeben.

[19] NWP Planungsgesellschaft mbH (2014): Landschaftsentwicklungskonzept Bruchlandschaft der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen von 2014

Handlungskonzept

Biologische Vielfalt/ Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

- *Renaturierung der Eiter*
- *Entwicklung sonstiger naturnaher Gewässerbereiche (Gräben, Stillgewässer)*
- *Entwicklung sonstiger naturnaher Kleinstrukturen, Gehölzbestände*

Vielfalt, Eigenart, Schönheit/ Landschaftsbild

- *Landschaftliche Einbindung störender Landschaftselemente*
- *Sicherung und Entwicklung vielfältiger Übergänge zwischen Siedlungsrand und freier Landschaft*
- *Sicherung und Förderung kulturraumtypischer Landschaftselemente*

Erholungswert/ Erholungsfunktionen

- *Entwicklung / Attraktivitätssteigerung des Freizeitwegenetzes (Wasserwandern auf der Eiter), Beschilderung, Wegebelag*
- *Erhaltung der kulturhistorisch bedeutsamen Elemente (Meliorationslandschaft)*

Maßnahmen

Biologische Vielfalt/ Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

- *Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung der Eiter, z. B. Förderung naturnaher Uferbereiche*
- *Erhöhung des Grünlandanteils, Entwicklung von Feuchtgrünland*
- *Anlage krautreicher Acker- und Wegesäume*
- *Entwicklung bestehender Waldfläche zu naturnahem Waldbestand*
- *Gewässerunterhaltung an den Gräben mit Rücksicht auf die Entwicklungspotenziale für Gebüsch und Röhrichtbestände abschnittsweise oder einseitig durchzuführen*
- *Umsetzung der Maßnahmen der geplanten Flurbereinigung Schwarmer Bruch*
    - *Gehölzpflanzungen an Wegen im Bereich des Rennplatzes*
    - *Profilaufweitungen an der Eiter mit Herstellung auentypischer Biotope*
    - *Anlage von Gewässerrandstreifen an der Eiter (Breite mind. 10-25 m), Aalfleet und Krähenkuhlenfleet*

Vielfalt, Eigenart, Schönheit/ Landschaftsbild

- *Eingrünung technischer Anlagen (z.B. Biogas)*
- *Neuanlage und Unterhaltung von Kopfweiden-Reihen und Feldhecken*

Erholungswert/ Erholungsfunktionen

- *Erhalt der Zeugnisse des Meliorationssystems (Schleusen und Durchlässe)*
- *Keine zusätzliche Bebauung im Nahbereich von Freizeitwegen (Abstand 150 m)*
- *Umsetzung der Maßnahmen der geplanten Flurbereinigung Schwarmer Bruch*
- *Instandsetzung von Feldwegen*

Einige der Maßnahmen können im Rahmen von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden. Es erfolgt eine bestandorientierte Darstellung. Insofern wird davon ausgegangen, dass die Planung den Zielen des Landschaftsentwicklungskonzeptes nicht widerspricht.

6.2.2 Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung – ASP

Die Ziele des speziellen Artenschutzes und die gesetzlichen Grundlagen sind im Abschnitt I (Kapitel 1.2.2) dargelegt. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist bei der nachgeordneten Anlagenplanung im Zuge eines Bebauungsplanes bzw. auf der Zulassungsebene im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) nach den Maßgaben des Windenergieerlasses zu konkretisieren.

6.2.2.1 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Brutvögel

Brutvogeluntersuchungen 2020

Die Beurteilung des artenschutzrechtlichen Sachverhaltes auf Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt bezüglich der Brutvögel auf der Grundlage einheitlicher Erfassungsdaten für alle geplanten Sondergebietsdarstellungen (NWP 2020). Dazu wurde 2020 in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und nach den Maßgaben des Artenschutzleitfadens eine Übersichtskartierung der Brutvögel durchgeführt. Aufgrund der großen Ausdehnung der Untersuchungsfläche im faunistischen Gutachten wird nur der für den Änderungsbereich 4b relevante Bestand wiedergegeben.

Im Rahmen der durchgeführten Brutvogeluntersuchungen wurden unter den im Windenergieerlass genannten windenergiesensiblen Arten bis 1.000 m lediglich zwei Brutvorkommen sowie zwei Brutzeitfeststellungen des Kiebitzes ermittelt. Die beiden Arten Feldlerche (1 Brutpaar/zwei Brutzeitfeststellungen) und Mäusebussard (3 Brutpaare) werden gemäß Artenschutzleitfaden nicht als windenergiesensibel eingestuft, allerdings liegen aus anderen Quellen Hinweise auf eine Empfindlichkeit gegenüber Kollisionen vor.

Aus den Kartierungen ergab sich 2.800 m südlich ein Brutverdacht für den Rotmilan.

Im Änderungsbereich und seiner näheren Umgebung ergaben sich mehrere Flugbewegungen des Rotmilans, außerdem wurde einmalig der Schwarzmilan registriert. Westlich des Windparks erfolgten mehrere Sichtungen der Rohrweihe.

Weitere Informationen

Aus den vom Landkreis Verden übermittelten Daten zu den Brutvogeluntersuchungen von 2019 (Nestsuche und 5 Erfassungstermine) ergaben sich hinsichtlich windenergiesensibler Vogelarten insbesondere zwei Brutvorkommen der Rohrweihe (etwa 330 m westlich und 570 m nördlich des Änderungsbereichs. Nördlich des Änderungsbereichs wurden außerdem ab 100 m Entfernung drei Vorkommen des Kiebitzes festgestellt. Ansonsten wurden mehrere Brutvorkommen des Mäusebussards festgestellt. Als relevante Nahrungsgäste traten Rotmilan, Rohr- und Wiesenweihe, Wespenbussard sowie Weißstorch auf.

Im Rahmen eines avifaunistischen Gutachtens im Bereich der Eiterniederung wurden 2007 Untersuchungen zum Brutvogelbestand durchgeführt. Zwar sind diese Daten veraltet, sie wurden zum Vorentwurfsstand aber für einen ersten Überblick kurz dargelegt. Bezogen auf den Änderungsbereich 4b ist insbesondere ein bereits damals festgestelltes Rohrweihenbrutrevier und die westlich des Änderungsbereichs erfolgte Sichtung eines Großen Brachvogels relevant.

Gastvögel

Aus den Daten des NLWKN zu den *Wertvollen Bereichen* ergeben sich keine Hinweise auf bedeutende Gastvogelvorkommen. Grundsätzlich sind bedeutende Vorkommen störungsempfindlicher Gastvögel im Bereich der bestehenden WEA unwahrscheinlich.

Fledermäuse

Bezüglich der Fledermäuse liegen keine einheitlichen Datengrundlagen vor. Generell ist insbesondere im Nahbereich der vorhandenen linearen Gehölzstrukturen des Änderungsbereichs mit dem Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermäuse zu rechnen. Die Freiflächen haben in der Regel eine geringere Bedeutung als Fledermauslebensraum.

Sonstige Artengruppen

Das Vorkommen sonstiger artenschutzrechtlicher Tierarten und Pflanzen ist aufgrund der naturräumlichen Ausstattung nicht zu prognostizieren.

6.2.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Im Folgenden werden lediglich artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Verletzung/Tötung von Tieren und der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten geprüft. Bezüglich des Verbotes der Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sei auf die Ausführungen im allgemeinen Teil (Kapitel 1.2.2) verwiesen.

Verletzung/Tötung von Tieren

Unter den im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung erfassten Brutvogelarten sind gemäß Artenschutz-Leitfaden folgende Arten als potenziell kollisionsgefährdet eingestuft:

- **Kiebitz:** Bezüglich des Kollisionsrisikos als Brutvogel ist für den Kiebitz nach derzeitigem Kenntnisstand bzw. aufgrund seines arttypischen Verhaltens wie einer geringen Höhe von Balz- und Revierflügen von einem grundsätzlich geringen Kollisionsrisiko auszugehen. Teilweise können die durchgeführten Balz- und Revierflüge jedoch auch in Rotorhöhe verlaufen, bislang liegen jedoch keine Hinweise vor, dass dies zu einer erhöhten Kollisionsgefährdung führt. Insbesondere für den Kiebitz ist belegt, dass diese Art auch in größeren Zahlen innerhalb von Windparks brüten kann (vgl. STEINBORN *et al* (2011)[20]). Dennoch sind bislang keine erhöhten Kollisionszahlen während der Brutzeit bekannt geworden. Eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr ist somit aufgrund der räumlichen Verteilung und der Lebensweise nicht zu prognostizieren, der Verbotstatbestand wird nicht berührt.
- **Rotmilan:** Das Brutvorkommen des Rotmilans lag außerhalb des Radius 1 des Windenergieerlasses aber innerhalb des Radius 2. Hinweise auf eine Nutzung als essentielles Nahrungshabitat oder regelmäßig genutzten Flugkorridor ergaben sich nicht. Auf Grundlage der vorliegenden Daten ist die Erfüllung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht zu prognostizieren.
- **Rohrweihe:** Zwei Brutvorkommen der Rohrweihe von 2019 wurden innerhalb des Prüfradius um die Potenzialfläche festgestellt. Bei dem 330 m entfernten Vorkommen handelte es sich vermutlich um eine Ackerbrut. 2020 konnte das Vorkommen nicht bestätigt werden. Das 570 m nördlich gelegene Vorkommen von 2019 könnte dagegen ein „typischer“ Rohrweihenbrutplatz im Bereich von Schilf sein. Brutplatzbezogene Verhaltensweisen, die sich auch in größerer Höhe abspielen können, wurden 2020 nicht beobachtet. Auf Basis des vorliegenden Datenmaterials muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die Rohrweihe regelmäßig als Brutvogel auftreten kann.
  Die Lage des Brutplatzes kann jährlich in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung variieren. Es ist daher in Betracht zu ziehen, dass Rohrweihenbruten in einzelnen Jahren

[20] Steinborn, H., M. Reichenbach und H. Timmermann (2011): Windkraft – Vögel - Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. ARSU GmbH 2011

innerhalb oder in größerer Nähe zum Änderungsbereich erfolgen können. Dies kann zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko führen, da sich in Horstnähe Flüge in Rotorhöhe konzentrieren, insbesondere Balz- und Revierflüge, Beuteübergaben, Flugspiele der Jungvögel sowie Feindabwehr. Allerdings lässt sich dieses Risiko durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Planungsebene unter die Signifikanzschwelle senken. Im Falle eines Repowerings ist das Kollisionsrisiko anhand aktueller Daten zu überprüfen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos daher nicht zu prognostizieren.

- **Schwarzmilan, Wespenbussard, Wiesenweihe und Weißstorch:** Aus den Einzelsichtungen ergeben sich auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine Hinweise auf eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos.

Ergänzend zu den im Artenschutz-Leitfaden als kollisionsgefährdet eingestuften Arten werden vorliegend folgende Arten hinsichtlich des Kollisionsrisikos näher geprüft:

- **Mäusebussard:** Der Mäusebussard brütete nicht innerhalb des 500-m-Radius. Daher wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vom Bedarf von Vermeidungsmaßnahmen zur Senkung des Kollisionsrisikos für den Mäusebussard ausgegangen.
- **Feldlerche:** Grundsätzlich weist zwar auch die Feldlerche eine gewisse Kollisionsgefährdung auf. Allerdings ergibt sich gemäß dem faunistischen Gutachten 2020 keine besondere Situation (insbesondere eine erhöhte Bestandsdichte), die gegenüber dem Grundrisiko zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führen würde.

Bezüglich der **Fledermäuse** kann das Vorkommen kollisionsempfindlicher Arten nicht ausgeschlossen werden. Kollisionen mit Fledermäusen können durch temporäre Abschaltungen jedoch in der Regel sicher vermieden werden. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Tötung auf der nachgeordneten Planungsebene ist somit als sehr unwahrscheinlich anzusehen.

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten:

Im Folgenden werden die gemäß Artenschutzleitfaden als störungsempfindlich gelisteten Arten aufgeführt:

- **Kiebitz:** Für den Kiebitz als Brutvogel sind Meidungsreaktionen bis 100 m bekannt. Aufgrund der großen Entfernung von Brutvorkommen zum Änderungsbereich ist das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbots nicht zu prognostizieren. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Windpark bereits vollständig verwirklicht ist.

Fledermäuse gelten gegenüber Windenergieanlagen in der Regel nicht als störungsempfindlich.

6.2.2.3 Fazit

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an den Artenschutz im Grundsatz erfüllt werden können. Derzeit zeichnet sich im Falle eines Repowerings die Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen für die Rohrweihe ab. Gegebenenfalls kann sich auf der nachgeordneten Planungsebene Maßnahmenbedarf zur Vermeidung von Fledermauskollisionen ergeben.

Auf der nachgeordneten Ebene ist dies Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) nach den Maßgaben des Windenergieerlasses anhand aktueller Fauna-Daten und in Kenntnis einer konkreten Anlagenplanung erneut zu prüfen.

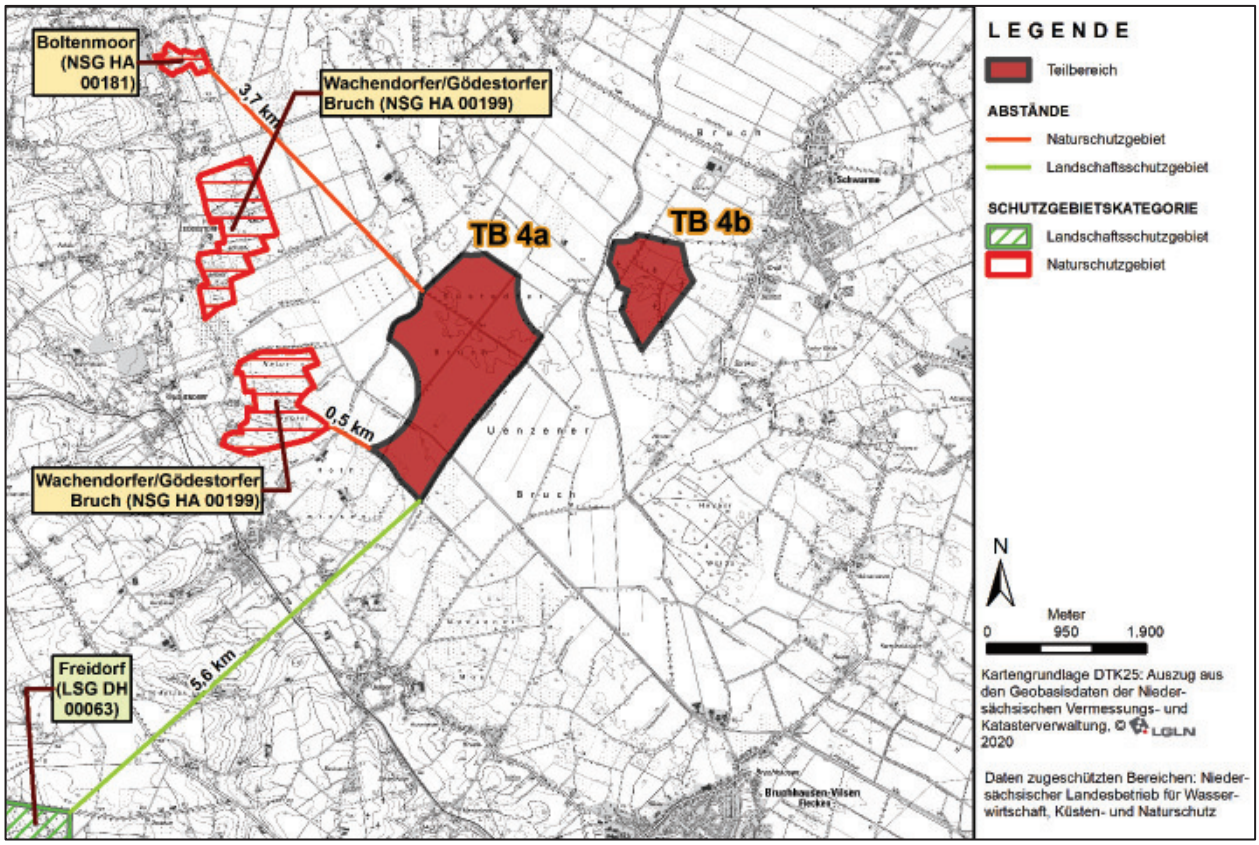


Abb. 11: Lage und Entfernung von naturschutzrechtlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft zum Änderungsbereich 4b – Bestandswindpark Südwestlich Schwarme

6.2.3 Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft

Geschützte Bereiche wurden bereits auf Ebene des Standortkonzeptes durch weiche und harte Tabuzonen berücksichtigt. Direkte Betroffenheiten von in Listen verzeichneten naturschutzrechtlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft können somit ausgeschlossen werden.

Mit Abb. 11 werden Lage und Abstand der naturschutzrechtlich geschützten Bereiche zum geplanten Änderungsbereich dokumentiert. Das Naturschutzgebiet *Wachendorfer/Gödestorfer* liegt in einer Entfernung von ca. 3.500 m westlich der aktuellen Abgrenzung des Änderungsbereichs.

Die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen entfalten keine Wirkungen auf Flächen außerhalb der Schutzgebietsabgrenzungen und werden durch die vorliegende Planung daher nicht unmittelbar berührt. Mit der Planung sind somit grundsätzlich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das oben bezeichnete Schutzgebiet zu konstatieren.

Ein weiteres Naturschutzgebiet (*Boltenmoor*) liegt in über 5 km Entfernung nordwestlich zum Änderungsbereich. Aufgrund der Entfernung kann ausgeschlossen werden, dass die Schutzziele im Schutzgebiet beeinträchtigt werden.

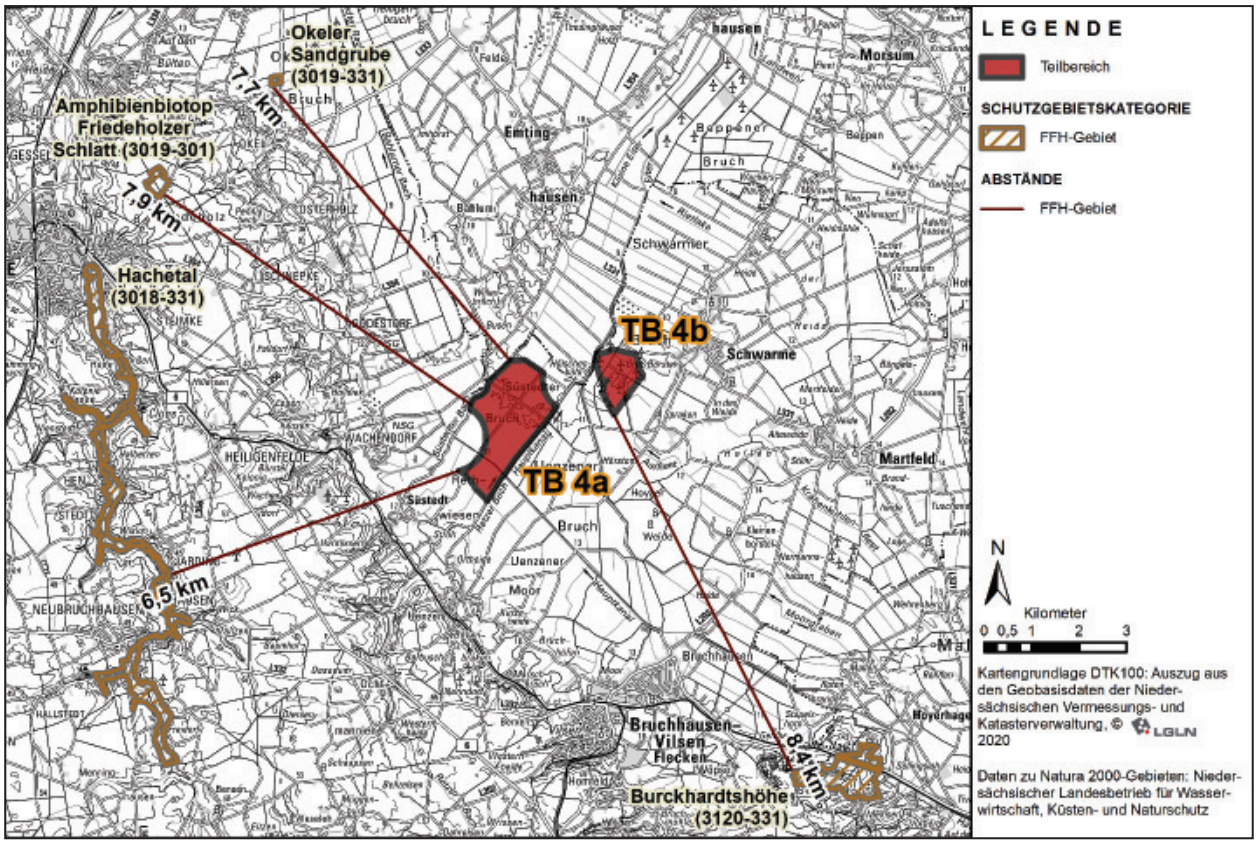


Abb. 12: Lage und Entfernung von Natura-2000-Gebieten zu Änderungsbereich 4b – Bestandswindpark Südwestlich Schwarme

6.2.4 Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit

Mit Abb. 12 werden die Lage und die Entfernung des Änderungsbereiches in Relation zu den Natura-2000-Gebieten verdeutlicht. Direkte Betroffenheiten wurden bereits durch die Berücksichtigung der Natura-2000-Gebietskulisse auf Ebene des Standortkonzeptes durch die Berücksichtigung als harte und weiche Tabuzonen ausgeschlossen. Eine Gebietsbeschreibung der relevanten Natura-2000-Gebiete ist dem Allgemeinen Teil des Umweltberichts in Kapitel 1.2.4 zu entnehmen.

Das nächstgelegene Gebiet der Natura-2000-Kulisse ist das FFH-Gebiet *Hachetal* in 6,5 km Entfernung. Es kann aufgrund der großen Entfernung davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand des FFH-Gebietes nicht verschlechtert. Weitere FFH-Gebiete liegen in noch größerer Entfernung. EU-Vogelschutzgebiete liegen in Entfernungen von über 10.00 m Entfernung.

6.2.5 Sonstige Ziele

<u>Wasserhaushaltsgesetz/Wasserrahmenrichtlinie</u>

Gemäß Daten zur Wasserrahmenrichtlinie verlaufen keine darin verzeichnete Gewässer durch den Änderungsbereich. Allerdings verläuft die *Eiter* nordwestlich des Änderungsbereichs. Sie bildet zusammen mit dem *Hauptkanal* und dem nördlichen *Krähekuhlenfleet* einen Teil des Meliorationssystems. Die genannten Gewässer weisen sämtlich ein schlechtes ökologisches Po-

tenzial auf. Auch der chemische Zustand wird in allen Fällen aufgrund von Quecksilberbelastungen als schlecht angesehen.

Der Änderungsbereich im Grundwasserkörper *Mittlere Weser Lockergestein links 3* (DE_GB_DENI_4_2414). Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers ist gut, der chemische Zustand dagegen aufgrund der Nitratbelastung schlecht. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers durch Stoffeinträge oder Versiegelungen werden durch die Planung nicht ausgelöst.

Raumordnung

Zu beachtende umweltbezogene Ziele der Raumordnung

- Der Änderungsbereich ist als *Vorranggebiet für die Windenergienutzung* festgelegt, mit der Darstellung im Flächennutzungsplan wird diesem Ziel entsprochen.
- Der Änderungsbereich liegt in einem *Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung*, gemäß RROP 2016 handelt es sich hierbei jedoch nicht um Tabuzonen für die Windenergienutzung.

Zu berücksichtigende Vorgaben der Raumordnung

- Gemäß RROP 2016 gilt als Grundsatz der Raumordnung: *Um eine Überformung der Landschaft durch Windenergieanlagen zu vermeiden soll ein Abstand von mindestens 3.000 m um raumbedeutsame Windparks von Windenergieanlagen freigehalten werden. [6]Städte und Gemeinden können auch größere Abstände um raumbedeutsame Windparks in ihrer Bauleitplanung darstellen, wenn diese nachweisen können, dass sie der Windenergie auch dann noch in substanzieller Weise Raum geben.*
  Der Änderungsbereich 4b bildet mit dem neu auszuweisenden Änderungsbereich 4a einen gemeinsamen Windpark. Der geplante Änderungsbereich 2 liegt in über 6.000 m Entfernung Der 3.000-m-Radius wir somit eingehalten.
- Der Änderungsbereich ist von der Festlegung als *Vorbehaltsgebiet für Natur und* Landschaft im Regionalem Raumordnungsprogramm ausgespart. Die Fläche ist als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt. Ein Konflikt mit dem Grundsatz der Raumordnung ergibt sich nicht.
- Der Änderungsbereich ist außerdem als *Vorbehaltsgebiet für Erholung* ausgewiesen. Mit der überlagernden Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im RROP 2016 ist ein Konflikt mit dem Grundsatz der Raumordnung nicht erkennbar.
- Der überwiegende Flächenanteil ist als *Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft* ausgewiesen. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen gehen nur vergleichsweise geringe Flächenanteile verloren. Der überwiegende Teil kann weiter landwirtschaftlich genutzt werden.

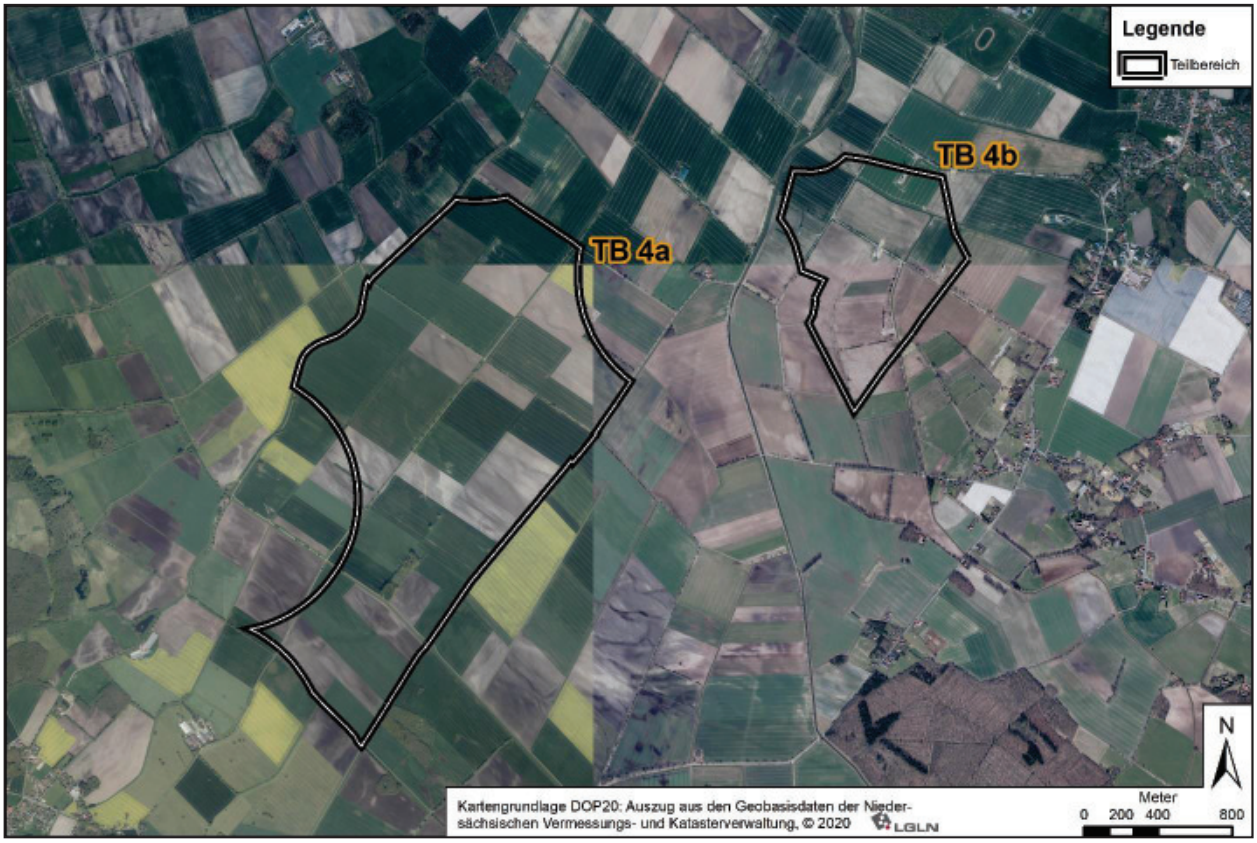


Abb. 13: Naturräumliche Ausstattung Änderungsbereich 4b – Bestandswindpark Südwestlich Schwarme

6.3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

6.3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

6.3.1.1 Arten und Lebensgemeinschaften

Derzeitiger Zustand

Pflanzen, Biotoptypen

Die naturräumliche Ausstattung zeigt Abb. 13. Die Bestandsbeschreibung erfolgt auf Basis des Luftbildes gemäß dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen.

Die Flächen des Änderungsbereichs sowie die umgebenden Flächen werden derzeit überwiegend intensiv als Acker (**A**) genutzt. Grünland besteht innerhalb des Änderungsbereiches nicht. Gehölzstrukturen bestehen in linearer Form von Baumreihen (**HBA**) und Feldhecken (**HF**) gelegentlich an den Wegen (**OVW**). Insgesamt handelt es sich jedoch um eine weitgehend offene Landschaft.

Der Änderungsbereich wird vom *Aalfleet* (**FGR**) durchzogen. Im Änderungsbereich sind bereits Windenergieanlagen (OKW) verwirklicht.

Fauna

Brutvögel

Die faunistischen Untersuchungen von 2020 ergaben für die den Änderungsbereich keine besondere Bedeutung. Im Rahmen ihrer Abwägung hat die Samtgemeinde beschlossen Gebiete, die im Rahmen der Brutvogeluntersuchungen lokale oder höhere Bedeutungen aufweisen nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung darzustellen. Dadurch kam es zu einer deutlichen Reduktion der Flächengröße des zum Vorentwurf dargestellten Sondergebiets.

Im Gesamtartenspektrum im Änderungsbereich zuzüglich 1.000 m wies die Goldammer mit neun Brutpaaren den höchsten Anteil auf. Mit vier Brutpaaren kam das Blässhuhn am zweithäufigsten vor.

Innerhalb des Änderungsbereichs selbst sind keine Vorkommen in Hinblick auf die Windenergie sensiblen Arten zu verzeichnen. Aus Daten des Landkreises Verden gehen für 2019 zwei Brutvorkommen der Rohrweihe in 330 und 570 m Entfernung hervor.

Aus den Kartierungen ergab sich außerdem 2.800 m südöstlich ein Brutverdacht für den Rotmilan. Im Änderungsbereich und seiner näheren Umgebung ergaben sich sporadische Flugbewegungen von Rotmilan, Schwarzmilan, Rohr- und Wiesenweihe, Wespenbussard und Weißstorch.

Gastvögel

Aus den Daten des NLWKN zu den *Wertvollen Bereichen* ergeben sich keine Hinweise auf bedeutende Gastvogelvorkommen. Grundsätzlich sind bedeutende Vorkommen störungsempfindlicher Gastvögel im Bereich der bestehenden WEA unwahrscheinlich.

Fledermäuse

Bezüglich der Fledermäuse liegen keine einheitlichen Datengrundlagen vor. Generell ist insbesondere im Nahbereich der vorhandenen linearen Gehölzstrukturen des Änderungsbereichs mit dem Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermäuse zu rechnen. Die Freiflächen haben in der Regel eine geringere Bedeutung als Fledermauslebensraum.

Sonstige Artengruppen

Das Vorkommen sonstiger artenschutzrechtlicher Tierarten und Pflanzen ist aufgrund der naturräumlichen Ausstattung nicht zu prognostizieren.

Biologische Vielfalt

Auf Basis der vorliegenden Daten ist von einer vergleichsweise geringen, bis mäßigen biologischen Vielfalt auszugehen. Höhere Wertigkeiten werden durch die Heckenstrukturen und das *Aalfleet* erreicht.

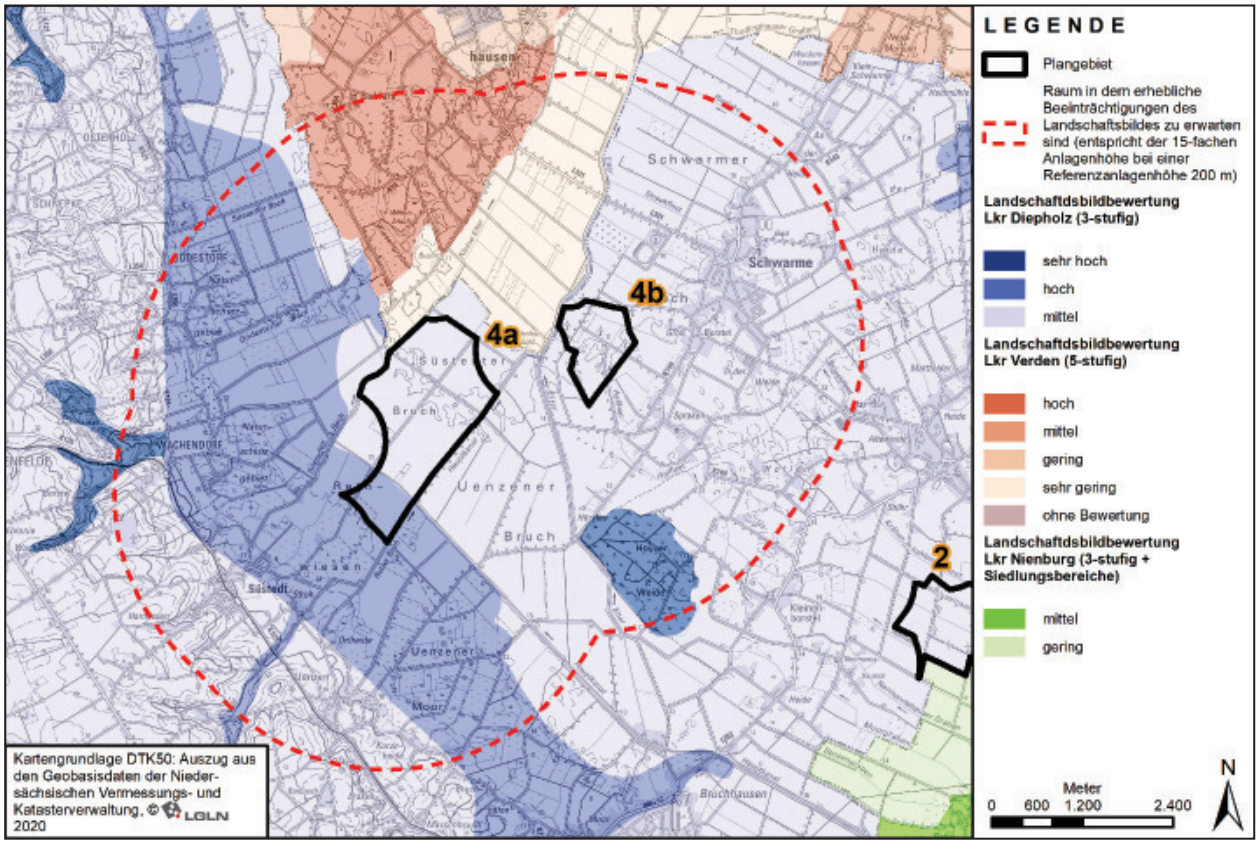


Abb. 14: Bewertung Landschaftsbild Landschaftsrahmenplan für Änderungsbereich 4b – Bestandswindpark Südwestlich Schwarme

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in einigen Änderungsbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Samtgemeinde. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen denkbar.

Der Änderungsbereich ist bereits als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Auch bei einer Nichtdurchführung der Planung würde sich der Zustand hinsichtlich Biotoptypen und Tieren voraussichtlich nicht ändern.

6.3.1.2 Landschaftsbild

Derzeitiger Zustand

Für den Änderungsbereich selbst werden im Landschaftsrahmenplan bei der dort vorgenommenen dreistufigen Bewertung (mittel, hoch, sehr hoch) mittlere Wertigkeiten angegeben. Vorbelastungen bestehen durch die bestehenden Windenergieanlagen.

Charakteristisches Merkmal der Landschaft um den Standort 4a/4b sind gemäß im Auftrag der Samtgemeinde erstellten Landschaftsentwicklungskonzeptes von 2014 die auf Grund der blockartigen Flächenaufteilung z. T. weiten Sichtbeziehungen, von intensiver Landwirtschaft geprägten Flächen, durchzogen von zahlreichen Entwässerungsgräben. Wertgebende Elemente für das Landschaftsbild sind demzufolge:

- Gewässer (Eiter, Meliorations-Hauptkanal und weitere Entwässerungsgewässer)
- Hecken, Kopfbäume und sonstige Gehölze
- Baudenkmäler (s. Kultur- und Sachgüter, insbesondere Spuren der Melioration)
- Die Geestkante südlich des Plangebiets
- besondere Gebäude mit weitreichender Fernwirkung (die Kirchtürme der Gemeinden Schwarme und Bruchhausen-Vilsen, alte Windmühlen)

Den voraussichtlich beeinträchtigten Raum sowie dessen Bewertung dokumentiert Abb. 14.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in einigen Änderungsbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Samtgemeinde. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen denkbar.

Der Änderungsbereich ist bereits als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Auch bei einer Nichtdurchführung der Planung würde sich der Zustand hinsichtlich des Landschaftsbildes voraussichtlich nicht ändern.

6.3.1.3 Weitere Schutzgüter

Die folgenden Schutzgüter erlauben eine kompaktere Darstellung und werden deshalb hier und in der Prognose der Auswirkungen in tabellarischer Form dargestellt.

Derzeitiger Zustand

Boden/ Fläche	Bodenlandschaft: Bodenlandschaft der Auenablagerungen Bodentyp: Im Änderungsbereich bestehen die Bodentypen tiefer Gley und tiefe Vega. Bodenfruchtbarkeit/Ertragsfähigkeit: Hohe bis sehr hohe Bodenfruchtbarkeit. Schutzwürdige Böden: Die Böden weisen aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit überwiegend eine Schutzwürdigkeit auf. Altlasten: Gemäß den Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sind bis 1.000 m keine Altlasten zu verzeichnen. Der bestehende Windpark wurde schon mit der 80. Flächennutzungsplanänderung als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Außerdem unterliegt der Windpark dem Bebauungsplan Nr. 21, der eine Konkretisierung hinsichtlich der Windenergienutzung vornimmt.
Wasser	Grundwasserstand: In der BK50 sind überwiegend ein mittlerere Grundwasserhochstände unter Geländeoberfläche von 5 dm und mittlere Grundwassertiefstände von 11 dm verzeichnet. Dies zeigt die Grundwasserbeeinflussung der vorkommenden Böden. Allerdings wurde der Grundwassereinfluss in der Vergangenheit durch umfangreiche Meliorationsmaßnahmen zurückgedrängt. Gemäß HK50 liegt die Grundwasseroberfläche in der Höhenstufe > 7,5 m bis 10 m über NHN bei Geländehöhen von 9 bis 10 m Gemäß Daten zur Wasserrahmenrichtlinie liegt der Änderungsbereich im Grundwasserkörper *Mittlere Weser Lockergestein links 3* (DE_GB_DENI_4_2414). Der mengenmäßige Zustand in diesem Grundwas-

	serkörper ist gut. Der chemische Zustand ist insgesamt schlecht aufgrund zu hoher Nitratbelastungen. Die Grundwasserneubildung beträgt im Zeitraum von 1981 bis 2010 überwiegend 0-50 mm/A auf. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist mittel. Wasserschutzgebiete kommen im Änderungsbereich und seiner weiteren Umgebung nicht vor. Oberflächengewässer Das *Aalfleet* läuft durch den Änderungsbereich und mündet in die nordwestlich außerhalb des Änderungsbereichs verlaufende *Eiter*, diese mündet nördlich von Thedinghausen in die Weser. Gemäß Daten zur Wasserrahmenrichtlinie verlaufen keine darin verzeichnete Gewässer durch den Änderungsbereich. Allerdings verläuft die *Eiter* nordwestlich des Änderungsbereichs. Sie bildet zusammen mit dem *Hauptkanal* und dem nördlichen *Krähekuhlenfleet* einen Teil des Meliorisationssystems. Die genannten Gewässer weisen sämtlich ein schlechtes ökologisches Potenzial auf. Auch der chemische Zustand wird in allen Fällen aufgrund von Quecksilberbelastungen als schlecht angesehen. Überschwemmungsgebiete kommen im Änderungsbereich nicht vor. In der weiteren Umgebung befinden sich im Norden „vorläufig zu sichernde Überschwemmungsgebiete“.
Luft	Allgemein ist durch die Lage im landwirtschaftlichen Raum mit dem nutzungsbedingten Auftreten von Stäuben und Gerüchen zu rechnen. Die Feinstaubbelastung betrug in den letzten Jahren überwiegend etwa > 18 - 20 µg/m³. Besondere Belastungsschwerpunkte hinsichtlich der Luftqualität sind nicht bekannt.
Klima	Im großräumigen Zusammenhang ist die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen dem maritimen Klima zuzuordnen, das durch mäßige Temperaturschwankungen und milde Winter gekennzeichnet ist. Die lokalklimatische Situation wird durch die landwirtschaftliche Nutzung (Kaltluftentstehung, starke Temperaturschwankungen im vegetationsfreien Zustand auf Ackerflächen, Nebelbildung auf Grünlandflächen) geprägt.
Mensch	Wohnnutzungen sind innerhalb des geplanten Sondergebietes nicht vorhanden. Im Rahmen des Standortkonzepts wurden Tabuzonen um Wohngebiete, Mischgebiete und Außenbereichswohnnutzung von mindestens 700 m gelegt. Allerdings kommt dieser Abstand im Nordwesten des Änderungsbereichs teilweise nicht zum Tragen, da hier das Vorranggebiet für Windenergienutzung in die Flächennutzungsplandarstellung aufgenommen wurde. Diesbezüglich hat die Samtgemeinde keinen Abwägungsspielraum. Daher bestehen mehrere Außenbereichswohnnutzungen in geringeren Entfernungen als 700 m. Dies betrifft in erster Linie die südwestlich gelegene Gasstätte *Holschenböhl*. Die Siedlungszusammenhänge von Schwarme liegen etwa 750 m entfernt.

Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter: Innerhalb des Änderungsbereichs sind keine Kulturgüter bekannt. Ab 650 m östlich befinden sich mehrere Baudenkmäler im Bereich von Schwarme. Als Sachgüter sind in erster Linie die landwirtschaftlichen Nutzflächen, die Entwässerungseinrichtungen, das Wegenetz sowie die bestehenden Windenergieanlagen zu nennen. Innerhalb des Änderungsbereichs bzw. randlich befinden sich acht WEA des Typen ENERCON E-92, ENERCON E-82 und VENSYS 112.
Wechselwirkungen	Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Bezüglich des Landschaftsbildes wird und wurde dieses entscheidend durch den Menschen geprägt. Eine umfangreiche Darstellung dieser üblichen Wechselwirkungen ist nicht zielführend, teilweise finden diese aber in der Beschreibung der anderen Schutzgüter eine Berücksichtigung.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in einigen Änderungsbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Samtgemeinde. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen denkbar.

Der Änderungsbereich ist bereits als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Auch bei einer Nichtdurchführung der Planung würde sich der Zustand hinsichtlich der sonstigen Schutzgüter voraussichtlich nicht ändern.

6.3.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

6.3.2.1 Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften

Pflanzen, Biotoptypen

Durch die Flächennutzungsplandarstellung können im Änderungsbereich im Rahmen eines Repowerings neue Windenergieanlagen mit den zugehörigen Erschließungseinrichtungen entstehen. Diese weisen in der Regel höhere Flächeninanspruchnahmen für Fundamente usw. auf. Auf den künftig versiegelten Flächen erfolgt ein dauerhafter Verlust von Lebensräumen. Die Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten. Es werden voraussichtlich zum deutlich überwiegenden Teil Ackerflächen betroffen sein. Gegebenenfalls können entlang bestehender Wege auch Saumstrukturen betroffen sein. Gehölze (Einzelbäume, Heckenstrukturen usw.) werden voraussichtlich im Zuge des Baus von Erschließungseinrichtungen nur in einem geringen Ausmaß von der Planung betroffen sein. Die erheblichen Beeinträchtigungen von Pflanzen und Biotoptypen sind in Kenntnis der konkreten Anlagenplanung auf der nachgeordneten Planungsebene zu ermitteln.

Fauna

Bezüglich der **Brutvögel** ist auf Basis der 2020 durchgeführten Brutvogelerfassung (NWP 2020) nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen in Form von Scheuch- und Vertreibungswirkungen zu rechnen. Dies ist auf der nachgeordneten Planungsebene anhand der konkreten Anlagenplanung zu prüfen.

Im Falle eines Repowerings können Maßnahmen zur Senkung des Kollisionsrisikos der Rohrweihe erforderlich werden.

Auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes und aufgrund der Bestandsanlagen besteht keine besondere Bedeutung des Änderungsbereiches für **Gastvögel**. Diese Einschätzung ist auf der nachgeordneten Planungsebene anhand aktueller Kartierungen zu überprüfen. Sollten sich auf der nachgeordneten Planungsebene bedeutende Gastvogellebensräume in Anlagennähe ergeben, sind die diesbezüglichen Auswirkungen in der Regel als erheblich einzuschätzen mit daraus resultierendem Kompensationsbedarf.

Bezüglich der **Fledermäuse** kann eine Kollisionsgefährdung ohne weitere Untersuchungen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. In der Regel können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch temporäre Abschaltungen sicher vermieden werden. Fledermäuse gelten in der Regel nicht als störempfindlich.

Biologische Vielfalt

Für eine hohe biologische Vielfalt liegen keine Hinweise vor. Durch ein Repowering der Altanlagen werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt verursacht.

6.3.2.2 Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Mit der Verwirklichung von Windenergieanlagen sind in der Regel erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. In Abb. 14 wird der gegebenenfalls beeinträchtigte Raum im Falle eines Repowerings durch einen Radius von 3.000 m um die geplante Sondergebietsdarstellung sowie dessen Bewertung gezeigt. Dieser Radius entspricht jeweils der 15-fachen Höhe für angenommene Referenzanlagen mit Anlagenhöhen von 200 m. Mit Ausnahme sichtverschatteter Bereiche sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Windenergieanlagen im Regelfall mindestens bis zu diesem Abstand anzunehmen. Gegenüber der Bestandssituation würde es somit vermutlich zu einer Intensivierung und einer größeren Reichweite der erheblichen Beeinträchtigungen kommen.

6.3.2.3 Auswirkungen auf weitere Schutzgüter

Schutzgut	Prognose	Eingriff
Boden	Grundsätzlich gilt, dass im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes keine konkreten Standorte festgelegt werden und demnach auch der erforderliche Umfang an Erschließungswegen nicht feststeht. Daher können erst auf nachgeordneter Planungsebene Aussagen dazu getroffen werden, in welchem Umfang Neuversiegelungen entstehen. Teilweise sind schutzwürdige Böden betroffen. Die dauerhaften Verluste von Böden sind in der Regel. als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung einzustufen.	x
Wasser	Die versiegelungsbedingte Einschränkung der Grundwasserneubildung und die Veränderung des Abflusses werden, da weiträumig Frei-	-

	flächen verbleiben, als nicht erheblich eingestuft. Im Bereich des Gleys können im Rahmen des Fundamentbaus gegebenenfalls Wasserhaltungsmaßnahmen bezüglich des anstehenden Grundwassers notwendig werden. Bei der möglichen Überplanung von Gräben im Zuge der nachgelagerten Planung liegt ein Eingriff vor.	(x)
Luft	Erhebliche Auswirkungen auf die Lufthygiene sind durch eine Bebauung mit Windenergieanlagen nicht zu erwarten.	-
Klima	Das Kleinklima wird allenfalls in einem geringen Umfang verändert. Dies ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Es werden zusätzliche Flächenpotenziale zur Errichtung moderner WEA ausgewiesen, mit entsprechend positiven Auswirkungen auf das Klima.	-
Mensch	Durch die Mithilfe von Tabuzonen sichergestellten Abstände zu Wohnnutzungen wird ein vorbeugender Immissionsschutz angewandt. In der Regel kann daher von einer Vereinbarkeit von Wohnnutzungen und Windenergienutzung ausgegangen werden. Auf der Ebene des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG bzw. in einem Bebauungsplanverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen bzw. eine erdrückende Wirkung im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten. Die örtlichen Freizeitwege können weiter genutzt werden.	
Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter: Ein Baudenkmal liegt in knapp 650 m Entfernung vom Änderungsbereich am östlichen Rand der Ortschaft Schwarme. In Anbetracht der Bestandsanlagen und der Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzug ist grundsätzlich mit der Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Belangen des Denkmalschutzes auszugehen. Dies ist auf der nachgeordneten Planungsebene anhand von konkreten Anlagenplanungen im Einzelfall zu überprüfen. Gegebenenfalls kann sich der Bedarf von Höhenbeschränkungen ergeben. Dies gilt auch für weitere Baudenkmäler bis 1.000 m Entfernung. Bei den weiteren Baudenkmälern, die deutlich über 1.000 m entfernt liegen, sind aufgrund der Entfernung keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Sachgüter: Im Falle eines Repowerings würde es voraussichtlich zu einem kleinflächigen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche kommen. Gleichzeitig würden an Altstandorten wieder Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung überführt. Weitere Verluste landwirtschaftlicher Nutzflächen können sich durch Kompensationsmaßnahmen ergeben.	-
Wechselwirkungen	Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. Eine separate Wirkungsprognose unter Einbeziehung der verschiedenen Wirkfaktoren ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.	

Eingriffs-relevanz	Es werden voraussichtlich Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen, Boden, Landschaft und gegebenenfalls Tiere sowie Wasser vorbereitet.	x

6.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Zu den Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird allgemein bereits im Abschnitt I (s. Kapitel 2.3) ausgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Avifauna

Auf Basis des vorliegenden Kenntnisstandes sind bei einer Konkretisierung eines Repowerings gegebenenfalls Maßnahmen zur Senkung des Kollisionsrisikos für die Rohrweihe notwendig.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen für die Rohrweihe:

Für die Rohrweihe kann beispielsweise jährlich im Verlauf des Monats Mai geprüft werden, ob es zu einer Ansiedlung in einem Radius von 500 m um die Potenzialfläche kommt. Wird eine solche Ansiedlung festgestellt, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Lässt sich kein Brutplatz innerhalb dieses Radius ermitteln, ergeben sich keine weiteren Anforderungen.

Als Maßnahmen im Falle einer Brut im 500 m-Radius bieten sich ebenfalls

- pauschale temporäre Abschaltungen oder
- bedarfsgerechte, d.h. durch Kamerasysteme gesteuerte, temporäre Abschaltungen

an.

Generell ist die Schaffung von Brach- und Ruderalflächen (auch kleinflächig) in der näheren Umgebung der geplanten WEA zu unterbinden.

Sonstige Vermeidungsmaßnahmen

Im Änderungsbereich befinden sich Bereiche, die aufgrund ihrer hohen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft sind. Diesbezüglich sollte auf der nachgeordneten Planungsebene geprüft werden, ob Flächenversiegelungen in diesem Bereich vermieden werden können.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden auf Grund der nur unbestimmt möglichen Auswirkungsprognose keine konkreten Ausgleichsmaßnahmen geplant, dies obliegt der nachgeordneten Planungsebene. Zu den allgemein zu beachtenden Ausgleichsanforderungen bzw. Grundsätzen s. Kapitel 2.3.2.

Auf Basis der durchgeführten Brutvogelkartierung von 2020 ergibt sich kein Ausgleichsbedarf für Brutvögel. Auch bezüglich der Gastvögel ist aktuell kein Ausgleichsbedarf zu prognostizieren.

Generell sind bei einer Konkretisierung der Planung im Zuge des Genehmigungsverfahrens faunistische Untersuchungen entsprechend den Maßgaben des Artenschutzleitfadens durchzuführen. Aus deren Ergebnissen können sich weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergeben.

7 Änderungsbereich 4a – nordwestlich von Bruchhausen-Vilsen

7.1 Standort und Inhalt

Größe	286,8 Hektar
Darstellung	Sonstiges Sondergebiet Windenergieanlagen und Landwirtschaft 285,1 ha Fläche für Wald 1,7 ha

7.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

7.2.1 Ziele der Fachplanungen

Landschaftsrahmenplan

Der Änderungsbereich unterliegt gemäß Landschaftsrahmenplan der Zielkategorie *Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher, bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft.*

Die Nutzung der Fläche erfolgt ackerwirtschaftlich und wird nur in geringem Ausmaß durch lineare Gehölzstrukturen gegliedert. Innerhalb des Änderungsbereichs liegt nur eine kleine Waldfläche. Außerdem ist der überwiegende Teil des Änderungsbereichs als *Grundwasserschonende Nutzung von Ackerflächen in Gebieten mit Nitratauswaschungsrisiko* gekennzeichnet.

Gemäß Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes (Veröffentlichung im Rahmen des RROP 2016) liegt der Änderungsbereich vollständig auf Flächen, die die Kriterien bzw. Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Es handelt sich um das Gebiet KL BV-03.

Die weitere Auseinandersetzung erfolgt in Kapitel 6.2.5, da diese Bereiche Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft begründen, die gemäß RROP 2016 als Grundsatz der Raumordnung für die Windenergienutzung von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen.

Durch die deutliche Flächenreduktion gegenüber dem Vorentwurfsstand berücksichtigt die Samtgemeinde die Ziele des Landschaftsrahmenplanes. Gleichzeitig stellt die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen mit der Umsetzung des Änderungsbereichs 4a sicher, dass sie der Nutzung der Windenergie substanziell Raum verschafft. Zwar widerspricht die Planung der Samtgemeinde in diesem den Zielen des Landschaftsrahmenplanes, die Samtgemeinde hat an dieser Stelle jedoch eine Abwägung zu Gunsten der Förderung regenerativer Energien vorgenommen.

Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan liegt für die Samtgemeinde nicht vor.

Landschaftsentwicklungskonzept Bruchlandschaft[21]

Es liegt das Landschaftsentwicklungskonzept Bruchlandschaft vor. Es wurde erstellt, um die besondere Eigenart und Schönheit der Niederungslandschaft, die naturnahen Lebensräume für

21 NWP Planungsgesellschaft mbH (2014): Landschaftsentwicklungskonzept Bruchlandschaft der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen von 2014

Pflanzen und Tiere und die touristischen Ansprüche an die Erholungseignung / Erholungsinfrastruktur zu sichern, zu fördern und zu entwickeln.

Im Rahmen des Landschaftsentwicklungskonzeptes wurden mehrere Landschaftsentwicklungsräume definiert und darauf abgestimmt jeweils ein Handlungskonzept sowie konkrete Maßnahmen entwickelt.

Der Änderungsbereich 4a liegt nahezu vollständig innerhalb des Entwicklungsraumes „3 Süstedter Bruch“. Aus dem Landschaftsentwicklungskonzept werden die folgenden Handlungskonzepte und Maßnahmen für den Entwicklungsraum wiedergegeben.

Handlungskonzept

Biologische Vielfalt/ Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

- *Förderung kulturraumtypischer Landschaftselemente*
- *Entwicklung sonstiger naturnaher Kleinstrukturen*
- *Sicherung und Entwicklung der regional, bis landesweiten Bedeutung für Brutvögel*
- *Grundwasserschonende Landwirtschaft*

Vielfalt, Eigenart, Schönheit/ Landschaftsbild

- *Sicherung der Landschaftsruhe*
- *Erhaltung der kulturhistorisch bedeutsamen Elemente (Meliorationslandschaft)*
- *Erhöhung des Grünlandanteils*
- *Förderung einer an die Bodentypen Niedermoor und Gley angepasste Landnutzung*

Erholungswert/ Erholungsfunktionen

- *Attraktivitätssteigerung des Freizeitwegenetzes*

Maßnahmen

Biologische Vielfalt/ Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

- *Entwicklung naturnaher Gewässerbereiche an der Kleinen Eiter*
- *Anlage von Gewässerrandstreifen am Rethwiesengraben*
- *Gewässerunterhaltung an den Gräben mit Rücksicht auf die Entwicklungspotenziale für Gebüsch und Röhrichtbestände abschnittsweise oder einseitig durchzuführen*
- *Entwicklung des Pappelforstes am Süstedter Graben zu naturnahem Wald*
- *Maßnahmen zum Vogelschutz, Beachtung der Vogelbrutzeiten*

Vielfalt, Eigenart, Schönheit/ Landschaftsbild

- *Anlage von krautreichen Saumstrukturen entlang von Wegen, Gräben und Äckern*
- *Pflege und Neuanlage von Kopfweiden-Baumreihen*
- *Einschränken der Ackernutzung zugunsten von abwechslungsreicher Mäh- und Weidelandschaft*
- *Keine zusätzlichen baulichen Anlagen*

Erholungswert/ Erholungsfunktionen

- *Anlage von attraktiver Verweilmöglichkeit entlang der Eiter*
- *Sicherung der Gaststätte Holschenböhl mit Altbaumbestand und Bauerngarten (an den Entwicklungsraum angrenzend)*

Einige der Maßnahmen können im Rahmen von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden. Grundsätzlich steht die Verwirklichung von Windenergieanlage den Zielen des Landschaftsentwicklungskonzeptes entgegen. Im Rahmen ihrer Abwägung ist die Samtgemeinde jedoch zu dem Ergebnis gekommen den Belangen des Klimaschutzes durch die Förderung der regenerativen Energien an dieser Stelle ein größeres Gewicht gegenüber den Belangen von Natur- und Landschaft sowie Erholungsnutzungen zuzumessen. Durch die deutliche Flächenreduzierung gegenüber dem Vorentwurfsstand verbleiben in der Bruchlandschaft großflächige Flächen, die entsprechend des Landschaftsentwicklungskonzeptes entwickelt werden können.

7.2.2 Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung – ASP

Die Ziele des speziellen Artenschutzes und die gesetzlichen Grundlagen sind im Abschnitt I (Kapitel 1.2.2) dargelegt. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist bei der nachgeordneten Anlagenplanung im Zuge eines Bebauungsplanes bzw. auf der Zulassungsebene im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) nach den Maßgaben des Windenergieerlasses zu konkretisieren.

7.2.2.1 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Brutvögel

Brutvogeluntersuchungen 2020

Die Beurteilung des artenschutzrechtlichen Sachverhaltes auf Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt bezüglich der Brutvögel auf der Grundlage einheitlicher Erfassungsdaten für alle geplanten Sondergebietsdarstellungen (NWP 2020). Dazu wurde 2020 in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und nach den Maßgaben des Artenschutzleitfadens eine Übersichtskartierung der Brutvögel durchgeführt. Aufgrund der großen Ausdehnung der Untersuchungsfläche im faunistischen Gutachten wird nur der für den Änderungsbereich 4a relevante Bestand wiedergegeben.

Im Rahmen der durchgeführten Brutvogeluntersuchungen wurde unter den im Artenschutzleitfaden zum Windenergieerlass genannten windenergiesensiblen Arten bis 1.000 m lediglich vier Brutvorkommen und eine Brutzeitfeststellung des Kiebitzes sowie ein Vorkommen der Waldschnepfe festgestellt. Ein Vorkommen des Kiebitzes lagen innerhalb des Änderungsbereichs. Das Vorkommen der Waldschnepfe lag etwa 900 m westlich des Änderungsbereichs.

Die Arten Feldlerche (sieben Brutpaare und sechs Brutzeitfeststellungen) und Mäusebussard (drei Brutvorkommen) werden gemäß Artenschutzleitfaden nicht als windenergiesensibel eingestuft, allerdings liegen aus anderen Quellen Hinweise auf eine Empfindlichkeit gegenüber Kollisionen vor. Für die zweimal festgestellte Wachtel liegen Hinweise auf eine Empfindlichkeit gegenüber Störungen vor.

Aus den Kartierungen ergab sich außerdem 3.600 m östlich ein Brutverdacht für den Rotmilan. Ein Horst des Weißstorches befand sich etwa 2.300 m weiter südlich.

Im Änderungsbereich und seiner näheren Umgebung ergaben sich zwei Flugbewegungen des Rotmilans, außerdem wurde einmalig der Schwarzmilan registriert. Es erfolgten mehrere Sichtungen der Rohr- und Wiesenweihe. Außerdem eine Sichtung des Wespenbussards und mehrere Flugbewegungen des Weißstorches.

Weitere Informationen

Aus den vom Landkreis Verden übermittelten Daten zu den Brutvogeluntersuchungen von 2019 (Nestsuche und 5 Erfassungstermine) ergaben sich hinsichtlich windenergiesensibler Vogelarten insbesondere zwei Brutvorkommen der Rohrweihe (etwa 800 m östlich und 1.800 m nordöstlich des Änderungsbereichs). Außerdem wurde ein Brutvorkommen des Mäusebussards im 500-m-Radius festgestellt. Als relevante Nahrungsgäste traten Rotmilan, Rohr- und Wiesenweihe, Wespenbussard sowie Weißstorch auf.

Im Rahmen eines avifaunistischen Gutachtens im Bereich der Eiterniederung wurden 2007 Untersuchungen zum Brutvogelbestand durchgeführt. Zwar sind diese Daten veraltet, sie wurden zum Vorentwurfsstand aber für einen ersten Überblick kurz dargelegt. Bezogen auf den Änderungsbereich 4a kann festgestellt werden, dass im Rahmen der damaligen Untersuchungen eine größere Zahl Kiebitze brütete. Außerdem erfolgten mehrere Sichtungen des Großen Brachvogel und es brütete ein Wachtelkönig innerhalb des Änderungsbereichs.

Gastvögel

Aus den Daten des NLWKN zu den *Wertvollen Bereichen* ergeben sich keine Hinweise auf bedeutende Gastvogelvorkommen. Grundsätzlich muss im Änderungsbereich aufgrund der weiträumig freien und störungsarmen Landschaft mit dem Auftreten bedeutender Gastvogelvorkommen gerechnet werden. Allerdings handelt es sich im Wesentlichen um Ackerflächen, die im Gegensatz zu Dauergrünland in der Regel nur eine nachrangige Bedeutung aufweisen.

Der gesamte Änderungsbereich 4a liegt innerhalb des KL-Gebietes KL-BV-03. Gemäß Gebietssteckbrief ist die Einordnung als landschaftsschutzwürdiger Bereich unter anderem in Teilen durch die besondere Bedeutung als Brut- und Gastvogel-Lebensraum begründet.

Gastvogelvorkommen erreichten gemäß Steckbrief eine landesweite Bedeutung für Singschwan und Silberreiher. Die wertgebenden Teilflächen waren die Bereiche zwischen *Hauptkanal* und *Eiter* und lagen somit nach der vorgenommenen Verkleinerung des Sondergebiets außerhalb von dessen Abgrenzungen. Die in Anspruch genommenen Flächen wiesen dem Gebietssteckbrief zu Folge keine besonderen Bedeutungen für Gastvögel auf.

Fledermäuse

Bezüglich der Fledermäuse liegen keine einheitlichen Datengrundlagen vor. Generell ist insbesondere im Nahbereich vorhandener Gehölzstrukturen mit dem Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermäuse zu rechnen. Die großräumigen Freiflächen haben in der Regel eine geringere Bedeutung als Fledermauslebensraum. Insgesamt ist der Änderungsbereich nur in geringem Ausmaß durch Gehölzstrukturen gegliedert.

Sonstige Artengruppen

Durch den Änderungsbereich ziehen sich zahlreiche lineare Gewässerstrukturen. In naturnahen Bereichen können gegebenenfalls Amphibien und Libellen vorkommen. Im Kanalsystem ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten aufgrund der Biotopansprüche dieser Arten unwahrscheinlich.

7.2.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Im Folgenden werden lediglich artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Verletzung/Tötung von Tieren und der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten geprüft. Bezüglich des Verbotes der Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sei auf die Ausführungen im allgemeinen Teil (Kapitel 1.2.2) verwiesen.

Verletzung/Tötung von Tieren

Unter den im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung erfassten Brutvogelarten sind gemäß Artenschutz-Leitfaden folgende Arten als potenziell kollisionsgefährdet eingestuft:

- **Kiebitz:** Der Kiebitz kam mit einem Brutpaar innerhalb des Änderungsbereichs vor. Bezüglich des Kollisionsrisikos als Brutvogel ist für den Kiebitz nach derzeitigem Kenntnisstand bzw. aufgrund seines arttypischen Verhaltens wie einer geringen Höhe von Balz- und Revierflügen von einem grundsätzlich geringen Kollisionsrisiko auszugehen. Teilweise können die durchgeführten Balz- und Revierflüge jedoch auch in Rotorhöhe verlaufen, bislang liegen jedoch keine Hinweise vor, dass dies zu einer erhöhten Kollisionsgefährdung führt. Insbesondere für den Kiebitz ist belegt, dass diese Art auch in größeren Zahlen innerhalb von Windparks brüten kann (vgl. STEINBORN *et al* (2011)[22]). Dennoch sind bislang keine erhöhten Kollisionszahlen während der Brutzeit bekannt geworden. Eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr ist somit aufgrund der räumlichen Verteilung und der Lebensweise nicht zu prognostizieren, der Verbotstatbestand wird nicht berührt.
- **Weißstorch:** Das nächstgelegene Brutvorkommen des Weißstorchs lag in einer Entfernung von 2.300 m. Im Windenergieerlass wird der Weißstorch als kollisionsempfindlich eingestuft. Es wird ein Radius 1 von 1.000 m angegeben. Der Radius 2 beträgt 2.000 m. Hinweise auf eine Eigenschaft als essentielles Nahrungshabitat oder regelmäßig genutzten Flugkorridor liegen nicht vor. Aufgrund der Einhaltung der im Windenergieerlass genannten Radien ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbots nicht zu prognostizieren.
- **Rotmilan:** Das Brutvorkommen des Rotmilans lag außerhalb des Radius 1 des Windenergieerlasses aber innerhalb des Radius 2. Hinweise auf eine Nutzung als essentielles Nahrungshabitat oder regelmäßig genutzten Flugkorridor ergaben sich nicht. Auf Grundlage der vorliegenden Daten ist die Erfüllung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht zu prognostizieren.
- **Rohrweihe:** Ein Brutvorkommen der Rohrweihe von 2019 wurde innerhalb des Prüfradius um die Potenzialfläche festgestellt, es handelte sich vermutlich um eine Ackerbrut. 2020 konnte dieses nicht bestätigt werden. Das 1.800 m entfernte Vorkommen von 2019 könnte dagegen ein „typischer“ Rohrweihenbrutplatz im Bereich von Schilf sein. Brutplatzbezogene Verhaltensweisen, die sich auch in größerer Höhe abspielen können, wurden 2020 nicht beobachtet. Auf Basis des vorliegenden Datenmaterials muss davon ausgegangen werden, dass die Rohrweihe regelmäßig als Brutvogel auftreten kann.
  Die Lage des Brutplatzes kann jährlich in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung variieren. Es ist daher in Betracht zu ziehen, dass Rohrweihenbruten in einzelnen Jahren innerhalb oder in größerer Nähe zum Änderungsbereich erfolgen können. Dies kann zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko führen, da sich in Horstnähe Flüge in Rotorhöhe konzentrieren, insbesondere Balz- und Revierflüge, Beuteübergaben, Flugspiele der Jungvögel sowie Feindabwehr. Allerdings lässt sich dieses Risiko durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Planungsebene unter die Signifikanzschwelle senken. Auf der nachgeordneten Planungsebene ist das Kollisionsrisiko anhand aktueller Daten zu überprüfen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos daher nicht zu prognostizieren.

22 Steinborn, H., M. Reichenbach und H. Timmermann (2011): Windkraft – Vögel - Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. Arsu GmbH 2011

- **Schwarzmilan, Wiesenweihe und Wespenbussard:** Aus den Einzelsichtungen ergeben sich auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine Hinweise auf eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos.

Ergänzend zu den im Artenschutz-Leitfaden als kollisionsgefährdet eingestuften Arten werden vorliegend folgende Arten hinsichtlich des Kollisionsrisikos näher geprüft:

- **Mäusebussard:** Der Mäusebussard brütete 2020 innerhalb des Änderungsbereichs, ein weiteres Brutpaar kam innerhalb 500-m-Radius vor. Es wird davon ausgegangen, dass im Zuge einer Neuplanung ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben ist, das auf der nachgeordneten Planungsebene die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Senkung des Kollisionsrisikos wahrscheinlich macht. Hierzu bieten sich beispielsweise pauschale oder bedarfsgerechte, d.h. durch Kamerasysteme gesteuerte, temporäre Abschaltzeiten an. Bei Umsetzung der Maßnahmen ist das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbots nicht zu prognostizieren.
- **Feldlerche:** Grundsätzlich weist zwar auch die Feldlerche eine gewisse Kollisionsgefährdung auf. Allerdings ergibt sich gemäß dem faunistischen Gutachten 2020 keine besondere Situation (insbesondere eine erhöhte Bestandsdichte), die gegenüber dem Grundrisiko zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führen würde.

Bezüglich der **Fledermäuse** kann das Vorkommen kollisionsempfindlicher Arten nicht ausgeschlossen werden. Kollisionen mit Fledermäusen können durch temporäre Abschaltungen jedoch in der Regel sicher vermieden werden. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Tötung auf der nachgeordneten Planungsebene ist somit als sehr unwahrscheinlich anzusehen.

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten:

Im Folgenden werden die gemäß Artenschutzleitfaden als störungsempfindlich gelisteten Arten aufgeführt:

- **Kiebitz:** Ein Vorkommen des Kiebitzes wurden innerhalb des Änderungsbereiches kartiert. Für den Kiebitz als Brutvogel sind Meidungsreaktionen bis 100 m bekannt (vgl. Faunistisches Gutachten). Damit sind bei einer Verwirklichung des Windparks Scheuch- und Vertreibungswirkungen zu erwarten. Zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes ist sicherzustellen, dass die zu erwartende Störwirkung auf dieses Vorkommen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population für diese gefährdete Art führt. Dies kann durch die Schaffung von Ausweichmöglichkeiten in Form von habitatverbessernden Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang im Umfang von ca. 1-2 ha erreicht werden (z.B. Vernässung und Extensivierung von Grünland).
- **Waldschnepfe:** Die Waldschnepfe brütete in einer Entfernung von 900 m zum Änderungsbereich. Im Artenschutzleitfaden ist eine Empfindlichkeit gegenüber Störungen bis 500 m angegeben. Damit kann das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Störungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes ausgeschlossen werden.
- **Wachtel:** Die Wachtel wurde zweimal im Änderungsbereich festgestellt. Für die Wachtel wird von einer Reichweite von Scheuch- und Vertreibungswirkungen durch Windenergieanlagen bis ca. 200 m ausgegangen. Zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes ist sicherzustellen, dass die zu erwartende Störwirkung auf dieses Vorkommen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population für diese gefährdete Art führt. Dies kann durch die Schaffung von Ausweichmöglichkeiten in Form von habitatverbessernden Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang im Umfang von ca. 1-2 ha erreicht werden (Schaffung von Blüh- und Brachestreifen).

Fledermäuse gelten gegenüber Windenergieanlagen in der Regel nicht als störungsempfindlich.

7.2.2.3 Fazit

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an den Artenschutz im Grundsatz erfüllt werden können. Derzeit zeichnet sich im Falle eines Repowerings die Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen für den Mäusebussard ab. Gegebenenfalls kann sich auch bezüglich der Rohrweihe ein Maßnahmenbedarf ergeben. Für den Kiebitz und die Wachtel müssen gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlich relevanter Störungen in Betracht gezogen werden.

Auf der nachgeordneten Ebene ist dies Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) nach den Maßgaben des Windenergieerlasses anhand aktueller Fauna-Daten und in Kenntnis einer konkreten erneut zu prüfen.

7.2.3 Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft

Geschützte Bereiche wurden bereits auf Ebene des Standortkonzeptes durch weiche und harte Tabuzonen berücksichtigt. Direkte Betroffenheiten von in Listen verzeichneten naturschutzrechtlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft können somit ausgeschlossen werden.

Mit Abb. 15 werden Lage und Abstand der naturschutzrechtlich geschützten Bereiche zum geplanten Änderungsbereich dokumentiert. Das Naturschutzgebiet *Wachendorfer/Gödestorfer* liegt in einer Entfernung von 500 m westlich der aktuellen Abgrenzung des Änderungsbereichs.

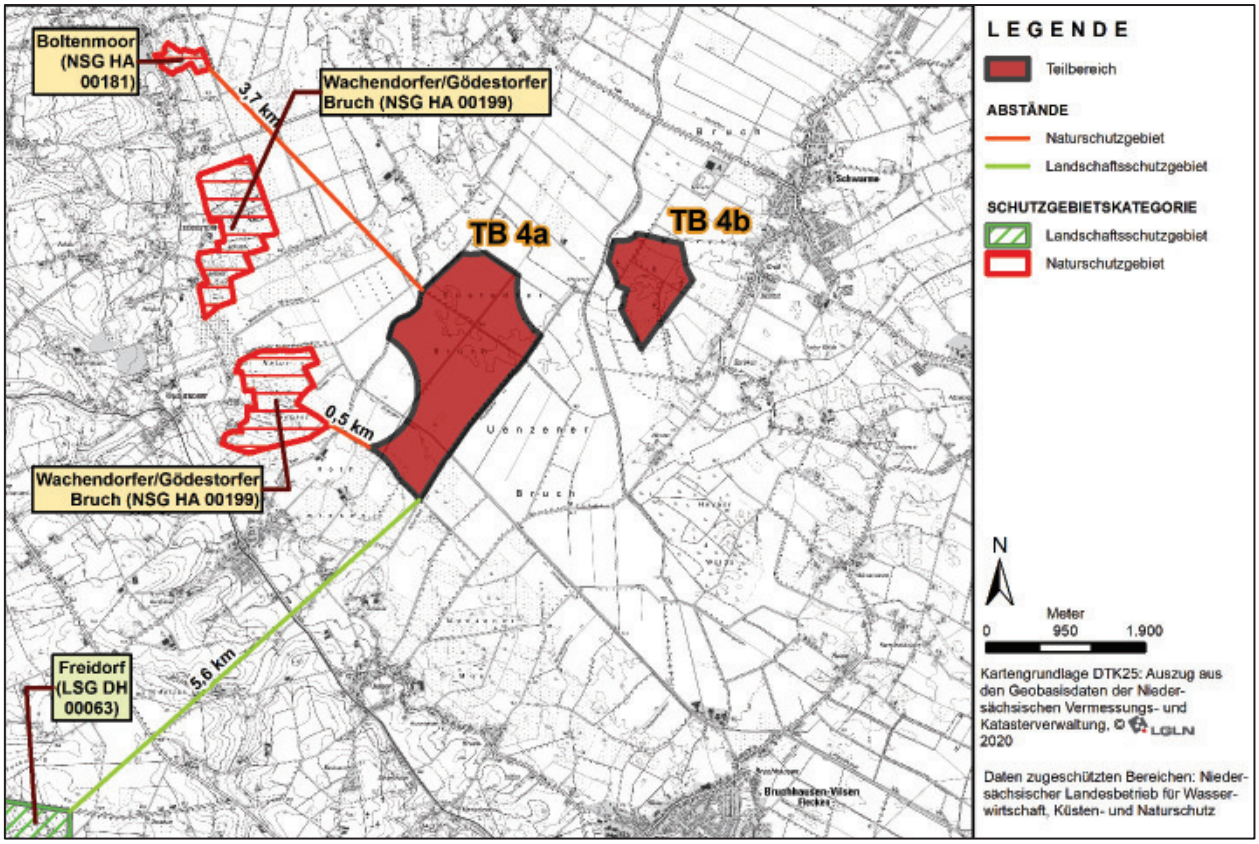


Abb. 15: Lage und Entfernung von naturschutzrechtlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft zum Änderungsbereich 4a – nordwestlich von Bruchhausen-Vilsen

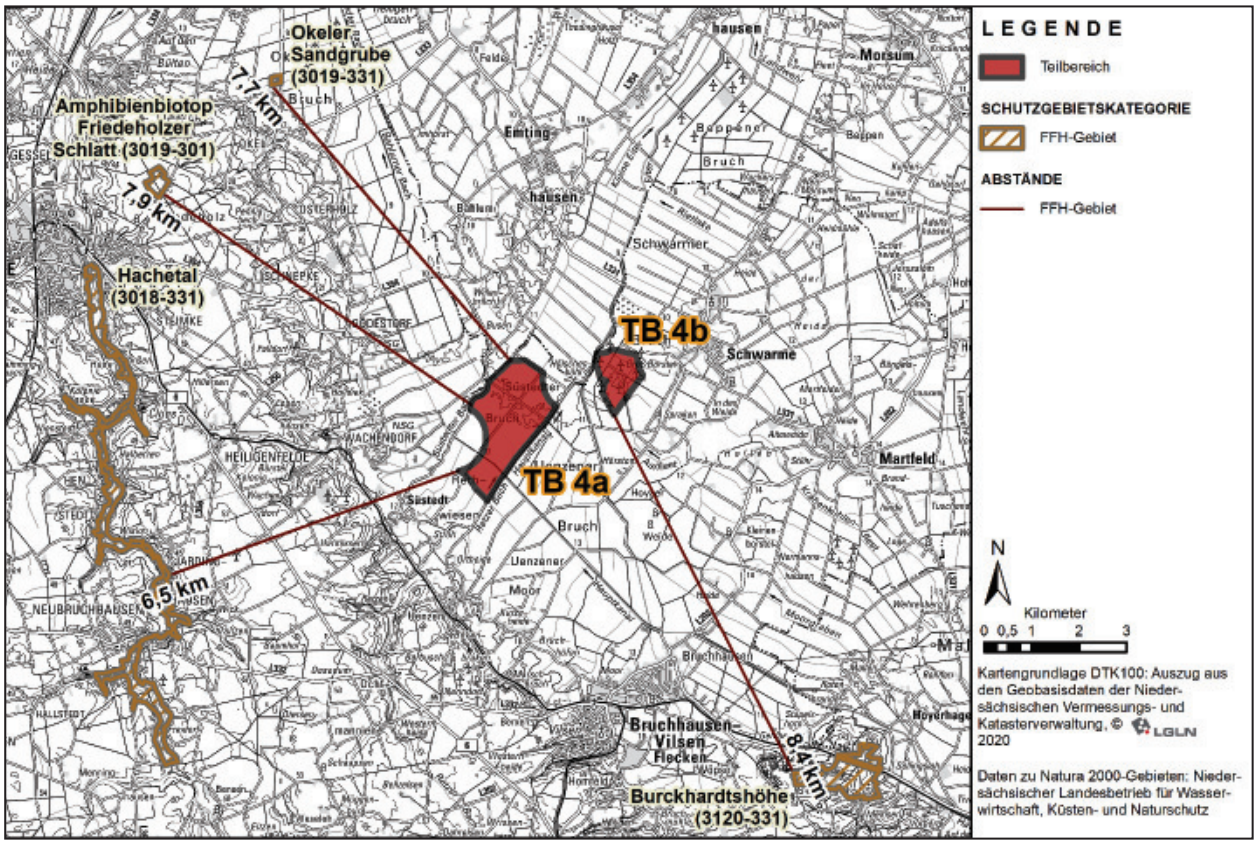


Abb. 16: Lage und Entfernung von Natura-2000-Gebieten zu zum Änderungsbereich 4a – nordwestlich von Bruchhausen-Vilsen

Die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen entfalten keine Wirkungen auf Flächen außerhalb der Schutzgebietsabgrenzungen und werden durch die vorliegende Planung daher nicht unmittelbar berührt. Mit der Planung sind somit grundsätzlich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das oben bezeichnete Schutzgebiet zu konstatieren.

Ein weiteres Naturschutzgebiet (*Boltenmoor*) liegt in 3,7 km Entfernung nordwestlich zum Änderungsbereich. Aufgrund der Entfernung kann ausgeschlossen werden, dass die Schutzziele im Schutzgebiet beeinträchtigt werden.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (*Freidorf*) befindet sich in 5,6 km südwestlich von dem Änderungsbereich. Aufgrund der Entfernung zum Änderungsbereich ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

7.2.4 Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit

Mit Abb. 16 werden die Lage und die Entfernung des Änderungsbereiches in Relation zu den Natura-2000-Gebieten verdeutlicht. Direkte Betroffenheiten ergeben sich nicht, da im Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen keine Flächen der Natura-2000-Gebietskulisse bestehen. Eine Gebietsbeschreibung der relevanten Natura-2000-Gebiete ist dem Allgemeinen Teil des Umweltberichts in Kapitel 1.2.4 zu entnehmen.

Das nächstgelegene Gebiet der Natura-2000-Kulisse ist das FFH-Gebiet *Hachetal* in 6,5 km Entfernung. Es kann aufgrund der großen Entfernung davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand des FFH-Gebietes nicht verschlechtert. Weitere FFH-Gebiete liegen in

noch größerer Entfernung. EU-Vogelschutzgebiete liegen in Entfernungen von über 10.00 m Entfernung.

7.2.5 Sonstige Ziele

Wasserhaushaltsgesetz/Wasserrahmenrichtlinie

Gemäß Daten zur Wasserrahmenrichtlinie verlaufen mehrere darin verzeichnete Gewässer durch den Änderungsbereich. Es handelt sich um den künstlich angelegten *Hauptkanal,* einen Teil der *Eiter* mit dem *Benkengraben* (Wasserkörpername: Eiter und Benkengraben) und den *Retzer Bach*. Außerdem wird der Änderungsbereich in seiner aktuellen Ausdehnung teilweise von der *Kleinen Eiter* und dem *Süstedter Bach* begrenzt. Die genannten Gewässer weisen sämtlich ein schlechtes ökologisches Potenzial auf. Auch der chemische Zustand wird in allen Fällen aufgrund von Quecksilberbelastungen als schlecht angesehen.

Es wird davon ausgegangen, dass Inanspruchnahmen der Fließgewässer auf der nachgeordneten Planungsebene durch eine angepasste Anlagenkonfiguration weitgehend vermieden werden können.

Der Änderungsbereich liegt im Grundwasserkörper *Mittlere Weser Lockergestein links 3* (DE_GB_DENI_4_2414). Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers ist gut, der chemische Zustand dagegen aufgrund der Nitratbelastung schlecht. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers durch Stoffeinträge oder Versiegelungen werden durch die Planung nicht ausgelöst.

Raumordnung

Zu beachtende umweltbezogene Ziele der Raumordnung

- Der Änderungsbereich liegt überwiegend in einem *Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung*, gemäß RROP 2016 handelt es sich hierbei jedoch nicht um Tabuzonen für die Windenergienutzung.

Zu berücksichtigende Vorgaben der Raumordnung

- Gemäß RROP 2016 gilt als Grundsatz der Raumordnung: *Um eine Überformung der Landschaft durch Windenergieanlagen zu vermeiden soll ein Abstand von mindestens 3.000 m um raumbedeutsame Windparks von Windenergieanlagen freigehalten werden. [6]Städte und Gemeinden können auch größere Abstände um raumbedeutsame Windparks in ihrer Bauleitplanung darstellen, wenn diese nachweisen können, dass sie der Windenergie auch dann noch in substanzieller Weise Raum geben.*
  Der Änderungsbereich 4a bildet mit dem bestehenden und als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesenen Änderungsbereich 4b einen gemeinsamen Windpark. Der geplante Änderungsbereich 2 liegt in über 6.000 m Entfernung Der 3.000-m-Radius wir somit eingehalten.
- Der Änderungsbereich liegt vollständig innerhalb eines *Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft.* Gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm sollen diese Gebiete als Grundsatz der Raumordnung von Windenergieanlagen freigehalten werden.
  Das Vorbehaltsgebiet wird größtenteils durch die im Rahmen der Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes ermittelten Gebiete begründet, die die Kriterien bzw. Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiete erfüllen. Es handelt sich um das Gebiet KL BV-03 (Meliorationslandschaft Süstedter und Uezener Bruch). Der Gebietssteckbrief ist in den Anhängen zur Begründung des RROP 2016 enthalten. Der gesamte Änderungsbereich 4a liegt innerhalb des KL-Gebietes

Gemäß Gebietssteckbrief ist die Einordnung als landschaftsschutzwürdiger Bereich begründet durch die:

- besondere Eigenart und Landschaftsruhe der kultivierten Bruchlandschaft
- besondere kulturhistorische Bedeutung
- in Teilen besondere Bedeutung als Brutvogel- und Gastvogel-Lebensraum

Folgende Entwicklungsziele werden formuliert:

- Erhaltung der besonderen Eigenart und Störungsarmut der historischen Kulturlandschaft
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Dauergrünland und landschaftstypischen Gehölzstrukturen

Im Rahmen der Gebietsbewertung wird auf eine lokale Bedeutung für Brutvögel für zwei Teilbereiche im Nordwesten angrenzend an den *Hauptkanal* hingewiesen. Soweit der Rotmilan mehrjährig und regelmäßig als Nahrungsgast auftritt, bestehe eine landesweite Bedeutung im Gebiet. Die festgestellten Gastvogelvorkommen erreichten eine landesweite Bedeutung für Singschwan und Silberreiher. Die wertgebenden Teilflächen waren die Bereiche zwischen *Hauptkanal* und *Eiter* und lagen somit nach der vorgenommenen Verkleinerung des Sondergebiets außerhalb von dessen Abgrenzungen.

Durch die Realisierung von Windenergieanlagen in Änderungsbereich 4a (Größe etwa 325 ha) wird der auf insgesamt 1.267 ha ausgewiesene Bereich in einem Teilabschnitt in seiner besonderen landschaftlichen Eigenart und Störungsarmut beeinträchtigt. Somit ist abschnittsweise dann auch keine LSG-Würdigkeit mehr anzunehmen. Allerdings bleiben die übrigen Teilabschnitte des KL-Gebietes davon unberührt. Insofern wird in diesem Bereich auch dem Grundsatz der Raumordnung nicht gefolgt. Bezüglich der Gastvogelvorkommen wird jedoch davon ausgegangen, dass artenschutzrechtliche Konflikte durch Vermeidungsmaßnahmen bzw. Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden können.

Durch die deutliche Flächenreduktion gegenüber dem Vorentwurfsstand berücksichtigt die Samtgemeinde den Grundsatz der Raumordnung bezüglich der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft. Der überwiegende Teil des Vorbehaltsgebietes wird nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Gleichzeitig stellt die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen mit der Umsetzung des Änderungsbereichs 4a sicher, dass sie der Nutzung der Windenergie substanziell Raum verschafft. Zwar widerspricht die Planung der Samtgemeinde in diesem Bereich dem Grundsatz der Raumordnung, die Samtgemeinde hat an dieser Stelle jedoch eine Abwägung zu Gunsten der Förderung regenerativer Energien vorgenommen.

- Der überwiegende Flächenanteil ist außerdem als *Vorbehaltsgebiet für Erholung* ausgewiesen. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen gewichtet die Belange der Windenergienutzung höher als die Belange des Vorbehaltsgebietes für die Erholung. Sie stellt dabei in die Abwägung ein, dass die Vorbehaltsgebiete im RROP großflächig dargestellt sind und dass die Sondergebiete für die Windenergienutzung demgegenüber von untergeordneter Flächengröße sind. Im RROP 2016 sind die Vorbehaltsgebiete für die Erholung nicht als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung aufgeführt.

  Die Darstellung von Sondergebietsflächen für die Windenergienutzung wird östlich von Süstedt im Bereich des Uenzener Bruchs zur Entwurfsfassung deutlich reduziert. Mit der Rücknahme ergeben sich östlich von Süstedt weite Teile, die nicht von Windenergieanlagen tangiert werden. Die Gemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass die Bemühungen um die Förderung des sanften Tourismus in diesem Bereich durch die Planungen im Zuge dieser 102. Änderung nicht beeinträchtigt werden.

- Der überwiegende Flächenanteil ist als *Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft* ausgewiesen. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen gehen nur vergleichsweise geringe Flächenanteile verloren. Der überwiegende Teil kann weiter landwirtschaftlich genutzt werden.

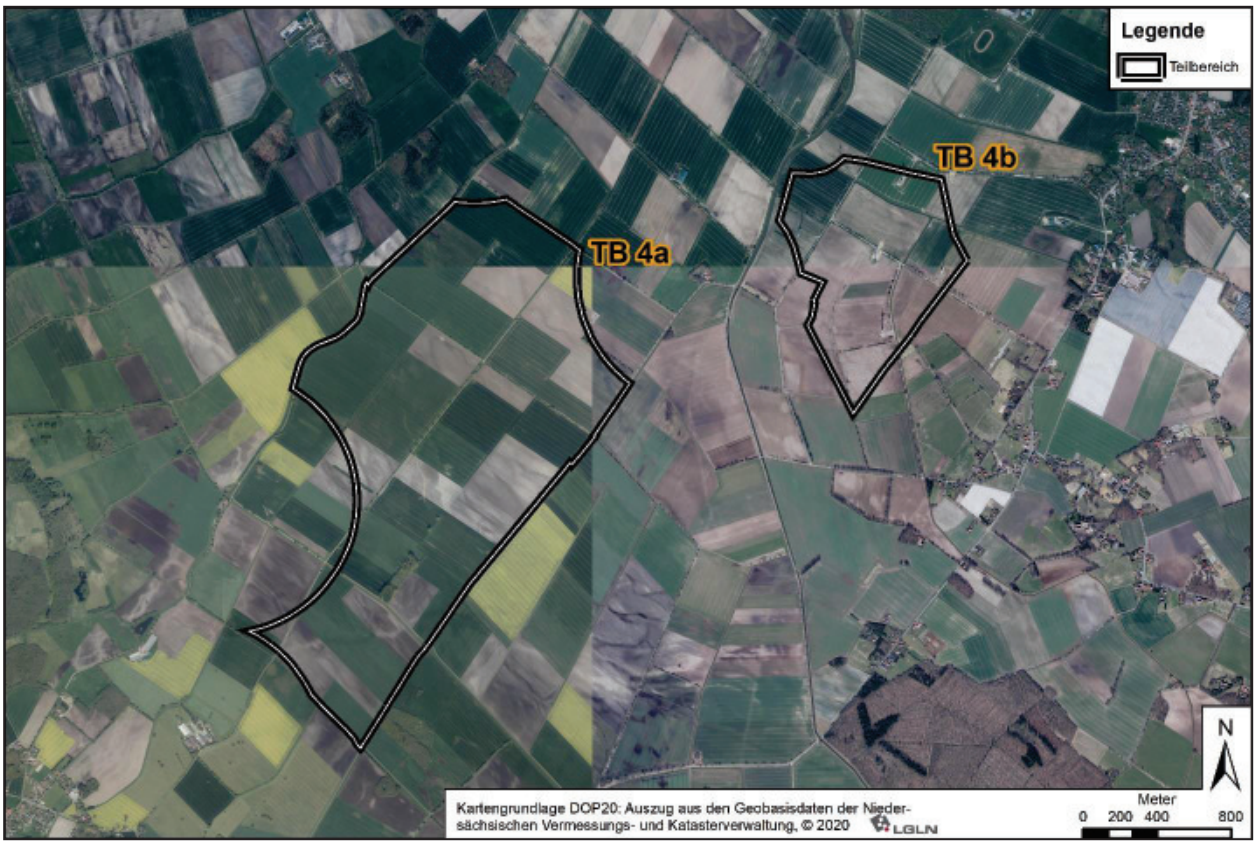


Abb. 17: Naturräumliche Ausstattung zum Änderungsbereich 4a – nordwestlich von Bruchhausen-Vilsen

7.3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

7.3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

7.3.1.1 Arten und Lebensgemeinschaften

Derzeitiger Zustand

Pflanzen, Biotoptypen

Die naturräumliche Ausstattung zeigt Abb. 17. Die Bestandsbeschreibung erfolgt auf Basis des Luftbildes gemäß dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen.

Die Flächen des Änderungsbereichs sowie die umgebenden Flächen werden derzeit überwiegend intensiv als Acker (**A**) genutzt. Grünland besteht innerhalb des Änderungsbereiches nicht. Gehölzstrukturen bestehen in linearer Form von Baumreihen (**HBA**) und Feldhecken (**HF**) gelegentlich an den Wegen (**OVW**). Insgesamt handelt es sich jedoch um eine weitgehend offene

Landschaft. Dementsprechend ist lediglich eine kleine Waldparzelle (**WXH**) innerhalb des Änderungsbereichs zu finden.

Der Änderungsbereich wird durch den *Hauptkanal* (**FKK**) als künstlich angelegtes Gewässer begrenzt. Im Süden wird der Änderungsbereich vom *Retzer Bach* (**FXS**) begrenzt, im Nordwesten begrenzen *Süstedter Bach* und *Kleine Eiter* den Änderungsbereich. Die Fläche wird außerdem von einem ausgeprägten Grabennetz durchzogen, die Gräben sind nährstoffreich ausgeprägt (**FGR**).

Fauna

Brutvögel

Die faunistischen Untersuchungen von 2020 ergaben für die den Änderungsbereich keine besondere Bedeutung. Im Rahmen ihrer Abwägung hat die Samtgemeinde beschlossen Gebiete, die im Rahmen der Brutvogeluntersuchungen lokale oder höhere Bedeutungen aufweisen nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung darzustellen. Dadurch kam es zu einer deutlichen Reduktion der Flächengröße des zum Vorentwurf dargestellten Sondergebiets.

Im Gesamtartenspektrum im Änderungsbereich zuzüglich 1.000 m wiesen Goldammer, Feldlerche, Blässhuhn und Gartengrasmücke mit sechs bis acht Brutpaaren den höchsten Anteil auf.

Innerhalb des Änderungsbereichs selbst sind Vorkommen folgender in Hinblick auf die Windenergie relevanten Arten zu verzeichnen: 1*Kiebitz, 1*Mäusebussard, 2*Wachtel und 2*Feldlerche. Im relevanten Umfeld ergab sich außerdem ein weiteres Vorkommen des Mäusebussards. Aus Daten des Landkreises Verden gehen für 2019 zwei Brutvorkommen der Rohrweihe in 800 und 1.800 m Entfernung hervor.

Aus den Kartierungen ergab sich außerdem 3.600 m östlich ein Brutverdacht für den Rotmilan. Ein Horst des Weißstorches befand sich etwa 2.300 m weiter südlich.

Im Änderungsbereich und seiner näheren Umgebung ergaben sich sporadische Flugbewegungen von Rotmilan, Schwarzmilan, Rohr- und Wiesenweihe, Wespenbussard und Weißstorch.

Gastvögel

Systematische Erfassungen liegen nicht vor. Auch in den Daten des NLWKN zu den wertvollen Bereichen liegt keine Bewertung vor. Grundsätzlich muss im Änderungsbereich aufgrund der weiträumig freien und störungsarmen Landschaft mit dem Auftreten bedeutender Gastvogelvorkommen gerechnet werden. Allerdings handelt es sich im Wesentlichen um Ackerflächen, die gegenüber Dauergrünland in der Regel für Gastvögel von nachrangiger Bedeutung sind..

Der gesamte Änderungsbereich 4a liegt innerhalb des KL-Gebietes KL-BV-03. Gemäß Gebietssteckbrief ist die Einordnung als landschaftsschutzwürdiger Bereich unter anderem in Teilen durch die besondere Bedeutung als Brut- und Gastvogel-Lebensraum begründet.

Gastvogelvorkommen erreichten gemäß Steckbrief eine landesweite Bedeutung für Singschwan und Silberreiher. Die wertgebenden Teilflächen waren die Bereiche zwischen *Hauptkanal* und *Eiter* und lagen somit nach der vorgenommenen Verkleinerung des Sondergebiets außerhalb von dessen Abgrenzungen. Die in Anspruch genommenen Flächen wiesen dem Gebietssteckbrief zu Folge keine besonderen Bedeutungen für Gastvögel auf.

Fledermäuse

Bezüglich der Fledermäuse liegen keine einheitlichen Datengrundlagen vor. Generell ist insbesondere im Nahbereich vorhandener Gehölzstrukturen mit dem Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermäuse zu rechnen. Die großräumigen Freiflächen haben in der Regel eine geringere

Bedeutung als Fledermauslebensraum. Insgesamt ist der Änderungsbereich nur in geringem Ausmaß durch Gehölzstrukturen gegliedert.

Sonstige Tierarten

Durch das Untersuchungsgebiet ziehen sich zahlreiche lineare, in naturnahen Bereichen können gegebenenfalls Amphibien und Libellen vorkommen.

Biologische Vielfalt

Auf Grundlage der naturräumlichen Ausstattung in Verbindung mit den faunistischen Daten ist die biologische Vielfalt als gering bis mäßig einzustufen.

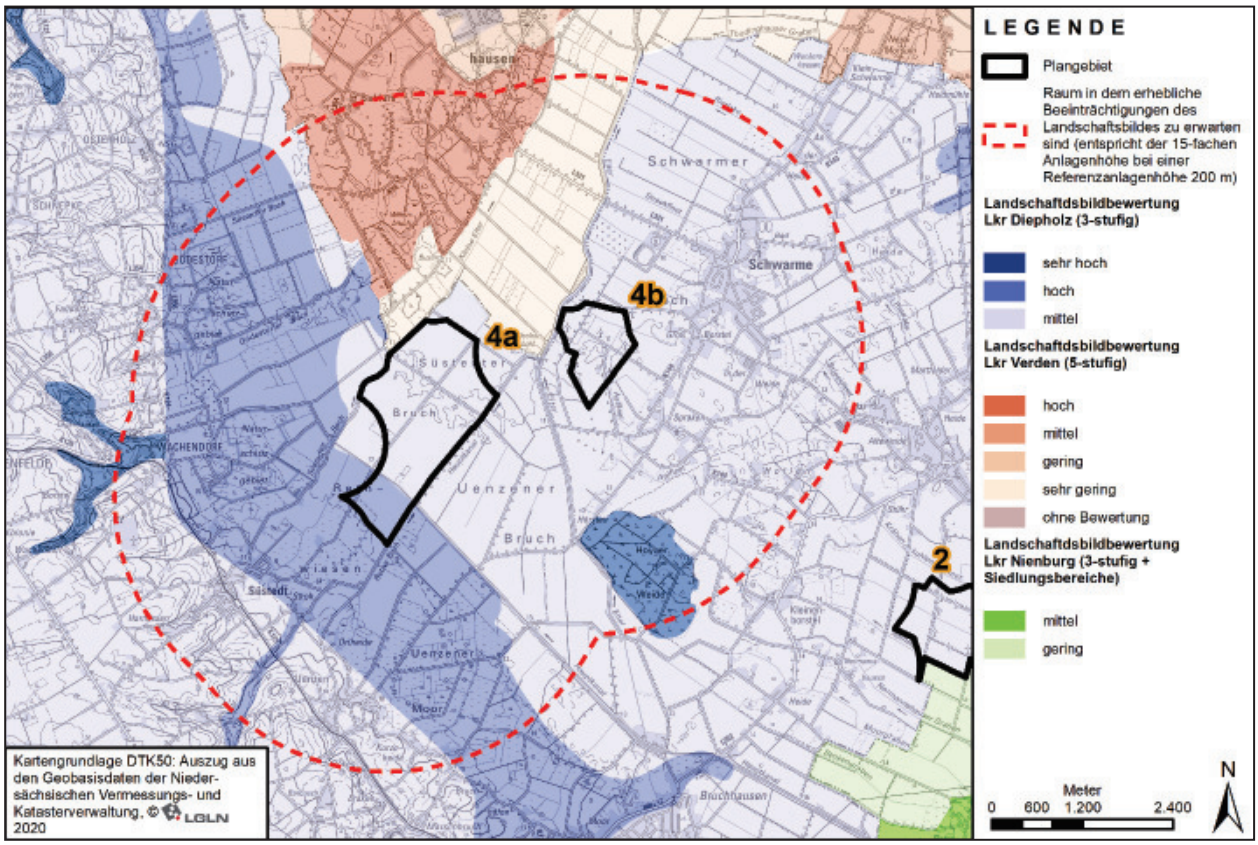


Abb. 18: Bewertung Landschaftsbild Landschaftsrahmenplan für zum Änderungsbereich 4a – nordwestlich von Bruchhausen-Vilsen

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in einigen Änderungsbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Samtgemeinde. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen denkbar.

Im Änderungsbereich 4a wäre bei einer Nichtverwirklichung von WEA mit einem Fortbestehen der aktuellen Situation zu rechnen.

7.3.1.2 Landschaftsbild

Derzeitiger Zustand

Für den Änderungsbereich selbst werden im Landschaftsrahmenplan bei der dort vorgenommenen dreistufigen Bewertung (mittel, hoch, sehr hoch) überwiegend mittlere Wertigkeiten angegeben, im Süden besteht jedoch auch ein Bereich mit hoher Bedeutung. Vorbelastungen bestehen durch die bestehenden Windenergieanlagen im nordöstlich gelegenen Bestandswindpark.

Charakteristisches Merkmal der Landschaft des Untersuchungsgebietes sind gemäß im Auftrag der Samtgemeinde erstellten Landschaftsentwicklungskonzeptes von 2014 die auf Grund der blockartigen Flächenaufteilung z. T. weiten Sichtbeziehungen, von intensiver Landwirtschaft geprägten Flächen, durchzogen von zahlreichen Entwässerungsgräben. Wertgebende Elemente für das Landschaftsbild sind demzufolge:

- Gewässer (Eiter, Meliorations-Hauptkanal und weitere Entwässerungsgewässer)
- Hecken, Kopfbäume und sonstige Gehölze
- Baudenkmäler (s. Kultur- und Sachgüter, insbesondere Spuren der Melioration)
- Die Geestkante südlich des Plangebiets
- besondere Gebäude mit weitreichender Fernwirkung (die Kirchtürme der Gemeinden Schwarme und Bruchhausen-Vilsen, alte Windmühlen)

Den voraussichtlich beeinträchtigten Raum sowie dessen Bewertung dokumentiert Abb. 18.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in einigen Änderungsbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Samtgemeinde. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen denkbar.

Im Änderungsbereich 4a wäre bei einer Nichtverwirklichung von WEA mit einem Fortbestehen der aktuellen Situation zu rechnen.

7.3.1.3 Weitere Schutzgüter

Die folgenden Schutzgüter erlauben eine kompaktere Darstellung und werden deshalb hier und in der Prognose der Auswirkungen in tabellarischer Form dargestellt.

Derzeitiger Zustand

Boden/ Fläche	Bodenlandschaft: Bodenlandschaft der Auenablagerungen sowie Moore und lagunären Ablagerungen. Bodentyp: Im Änderungsbereich überwiegen die Bodentypen tiefer Gley, mittlerer Gley-Vega und tiefe Vega. Im Süden dominieren tiefe und mittlere Erdniedermoore. Bodenfruchtbarkeit/Ertragsfähigkeit: Schwankt zwischen mittlerer und zum Teil hoher Bodenfruchtbarkeit. Im Bereich der Erdniedermoore ist hingegen eine geringe Bodenfruchtbarkeit zu verzeichnen. Schutzwürdige Böden: Schutzwürdige Böden liegen nicht innerhalb des Änderungsbereichs.

	Altlasten: Gemäß den Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sind bis 1.000 m keine Altlasten zu verzeichnen. Es handelt sich um planungsrechtlichen Außenbereich
Wasser	Grundwasserstand: In der BK50 sind überwiegend ein mittlere Grundwasserhochstände unter Geländeoberfläche von 5 dm und mittlere Grundwassertiefstände von 11 dm verzeichnet. Dies zeigt die Grundwasserbeeinflussung der vorkommenden Böden. Allerdings wurde der Grundwassereinfluss in der Vergangenheit durch umfangreiche Meliorationsmaßnahmen zurückgedrängt. Gemäß HK50 liegt die Grundwasseroberfläche im Norden des Änderungsbereichs in der Höhenstufe > 7,5 m bis 10 m über NHN bei Geländehöhen von 9 bis 10 m und im Süden > 10 m bis 12,5 m über NHN bei Geländehöhen von 10 bis 11 m. Gemäß Daten zur Wasserrahmenrichtlinie liegt der Änderungsbereich im Grundwasserkörper *Mittlere Weser Lockergestein links 3* (DE_GB_DENI_4_2414). Der mengenmäßige Zustand in diesem Grundwasserkörper ist gut. Der chemische Zustand ist insgesamt schlecht aufgrund zu hoher Nitratbelastungen. Die Grundwasserneubildung beträgt im Zeitraum von 1981 bis 2010 überwiegend 0-50 mm/A bzw. weist eine Grundwasserzehrung auf. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist überwiegend gering, teilweise mittel. Wasserschutzgebiete kommen im Änderungsbereich und seiner weiteren Umgebung nicht vor. Oberflächengewässer Die *Eiter* verläuft als Vorfluter östlich außerhalb des Änderungsbereichs und mündet nördlich von Thedinghausen in die Weser. Das gesamte Gebiet der Bruchlandschaft durchziehen zahlreiche Entwässerungsgräben des ehemaligen Meliorationssystems. *Der Hauptkanal* begrenzt den Änderungsbereich im Osten, er mündet südwestlich von Schwarme in die *Eiter*. Teilweise sind die Gewässer im Zuge der Wasserrahmenrichtlinie erfasst. Es handelt sich um den künstlich angelegten *Hauptkanal,* einen Teil der *Eiter* mit dem *Benkengraben* (Wasserkörpername: Eiter und Benkengraben) und den *Retzer Bach*. Außerdem wird der Änderungsbereich in seiner aktuellen Ausdehnung teilweise von der *Kleinen Eiter* begrenzt. Die genannten Gewässer weisen sämtlich ein schlechtes ökologisches Potenzial auf. Auch der chemische Zustand wird in allen Fällen aufgrund von Quecksilberbelastungen als schlecht angesehen. Angrenzend sind teilweise einige Stillgewässer zu finden. Überschwemmungsgebiete kommen im Änderungsbereich nicht vor.
Luft	Allgemein ist durch die Lage im landwirtschaftlichen Raum mit dem nutzungsbedingten Auftreten von Stäuben und Gerüchen zu rechnen. Die Feinstaubbelastung betrug in den letzten Jahren überwiegend etwa > 18 - 20 µg/m³. Besondere Belastungsschwerpunkte hinsichtlich der Luftqualität sind nicht bekannt.

Klima	Im großräumigen Zusammenhang ist die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen dem maritimen Klima zuzuordnen, das durch mäßige Temperaturschwankungen und milde Winter gekennzeichnet ist. Die lokalklimatische Situation wird durch die landwirtschaftliche Nutzung (Kaltluftentstehung, starke Temperaturschwankungen im vegetationsfreien Zustand auf Ackerflächen, Nebelbildung auf Grünlandflächen) geprägt.
Mensch	Wohnnutzungen sind innerhalb des geplanten Sondergebietes nicht vorhanden. Im Rahmen des Standortkonzepts wurden Tabuzonen um Wohngebiete, Mischgebiete und Außenbereichswohnnutzung von mindestens 700 m gelegt. Das Sondergebiet wird insbesondere im Südwesten und Nordosten durch den Vorsorgeabstand der dort gelegenen Außenbereichswohnnutzungen begrenzt. Zwei Radrouten verlaufen im Bereich des Änderungsbereichs. 700 m nordöstlich des Änderungsbereichs liegt eine bekannte Gaststätte.
Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter: Als Kulturgüter im Untersuchungsgebiet sind die noch vorhandenen Bauwerke des ehemaligen Meliorationssystems hervorzuheben Entlang der vielen kleineren Meliorationsgräben sind Schleusen und Durchlässe zu finden Im Bereich der südwestlichen Wohnnutzung bestehen die Einrichtungen des Meliorationshauptkanals mit Zuleitern und Schleuse sowie einem ehemaligen Schleusenwärterhaus. Als Sachgüter sind in erster Linie die landwirtschaftlichen Nutzflächen, die Entwässerungseinrichtungen, das Wegenetz und eine vorkommende Waldflächen zu nennen.
Wechselwirkungen	Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Bezüglich des Landschaftsbildes wird und wurde dieses entscheidend durch den Menschen geprägt. Eine umfangreiche Darstellung dieser üblichen Wechselwirkungen ist nicht zielführend, teilweise finden diese aber in der Beschreibung der anderen Schutzgüter eine Berücksichtigung.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in einigen Änderungsbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Samtgemeinde. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen denkbar.

Im Änderungsbereich 4a wäre bei einer Nichtverwirklichung von WEA mit einem Fortbestehen der aktuellen Situation zu rechnen.

7.3.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

7.3.2.1 Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften

Pflanzen, Biotoptypen

Durch die Flächennutzungsplandarstellung können im Änderungsbereich neue Windenergieanlagen mit den zugehörigen Erschließungseinrichtungen entstehen. Auf den künftig versiegelten Flächen erfolgt ein dauerhafter Verlust von Lebensräumen. Die Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten. Es werden voraussichtlich zum deutlich überwiegenden Teil Ackerflächen betroffen sein. Gegebenenfalls können entlang bestehender Wege auch Saumstrukturen betroffen sein. Gehölze (Einzelbäume, Heckenstrukturen usw.) werden voraussichtlich im Zuge des Baus von Erschließungseinrichtungen nur in einem geringen Ausmaß von der Planung betroffen sein. Die erheblichen Beeinträchtigungen von Pflanzen und Biotoptypen sind in Kenntnis der konkreten Anlagenplanung auf der nachgeordneten Planungsebene zu ermitteln.

Fauna

Bezüglich der **Brutvögel** ist auf Basis der 2020 durchgeführten Brutvogelerfassung (NWP 2020) für ein Brutpaar des Kiebitzes und zwei Brutpaaren der Wachtel mit erheblichen Beeinträchtigungen in Form von Scheuch- und Vertreibungswirkungen zu rechnen. Dies ist auf der nachgeordneten Planungsebene anhand der konkreten Anlagenplanung zu prüfen.

Für das innerhalb des Änderungsbereichs liegende und ein weiteres innerhalb des 500-m-Radis gelegenes Mäusebussardvorkommen kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos im Zuge einer Verwirklichung des Windparks nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass das Kollisionsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden kann.

Gegebenenfalls können auch Maßnahmen zur Senkung des Kollisionsrisikos der Rohrweihe erforderlich werden.

Auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes besteht keine besondere Bedeutung des Änderungsbereiches für **Gastvögel**. Diese Einschätzung ist auf der nachgeordneten Planungsebene anhand aktueller Kartierungen zu überprüfen. Sollten sich auf der nachgeordneten Planungsebene bedeutende Gastvogellebensräume in Anlagennähe ergeben, sind die diesbezüglichen Auswirkungen in der Regel als erheblich einzuschätzen mit daraus resultierendem Kompensationsbedarf.

Bezüglich der **Fledermäuse** kann eine Kollisionsgefährdung ohne weitere Untersuchungen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. In der Regel können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch temporäre Abschaltungen sicher vermieden werden. Fledermäuse gelten in der Regel nicht als störempfindlich.

Biologische Vielfalt

Für eine hohe biologische Vielfalt liegen keine Hinweise vor. Durch die Errichtung von WEA werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt verursacht.

7.3.2.2 Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Mit der Verwirklichung von Windenergieanlagen sind in der Regel erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. In Abb. 18 wird der gegebenenfalls beeinträchtigte Raum im Falle Neuplanung durch einen Radius von 3.000 m um die geplante Sondergebietsdarstellung sowie dessen Bewertung gezeigt. Dieser Radius entspricht jeweils der 15-fachen Höhe für angenommene Referenzanlagen mit Anlagenhöhen von 200 m. Mit Ausnahme sichtverschatteter Bereiche sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Windenergieanlagen im Regelfall mindestens bis zu diesem Abstand anzunehmen.

7.3.2.3 Auswirkungen auf weitere Schutzgüter

Schutzgut	Prognose	Eingriff
Boden	Grundsätzlich gilt, dass im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes keine konkreten Standorte festgelegt werden und demnach auch der erforderliche Umfang an Erschließungswegen nicht feststeht. Daher können erst auf nachgeordneter Planungsebene Aussagen dazu getroffen werden, in welchem Umfang Neuversiegelungen entstehen. Schutzwürdige Böden sind voraussichtlich nicht betroffen. Die dauerhaften Verluste von Böden sind in der Regel. als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung einzustufen.	x
Wasser	Die versiegelungsbedingte Einschränkung der Grundwasserneubildung und die Veränderung des Abflusses werden, da weiträumig Freiflächen verbleiben, als nicht erheblich eingestuft. Im Bereich des Gleys und des Erdniedermoores können im Rahmen des Fundamentbaus gegebenenfalls Wasserhaltungsmaßnahmen bezüglich des anstehenden Grundwassers notwendig werden. Bei der möglichen Überplanung von Gräben im Zuge der nachgelagerten Planung liegt ein Eingriff vor.	- x
Luft	Erhebliche Auswirkungen auf die Lufthygiene sind durch eine Bebauung mit Windenergieanlagen nicht zu erwarten.	-
Klima	Das Kleinklima wird allenfalls in einem geringen Umfang verändert. Dies ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Es werden zusätzliche Flächenpotenziale zur Errichtung moderner WEA ausgewiesen, mit entsprechend positiven Auswirkungen auf das Klima.	-
Mensch	Durch die Mithilfe von Tabuzonen sichergestellten Abstände zu Wohnnutzungen wird ein vorbeugender Immissionsschutz angewandt. In der Regel kann daher von einer Vereinbarkeit von Wohnnutzungen und Windenergienutzung ausgegangen werden. Auf der Ebene des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG bzw. in einem Bebauungsplanverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen bzw. eine erdrückende Wirkung im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten. Die örtlichen Freizeitwege können weiter genutzt werden, stellenweise	

	kann sich aber eine Einschränkung der Erholungsfunktion ergeben. Die Darstellung von Sondergebietsflächen für die Windenergienutzung wird östlich von Süstedt im Bereich des Uenzener Bruchs zur Entwurfsfassung deutlich reduziert. Mit der Rücknahme ergeben sich östlich von Süstedt weite Teile, die nicht von Windenergieanlagen tangiert werden. Die Gemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass die Bemühungen um die Förderung des sanften Tourismus in diesem Bereich durch die Planungen im Zuge dieser 102. Änderung nicht beeinträchtigt werden.	
Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter: Voraussichtlich sind die kulturhistorischen Einrichtungen des Meliorationssystems betroffen. Der Änderungsbereich 4a wird zur Entwurfsfassung deutlich zurückgenommen. Dadurch werden auch deutlich weniger Meliorationsflächen von der Darstellung als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung betroffen. Die wichtigen Rad- und Wanderwege zum Erleben der Melioration, die Infotafeln und auch die Schleusen liegen außerhalb des Darstellungsbereiches. Sachgüter: Im Falle des Zubaus von Windenergieanlagen würde es voraussichtlich zu einem kleinflächigen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche kommen. Weitere Verluste landwirtschaftlicher Flächen könnten sich im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen ergeben.	
Wechselwirkungen	Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. Eine separate Wirkungsprognose unter Einbeziehung der verschiedenen Wirkfaktoren ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.	
Eingriffsrelevanz	Es werden voraussichtlich Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen, Boden, Landschaft, Tiere und gegebenenfalls Wasser vorbereitet.	x

7.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Zu den Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird allgemein bereits im Abschnitt I (s. Kapitel 2.3) ausgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Avifauna

Auf Basis der Brutvogelkartierung können bei einer Konkretisierung eines Repowerings oder einer Windparkerweiterung gegebenenfalls Maßnahmen zur Verminderung des Kollisionsrisikos des Mäusebussards notwendig werden. Gegebenenfalls ergibt sich auch die Notwendigkeit zur Senkung des Kollisionsrisikos der Rohrweihe.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen für den Mäusebussard:

Falls sich in Folge einer konkretisierten Planung eine Betroffenheit des ergibt, können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes durch

- angepasste Anlagenplatzierung,
- pauschale temporäre Abschaltungen in Verbindung mit Monitoringmaßnahmen oder
- bedarfsgerechte, d.h. durch Kamerasysteme gesteuerte, temporäre Abschaltungen

vermieden werden. Generell ist die Schaffung von Brach- und Ruderalflächen (auch kleinflächig) in der näheren Umgebung der geplanten WEA zu unterbinden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen für die Rohrweihe:

Für die Rohrweihe kann beispielsweise jährlich im Verlauf des Monats Mai geprüft werden, ob es zu einer Ansiedlung in einem Radius von 500 m um die Potenzialfläche kommt. Wird eine solche Ansiedlung festgestellt, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Lässt sich kein Brutplatz innerhalb dieses Radius ermitteln, ergeben sich keine weiteren Anforderungen.

Als Maßnahmen im Falle einer Brut im 500 m-Radius bieten sich ebenfalls

- pauschale temporäre Abschaltungen oder
- bedarfsgerechte, d.h. durch Kamerasysteme gesteuerte, temporäre Abschaltungen

an.

Generell ist die Schaffung von Brach- und Ruderalflächen (auch kleinflächig) in der näheren Umgebung der geplanten WEA zu unterbinden.

Sonstige Vermeidungsmaßnahmen

Auf der nachgeordneten Planungsebene sollte ein Abstand zu der innerhalb des Sondergebiets dargestellten Fläche für Wald sowie eine südöstlich angrenzende Waldfläche geprüft werden. Mögliche Beeinträchtigungen können durch eine angepasste Anlagenkonfiguration minimiert werden.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden auf Grund der nur unbestimmt möglichen Auswirkungsprognose keine konkreten Ausgleichsmaßnahmen geplant, dies obliegt der nachgeordneten Planungsebene. Zu den allgemein zu beachtenden Ausgleichsanforderungen bzw. Grundsätzen s. Kapitel 2.3.2.

Auf Basis der durchgeführten Brutvogelkartierung von 2020 ergab sich ein Ausgleichsbedarf für ein Brutpaar des Kiebitzes und zwei Brutpaare der Wachtel. Dies kann durch die Schaffung von Ausweichmöglichkeiten in Form von habitatverbessernden Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang im Umfang von jeweils ca. 1-2 ha erreicht werden (z.B. Vernässung und Extensivierung von Grünland für den Kiebitz und Schaffung von Blüh- und Brachestreifen für die Wachtel). Bezüglich der Gastvögel ist aktuell kein Ausgleichsbedarf zu prognostizieren.

Generell sind bei einer Konkretisierung der Planung im Zuge des Genehmigungsverfahrens faunistische Untersuchungen entsprechend den Maßgaben des Artenschutzleitfadens durchzuführen. Aus deren Ergebnissen können sich weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergeben

8 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen für die einzelnen Änderungsbereiche traten im Rahmen der Entwurfsfassung keine besonderen Schwierigkeiten auf.

Die Maßnahmen zum Monitoring werden im Detail auf der nachgeordneten Zulassungsebene verbindlich geregelt.

Weiter zusätzliche Angaben und die allgemein verständliche Zusammenfassung werden im Abschnitt I – Allgemeiner Teil des Umweltberichtes (Kapitel 1.3) dargelegt.

9 DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am …….. ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 102. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom …….. bis …….. gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 102. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am …….. beschlossen.

Bruchhausen-Vilsen, ...

Der Samtgemeindebürgermeister

Ausarbeitung der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes

NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg

Oldenburg, ...

Die Begründung hat dem Feststellungsbeschluss zur 102. Änderung des Flächennutzungsplanes vom ..... zugrunde gelegen.

Bruchhausen-Vilsen, ... L.S.

Der Samtgemeindebürgermeister

Anhang zum Umweltbericht

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Generell entstehen durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Erschließung Auswirkungen insbesondere durch Versiegelungen, Die Höhe der Anlagenkörper und die Drehbewegung der Rotoren.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Durch die Planung wird es vor allem in Änderungsbereich 4a zu Neuversiegelungen kommen. Deutlich überwiegend handelt es sich dabei um Acker, besondere Pflanzen kommen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor. Die anstehenden Böden gelten teilweise als schutzwürdig. Inanspruchnahmen von Grundwasser werden nicht begründet, allerdings können auf der nachgeordneten Planungsebene bei hoch anstehendem Grundwasser Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig werden. Gegebenenfalls müssen Gräben usw. im Zuge von Erschließungsmaßnahmen abschnittsweise verrohrt werden. Es entstehen voraussichtlich Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen für Brutvorkommen von Kiebitz und Wachtel. Bezüglich der Arten Mäusebussard, Rotmilan und Rohrweihe werden Vermeidungsmaßnahmen zur Senkung des Kollisionsrisikos erforderlich.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Während des Baus von Windenergieanlagen können Stäube, Lärm und gegebenenfalls Erschütterungen entstehen. Während des Betriebs entstehen keine stofflichen Emissionen, allerdings entsteht Lärm und Rotorschattenwurf. Die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte ist auf der nachgeordneten Planungsebene darzulegen. Durch die Baukörper der Windenergieanlagen werden außerdem Belästigungen des Landschaftsbildes verursacht.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Beim Bau von Windenergieanlagen entstehen insbesondere Holzreste, Papier & Pappe, Metallreste, Plastikverpackungen und Kabel. Nur in geringem Ausmaß fallen in der Regel ölhaltige Betriebsmittel, Spraydosen und Lacke/Farben an. Während der Betriebsphase kann beispielsweis Altöl anfallen. Die anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. Abwässer fallen nicht an.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit zu errichtender Windenergieanlagen ist auf der nachgeordneten Planungsebene durch Schall- und Schattenwurfgutachten darzulegen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit von Unfällen ist sehr gering. Außerdem würden die denkbaren Unfälle nur ein geringes Ausmaß erreichen, Wohnnutzungen liegen jeweils außerhalb der Reichweite derartiger Unfälle.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Teilweise grenzen bestehende Windenergieanlagen an die Änderungsbereiche an (Im Änderungsbereich 1 die WEA in der Gemeinde Blender und in Änderungsbereich 2 die Windenergieanlagen in der Gemeinde Hoyerhagen). Diese Anlagen sind in die auf der nachgeordneten Planungsebene erforderlichen Schall- und Schattenwurfuntersuchungen einzubeziehen. Auch in den Auswirkungen auf das Landschafts-

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
		bild kommt es zu einer Kumulierung.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Das Vorhaben dient allgemein der maßvollen Förderung der regenerativen Energien.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Moderne Windenergieanlagen bestehen zu einem großen Teil aus glasfaserverstärkten Kunststoffen (GFK). Für Fundamente und türme werden insbesondere Beton und Stahl verwendet. Außerdem ist mit dem Einsatz von Schmier- und Kühlmitteln in Getrieben und elektrischen Anlagen zu rechnen.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert. Die Tabelle wird zum Entwurfsstand fortgeschrieben. In die Tabelle ist dabei nicht eingeflossen, dass mit der Planung eine Ausschlusswirkung erzielen soll, wodurch grundsätzlich negative Auswirkungen auf die meisten Umweltschutzgüter minimiert werden.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes (Allgemeiner Teil) bzw. Kap. X.4.3.2 in den Einzelflächenprofilen des Umweltberichtes.
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)	**ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase**												**Kurz-Erläuterungen**
	direkt	**indirekt**	**sekundär**	**kumulativ**	**grenzüberschreitend**	**kurzfristig**	**mittelfristig**	**langfristig**	**ständig**	**vorübergehend**	**positiv**	**negativ**	
a) Auswirkungen auf …													
Tiere	**X**	x	x	o	o	**X**	**X**	**X**	**X**	**x**	x	**X**	Beim Betrieb von Windenergieanlagen können Auswirkungen durch Kollisionen und durch Scheuchwirkungen auftreten. Kollisionen von Fledermäusen, Mäusebussard, Rotmilan und Rohrweihe können voraussichtlich durch Maßnahmen vermieden werden. Bezüglich des Kiebitzes und der Wachtel ist mit Lebensraumverlusten durch Störwirkungen zu rechnen.
Pflanzen	**X**	x	x	o	o	**X**	**X**	**X**	**X**	x	x	**X**	Diesbezüglich entstehen bei nachgeordneten Planverfahren in den Änderungsbereichen voraussichtlich Beeinträchtigungen durch versiegelungsbedingte Inanspruchnahmen. Voraussichtlich können die wertgebenden Biotopstrukturen weitgehend erhalten werden.
Fläche	**X**	x	x	o	o	**X**	**X**	**X**	**X**	x	x	**X**	Indirekt können Flächen durch Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Sekundär können empfindliche Nutzungen (z.B. Wohnen) gegebenenfalls nicht mehr in Richtung Änderungsbereiche entwickelt werden, ansonsten s. o.
Boden	**X**	x	x	o	o	**X**	**X**	**X**	**X**	x	x	**X**	s. unter Pflanzen
Wasser	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	x	x	Lediglich kleinflächige Auswirkungen auf die Versickerung. Die Funktion der Oberflächengewässer kann vermutlich sehr weitgehend erhalten werden. Die Zulässigkeit von Gewässerinanspruchnahmen im Rahmen der Anlagenplanung muss im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens sichergestellt werden.
Luft	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Auswirkungen.
Klima	o	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	o	**X**	o	Die Nutzung regenerativen Energie dient der Einsparung fossiler Energieträger. Dies ist insbesondere mit dem Klimaschutz begründet. Insgesamt wird gegenüber

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)	**ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase**												**Kurz-Erläuterungen**
	direkt	**indirekt**	**sekundär**	**kumulativ**	**grenzüberschreitend**	**kurzfristig**	**mittelfristig**	**langfristig**	**ständig**	**vorübergehend**	**positiv**	**negativ**	
													der 80. Änderung zusätzliches Flächenpotenzial zur Verfügung gestellt und damit die Nutzung regenerativer Energien befördert.
Wirkungsgefüge	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Besondere Beziehungen im Wirkgefüge der Umweltschutzgüter sind nicht bekannt.
Landschaft	**X**	o	o	x	o	**X**	**X**	**X**	**X**	x	o	**X**	Durch die Baukörper von WEA und Drehbewegungen des Rotors werden erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in den Änderungsbereichen vorbereitet. Zwar bestehen teilweise bereits WEA, in Zukunft ist aber mit einem Zubau im Bereich der zusätzlichen Flächenpotenziale bzw. einer größeren Gesamthöhe im Falle eines Repowerings zu rechnen.
biologische Vielfalt	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der Bestandssituation in Verbindung mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen allenfalls geringfügige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten.
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es wird davon ausgegangen, dass sich Verschlechterungen des Erhaltungszustandes aufgrund der ausreichenden Entfernung ausgeschlossen werden können.
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	x	o	o	x	o	x	x	x	x	o	o	x	Mit der Verwirklichung von Windenergieanlagen entstehen Auswirkungen in Form von Schall und Schattenwurf in den Änderungsbereichen. Auf der nachgeordneten Ebene ist sicherzustellen, dass die maßgeblichen Grenzwerte eingehalten werden und so eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen wird.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)	**ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase**												**Kurz-Erläuterungen**
	direkt	**indirekt**	**sekundär**	**kumulativ**	**grenzüberschreitend**	**kurzfristig**	**mittelfristig**	**langfristig**	**ständig**	**vorübergehend**	**positiv**	**negativ**	
d) umweltbezogene Auswirkungen auf …													
Kulturgüter	**X**	o	o	o	o	**X**	**X**	**X**	**X**	o	o	**X**	In größerem Abstand zu den Änderungsbereichen sind einige denkmalgeschützte Gebäude vorhanden, z.B. in den Ortslagen von Schwarme, Martfeld und Süstedt sowie in den angrenzenden Gemeinden Wachendorf und Gödestorf. In diesem Zusammenhang wird auf den Umgebungsschutz gem. § 8 NDSchG hingewiesen. Die maximal zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen steht zum derzeitigen Zeitpunkt nicht fest und wird im Flächennutzungsplan auch nicht festgelegt. Zudem sind zwischen den Änderungsbereichen und den genannten Ortslagen relativ große Abstände vorhanden. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht daher davon aus, dass Konflikte mit dem Denkmalschutz vermieden werden können. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht von einer Vereinbarkeit zwischen der Windenergienutzung einerseits und den Belange der Melioration andererseits aus. Der Änderungsbereich 4a wird zur Entwurfsfassung deutlich zurückgenommen. Dadurch werden auch deutlich weniger Meliorationsflächen von der Darstellung als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung betroffen. Die wichtigen Rad- und Wanderwege zum Erleben der Melioration, die Infotafeln und auch die Schleusen liegen außerhalb des Darstellungsbereiches.
sonstige Sachgüter	**X**	**X**	o	o	o	**X**	**X**	**X**	**X**	o	o	**X**	Hierbei handelt es sich in erster Linie um die direkt verlorengehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. Verluste infolge von Kompensationsmaßnahmen.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)	**ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase**												**Kurz-Erläuterungen**
	direkt	**indirekt**	**sekundär**	**kumulativ**	**grenzüberschreitend**	**kurzfristig**	**mittelfristig**	**langfristig**	**ständig**	**vorübergehend**	**positiv**	**negativ**	
e) Vermeidung von Emissionen	o	o	x	x	x	o	x	x	o	o	x	o	Stoffliche Emissionen sind mit WEA nicht verbunden. Die Nutzung der Windenergie vermindert Emissionen z.B. durch die Einsparung fossiler Energieträger.
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Während der Bau- und Betriebsphase anfallende Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.
f) Nutzung erneuerbarer Energien	**X**	o	o	o	o	**X**	**X**	**X**	**X**	o	**X**	o	s. Klima
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die Nutzung der Windenergie dient der Erzeugung von Energie.
g) Darstellungen von													
Landschaftsplänen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Grundlegende Konflikte sind nicht erkennbar.
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrecht u.a.)	**X**	o	o	o	o	**X**	**X**	**X**	**X**	o	o	**X**	Für die Änderungsbereiche 4a und 4b besteht ein Landschaftsentwicklungskonzept. Die Planung in Änderungsbereich 4a entspricht teilweise nicht den Zielen. Diesbezüglich hat die Samtgemeinde eine Abwägung zugunsten der Nutzung regenerativer Energien vorgenommen.
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Nicht betroffen.
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.